

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und
Unterricht**

1931

[urn:nbn:de:bsz:31-226430](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-226430)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Neunundsechzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 35

1931



Karlsruhe

Druck und Verlag von Malsch & Vogel

1931

I. Übersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1931 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Betreff	Nr.	Seite
I. Gesetze.			
1931			
13. Februar	Gesetz über die Änderung des Beamtengesetzes	7	23
26. März	Gesetz über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot	11	47
27. „	Gesetz über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes	12	49
9. Juli	Notgesetz. Änderungen im Staatshaushalt	23	163
17. Dezember	Zweites Notgesetz. Änderungen im Staatshaushalt	35	217
II. Verordnungen des Staatsministeriums.			
9. März	Umzugskosten	12	49
4. Juli	Dienstreisefostenverordnung	22	131
4. „	Umzugskostenverordnung	22	145
9. Oktober	Haushaltsnotverordnung	31	193
12. Dezember	Zahlung der Dienstbezüge	35	213
III. Verordnungen des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
10. April	Änderung der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 217, Amtsblatt 1927 Seite 150	15	81
6. Oktober	über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollstündiger Kinder	32	205
IV. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
1930			
13. Dezember	Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule	2	5
1931			
16. März	Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden	9	39
1. April	Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot	11	47

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1931			
1. April	Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931	12	50
27. Juli	Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot	25	171
17. September	Schulordnung für die Höheren Lehranstalten	31	201
17. "	Anderung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten	31	202
17. "	Vollzug des Schulgesetzes	31	203
V. Verordnungen des Ministers der Finanzen.			
4. Juli	Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung	22	135
4. "	Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung	22	148
VI. Bekanntmachungen des Staatsministeriums.			
2. "	Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	21	127
21. September	Wahl des Justizministers, des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Staatspräsidenten	28	179
VII. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
1930			
13. Dezember	Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule	1	2
13. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt im Jahre 1930	4	13
17. "	Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1931 am Staatstechnikum in Karlsruhe	1	1
17. "	Mozarts 175. Geburtstag	1	2
18. "	Verkehrswesen	1	1
19. "	Volkstrauertag 1931	4	11
31. "	Musiklehrerprüfung im Jahre 1930	4	14
1931			
1. Januar	Prüfungsgebühren	3	9
5. "	Lehrerfortbildung	3	10
7. "	Privatmusiklehrerprüfung	3	9
7. "	Schreiben	3	9
8. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen	3	9
12. "	Reichsgründungsfeier	3	9
13. "	Lehrerfortbildung	4	14
14. "	Vollzug des Besoldungsgesetzes	4	12
14. "	Lehrerfortbildung	4	14
15. "	Obersekretärprüfung	4	11
15. "	Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung)	4	11
15. "	Belehrung der Pilzsammler	4	15
17. "	Bibliographie der badischen Geschichte	4	15

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1931			
20. Januar	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	4	12
20. "	Fortbildung der Lehrerinnen	4	15
23. "	Aufnahme in das staatliche Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe	5	18
28. "	Verteilung der Reichsverfassung	5	18
29. "	Gehaltskürzung	5	17
29. "	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen	5	18
30. "	Wohnungsfürsorge für Beamte	5	18
7. Februar	Aufhebung der Handelsschule in Todtnau	5	19
9. "	Verhütung von Waldbränden	5	19
13. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an Ostern 1931	5	17
18. "	Topographische Karte 1 : 25 000	6	21
21. "	100. Geburtstag Wilhelm Raabe's	6	21
21. "	Schulstatistik	13	53
24. "	Verleihung von Reisebeihilfen	6	22
25. "	IX. Hauptversammlung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes	6	21
27. "	Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten	6	21
2. März	Tierschutz	8	36
4. "	Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	8	36
10. "	Vorbildung und Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	8	35
10. "	Davoser Hochschulkurse	8	36
15. "	Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrerinnen	8	36
16. "	Lehrerfortbildung	8	36
17. "	Geflügelzuchtlehrgang	10	44
18. "	Dienstzeit der Beamten und Angestellten	10	43
19. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931	10	43
21. "	Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Schulen in Baden	10	43
25. "	24. Tagung des West- und Süddeutschen Verbandes für Altertumsforschung	10	43
26. "	Institut für katholische Kirchenmusik an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe	10	44
26. "	Lehrgang für Laienspiele	10	44
28. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	11	48
1. April	Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen	11	48
1. "	Die Erhebung der Ortskirchensteuer	12	50
9. "	Ausstattung mit Lehrmitteln	12	50
9. "	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	14	77
10. "	Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten	12	50

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1931			
11. April	Einrichtung der Höheren Lehranstalten („Realgymnasium Buchen-Wallbüren“)	12	50
11. „	Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	12	51
17. „	Lehrerfortbildung	12	51
20. „	Deutsche Höhere Lehranstalten im Ausland	14	77
25. „	Arbeiterolympiade 1931	14	77
25. „	Turnkurs für Lehrer an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	14	78
26. „	Lehrerfortbildung	14	78
28. „	Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitälfonds	14	78
29. „	Lehrerfortbildung	14	79
29. „	Tuberkulosefürsorge	15	83
2. Mai	Deutsche Gesellschaftsreisen nach Siebenbürgen und Bukarest	15	83
4. „	Allgemeine Schulstatistik	15	82
4. „	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1931	15	82
6. „	21. Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins in Stuttgart	15	83
6. „	4. Sonderkurs für Pädagogen in Genf	15	83
6. „	Pompejiführungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1931	18	120
7. „	Lehrerfortbildung	15	84
11. „	Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber	15	81
12. „	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	15	82
12. „	100. Wiederkehr des Todestages des Freiherrn vom Stein	15	82
12. „	Sonderkurs für gärungslose Fruchteverwertung	15	84
12. „	Mittlere Reise („Vereinbarung der Länder über die mittlere Reise“)	17	111
12. „	Mittlere Reise	17	112
12. „	Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen	17	112
13. „	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	18	119
13. „	Katechismusunterricht	18	120
15. „	Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1931/32 am Staatstechnikum in Karlsruhe	18	119
19. „	Lehrerfortbildung	18	121
19. „	Dienstprüfung Ostern 1931	18	121
22. „	Weiterbildung der Gewerbelehrer	18	120
23. „	Die Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	19	124
27. „	Abhaltung der evangelischen Schulsynoden	18	119
29. „	Evang. Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg	19	123
2. Juni	Tagung der Fortbildungsschullehrerinnen	19	124

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1931			
6. Juni	Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten	19	123
8. "	Nürnberger Sängervereinigung	19	124
8. "	Schulärztliche Berichterstattung bei Reihenuntersuchungen	20	125
9. "	Deutsche Hochschulstatistik	20	125
13. "	Verleihung von Stipendien aus der von Reischach-Stiftung	20	125
20. "	Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	20	125
22. "	Reichszentrale für Heimatdienst	20	126
26. "	Zweite Gehaltskürzungsverordnung	21	128
26. "	Erhebung der allgem. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932	21	128
2. Juli	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932	21	128
2. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	21	128
6. "	Feier des Verfassungstages	21	128
8. "	Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung	21	129
16. "	Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen	25	171
23. "	Neuherausgabe des literarischen Nachlasses des Freiherrn vom Stein	24	170
24. "	Badische Gehaltskürzung	24	169
25. "	58. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner	24	170
27. "	Die Bad. Volksschule	24	169
7. August	Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe	25	173
13. "	Topographische Karte 1:25 000	26	175
22. "	Apologetische Tagung	26	175
25. "	Ausbildungslehrgang für Film- und Lichtbildvorführungen	26	175
28. "	Naturschutzgebiete	27	177
2. September	Schulstatistik	29	187
12. "	Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	27	177
15. "	Die Schulärzte an den Volksschulen	28	180
17. "	Verkauf von Altpapier	28	186
17. "	Festsetzung des Stundendeputats an Fachschulen	31	203
22. "	Anderung der Ortsbezeichnung der Stadt Baden	28	186
1. Oktober	Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober (Reformationstagsfest)	30	191
1. "	Turnkurs für Lehrer an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	30	191
1. "	Dienstprüfung in Karlsruhe im Herbst 1931	30	192
6. "	Goethes Todestag	30	191
6. "	Haydns Geburtstag	30	191
8. "	Rundfunkvorträge über Berufsberatung	32	207
16. "	Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung	32	206
19. "	Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren	32	205

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1931			
20. Oktober	Die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger Kinder	32	205
20. " "	Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit	32	206
20. " "	Extraneerprüfungen an Höheren Schulen 1932	32	207
21. " "	Unterstützung von Volksbüchereien	34	211
23. " "	Deutsche Volksspende für Goethes Geburtsstätte	32	207
28. " "	Außerordentliche Zeichenlehrerprüfung 1931	34	212
29. " "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	34	212
1. November	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1931	34	212
10. " "	Ferien an Höheren Schulen	33	209
12. " "	Die Aufnahme von Schulkindern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen	33	209
12. " "	Preis des Amtsblattes für 1932	33	210
12. " "	Bergebung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitälefonds	34	211
16. " "	Badisches Heimatarchiv	33	210
20. " "	Hochschulstatistik	34	211
23. " "	Wohlfahrtsbriefmarken 1931	34	211
26. " "	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	35	218
29. " "	Bücherstiftungswerk der Deutschen Buchgemeinschaft	35	220
2. Dezember	Lichtbild- und Filmverleih der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Baden	35	220
9. " "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932	35	218
9. " "	Staatliche Musiklehrerprüfung	35	220
11. " "	Privatmusiklehrerprüfung	35	219
12. " "	Anderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Griesbach	35	219
14. " "	Hebung der Heimindustrie und Heimarbeit im Schwarzwald	35	219
17. " "	Arbeitslehrgang über „Die Landschule“	35	219
21. " "	Gehaltskürzung und Zweites badisches Notgesetz	35	214
VIII. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.			
31. März	Das Beamtengesetz	16	85

II.

Sach-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1931.

A.	Seite	B.	Seite
Änderung des Ortskirchensteuergesetzes, Gesetz hierüber	49	Aufnahme in das staatliche Handarbeits- lehrerinnenseminar in Karlsruhe	18
Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober (Reformationsfest)	191	— von Schulkindern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen	209
— der evangelischen Schulsynoden	119	Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten	21
Änderung des Beamtengesetzes, Gesetz hierüber	23	Ausbildungslehrgang für Film- und Lichtbildvorführungen	175
— der Ortsbezeichnung der Stadt Baden	186	Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung	135
— der Ortsbezeichnung der Gemeinde Gries- bach	219	— zur Umzugskostenverordnung	148
— der Schulordnung für die Höheren Lehr- anstalten	202	Ausland, Deutsche Höhere Lehranstalten dieselbst	77
— der Verordnung über den Schutz der hei- mischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927	81	Außerordentliche Zeichenlehrerprüfung 1931 — Ergebnis —	212
Änderungen im Staatshaushalt, Not- gesetz hierüber	163	Ausstattung mit Lehrmitteln	50
— im Staatshaushalt, Zweites Notgesetz	217	B.	
Allgemeine Kirchensteuer, Erhebung derselben im Rechnungsjahr 1931 und 1932	128	Baden, die Stadt, Änderung der Ortsbe- zeichnung derselben	186
Allgemeine Schulstatistik	82	Badische Gehaltskürzung	169
Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein, 21. Hauptversammlung desselben in Stuttgart	83	— Geschichte, Bibliographie derselben	15
Altertumsforschung, 24. Tagung des West- und Süddeutschen Verbandes hierfür	43	— Volksschule, die (Nachschlagewerk)	169
Altpapier, Verkauf von solchem	186	Badisches Heimatarchiv	210
Amtsblatt, Preis desselben für 1932	210	— Notgesetz, Zweites, und Gehaltskürzung	214
Anerkennung, gegenseitige, der Reise- zeugnisse der Höheren Schulen, Vereinba- rung der Länder hierüber	112	Beamte und Angestellte, Dienstzeit derselben	43
Angestellte und Beamte, Dienstzeit der- selben	43	— im Vorbereitungsdienst und während der Probeprobendienstzeit, Grundsätze über die Ge- währung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an solche	206
Anstalt, staatliche biologische, auf Helgoland	51	—, Wohnungsfürsorge für solche	18
Apologetische Tagung	175	Beamtengesetz	85
Arbeiterolympiade 1931	77	—, Gesetz über die Änderung desselben	23
Arbeitslehrgang über „Die Landschule“	219	Beaufsichtigung der religiösen Unter- weisung in den Volksschulen	18
Archäologisches, Deutsches, Institut in Rom, Pompejiführungen desselben 1931	120	Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1931 am Staatstechnikum in Karlsruhe	1
Aufhebung der Handelsschule in Todtnau	19	— des Winter-Studienhalbjahres 1931/32 am Staatstechnikum in Karlsruhe	119
		Behebung der Junglehrernot, Gesetz über Maßnahmen hierzu	47
		— der Junglehrernot, Maßnahmen hierzu	171
		Belehrung der Pilzsammler	15

	Seite		Seite
Berichterstattung, schulärztliche, bei Reihenuntersuchungen	125	Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren	205
Berufsberatung und Schule, deren Zusammenarbeit (Richtlinien hierfür)	2	E.	
—, Rundfunkvorträge hierüber	207	Einfacher mittlerer Dienst, Prüfung für denselben (Assistentenprüfung)	11
Besoldungsgesetz, Vollzug desselben	12	Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel	221
Bewerbungsverfahren, Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931	205	Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen	171
Bibliographie der badischen Geschichte	15	— der höheren Lehranstalten („Realgymnasium Buchen-Walldürn“)	50
Biologische, staatliche, Anstalt auf Helgoland	51	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932	128
Buchgemeinschaft, die Deutsche, Bücherstiftungswerk derselben	220	— der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931	50
Bücherstiftungswerk der Deutschen Buchgemeinschaft	220	— der Ortskirchensteuer	50
Bühlerhöhe, Ernährungs- und Diätkurs daselbst	173	Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe	173
Bukarest und Siebenbürgen, Deutsche Gesellschaftsreisen dorthin	83	Evangelische Schulsynoden, Abhaltung von solchen	119
D.			
Davoser Hochschulkurse	36	Evang. Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg	123
Deutsche Buchgemeinschaft, Bücherstiftungswerk derselben	220	Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder	205
— Gesellschaftsreisen nach Siebenbürgen und Bukarest	83	— und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 hierüber	205
— Hochschulstatistik	125	F.	
— Höhere Lehranstalten im Ausland	77	Fachschulen, künstlerisches Lehramt in Musik an solchen und an höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe	50, 128
— Philologen und Schulmänner, 58. Versammlung solcher	170	—, künstlerisches Lehramt im Zeichnen an solchen und an höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis	48, 119, 212
— Volksspende für Goethes Geburtsstätte	207	—, die Stundendeputate an solchen, Festsetzung derselben	203
Deutscher, Allgemeiner Lehrerinnenverein, 21. Hauptversammlung desselben in Stuttgart	83	Feier der Reichsgründung	9
Deutsches Archäologisches Institut in Rom, Pompejiführungen desselben 1931	120	— des Verfassungstages	128
Diät- und Ernährungskurs auf der Bühlerhöhe	173	Ferien an höheren Schulen	209
Dienstbezüge, Zahlung derselben	213	Fernsprecheinrichtungen, Einrichtung und Benutzung von solchen	171
Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen — Ausschreiben —	125	Festsetzung der Stundendeputate an Fachschulen	203
— für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1931 — Ergebnis —	212	Film- und Lichtbildverleih der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Baden	220
— der Volksschulkandidaten an Ostern 1931 — Ausschreiben —	17	— und Lichtbildvorführungen, Ausbildungslehrgang hierfür	175
— der Volksschulkandidaten — Ausschreiben —	82	Fortbildung der Lehrer 10, 14, 36, 51, 79, 84,	121
— der Volksschulkandidaten Ostern 1931 — Ergebnis —	121	— der Lehrerinnen	15
— (der Volksschulkandidaten) in Karlsruhe im Herbst 1931 — Ergebnis —	192		
Dienstreisefostenverordnung	131		
—, Ausführungsbestimmungen hierzu	135		
Dienstzeit der Beamten und Angestellten	43		
Druckwerke und Lehrmittel, eingefandte	221		

	Seite		Seite
Fortbildungsschullehrerinnen, Prüfung derselben — Ergebnis —	48	Goethes Geburtsstätte, deutsche Volksspende hierfür	207
—, Dienstprüfung derselben — Ausschreiben —	125	Goethes Todestag	191
—, Dienstprüfung für solche im Oktober 1931 — Ergebnis —	212	Griesbach, Änderung der Ortsbezeichnung dieser Gemeinde	219
—, Tagung derselben	124	Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdiens und während der Probefienstzeit	206
—, Weiterbildungskurs für solche	36		
Freiherr vom Stein, Wiedertehr seines Todestages	82	H.	
—, Neuherausgabe des literarischen Nachlasses desselben	170	Handarbeitslehrerinnen, Prüfung derselben — Ausschreiben —	12
Früchteverwertung, gärungslose, Sonderkurs hierfür	81	—, Prüfung derselben — Ergebnis —	77
		—, Prüfung derselben — Ausschreiben —	218
G.		Handarbeitslehrerinnenseminar, das staatliche, in Karlsruhe, Aufnahme in dasselbe	18
Gärungslose Früchteverwertung, Sonderkurs hierfür	84	Handelschule in Todtnau, Aufhebung derselben	19
Gebühren für Prüfungen	9	Handelschulen, Höheres Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe, Herbst 1931 — Ausschreiben —	82
Geburtsstätte Goethes, deutsche Volksspende hierfür	207	Hauptversammlung, 21., des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins in Stuttgart	83
Geburtsstag Haydns	191	—, IX., des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes	21
—, 175., Mozarts	2	Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, Durchführung derselben, hier das Bewerbungsverfahren	205
—, 100., Wilhelm Raabe's	21	Haydns Geburtsstag	191
Geflügelzuchtlehrgang	44	Hebung der Heimindustrie und Heimarbeit im Schwarzwald	219
Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen, Vereinbarung der Länder hierüber	112	Heidelberg, Evang. Kirchenmusikalisches Institut daselbst	123
Gehaltskürzung	17	Heimatarchiv, badisches	210
—, badische	169	Heimatsdienst, Reichszentrale hierfür	126
— und zweites badisches Notgesetz	214	—, Reichszentrale hierfür, Landesabteilung Baden, Lichtbild- und Filmverleih derselben	220
Gehaltskürzungsverordnung, zweite Genf, 4. Sonderkurs für Pädagogen daselbst	128	Heimindustrie und Heimarbeit im Schwarzwald, Hebung derselben	219
Geschichte, badische, Bibliographie derselben	15	Helgoland, staatliche biologische Anstalt daselbst	51
Gesellschaftsreisen, deutsche, nach Siebenbürgen und Bukarest	83	Hilfsschulverband, Südwestdeutscher, IX. Hauptversammlung desselben	21
Gesetz über die Änderung des Beamtengesetzes	23	Hochschulkurse, Davoser	36
— über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot	47	Hochschulstatistik	211
— über Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes	49	—, Deutsche	125
— vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Vollzug desselben	205	Höhere deutsche Lehranstalten im Ausland	77
Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdiens und während der Probefienstzeit, Grundsätze hierüber	206		
Gewerbelehrer, Weiterbildung derselben	120		
Gewerbeschulen, Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an solchen — Ergebnis —	9		
—, Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an solchen in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 — Ergebnis —	43		

	Seite	R.	Seite
Höhere Lehranstalten, Einrichtung derselben („Realgymnasium Buchen-Wald- dürn“)	50	Karlsruhe, Landesturnanstalt dieselbst, Turnkurs für Lehrer an derselben	78, 191
—, Schulordnung für dieselben	201	—, Turnkurs für Lehrerinnen an derselben	36, 177
—, die Schulordnung für diese, Änderung derselben	202	Karlsruhe, Staatsstechnikum dieselbst, Beginn des Sommer-Stu- dienhalbjahres 1931 an demselben	1
—, Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an solchen — Ergebnis —	50	—, Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1931/32 an demselben	119
—, künstlerisches Lehramt in Musik an solchen und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	128	Karte, topographische, 1:25 000	21, 175
—, künstlerisches Lehramt im Zeichnen an solchen und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	212	Katechismusunterricht	120
—, wissenschaftliches Lehramt an solchen, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	123	Katholische Kirchenmusik, Institut hierfür an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe	44
—, wissenschaftliches Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1932 — Ausschreiben —	218	Kinder, die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger, Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 hierüber	205
Höhere Schulen, die Aufnahme von Schulkindern in die Klasse Sexta derselben	209	—, die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger	205
—, Ferien an solchen	209	Kindergärtnerinnen und Hortnerin- nen, Vereinbarung der Länder über die Vorbildung und Ausbildung von solchen	35
—, Vereinbarung der Länder über die gegen- seitige Anerkennung der Reisezeugnisse derselben	112	Kirchenmusik, katholische, Institut hier- für an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe	44
—, Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an solchen in Baden	43	Kirchenmusikalisches, Evang. Institut in Heidelberg	123
Höheres Lehramt an Gewerbeschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	9	Kirchensteuer, allgemeine, Erhebung der- selben im Rechnungsjahr 1931 und 1932	128
— an Gewerbeschulen, Staatsprüfung für dasselbe in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 — Ergebnis —	43	Kleinospitälerefonds, Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus- Zustiftung hierzu	78, 211
— an Handelsschulen, Staatsprüfung für dasselbe, Herbst 1931 — Ausschreiben —	82	Künstlerisches Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten, Prüfung für das- selbe — Ergebnis —	50
Hortnerinnen und Kindergärtnerinnen, Vereinbarung der Länder über die Vor- bildung und Ausbildung von solchen	35	— in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für das- selbe — Ausschreiben	128
		— im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	48
J.		— im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	119
Institut, Deutsches Archäologisches in Rom, Pompejiführungen desselben 1931	120	— im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	212
—, Evang. Kirchenmusikalisches in Heidelberg	123	Kürzung des Gehalts	17
— für katholische Kirchenmusik an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe	44		
Joachim Janus-Zustiftung zum Klein- ospitälerefonds, Verleihung von Stipen- dien aus derselben	78, 211	L.	
Jugendgottesdienste, Abhaltung von solchen am 31. Oktober (Reformations- fest)	191	Länder, Vereinbarung derselben über die mittlere Reise	111
Junglehrernot, Gesetz über Maßnah- men zur Behebung derselben	47	—, Vereinbarung derselben über die gegen- seitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen	112
—, Maßnahmen zur Behebung derselben	47, 171	Leienspiele, Lehrgang hierfür	44
Justizminister, Wahl desselben, des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Staatspräsidenten	179		

	Seite		Seite
Landes- und Ortskirchensteuer, Erhebung derselben für 1931	50	Lehrer, Turnkurs für solche an der Landes- turnanstalt in Karlsruhe	78, 191
Landesturnanstalt in Karlsruhe, Turnkurs für Lehrer an derselben	78, 191	Lehrerbildungsanstalten, Aufnahmen in dieselben	21
—, Turnkurs für Lehrerinnen an derselben	36, 177	Lehrerfortbildung 10, 14, 36, 51, 78, 84, 121	79
„Landschule, Die“, Arbeitslehrgang hierüber	219	Lehrerinnen, Fortbildung derselben	15
Lehramt, Höheres, an Gewerbeschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	9	—, Turnkurs für solche an der Landesturn- anstalt in Karlsruhe	36, 177
—, an Gewerbeschulen, Staatsprüfung für dasselbe in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 — Ergebnis —	43	Lehrerinnenverein, Allgemeiner Deut- scher, 21. Hauptversammlung desselben in Stuttgart	83
—, an Handelsschulen, Staatsprüfung für dasselbe, Herbst 1931 — Ausschreiben —	82	Lehrgang für Geflügelzucht	44
Lehramt, künstlerisches, in Musik an Höheren Lehranstalten, Prüfung für das selbe — Ergebnis —	50	— für Laienspiele	44
—, in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für das selbe — Ausschreiben —	128	Lehrmittel, Ausstattung mit solchen — und Druckwerke, eingesandte	50 221
—, im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für das selbe — Ergebnis —	48	Lichtbild- und Filmvorführungen, Ausbil- dungslhrgang hierfür	175
—, im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für das selbe — Ausschreiben —	119	— und Filmverleih der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Baden	220
—, im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für das selbe — Ergebnis —	212	Literarischer Nachlaß des Freiherrn vom Stein, Neuherausgabe desselben	170
Lehramt, wissenschaftliches, an Höheren Schulen in Baden, Zugang hierzu —, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1930 — Ergebnis —	43 12	M.	
—, an Höheren Lehranstalten, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	123	Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule, der Lehrplan für denselben	5
—, an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1932 — Aus- schreiben —	218	Maßnahmen zur Behebung der Jungleh- rernot	47, 171
Lehramt an Volksschulen in Baden, Ord- nung der zweiten Prüfung für dasselbe	39	— zur Behebung der Junglehrernot, Befehl hierüber	47
Lehranstalten, deutsche Höhere, im Ausland	77	Minister des Kultus und Unter- richts, Justizminister und Staatspräsi- dent, Wahl desselben	179
Lehranstalten, Höhere, Einrichtung derselben („Realgymnasium Buchen-Wall- dörn“)	50	Mittlere Reise	111
—, Schulordnung für dieselben	201	—, Vereinbarung der Länder hierüber	111
—, Schulordnung für diese, Änderung derselben	202	Mozarts 175. Geburtstag	2
—, künstlerisches Lehramt im Zeichnen an solchen und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis — Ausschrei- ben — Ergebnis —	48, 119, 212	Musik, Prüfung für das künstlerische Lehr- amt hierin an Höheren Lehranstalten — Ergebnis —	50
—, wissenschaftliches Lehramt an solchen, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	123	—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	128
—, wissenschaftliches Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1932 — Ausschreiben —	218	Musiklehrerprüfung im Jahre 1930 — Ergebnis —	14
		—, staatliche — Ergebnis —	220
		—, Privat-	9, 219
		N.	
		Nachlaß, der literarische, des Freiherrn vom Stein, Neuherausgabe desselben	170
		Naturschutzgebiete	177
		Neuherausgabe des literarischen Nach- lasses des Freiherrn vom Stein	170

	Seite		Seite
Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt	163	Prüfung — Staatsprüfung — für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1931 — Ausschreiben —	82
—, zweites badisches, und Gehaltskürzung	214	— für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten — Ergebnis —	50
—, zweites, Änderungen im Staatshaushalt	217	— — Staatsprüfung — für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	128
Nürnbergger Sängertwoche	124	—, staatliche der Musiklehrer — Ergebnis —	220
D.			
Obersekretärprüfung	11	— für Obersekretäre	11
Oehler-Stiftung, Dr. Jakob Johann	129	— — Dienstprüfung — der Volksschulkandidaten an Ostern 1931 — Ausschreiben —	17
Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden	39	— — Dienstprüfung — der Volksschulkandidaten in Karlsruhe im Herbst 1931 — Ergebnis —	192
Ortsbezeichnung der Stadt Baden, Änderung derselben	186	—, zweite, für das Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung derselben	39
— der Gemeinde Griesbach, Änderung derselben	219	— der Privatmusiklehrer	9, 219
Orts- und Landeskirchensteuer, Erhebung derselben für 1931	50	— — Staatsprüfung — für das wissenschaftliche Lehramt im Jahre 1930 — Ergebnis —	12
Ortskirchensteuer, die Erhebung derselben	50	— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten — Ergebnis —	123
Ortskirchensteuergesetz, Gesetz über die Abänderung desselben	49	— — Staatsprüfung — für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932 — Ausschreiben —	218
B.			
Pädagogen, 4. Sonderkurs für solche in Genf	83	— — Staatsprüfung — für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	48
Philologen und Schulmänner, Deutsche, 58. Versammlung solcher	170	— — Staatsprüfung — für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	119
Pflanzen- und Tierwelt, heimische, Schutz derselben, Änderung der Verordnung hierüber vom 14. November 1927	81	— — Staatsprüfung — für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	212
Pilzsammler, Belehrung derselben	15	—, außerordentliche, der Zeichenlehrer 1931 — Ergebnis —	212
Pompejiführungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1931	120	Prüfungsgebühren	9
Preis des Amtsblattes für 1932	210	N.	
Privatmusiklehrerprüfung	9, 219	Naabe, Wilhelm, dessen 100. Geburtstag	21
Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung)	11	Reformationstfest, Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober	191
— der Fortbildungsschullehrerinnen — Ergebnis —	48	Reichsgründungsfeier	9
— — Dienstprüfung — für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1931 — Ergebnis —	212	Reichsverfassung, Verteilung derselben	18
— der Handarbeitslehrerinnen — Ausschreiben —	12	Reichszentrale für Heimatdienst	126
— der Handarbeitslehrerinnen — Ergebnis —	77	— für Heimatdienst, Landesabteilung Baden, Lichtbild- und Filmverleih derselben	220
— der Handarbeitslehrerinnen — Ausschreiben —	218	Reife, mittlere	111
— — Staatsprüfung — für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen — Ergebnis —	9	—, mittlere, Vereinbarung der Länder hierüber	111
— — Staatsprüfung — für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 — Ergebnis —	43	Reifezeugnisse der Höheren Schulen, Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung derselben	112
— der Musiklehrer im Jahre 1930 — Ergebnis —	14		

	Seite		Seite
Reihenuntersuchungen, schulärztliche Berichterstattung bei solchen	125	Sommer-Studienhalbjahr 1931 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Be- ginn desselben	1
von Reischach-Stiftung, Verleihung von Stipendien aus derselben	125	Sonderkurs für gärungslose Früchtever- wertung	84
Reisebeihilfen, Verleihung von solchen	22	—, 4. für Pädagogen in Genf	83
Religiöse Unterweisung in den Volks- schulen, die Beaufsichtigung derselben	18	Staatliche biologische Anstalt auf Helgo- land	51
Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule	2	— Musiklehrerprüfung — Ergebnis —	220
Rundfunkvorträge über Berufsbera- tung	207	Staatliches Handarbeitslehrerinnensemi- nar in Karlsruhe, Aufnahme in dasselbe	18
S.		Staatshaushalt, Notgesetz über Ände- rungen hierin	163
Sängerwoche, Nürnberger	124	—, Änderungen hierin, zweites Notgesetz	217
von Scheffel-Stiftung, Mag. Viktor, die Verleihung von Stipendien aus derselben	124	Staatsministerium, Wahl der Mit- glieder desselben, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	127
Schreiben (Anschauungstafeln)	9	Staatspräsident, Wahl desselben, sei- nes Stellvertreters und der Mitglieder des Staatsministeriums	127
Schulärzte an den Volksschulen	180	—, Justizminister und Minister des Kultus und Unterrichts, Wahl desselben	179
Schulärztliche Berichterstattung bei Reihenuntersuchungen	125	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen — Ergebnis —	9
Schulamtsbewerber, Vorbereitungs- dienst derselben	81	— für das Höhere Lehramt an Gewerbeschu- len in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 — Ergebnis —	43
Schulgeseß, Vollzug desselben	203	— für das Höhere Lehramt an Handelschu- len, Herbst 1931 — Ausschreiben —	82
Schule und Berufsberatung, deren Zusam- menarbeit (Richtlinien hierfür)	2	— für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	128
Schulen, Höhere, die Aufnahme von Schulkindern in die Klasse Sexta derselben	209	— für das wissenschaftliche Lehramt im Jahre 1930 — Ergebnis —	12
—, Ferien an solchen	209	— für das wissenschaftliche Lehramt an Hö- heren Lehranstalten im Jahre 1932 — Ausschreiben —	218
—, Vereinbarung der Länder über die ge- genseitige Anerkennung der Reisezeugnisse derselben	112	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fach- schulen — Ergebnis —	48
—, Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an solchen in Baden	43	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fach- schulen — Ausschreiben —	119
Schulkinder, die Aufnahme von solchen in die Klasse Sexta der Höheren Schulen	209	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fach- schulen — Ergebnis —	212
Schulmänner und Philologen, Deutsche, 58. Versammlung solcher	170	Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1931 an demselben	1
Schulordnung für die Höheren Lehramt- stellen	201	—, Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1931/32 an demselben	119
— für die Höheren Lehranstalten, Änderung derselben	202	Stein, Freiherr vom, Wiederkehr seines To- destages	82
Schulstatistik	53, 187	—, Freiherr vom, Neuherausgabe des literari- schen Nachlasses desselben	170
—, allgemeine	82		
Schulsynoden, evangelische, Abhaltung von solchen	119		
Schutz der heimischen Pflanzen- und Tier- welt, Änderung der Verordnung hierüber vom 14. November 1927	81		
Schulstatistik	53		
Schwarzwald, Hebung der Heimindustrie und Heimarbeit in demselben	219		
Sexta, die Klasse der Höheren Schulen, die Aufnahme von Schulkindern in diese	209		
Siebenbürgen und Bukarest, deutsche Gesellschaftsreisen dorthin	83		

	Seite		Seite
Stiftung, Joachim Janus zum Klein- spitäldefonds, Vergebung von Stipendien aus derselben	211	Unterstützung von Volksbüchereien	211
—, Dr. Jakob Johann Dehler	129	Unterweisung, die religiöse, in den Volkschulen, die Beaufsichtigung derselben	18
—, von Reischach, Verleihung von Stipendien aus derselben	125	B.	
—, Max Viktor von Scheffel, die Verleihung von Stipendien aus derselben	124	Vereinbarung der Länder über die mitt- lere Reife	111
Stipendien, Vergebung von solchen aus der Joachim Janus-Stiftung zum Klein- spitäldefonds	78, 211	— der Länder über die gegenseitige Anerken- nung der Reifezeugnisse der Höheren Schulen	112
—, Verleihung von solchen aus der von Rei- schach-Stiftung	125	Verfassungsstag, Feier desselben	128
—, die Verleihung von solchen aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	124	Vergütung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Klein- spitäldefonds	211
Stundendeputate an Fachschulen, Fest- setzung derselben	203	Vergütungen und Unterhaltszuschüsse, die Gewährung von solchen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit, Grundsätze hierüber	206
Südwestdeutscher Hilfsschulver- band, IX. Hauptversammlung desselben	21	Verhütung von Waldbränden	19
E.		Verkehrswesen	1
Tagung, Apologetische	175	Verleihung von Reisebeihilfen	22
— der Fortbildungsschullehrerinnen	124	Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Klein- spitäldefonds	78
—, 24., des West- und Süddeutschen Verban- des für Altertumforschung	43	— aus der von Reischach-Stiftung	125
Tier- und Pflanzenwelt, heimische, Schutz derselben, Änderung der Verord- nung hierüber vom 14. November 1927	81	— aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	124
Tierschutz,	36	Verkauf von Altpapier	186
Todestag Goethes	191	Verordnung über den Schutz der heimi- schen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. No- vember 1927, Änderung derselben	81
— des Freiherrn vom Stein, Wiederkehr desselben	82	Versammlung, 58., Deutscher Philoso- gen und Schulmänner	170
Todinau, die Aufhebung der Handelsschule dieselbst	19	Verteilung der Reichsverfassung	18
Topographische Karte 1:25 000	21, 175	Volksbüchereien, Unterstützung von solchen	211
Tuberkulosefürsorge	83	Volkschule, die Badische (Nachschlage- werk)	169
Turnkurs für Lehrer an der Landesturn- anstalt in Karlsruhe	78, 191	Volkschulen, die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in denselben	18
— für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	36, 177	—, Schulärzte an denselben	180
U.		— in Baden, Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an solchen	39
Umzugskosten	49	Volkschulkandidaten, Dienstprüfung derselben an Ostern 1931 — Aus- schreiben —	17
Umzugskostenverordnung	145	—, Dienstprüfung derselben — Ausschreiben —	82
—, Ausführungsbestimmungen hierzu	148	—, Dienstprüfung derselben Ostern 1931 — Ergebnis —	121
Unterhaltszuschüsse und Vergütun- gen, die Gewährung von solchen an Be- amte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit, Grundsätze hierüber	206	—, Dienstprüfung derselben in Karlsruhe im Herbst 1931 — Ergebnis —	192
Unterricht und Erziehung nicht voll- sinniger Kinder	205	Volkspende, Deutsche, für Goethes Ge- burtstätte	207
— nicht vollsinniger Kinder, Vollzug des Ge- setzes vom 11. August 1902 hierüber	205	Volksstrauertag 1931	11
Unterrichtsplan für den Mädchenhand- arbeitsunterricht an der Volks- und Fort- bildungsschule	5	Volks- und Fortbildungsschule, der Unterrichtsplan für den Mädchenhand- arbeitsunterricht an derselben	5

	Seite		Seite
Vollzug des Besoldungsgesetzes	12	Wissenschaftliches Lehramt an Hö-	
Vollzug des Schulgesetzes	203	heren Schulen in Baden, Zugang hierzu	43
— des Gesetzes vom 11. August 1902 über		—, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre	
die Erziehung und den Unterricht nicht		1930 — Ergebnis —	12
vollstündiger Kinder	205	— an Höheren Lehranstalten, Prüfung für	
Vorbereitungsdienst der Schulamts-		dasselbe — Ergebnis —	123
bewerber	81	— an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung	
—, Beamte in diesem und während der		für dasselbe im Jahre 1932 — Aus-	
Probepedagogzeit, Grundsätze über die Ge-		schreiben —	218
währung von Unterhaltszuschüssen und		Wohlfahrtsbriefmarken 1931	211
Vergütungen an solche	206	Wohnungsfürsorge für Beamte	18
Vorbildung und Ausbildung der Kinder-			
gärtnerinnen und Hortnerinnen, Verein-		3.	
barung der Länder hierüber	35	Zahlung der Dienstbezüge	213
W.		Zeichenlehrerprüfung, außerordent-	
Wahl des Justizministers, des Ministers des		liche, 1931 — Ergebnis —	212
Kultus und Unterrichts und des Staats-		Zeichnen, Staatsprüfung für das künstle-	
präsidenten	179	rische Lehramt hierin an Höheren Lehr-	
— der Mitglieder des Staatsministeriums,		anstalten und an Fachschulen — Er-	
des Staatspräsidenten und seines Stell-		gebnis —	48
vertreters	127	—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr-	
Waldbrände, Verhütung von solchen	19	amt hierin an Höheren Lehranstalten und	
Weiterbildung der Gewerbelehrer	120	an Fachschulen — Ausschreiben —	119
Weiterbildungskurs für Fortbildungs-		—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr-	
schullehrerinnen	36	amt hierin an Höheren Lehranstalten und	
West- und Süddeutscher Verband		an Fachschulen — Ergebnis —	212
für Altertumsforschung, 24. Tagung des-		Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an	
selben	43	Höheren Schulen in Baden	43
Wiederkehr des Todestages des Frei-		Zusammenarbeit von Berufsberatung	
herrn vom Stein	82	und Schule (Richtlinien hierfür)	2
Wilhelm Raabe's 100. Geburtstag	21	Dritte Gehaltskürzungsverordnung	128
Winter - Studienhalbjahr 1931/32,		Dritte Prüfung für das Lehramt an	
Beginn desselben am Staatstechnikum in		Volksschulen in Baden, Ordnung derselben	39
Karlsruhe	119	Drittes badisches Notgesetz und Gehalts-	
		kürzung	214
		— Notgesetz, Änderungen im Staatshaus-	
		halt	217

III.

Personen-Verzeichnis

zum

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1931.**

(Enthaltend die Namen aus den Abteilungen „Personalnachrichten und Todesfälle“.)

	Seite		Seite
A.			
Adam, Karl, Ministerialamtsgehilfe	51	Bernauer, Hermann, Hauptlehrer i. R. †	16
Albert, Artur, Hauptlehrer	174	Bernthsen, Dr. August, Geh. Hofrat, ord. Honorarprofessor †	221
Albert, Robert, Hauptlehrer	174	Bertram, Elisabeth, Hauptlehrerin	210
Albrecht, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	221	Bethäuser, Joseph, Hauptlehrer	212
Albrecht, Emil, Hauptlehrer	79	Bidel, Vinzenz, Hausmeister a. D. †	170
Alger, Eduard, Handelslehrer	10	Bieber, Ferdinand, Gewerbelehrer	174
Ankenbrand, Ida, Handarbeitshauptlehrerin	126	Bilharz, Karl, Hauptlehrer	51
Anzlinger, Franz, Hauptlehrer †	178	Birk, Karl, Hauptlehrer	208
Armbruster, Dr. Karl, Ministerialrat	170	Bitter, Wilhelmine, Handarbeitshauptlehrerin	124
Arnold, Hedwig, Fortbildungsschullehrerin	79	Bitterich, Emma, Handarbeitshauptlehrerin	220
Asal, Friedrich, Hauptlehrer	52	Bizzenhofer, Albert, Hauptlehrer	220
Auer, Friedrich, Lehrer †	124	Bläsi, Frieda, Hauptlehrerin	84
Augenstein, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	220	Blattner, Konrad, Hauptlehrer	221
Artmann, Josef, Maschinist	126	Blum, Hermann, Hauptlehrer	174
Ayrer, Elisabeth, Hauptlehrerin	22, 51	Bödefeld, Dr.-Ing. Dipl.-Ing., Theodor, Prof.	210
B.			
Baer, Kurt, Professor	79	Böhler, Hermann, Hauptlehrer †	124
Baier, Karl, Professor	15	Böhler, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	44
Ballweg, Albert, Hauptlehrer	174	Boeres, Karl, Studienrat	19
Bareiß, Maria, Hauptlehrerin	212	Bösch, Karl, Oberlehrer	220
Barié, Friedrich, Hauptlehrer	10	Bösch, Hermann, Direktor	84
Baschang, Friedrich, Schulrat †	186	Böhli, Kaver, Hauptlehrer	3
Bauer, Rudolf, Hauptlehrer	84	Bohn, Karl, Hauptlehrer	124
Bauer, Wilhelm, Hauptlehrer	129	Booz, Wilhelm, Hauptlehrer i. R. †	79
Baumann, Georg, Hauptlehrer †	170	Bosch, Dr. Karl, Professor	15
Bausch, Elise, Handarbeitshauptlehrerin	221	Boß, Ludwig, Direktor	44
Bayer, Paul, Hauptlehrer	176	Brand, Gertrud, Lehramtsassessorin	45
Bechtel, Ignaz, Oberlehrer	208	Braun, Friedrich, Hauptlehrer	220
Beck, Eugen, Professor	16	Braun, Johann, Rektor i. R. †	221
Beck, Dr. med. Karl, ord. Professor	51	Bragmaier, Franz, Musiklehrer	79
Beeking, Dr. Joseph, a. o. Professor	79	Brecht, Simon, Wachtmeister	170
Behr, Martha, Lehrerin	192	Brechter, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	208
Beichel, Elisabeth, Hauptlehrerin	19	Briem, Alfred, Hauptlehrer	37
Beil, Josef, Technischer Sekretär	124	Brohmer, Karl, Direktor	44
Beile, Josef, Lehrer	174	Bruder, Therese, Fortbildungsschulhauptlehrerin	177
Bender, Damian, Rektor	126	Brugler, Dipl.-Ing. Rudolf, Regierungsbaumeister, Professor	3
Bender, Heinrich, Rektor	79	Büchner, Dr. Franz, a. o. Professor	220
Bender, Katharina, Handarbeitshauptlehrerin	176	Bürkle, Therese, Hauptlehrerin	212
Bender, M. Rita (Anna), Oberlehrerin	22	Burger, Ernst, Hauptlehrer	174
Benes, Albert, Hauptlehrer	15	Bussemer, Gustav, Hauptlehrer	37
Berberich, Wilhelm, Oberrechnungsrat, Oberrechnungsrat i. R. †	122, 221	Buttmi, Heinrich, Hauptlehrer	79
Bernauer, Dora, Hauptlehrerin †	124	C.	
		Cramer, Dr. Hans, Oberregierungsrat	192

	Seite		Seite
D.		G.	
Daiger, Max, Professor	15	Gallion, Gustav, Hauptlehrer	19
Deede, Dr. Wilhelm, Geh. Hofrat, Professor	37	Gamber, Konrad, Rektor	177
Deger, Hubert, Hauptlehrer	84	Ganz, Philipp, Hausmeister	126
Delder, Sophie, Rektorin†	129	Ganzmann, Otto, Studienrat a. D.†	178
Deufel, Mariin, Hauptlehrer	124	Gäßner, Friedrich, Hauptlehrer	19
Diemer, Dr. Ludwig, Professor	19	Gäßner, Friedrich, Hauptlehrer	44
Dietsche, Klara, Fortbildungsschullehrerin	212	Gesäller, Artur, Hauptlehrer	174
Dittmann, Rudolf, Studienrat†	178	Gehring, Johann, Hauptlehrer i. R.†	84
Döring, Karl, Hauptlehrer	22	Geibel, Frieda, Handarbeitshauptlehrerin	44
Dörner, Karl, Professor	15	Geier, Julius, Professor	15
Doetsch, Dr. Gustav, ord. Professor	51	Geinik, Dr. Bruno, a. o. Professor	175
Dold, Friedrich, Hauptlehrer	19	Serlinghaus, Elisabeth, Hauptlehrerin	212
Dolland, Josef, Direktor	44	Serlinghaus, Eugenie, Hauptlehrerin	212
Dresel, Bernhard, Hauptlehrer	212	Serteis, Emma, Handarbeitshauptlehrerin, Handarbeitsinspektorin	44, 220
Dürr, Freya, Handarbeitslehrerin	45	Slab, Anna, Hauptlehrerin	52
E.		Slatt, Karl, Oberlehrer	212
Eberhard, Ernst, Hauptlehrer	170	Stoß, Philipp Jakob, Studienrat i. R.†	221
Eck, Franz, Hauptlehrer i. R.†	170	Söllner, August, Hauptlehrer i. R.†	208
Ederi, Albert, Hauptlehrer†	178	Söpscherich, Friedrich, Professor	177
Ederl, Alois, Hauptlehrer	37	Söphendörfer, Georg, Maschinist†	20
Ederl, German, Oberlehrer	220	Sotzfried, Dr. Karl, a. o. Professor	175
Edelmayer, Karl, Rektor	221	Gräßlin, Wilhelm, Hauptlehrer	192
Egner, Emil, Hauptlehrer	129	Graf, Karl, Oberlehrer i. R.†	84
Ehmig, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	44	Graf, Konrad, Studienrat	19
Ehret, Heinrich, Hauptlehrer	126	Gramer, Johann, Lehrer	192
Ehrler, Adolf, Hauptlehrer i. R.†	124	Granfer, Stephanie, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	212
Eichelberger, Dr. Robert, Direktor	192	Greber, Karl, Hauptlehrer	19
Eichsteller, Hermann, Hauptlehrer i. R.†	37	Grein, Wilhelm, Professor	37
Eidel, Karl, Direktor	212	Greule, Emil, Hauptlehrer i. R.†	210
Eitel, Lina, Hauptlehrerin	220	Grimm, Albert, Kreis Schulrat	19
Eitel, Manfred, Hauptlehrer	176	Grimm, Friedrich, Rektor	208
Eitel, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.†	19	Grimmer, Dipl.-Ing. Gottfried, Studienrat	37
Eith, Augustin, Hauptlehrer	126	Grüber, Heinrich, Kanzleioberssekretär	126
Elberth, Georg, Hauptlehrer i. R.†	122	Grünwald, Artur, Hauptlehrer	186
Erhardt, Georg, Hauptlehrer i. R.†	124	Gundolf, Dr. Friedrich, ord. Professor†	170
Ewald, Auguste, Handarbeitsinspektorin	221	Gutmann, Joseph, Oberlehrer i. R.†	221
Eyth, Walter, Professor	79	H.	
F.		Haas, Dr. Hans, Professor	16
Falk, Otto, Rektor	212	Hader, Oskar, Rektor	221
Fecht, Dr. Runo, Direktor i. R.†	186	Häfner, Anton, Hauptlehrer†	10
Fehrle, Johann, Hauptlehrer i. R.†	84	Haeuser, Dr. Georg, Professor	170
Feigenbuch, Johann, Hausmeister	44	Hahn, Sophie, Hauptlehrerin	221
Felle, Berta, Hauptlehrerin	212	Hais, Reinhard, Oberlehrer	3
Ferdinand, Franz, Hauptlehrer	84	Hall, Dr. Alfred, Professor	19
Fiebet, Denise, Rektor	15	Hall, Anna, Hauptlehrerin	122
Figgie, August, Hauptlehrer	19	Halter, Otto, Musiklehrer†	10
Fischer, Dipl.-Ing. Kurt, Gewerbeschulassessor†	178	Handloser, Johann, Professor	16
Fraenkel, Dr. Eduard, ord. Professor	22	Hartmann, Emil, Hauptlehrer	174
Frank, Josef, Hauptlehrer	174	Haug, Fritz, Hauptlehrer	176
Franz, Dr. Hermann, Direktor	44	Haupt, Leopold, Studienrat	10
Freisinger, Erwin, Studienrat	22	Hausler, Benjamin, Rektor	210
Frey, Fritz, Rektor	124	Hauth, Leopold, Oberlehrer i. R.†	178
Friedel, Otto, Studienrat	212	Hedmann, Friedrich, Hauptlehrer i. R.†	79
Fritz, Arthur, Studienrat	37	Hefft, Theodor, Hauptlehrer	208
Fröbel, Ludwig, Direktor	37	Heffter, Dr. Lothar, Geh. Hofrat, Professor	37
Frommherz, Dr. Konrad, a. o. Professor	220	Hefner, Josef, Professor	126
Fuchs, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	220	Heim, Rudolf, Studienrat	52
Fuchs, Josef, Rektor	44	Heimpel, Dr. Hermann, ord. Professor	174
Fuchs, Maria, Hauptlehrerin	3	Heinemann, Johann, Hauptlehrer	208
Fuhr, Theodor, Hauptlehrer i. R.†	208	Heinrich, Karl, Professor	186
Funk, Hilbe, Hauptlehrerin	212	Helbing, Hertha, verehel. Fräulein, Lehrerin	192
Futterer, Josef, Hauptlehrer	177	Helbing, Dr. Robert, Direktor i. R.†	221

	Seite
Helfert, Elsa, Fortbildungsschulhauptlehrerin †	45
Heller, Wilhelm, Hauptlehrer i. R. †	176
Hellriegel, Leo, Laborant	210
Hellriegel, Stephan, Oberlehrer i. R. †	208
Henrich, Adam, Hauptlehrer	210
Hense, Dr. Otto, emerit. ord. Professor †	45
Herbig, Joseph, Hauptlehrer	45
Herlan, Friedrich, Hauptlehrer	22
Heß, Dr. Olga, Lehramtsassessorin	170
Hillenbrand, Emil, Hauptlehrer †	221
Hitzfeld, Dr. Karl, Hauptlehrer	84
Hochsticher, Karl, Hauptlehrer	122
Höfker, Karl, Kreis Schulrat	51
Hofheinz, Dr. Bertold, Professor	16
Hofheinz, Oskar, Stadtoberschulrat	22
Hofmann, Heinrich, Hauptlehrer	51
Hofmann, Heinrich, Oberlehrer	186
Höger, August, Hauptlehrer	177
Hollerbach, Erich, Hauptlehrer	174
Holzhauser, Albert, Professor	15
Hörich, Karolina, Hauptlehrerin	37
Huber, Dr. Bruno, a. o. Professor	175
Huber, Franz, Professor	16
Huber, Hermann, Hauptlehrer	51
Huber, Otto, Professor †	210
Hubert, Emilie, Hauptlehrerin	174
Hupfeld, Dr. Kenatus, ord. Professor	174
Hutt, Robert, Hauptlehrer	44

J.

Jäggle, Emil, Hauptlehrer	19, 44, 174
Jänede, Dr. phil., Dr. ing. e. h. Ernst, ord. Honorarprofessor	177
Janßen, Dr. Hans, ord. Professor	170
Jauch, Friedrich, Schulrat	220
Jenne, Wilhelm, Hauptlehrer	22
Jllg, Wilhelm, Hauptlehrer	220
Jmmisch, Dr. Otto, Geh. Hofrat, Professor	37
Jsele, Erwin, Hauptlehrer	37
Jung, Dipl.-Ing., Erwin, Studienrat †	221

K.

Kaltenbach, Robert, Heizer	126
Kaltschmidt, Ludwig, Direktor	16
Kampff, Heinrich, Oberlehrer i. R. †	221
Kappler, Ernst, Professor	15
Kasper, Eduard, Hauptlehrer	170
Kaufmann, Andreas, Hauptlehrer i. R. †	221
Kaufmann, Richard, Hauptlehrer	22
Ked, Karl, Oberlehrer i. R. †	221
Regelmann, Eugen, Hauptlehrer	177
Keller, Ludwig, Hauptlehrer	176
Kern, Emil, Professor	15
Kern, Leo, Professor	19
Kessler, Otto, Hauptlehrer	122
Ketterer, Gustav Adolf I., Fachlehrer	37
Kiefer, Peter, Direktor	212
Kirchenbauer, Friedrich, techn. Obersekretär	208
Klein, Emil, Hauptlehrer	79
Klein, Dr. Gustav, ord. Honorarprofessor	19
Klett, Dr. Adolf, Professor	186
Klinkenberg, Helene, Hauptlehrerin	79
Klopfodt, Dr. Alfred, a. o. Professor	174
Klumb, Anna, Hauptlehrerin	52
Knäbel, Lorenz, Hausmeister	126
Knauß, Eugen, Hauptlehrer	176

	Seite
Knebelz, Dr. Wilhelm, Professor	22
Körzner, Wilhelm, Oberlehrer	175
Knoll, Philipp, Rektor i. R. †	16
Köhler, Alois, Oberlehrer	37
Kölle, Immanuel, Professor	37
Köllnerberger, Emma, Hauptlehrerin i. R. †	178
Köpfer, Karl, Hauptlehrer †	45
Körber, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	220
Konanz, Karl, Professor	16
Konrad, Albert, Oberlehrer i. R. †	45
Konrad, Kurt, Hauptlehrer	174
Kopfmann, Friedrich, Hauptlehrer	84
Kopp, Dr. Frau Verta, geb. Schneider, Studienrat	22
Kramer, Helene, Hauptlehrerin	84
Krauß, Dr. Erich, a. o. Professor	79
Krauß, Wilhelm, Hauptlehrer	176
Krauß, Wilhelm, Hauptlehrer i. R. †	176
Krespach, Wilhelm, Oberlehrer	174
Krieger, Dr. Dipl.-Ing. Richard, Regierungsrat	37
Kühn, Karl, Hauptlehrer †	10
Kühn, Dr. Leopold, Professor †	37
Kühner, Gustav, Professor	22
Kuhn, Gustav, Oberlehrer	19
Kuhn, Karl, Direktor	122
Kuhn, Dr. Werner, a. o. Professor	220
Kuhnminch, August, Hauptlehrer i. R. †	170
Kuner, Friedrich, Hauptlehrer	15
Kunle, Eugen, Hauptlehrer	19
Kunzer, Dr. h. c., Otto, Ministerialrat	170
Kurzenhäuser, Hugo, Hauptlehrer	79
Kußmaul, Friedrich, Rektor	210

L.

Ladus, Erwin, Handelslehrer †	129
Lang, Maria, Handarbeitsinspektorin	170
von Langsdorff, Thusevelde, Hauptlehrerin	212
Lauer, Karl, Kreisoberschulrat	212
Lautenschläger, Mathilde, Handarbeitshauptlehrerin	174
Lederer, Dr. Emil, ord. Professor	210
Lehr, Helene, Kanzleisekretärin	126
Leibrecht, Dr. Philipp, Professor	15
Lenard, Dr. Philipp, Geh. Rat, Professor	37
Leonhardt, Karl, Hauptlehrer	16
Leumann, Dr. Ernst, ord. Honorarprofessor †	84
Liehl, Hermann, Studienrat a. D. †	10
Lilli, Johannes, Rektor	37
Limberger, Josef, Hauptlehrer	79
Linder, Karl, Professor †	10
Lint, Hermann, Oberlehrer i. R. †	16
Lint, Theodor, Lehrer †	52
Litschi, Jakob, Studienrat i. R. †	122
Löffler, Emil, Hauptlehrer	208
Löhlein, Dr. W., ord. Professor	186
Löher, Dipl.-Ing., Friedrich, planmäß. Professor	51
Lohrer, Rudolf, Rektor	192
Lorenz, Otto, Hauptlehrer	124
Lubberger, Karl, Studienrat	44
Ludwig, Walter, Professor	170
Lysinski, Dr. Edmund, a. o. Professor	126

M.

Maas, Eugen, Professor	186
Maas, Peter, Oberlehrer †	176

	Seite
Mad, Friedrich, Studienrat	37
Madert, Karl, Lehrer †	45
Mächtel, Dr. Hermann, Studienrat	19
Maier, Karl, Hauptlehrer †	20
Maier, Otto, Lehrer	208
Malsch, August, Professor	15
Malsch, Ludwig, Fortbildungsschulhauptlehrer †	221
Mauch, Eugen, Handelslehrer	44
Maurer, Thuznelde, Lehrerin	22
Mayer, Karl, Hauptlehrer	176
Mayer, Dr. Hermann, Professor	79
Mayer, Dr. Otto, Oberregierungsrat	192
Melter, Alfred, Hauptlehrer	208
Mehger, Ernst, Oberlehrer	220
Mehger, Franz, Hauptlehrer	37
Mehger, Dr. Hedwig, Professor	15
Mehger, Otto, Hauptlehrer	52
Mehner, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	220
Mildenberger, Hugo, Kreis Schulrat	19
Mint, Franz Sales, Oberlehrer	170
Modrow, Oskar, Professor †	176
Möbner, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	220
Montag, Elise, Hauptlehrerin	37
Mortensen, Dr. Hans, ord. Professor	19
Mudler, Karl, Hauptlehrer	10
Müller, Adolf L., Hauptlehrer †	221
Müller, Ernst, Reichsbahnoberrat, ord. Honorarprofessor	44
Müller, Julius, Hauptlehrer	37
Müller, Michael, Hauptlehrer i. N. †	170
Münch, Longin, Oberlehrer i. N. †	221
Mußler, Wilhelm, Hauptlehrer	79

N.

Neidhardt, Wilhelm, Hauptlehrer	220
Nehmann, Stefan, Hausmeister	212
Neuthard, Alois, Fortbildungsschulhauptlehrer	126
Nied, Dr. Edmund, Professor	10
Nied, Kilian, Hauptlehrer i. N. †	208
Noë, Karl, Oberlehrer	84
Noll, Wilhelm, Hauptlehrer †	37

O.

Obser, Alois, Oberlehrer i. N. †	84
Oebel, Elisabeth, Hauptlehrerin a. D. †	45
Osthoß, Waltraut, Handarbeitsausbildungslehrerin	186

P.

Peter, Dr. Fritz, Professor	15
Pfingstler, Eitel, Hauptlehrer	220
von Pflummern, Mauritia, Hauptlehrerin	170
Pfrang, Adam, Direktor	129

R.

Rahner, Otto, Oberlehrer †	176
Raidt, Anton, Hauptlehrer	208
Ramminger, Friedrich, Hauptlehrer	19
Raus, Alois, Schulrat	19
Rauschenberger, Albert, Hauptlehrer	192
Rehm, Eduard, Zeichenlehrer	51
Rehn, Kurt, Hauptlehrer	174
Reinbold, Maria, Hauptlehrerin	220
Reiser, Josef, Direktor	16
Reiter, Johanna, Hauptlehrerin	176

	Seite
Reyroth, Wilhelm, Oberlehrer	79
Ried, Hermann, Professor i. e. N. †	37
Rieger, Wilhelm, Bachmeister	126
Riemensperger, Frieda, Hauptlehrerin	37
Riffel, Friedrich, Hauptlehrer	79
Rist, Lina, Hauptlehrerin	220
Rodach, August, Hauptlehrer	174
Rogge, Karl, Lehrer	22
Rohrbacher, Ludwig, Hilfschulhauptlehrer i. N. †	176
Roller, Dr. Theodor, Professor	15
Roh, Minna, Hauptlehrerin	208
Rohrucker, Johann, Hauptlehrer	15
Rost, Max, Hauptlehrer	212
Roth, Alfons, Hauptlehrer	174
Roth, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer	22
Rühle, Moritz, Hauptlehrer	84
Rümmele, Leander, Studienrat i. N. †	52
Rummel, Bruno, Musiklehrer	84
Rusch, Wilhelm, Oberreallehrer i. N. †	221

S.

Samson, Anita, Handarbeitshauptlehrerin	44
Sandmeier, Heinrich, Hauptlehrer i. N. †	170
Sattler, Wilhelm, Hauptlehrer	174
Saur, Albert, Hauptlehrer	79
Saur, Eugen, Gewerbelehrer	174
Sauter, Karl, Rektor	208
Sautner, Clementine, Lehrerin	192
Schaaff, Friedrich, Oberlehrer	212
Schaber, Wilhelm, Hauptlehrer	129
Schadt, Georg, Hauptlehrer	10
Schäbler, Klara, Lehrerin	177
Schäfer, Dr. Anton, Professor	15
Schäfer, Elisabeth, Hauptlehrerin †	170
Schäfer, Fridolin, Oberlehrer i. N. †	221
Schäfer, Rudolf, Professor	79
Scharnte, Hermann, Direktor	44
Scheifele, Dr. Albert, Professor	15
von Schend, Anna, Hauptlehrerin †	20
Schindler, Wunibald, Hauptlehrer, Hauptlehrer †	170, 192
Schlager, Wilhelm, Rektor	174
Schlechter, Dr. Eugen, Professor	15
Schlimm, Margarete, Hauptlehrerin	186
Schlund, August, Hauptlehrer	37
Schmid, Georg, Oberlehrer i. N. †	52
Schmidt, Alfred, Hauptlehrer	177
Schmidt, Emil, Hauptlehrer	45
Schmidt, Gustav, Professor	124
Schmidt, Julius, Oberlehrer	19
Schmidt, Luise, Lehrerin	37
Schmidt, Maria, Hauptlehrerin	208
Schmidt, Max, Ministerialoberrechnungsrat	22
Schmitt, Franz, Professor	16
Schmitt, Karl, Hauptlehrer †	129
Schmitt, Ludwig, Direktor	37
Schmitt, Sophie, Professor †	37
Schmitz, Hans, Hauptlehrer	84
Schnabel, Karl, Laborant	186
Schnabel, Martha, Hilfslehrerin	170
Schneider, Franz, Hauptlehrer	19
Schneider, Fritz, Hauptlehrer	37
Schönig, Cornelius, Hauptlehrer i. N. †	20
Schott, Ernst, Hauptlehrer	124
Schott, Karl, Verwaltungsassistent	51
Schrade, Dr. Hubert, a. o. Professor	210

	Seite		Seite
von Schubert, D. theol., Dr. phil., Dr. iur. h. c.		Thum, Rosa, Handarbeitshauptlehrerin	220
Hans Georg Wilhelm, Geheimer Rat,		Traut, Mathilde, Handarbeitshauptlehrerin	79
emerit. ord. Professor †	84	Tröge, Ottilie, Handarbeitshauptlehrerin †	122
Schuh, Ludwig, Oberlehrer i. R. †	79	Trukenbrod, Eugen, Hauptlehrer	186
Schumacher, Friedrich, Hauptlehrer	19	Tschira, Amalie, Hauptlehrerin	45
Schwarz, Elisabeth, Kanzleiaffistentin	126		
Schwarz, Emma, Hauptlehrerin	212	U.	
Schwarzhanz, Otto, Oberlehrer	10	Uez, M. Bonaventura (Josefine), Hauptlehrerin	22
Schweiger, Georg, Oberlehrer i. R. †	221		
Schwing, Gottlieb, Oberlehrer i. R. †	22	V.	
Seeber, Friedrich, Kreisoberschulrat	3	Valentiner, Dr. Wilhelm, Geh. Hofrat, zuruhe-	
Seel, Albert, Hauptlehrer †	178	gef. ord. Professor †	52
Seidt, Hans, Hauptlehrer †	84	Vetter, Konrad, Rektor i. R. †	176
Seippel, Emilie, Hauptlehrerin i. R. †	186	Vögtle, Friedrich, Hauptlehrer	220
Seitel, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	52	Vogt, Franz, Professor	16
Seith, Marie, Hauptlehrerin i. R. †	84	Volk, Kurt, Hauptlehrer	22, 37
Sehfarth, Gustav, Schulrat	19	Vollherbst, Julius, Rektor	3
Siebeck, Dr. R., ord. Professor	10	Vollrath, Franz, Hauptlehrer	3
Sieberg, Karl, Oberaufseher	126		
Siebold, Hermann, Wachtmeister	79	W.	
Siegrist, Hermann, Hauptlehrer	79	Wagner, Alfred, Professor	122
Sigrift, Dipl.-Ing. Ernst, Studienrat	174	Wagner, Karl, Professor i. R. †	122
Simon, Elisabeth, geb. Metzger, Fortbildungs-		Wagner, Frau Walburga, geb. Schöffner,	
schulhauptlehrerin	186	Handarbeitshauptlehrerin †	37
Soergel, Dr. Wolfgang, ord. Professor	51	Wahrer, Friedrich, Hauptlehrer	19
Sohm, Luise, Hauptlehrerin	220	Waldbogel, Pauline, Hauptlehrerin	79
Sommer, Adam, Hauptlehrer	15	Walter, Friedrich, Hauptlehrer	79
Späth, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	221	Weber, Dr. Bernhard, Direktor a. D. †	10
Spannagel, Wilhelm, Hauptlehrer	19	Weber, Gustav, Hauptlehrer	208
Specht, Margarete, Hauptlehrerin	208	Weber, Karl, Rektor	212
Spies, Wilhelm, Hauptlehrer	208	Weber, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	186
Spinner, August, Studienrat	44	Weihart, Rosa, Hauptlehrerin	212
Spizer, Hilba, Hauptlehrerin	220	Weismehl, Johann, Rektor	177
Springer, Dr. Max, a. o. Professor	126	Weiß, Hermann, Hauptlehrer	122
Stadelbacher, Otto, Kanzleiobersekretär	37	Weißer, Luise, Lehrerin	177
Stadelhofer, Albert, Hauptlehrer	220	Weißhaar, Charlotte, Fortbildungsschullehrerin	220
Stahl, Heinrich, Rektor	22	Weißheimer, Jakob, Professor	210
Stark, Doris, Hauptlehrerin	210	Weißell, Martha, außerplanm. Fortbildungs-	
Starlinger, Dr. Wilhelm, a. o. Professor	220	schullehrerin	37
Steidinger, Dr.-Ing. Willy, Prof. †	122	Weizel, Dr. Walter, ord. Professor	210
Stein, Dr. Johannes, a. o. Professor	174	Welter, Karl, Hauptlehrer	192
Stengel, Georg, Hauptlehrer	19	Wiese, Otto, Hauptlehrer	45
Stenz, Hermann, Regierungsrat	174	Wiggert, Leopold, Hauptlehrer	124
Stenzel, Franz, Hauptlehrer	37	Willgerodt, Dr. Konrad, Hofrat, Prof. a. D. †	10
Steuze, Hans, Professor	15	Winter, Georg, Hauptlehrer	19
Stezelberger, Anna, geb. Rüpferle, Hauptlehrerin	210	Wintermantel, Heinrich, Direktor	129
Stober, Heinrich, Hauptlehrer	84	Wißler, Walter, Hauptlehrer	79, 84
Stober, Wilhelm, Oberlehrer i. R. †	19	Wittmann, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	175
Stoder, Alfred, Gewerbelehrer	10	Wittmann, Alexander, Oberlehrer i. R. †	208
Stöckle, Karl, Gewerbeschuldirektor †	22	Wittmann, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	44
Stöbr, Wilhelm, Hauptlehrer	174	Wittmann, Dr. Otto, Regierungsrat	174
Stoll, Karl, Professor	186	Wohleb, Leo, Oberregierungsrat	192
Stoll, Karl, Hausmeister	208	Wülfling, Dr. Dr. h. c. Ernst Anton, Geheimer	
Stoll, Viktor, techn. Assistent	177	Hofrat, emerit. ord. Professor †	3
Straber, Albert, Anstaltsoberlehrer	45	Wurster, Christian, Professor	16
Straub, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	22		
Strauß, Ekan, Hauptlehrer i. R. †	124	Z.	
Stritt, Erwin, Hauptlehrer	84	Zahn, Hermann, Professor	3
Strübel, Rudolf, Rektor	10	Zahn, Karl, Hauptlehrer	210
Sturm, Otto, Hauptlehrer	220	Zeller, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	126
Süß, Berta, Lehrerin	186	Ziegler, Theodor, Oberlehrer i. R. †	176
Suppinger, Josef, Oberlehrer i. R. †	170	Zipf, Wilhelm, Oberlehrer	177
Sutter, August, Hauptlehrer †	192	Zobel, Paula, Hauptlehrerin	210
Sutter, Dr. Lic. theol., Georg, Professor	210	Zorn, Otto, Hauptlehrer	52
		Zörn, Heinrich, Oberlehrer	175

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Januar

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Verkehrswesen.

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1931 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Mozarts 175. Geburtstag.

Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Verkehrswesen.

Mit Zunahme der neuzeitlichen Verkehrsmittel häufen sich die Verkehrsunfälle in Stadt und Land in auffällender Weise. Sehr oft kommen Kinder und Jugendliche dabei zu Schaden. Wohl ist es in erster Linie Aufgabe der Eltern ihre Kinder zu richtigem Verhalten auf der Straße und bei Benutzung moderner Verkehrsmittel anzuhalten. Jedoch kann sich auch die Schule nicht der Pflicht entziehen, die Schüler über die Gefahren des Verkehrs und die Vermeidung von Unglücksfällen zu unterweisen. Ich ersuche deshalb, bei gegebener Gelegenheit sowohl im Unterricht, wie auch bei Wanderungen bei den Schülern in entsprechender Weise aufklärend tätig zu sein und sie in verständnisvollem Zusammenwirken mit den Eltern zur Besonnenheit im Straßen- und Reiseverkehr zu erziehen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 49719.

S. Mlg. XV a

B. Gen. XI a

Dr. Kemmle

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1931 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und der Gewerbeschulen und an die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit

dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 13277

In Vertretung

Dr. Huber

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommer-Halbjahr 1931.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im nächsten Sommer-Halbjahr sind spätestens bis zum 15. Januar 1931 an die Direktion der Anstalt schriftlich zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vorzüge zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahme- und Nachprüfungen finden von Montag, den 23. März bis Donnerstag, den 26. März 1931 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt, mit Ausnahme der derzeitigen Studierenden, denen die Prüfungstermine am schwarzen Brett bekannt gegeben werden. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet. Bei dem großen Andrang zu einzelnen Abteilungen muß mit Zurückstellung auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Der Unterricht beginnt Freitag, den 27. März 1931, 11 Uhr mit der Einweisung der Studierenden.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Pf zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Dezember 1930.
Moltkestraße 9

Die Direktion:
gez.: A. Eisenlohr.

Mozarts 175. Geburtstag.

An die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen.

Am 27. Januar 1931 jährt sich zum 175. Male, daß Wolfgang Amadeus Mozart in Salzburg geboren wurde. Aus Anlaß dieses Tages ersuche ich die Leiter und Lehrer aller mir unterstellten Schulen, im Unterricht dieses großen Tonbildners zu gedenken und auf seine Bedeutung für die deutsche Tonkunst hinzuweisen.

An den Höheren Lehranstalten und an denjenigen Volksschulen, an denen das Schuljahr mit einer Feier schließt, kann die Erinnerung an Mozarts Geburtstag unter Darbietung einzelner seiner musikalischen Schöpfungen mit der Schlussfeier verbunden werden.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 48126 In Vertretung
B. Gen. IV Dr. Huber
S. Allg. V*

Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben über die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule folgende Richtlinien aufgestellt, die von den Schulen meines Dienstbereichs in allen Berufsberatungsfragen zu beachten sind.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist gleichzeitig aufgefordert worden, das Weitere wegen der Durchführung der Richtlinien durch die Arbeitsämter zu veranlassen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 48994 Dr. Kemmle
S. Allg. IX^c
B. Gen. XI^b

Der Reichsarbeitsminister
zu IV a 12389/30.

Der Reichsminister des Innern
zu III Nr. 5137/12. 11.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

1. Die Berufsberatung gehört nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

zu den Aufgaben der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vergl. § 1 Absatz 2 und §§ 58—61 des Gesetzes).

2. Die Berufsberatung ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern in besonderem Maße auch eine pädagogische Aufgabe. Deshalb müssen dabei die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) und die Schulen (allgemein bildende Schulen, Berufs- und Fachschulen, Hochschulen) zusammenwirken. Es empfiehlt sich demgemäß, daß in Zukunft die Erlasse über die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule von den Unterrichtsverwaltungen und von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in gegenseitigem Benehmen, wenn möglich, gemeinsam, herausgegeben werden.

3. Die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Landesarbeitsämter werden Erlasse und Veröffentlichungen, die allgemeine und grundsätzliche Fragen der Berufsberatung behandeln, den Unterrichtsverwaltungen zur Kenntnis mitteilen, soweit sie nicht gemeinsam mit den Unterrichtsverwaltungen erlassen sind.

4. Aufgaben der Schule im Dienste der Berufsberatung:

a) Die Schule leistet die unterrichtlichen und erzieherischen Vorarbeiten für die Berufswahl durch allgemeine Aufklärung und Belehrung von Eltern und Schülern.

b) Sie stellt sich in den Dienst des Zusammenwirkens der an der Berufsfindung beteiligten Personen und Stellen (Eltern, Landesarbeitsämter, Arbeitsämter, Berufsberater, Schulärzte und Lehrer) und empfiehlt Eltern und Schülern den Besuch der Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen).

c) Sie unterstützt die Arbeit der Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) im Einzelfalle. Sie enthält sich jedoch jeder Berufsberatung im eigentlichen Sinne ohne Fühlungnahme mit den Berufsberatungsstellen, insbesondere jeder unmittelbaren Lehrstellenvermittlung.

5. Mittel zur Lösung dieser Aufgaben durch die Schule in Verbindung mit den Arbeitsämtern (Berufsberatungsstellen):

a) Belehrung der Schüler (im Rahmen der dafür geeigneten Unterrichtsfächer) über die Notwendigkeit der rechten Berufswahl, über die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung der wichtigsten Berufe, über das Wesen der einzelnen Berufe in großen Umrissen durch Darbietung lebensvoller Bilder aus der Welt der Arbeit und durch unmittelbare Einführung in das Arbeits- und Wirtschaftsleben der Hei-

mat, Bekämpfung von Standesvorurteilen, Erziehung zur Achtung vor jeder Arbeit und zum Verständnis für ihren inneren Wert.

- b) Beobachtung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers während der ganzen Schullaufbahn, Vorbereitung der Unterlagen, die die Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) benötigen, und Hinweis der Schüler auf die Möglichkeiten zur Beratung.
- c) Schulbahnberatung in der Grundschule und in allen Klassen, von denen aus ein Übergang in eine andere Schulgattung möglich ist.
- d) Veranstaltung von Vorträgen, Lichtbildvorführungen und Elternabenden mit dem Zweck, Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben, Überblicke über die heimischen Gewerbebezüge zu geben und (in der höheren Schule) Verständnis für die Bedeutung und die Anforderungen der akademischen Berufe anzubahnen.
- e) Es empfiehlt sich, daß in den Schulen geeignete Lehrer (Lehrerinnen) es übernehmen, die Beziehungen zu dem zuständigen Arbeitsamt in Fragen der Berufsberatung aufzunehmen und zu pflegen. Zu diesen Aufgaben sollen jedoch nur solche Lehrkräfte herangezogen werden, die aus persönlicher Neigung solche Aufgaben übernehmen; es empfiehlt sich nicht, einen Zwang zur Übernahme der Tätigkeit auszuüben.

6. Zu den Aufgaben der Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) ist zu sagen:

- a) Sie sind durch die Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsämtern vom 12. Mai 1923 (Reichsarbeitsblatt Seite 309) 28. September 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 303) festgelegt.
- b) Die Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) sind verpflichtet, sich mit den Schulen ihres Bezirks dauernd in Verbindung zu halten zur planmäßigen Erfassung der Schulabgänger und zum Austausch von Erfahrungen.
- c) Die Berufsberatungsstellen sind nicht berechtigt, förmliche Nachprüfungen in Schulfächern abzuhalten.

7. Die akademische Berufsberatung:

Die akademischen Auskunfts- und Berufsämter sollen, soweit es noch nicht der Fall ist, mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung treten. In Fällen von besonderer Bedeutung soll diese Ver-

bindung über die Hochschulverwaltung der Hochschulkänder hergestellt werden. Die Errichtung weiterer akademischer Auskunfts- und Berufsämter, die von den Hochschulverwaltungen in die Wege zu leiten wäre, ist wenigstens für größere Hochschulen erwünscht.

Berlin, den 27. November 1930.

Der Reichsminister
des Innern
In Vertretung
gez. Zweigert.

Der Reichs-
arbeitsminister
In Vertretung
gez. Dr. Geib.

II. Personalnachrichten.

Ernaunt:

Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Rudolf Brugier aus Wiesloch zum Professor am Staatstechnikum Karlsruhe. — Hauptlehrer Reinhard Haß in Herbolzheim zum Oberlehrer daselbst. — Lehrer Franz Bollrath in Mannheim zum Hauptlehrer in Ettenheimweiler.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Xaver Bohli in Wangenstein nach Burg.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Hermann Zahn am Staatstechnikum in Karlsruhe auf 1. April 1931. — Kreisoberschulrat Friedrich Seeber in Billingen. — Rektor Julius Bollherbst in Heidelberg auf 1. April 1931. — Hauptlehrerin Maria Fuchs in Karlsruhe auf 1. April 1931.

Gestorben:

Geheimer Hofrat Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Anton Bülfing emer. ordentlicher Professor für Mineralogie und Petrographie der Universität Heidelberg am 17. Dezember 1930.

III. Stellenausschreiben.

1. Allgemein:

Die Stelle des Kreis Schulrats in Billingen. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Zwei Hauptlehrerstellen in Freiburg. Das Ernennungsrecht steht dem Stadtrat zu. Hauptlehrerstellen in Herbolzheim — Wangenstein.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Freiburg. Das Ernennungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Januar

1931

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 13. Dezember 1930.)

Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 1.)

Zum Vollzug der §§ 35, 36 und 42 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betr., wird für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volksschule und, soweit Handarbeitsunterricht gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betr., Unterrichtsfach ist, auch an der Fortbildungsschule nachstehender Unterrichtsplan verkündet.

Er tritt an den genannten Schulen für alle Jahrgänge mit Beginn des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

Die §§ 8—10 der Verordnung vom 3. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Seite 77/78), die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betr., und der durch meinen Runderlaß vom 20. März 1925 Nr. C. 13140 versuchsweise eingeführte Unterrichtsplan werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. R e m m e l e

Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule

(vom 13. Dezember 1930.)

I. Unterrichtsgrundsätze.

§ 1.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen der Volksschule steht wie der übrige Unterricht im Dienste der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule (§ 6 des Unterrichtsplanes für die Volksschule vom 12. April 1924, Amtsblatt 1924 Nr. 20 Seite 53 ff.).

In der Fortbildungsschule hat der Handarbeitsunterricht vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau im Haus zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen (§ 12 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918).

II. Unterrichtsziel.

§ 2.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen erstrebt zunächst die Heranbildung der Schülerinnen zu möglichst großer Tüchtigkeit in der Herstellung einfacher Gegenstände des Hausgebrauchs. Darüber hinaus soll er Freude an nützlicher Betätigung im Haushalte wecken, den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit schärfen und unter Heranbildung eines guten Geschmacks für Form und Farbe und unter Anregung der Phantasie zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit im körperlichen und geisti-

gen Gestalten der dem Unterrichte zugrunde liegenden Bildungstosse erziehen.

Als Glied des allgemeinen Unterrichts hat auch der Handarbeitsunterricht die aus seinem Lehrstoffe sich ergebenden erzieherischen Gesichtspunkte zu verwerten.

III. Lehrverfahren.

§ 3.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er hat mit allen einschlägigen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Zeichnen, Naturlehre und Naturgeschichte in engste Verbindung zu treten.

Die Lehrweise ist die in der Arbeitsschule übliche. Jede Aufgabe ist der Klasse als Problem zu stellen. Der Unterricht knüpft an die Kenntnisse und Erfahrungen der Schülerinnen an. Die Zusammenhänge zwischen Zweck des Gegenstandes, Stoff, angewandter Technik und Schmuck werden erörtert. Durch Herstellung von Schnittmustern und Modellen und durch zeichnerische Darstellung ist einer gefälligen und gediegenen Fertigstellung des Gegenstandes im Werkstoff vorzuarbeiten. Die Stoffgestaltung nimmt naturgemäß den breitesten Raum ein.

IV. Stoffverteilung.

§ 4.

Bezüglich der in der nachfolgenden Stoffverteilung als Jahresaufgabe erscheinenden Umgrenzung des Lehrstoffes gilt das in § 5 des Unterrichtsplanes für die Volksschulen vom 12. April 1924 Gesagte.

Darnach ist für alle Schulen, in denen der Handarbeitsunterricht erst mit einem späteren als dem 2. Schuljahr beginnt, oder in denen 2 oder mehrere Schuljahre zu gleichzeitigem Unterricht in einer Klasse vereinigt sind, oder in denen der Unterricht nur halbjährig erteilt wird, die notwendige Änderung der Stoffverteilung in besonderen örtlichen Arbeitsplänen festzulegen. Diese Arbeitspläne bedürfen der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, von sich aus im Benehmen mit der Inspektorin und den Handarbeitslehrerinnen

für Schulen mit gleichartigen Verhältnissen solche Arbeitspläne aufzustellen.

§ 5.

Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

1. Schuljahr.

Soweit das 1. Schuljahr Handarbeitsunterricht erhält, ist dieser auf Spielarbeiten zu beschränken (Überleitung vom Spiel zur Arbeit).

2. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Papier, Pappe, Faden, grobe Gewebe, Nadel, Schere, Fingerhut, Häkelnadel. — Vor- und Steppstich. Häkelmaschine.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen mit Blei- und Buntstift in reihenhafter Anordnung. Übungen im Sehen der bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Fröbelarbeiten: Papierfaltten, Reiben, Flechten, Knüpfen, Aus- und Einziehen von Fäden.

Schneiden: Bandmuster in Papier (Streifen, Bänder, Spitzen u. dgl.). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Umstechen von Rändern. Vor- und Steppstich als Zierstich an selbstgestalteten einfachen Gegenständen aus grobem Gewebe (Kleine Deckchen aller Art, Vorhanghalter, Tintenfischer u. dgl.).

Häkeln: Fingerhäkeln. Luftmasche, feste Masche und Stäbchen. Praktische Gegenstände in einer Maschenart (Kordel, Topflappen, Waschlappen, Taselläppchen u. dgl.).

3. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Mittelfeine Gewebe. Schnur-, Faden- und Garnsorten. Fadenrolle. Stricknadel. — Saum- und Flachstich. Strickmasche.

2. Geschmackserziehung.

Erweiterung der Darstellung von Stichen in reihenhafter Anordnung. Gerades und ver-

festes Flächenmuster. Zusammenstellen von bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster in Papier (Flächenschmuck durch Falten des Papiers vor dem Schneiden). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Gestalten der Kante oder des Saumes.

Nähen: Fläche, viereckige Gegenstände aus mittelfeinem Gewebe. Saumnaht. Flachstichverzierungen. Säumen von Tüchern (Einschlagtücher für Handarbeiten, Nähzeug, Taschentücher u. dgl.). Anhänger.

Häkeln: Verbinden der drei Maschenarten (Vorhanghalter, Deckchen u. dgl.).

Stricken: Schleifenbildung zum Anschlag. Anschlag. Rechte und linke Masche. Randmasche. Stricken mit zwei Nadeln (Taschelläppchen, Wasch- und Topflappen u. dgl.).

4. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Grobe und mittelfeine Gewebe. Vom Rohstoff zum gezwirnten Nähfaden. Druckknopf. — Überwindlingsstich, Kreuzstich.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen um einen Mittelpunkt. Anwendung zu Verzierungen. Einfache Kreuzstichmuster. Ordnen der Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster mit Anordnung der Formen um einen Mittelpunkt (Rosetten, Langrundformen, freie Zierformen). Anwendung zu Stuchmustern. Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Gebrauchsgegenstände und Wäschestücke (Tasche, Säckchen, kleiner Kissenbezug, Krage u. dgl.). Druckknopf- und Zugverschluss. Überwindlingsnaht. Doppelnah. Kreuzstichverzierung.

Häkeln: Häkeln als Schmucktechnik. Rundhäkeln flacher Formen.

Stricken: Rundstricken. Auf- und Abnehmen von Maschen. Gegenstände, deren Grundformen die Strumpfröhre, Ferse, das Rippchen und die Strumpfspitze bilden (Pulswärmer, Beutel, Häubchen, Mütze u. dgl.).

5. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Kessel- und Baumwollgewebe. Druck- und Flockgewebe, Knopf. — Leinenbindung. Knopflochstich.

2. Geschmackserziehung.

Ziermuster in reihenhafter und flächenhafter Anordnung (schwierigere Formen). Eckenbildungen. Helligkeitsunterschiede der Farben. Farbe der Kinderkleidung.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Phantasieformen in Papier. Abformen und Schneiden von Mustern für einfache Bekleidungsstücke des Kindes (Leibchen, Unterröckchen, Lätzchen, Schürze u. dgl.).

Nähen: Einfache Kleidungsstücke (Schürzchen, gerades Leibchen u. dgl.). Knopfloch. Knopfverschluss.

Häkeln: Häkeln von Halbkugelformen (Ballnetz, Zwiebelnetz u. dgl.). Einhäkeln von Spitzen in Ränder.

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Strümpfe, Socken und sonstige Strickwaren.

6. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Wollstoffe. Tuchgewebe. Stoffe und Werkzeuge zum Stopfen. — Körperbindung. Webe-, Farbe- und Druckmuster. Hexen-, Stiel- und Kettenstich.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Hexenstich-, Stielstich- und Kettenstichmuster. Saumverzierungen. Harmonische Zusammenstellung von bunten und unbunten Farben. — Einfaches Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche und einfache Kleidungsstücke (Mädchenhemd, Beinkleid, Schürze u. dgl.).

Nähen: Wäschestücke, einfache Kleidungsstücke. Stopfen von Strümpfen. Flicken auf einfache Art. Hexen-, Stiel- und Kettenstichanwendungen.

Häkeln: Freie Formen (Spitzen, Kleidungsstücke, Mützen u. dgl.).

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Anstricken von Strickwaren.

7. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Baumwoll- und Wollstoffe. Rohstoffe und Fertigware. — Bäumchen- und Festonstich. Schablone.

2. Geschmackerziehung und Werkzeichnen.

Namenszug (Monogramm). Bäumchenstich als Verzierung. Kalte und warme Farben. Einfache geschmackerzieherische Übungen an Kleidungsstücken. — Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche, einfache Kinderkleidung und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände.

Nähen: Wäsche und Kleidungsstücke (Hemd, Beinkleid, Leibröckchen u. dgl.). Zeichnen der Wäsche. Stopfen von Strümpfen. Flicker von Wäsche und Kleidern. Hohlfaum. Festonieren.

Häkeln: Kanten- und Nahtverzierung (Einsätze, schwierigere Spitzenformen).

Stricken: Fortsetzung des Anstrickens. Einstricken von Stücken in Strickwaren. Stricken freier Formen (Fäustling, Handschuh u. dgl.).

8. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Seide und Kunstseide. Nähtisch. — Da-
maßbindung.

2. Geschmackerziehung und Werkzeichnen.

Entwerfen einfacher Verzierungen für das Sticken. Gefühlswerte von Farben und Farbenzusammenstellungen an praktischen Beispielen (Trachten). — Schnittmusterzeichnen nach Maß.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Anfertigen von Mustern nach Maß für einfache

Kleidungsstücke und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Lesen und Andern von Schnittmustern.

Nähen: Wäsche- und Kleidungsstücke. (Hemd hose, Nachthemd, Unterrock u. dgl.). Stopfen und Flicker. Weißsticken: Wäschezeichnen und Verzieren von Wäschestücken (schwierigere Formen).

Häkeln: Schwierigere Gebrauchsgegenstände.

Stricken: Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Strickschrift. Kunststricken.

§ 6.

Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule.

Die Handarbeitslehrerin wird besonderen Wert darauf legen, in ihrem Unterrichte soweit als möglich Fühlung mit dem anderen Unterrichte zu suchen. Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Jahrgänge steht frei. Ein örtlicher Stoffplan, der auf die Bedürfnisse des Hauses überall Rücksicht zu nehmen hat, ist jährlich aufzustellen.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Nähmaschine. Stoffe für die herzustellenden Gebrauchsgegenstände. — Behandlung von Wäsche und Kleidung. Wäsche- und Kleiderschrank.

2. Geschmackerziehung und Werkzeichnen.

Kleidung des Kindes und der Frau unter Berücksichtigung von Zweck, Gesundheit, Sitte und Mode. — Schnittmuster nach Maß. Entwerfen von Gebrauchsgegenständen.

3. Stoffgestaltung.

Abformen. Abformmuster. Herstellung von Schnittmustern für die anzufertigenden Gegenstände. Lesen und Andern von Schnittmustern. Wäsche, Kleidungsstücke. Berufskleidung.

Unter Verwendung des Hand- und Maschinennähens herstellen, Ausbessern und Umarbeiten von Gebrauchsgegenständen für den Hausbedarf. Verwendung von Stoffresten. Spielzeug. — Einführung in Ziertechniken.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Januar

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Reichsgründungsfeier.
Privatmusiklehrerprüfung.
Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.
Prüfungsgebühren.

Schreiben.

Lehrerfortbildung.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Reichsgründungsfeier.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen sowie an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Der 18. Januar 1931 ist der Gedenktag des 60 jährigen Bestehens des Reiches. An diesem Tag sind die Dienstgebäude mit den Reichs- und Landesfarben zu beflaggen. Die Beamten werden ersucht, an öffentlichen Festveranstaltungen ihres Dienstortes teilzunehmen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 466
S. Allg. V.
B. Gen. IV

Dr. Remmle

Privatmusiklehrerprüfung.

Ende März ds. Js. findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis längstens 1. März ds. Js. unter Beifügung der in § 3 der Bestimmungen über die Privatmusiklehrerprüfung bezeichneten Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 234

In Vertretung
Dr. Huber

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

Aufgrund der am 20. bzw. 23. Dezember 1930 beendeten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt

an Gewerbeschulen sind nachgenannte Gewerbeschulreferendare (Diplom-Ingenieure) für bestanden erklärt worden und haben die Berechtigung, die Benennung „Gewerbeschulassessor“ zu führen:

Dipl.-Ing. Richard Krause von Pforzheim,
Dipl.-Ing. Heinrich Schüßler von Sulzbach,
A. Weinheim.

Karlsruhe, den 8. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 119

In Vertretung
Dr. Huber

Prüfungsgebühren.

Die Ziffer 2 der Verordnung vom 23. Januar 1924 über Prüfungsgebühren (Amtsblatt Seite 5) wird aufgehoben. Es kommen somit wieder die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403, Schulverordnungsblatt Seite 131) vorgesehenen Prüfungsgebühren zur Erhebung.

Karlsruhe, den 1. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 28960

In Vertretung
Dr. Huber

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, die Direktionen und Lehrer der Taubstummenanstalten, der Höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten.

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 19. August 1930 (Amtsblatt 1930 Nr. 23 Seite 115/116) wird folgendes bestimmt:

Die Anschauungstafeln für den neuen Schreibunterricht haben aufzuweisen: 1. Das kleine deutsche Alphabet und die arabischen Ziffern; 2. das große deutsche Alphabet und Satzzeichen; 3. das kleine lateinische Alphabet und die römischen Ziffern; 4. das große lateinische Alphabet.

Für die Anschauungstafeln ist eine der Lineatur des Heftes Nr. 1 entsprechende Linierung zu verwenden. Der Mindestabstand der äußeren Linien des Doppelliniensystems von einander beträgt 100 mm. Hiernach ergeben sich die Größen der Buchstaben. Diese sollen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Ausgangsformen dargestellt sein.

Für die Hand der Schüler wird die Verwendung von Schrifttäfelchen, welche Ausgangsformen in der Lineatur des Heftes Nr. 1 aufweisen, gestattet.

Auf Anschauungstafeln und Schrifttäfelchen dürfen Reklamen irgendwelcher Art nicht angebracht sein.

Karlsruhe, den 7. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 47612	In Vertretung
B. Gen. XII ^c	Dr. Huber
S. Allg. XVIII ^d	

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 20., 21. und 22. Januar 1931, jeweils 14 Uhr im Schulhaus zu Ffestetten einen Weiterbildungskurs. Hauptlehrer Bopp, Heidelberg spricht über Deutschunterricht.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Oberlehrer Schwab in Ffestetten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgelegten Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, soweit die Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 5. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 93.	In Vertretung
	Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Direktor der Medizinischen Poliklinik in Bonn Professor Dr. R. Siebeck zum ordentlichen Professor für innere Medizin und Direktor der Medizinischen

Klinik der Universität Heidelberg auf 1. April 1931. — Lehramtsassessor Dr. Edmund Nied in Tauberbischofsheim zum Professor in Donaueschingen. — Handelslehre Kandidat Eduard Alger an der Handelsschule Heidelberg zum Handelslehrer daselbst. — Fachlehrer Alfred Stocker an der Gewerbeschule II in Pforzheim zum Gewerbelehrer daselbst. — Lehrer Georg Schadt in Tegernau zum Hauptlehrer daselbst.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Friedrich Varié in Bargaen A. Sinsheim nach Plankstadt.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Karl Mudler in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Studienrat Leopold Haupt an der Friedrich-Luisenschule in Konstanz auf 1. April 1931. — Rektor Rudolf Strübel in Waldkirch auf 1. April 1931. — Oberlehrer Otto Schwarzhans in Hausach, auf 1. April 1931.

Gestorben:

Studienrat a. D. Hermann Liehl, zuletzt an der Mädchenrealschule in Freiburg am 14. November 1930. — Hauptlehrer Karl Kühn in Heidelberg-Rohrbach am 18. Dezember 1930. — Hofrat Professor a. D. Dr. Konrad Willgerodt in Freiburg zuletzt planmäßiger außerordentlicher Professor für organische Chemie und Technologie an der Universität Freiburg i. Br. am 19. Dezember 1930. — Musiklehrer Otto Halter am Gymnasium in Baden-Baden am 22. Dezember 1930. — Direktor a. D. Dr. Bernhard Weber, zuletzt an der Handelsschule in Mannheim, am 24. Dezember 1930. — Professor Karl Linder in Triberg i. Schw. am 28. Dezember 1930. — Anton Häfner, Hauptlehrer in Hockenheim, am 29. Dezember 1930.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstelle in Hornberg i. Schw. (Schulabteilung für fremdsprachlichen Unterricht).

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Rektorstelle in Furtwangen. — Hauptlehrerstelle in Mösbach, A. Bühl.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Bargaen, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Januar

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Volkstrauertag 1931.
Obersekretärprüfung.
Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).
Vollzug des Befoldungsgesetzes.
Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt im Jahre 1930.

Musiklehrerprüfung im Jahre 1930.
Lehrerfortbildung.
Lehrerfortbildung.
Fortbildung der Lehrerinnen.
Belehrung der Pflanzsammler.
Bibliographie der badischen Geschichte.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Volkstrauertag 1931.

An die mir unterstellten Behörden und Dienststellen sowie an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 1. März 1931 hält der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ Gedenkfeiern für die Opfer des Krieges ab.

Gemäß Entschliebung des Staatsministeriums sind an diesem Tage die öffentlichen Gebäude Halbmast zu beflaggen.

Am Samstag, den 28. Februar 1931, ist in den Schulen in der letzten Schulstunde in den einzelnen Klassen auf die Bedeutung des Volkstrauertages hinzuweisen. In den Gewerbe- und Handelsschulen und in den allgemeinen und den gewerblichen Fortbildungsschulen, in denen am 28. Februar kein Unterricht erteilt wird, hat dies an dem vorausgehenden letzten Schultage vor dem 28. Februar gegen Ende der letzten Unterrichtsstunde zu geschehen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 27833. Dr. Kemmle

Obersekretärprüfung.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums findet die nächste Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst im Monat April 1931 statt; sie wird im Sitzungssaal der Domänenabteilung des Finanzministeriums abgehalten.

ten, beginnt am 20. April vormittags 8 Uhr und endigt voraussichtlich am 24. April ds. Js.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind für Anwärter aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 8. März 1931 hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 665 Dr. Kemmle

Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst in der Finanzverwaltung und Unterrichtsverwaltung (Assistentenprüfung) findet im Monat März 1931 statt; sie beginnt am Montag, den 16. März und endigt voraussichtlich am Mittwoch, den 18. März ds. Js.

Die jeweils vormittags 8 Uhr beginnende Prüfung wird im Sitzungssaal der Domänenabteilung des Finanzministeriums abgehalten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den Anwärtern aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen zur Staatsministerialverordnung vom 13. Juni 1923 auf dem geordneten Dienstweg bis spätestens 20. Februar hierher vorzulegen.

Im übrigen wird noch auf die Bekanntmachung vom 3. April 1925 Nr. A. 6413 über die Prüfung

für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) im Amtsblatt 1925 Seite 67 verwiesen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 664. Dr. Kemmle

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der beim Vollzug des bad. Befoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbefoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Hierzu sind Fragebogen zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgelegten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1931 der unmittelbar vorgelegten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis spätestens 1. April 1931 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1930/31 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat der Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1930 und Wintersemester 1930/31. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden.

Karlsruhe, den 14. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 817. In Vertretung
Dr. Huber

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

In der Zeit vom 16. bis 27. März 1931 findet am staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens 13. Februar 1931 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

- a. Ein von der Bewerberin selbstverfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, über Familienangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,
- b. ein Geburtschein,
- c. ein Leumundszeugnis neuesten Standes,
- d. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
- e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über die praktische Vor- und Ausbildung für den Beruf der Handarbeitslehrerin, bezw. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen.

In den Gesuchen ist im besonderen auch anzugeben, mit welchen Werken der deutschen Literatur und mit welchem pädagogischen Werke sich die Bewerberin für die Prüfung besonders beschäftigt hat.

Die vorgeschriebenen praktischen Arbeiten sind in der vorgeschriebenen Form bis spätestens 13. Februar 1931 dem staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, vorzulegen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1748 In Vertretung
B. Gen. V. Dr. Huber

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt im Jahre 1930.

Auf Grund der im Herbst 1930 abgeschlossenen Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

I. In der Abteilung für alte Sprachen:

- Berberich, Emil, von Unterneudorf,
Frank, Hellmut, von Mannheim,
Friederich, Georg, von Rastatt,
Großkinsky, August, von Mannheim,
Herrgott, Friedrich, von Diedesheim,
Lienhart, Gertrud, von Straßburg i. Els.,
Neumeyer, Karl, von Heiterzheim,
Oßfeld, Alfons, von Oberöwisheim,
Ruf, Gustav, von Heidelberg,
Schleinger, Ruth, von Freiburg i. Br.,
Schlereth, Josef, von Eibelsstadt (Bayern),
Schlör, Josef, von Reicholzheim,

Balz, Josef, von Bruchsal,
 Weirich, Rudolf, von Freiburg i. Br.,
 Weis, Berthold Karl, von Bruchsal,
 Weißert, Ernst, von Mannheim,
 Wild, Otto, von Konstanz.

II. In der Abteilung für Neuere
 Sprachen und Geschichte:

Allgayer, Gustav, von Mannheim,
 Alter, Erich, von Überlingen,
 Anschütz, Anna Renata, von Breslau,
 Anweiler, Julius, von Ohningen,
 Behringer, Liselotte, von Heidelberg,
 Behringer, Franziska, von Buchen,
 Bickel, Hermann, von Waldmichelbach,
 Burkard, Wilhelm, von Mannheim,
 Dietmeier, Walafried, von Mespelkirch,
 Eichhoff, Fritz, von Basel (Schweiz),
 Epp, Adelheid, von Karlsruhe,
 Fahrlaender, Wilhelm, von Siegelau,
 Fehr, Otto, von Lahr,
 Frank, Dr. Katharina, von St. Blasien,
 Franke, Walter, von Freiburg i. Br.,
 Friedrich, Gerhard, von Lahr,
 Friedrich, Dr. Hugo, von Karlsruhe,
 Gall, Erich, von Hamm (Westf.),
 Galura, Karl, von Mannheim,
 Geier, Wilhelm, von Dillweihenstein,
 von Graimberg, Gräfin, Camilla, von
 Achaffenburg,
 Großkinsky, Felix, von Rastatt,
 Haag, Ferdinand, von Eberbach,
 Hedmann, Emil, von Mannheim-Rheinau,
 Herlan, Friedrich, von Basel (Schweiz),
 Hollerbach, Hans, von Freiburg i. Br.,
 Hüfner, Elisabeth, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Hugelmann, Marta, von Bogberg,
 Jander, Kurt, von Wallbüren,
 Jehle, Josef, von Waldshut,
 Jhle, Lydia, von Bruchsal,
 Jörder, Otto, von Meersburg,
 Käß, Irmgard, von Adersbach b. Sinsheim,
 Kießling, Erich, von Lahr,
 Krapp, Berthold, von Mülhausen i. Els.,
 Lau, Arthur, von Lahr,
 Link, Wilhelm, von Grünwettersbach,
 Lubberger, Lydia, von Mülhausen i. Els.,
 Meckler, Wilhelm, von Kehl,
 Menger, Richard, von Mosbach,
 Müller, Alfred, von Karlsruhe,
 Müller, Max, von Offenburg,
 Nagel, Dr. Albert, von Karlsruhe,
 Naviol, Maria, von Karlsruhe,
 Rieger, Walter, von Lautenbach b. Oberkirch,
 Rohrer, Heinrich, von Ettlingen,
 Ruf, Gertrud, von Mannheim,
 Ruppert, Rudolf, von Emmendingen,

Sauer, Heinrich, von Höpfingen,
 Schäfer, Irmgard, von Kehl,
 Schäfer, Rudolf, von Hugstetten,
 Schlager, Friedrich, von Karlsruhe,
 Schmitt, Otto, von Mannheim,
 Schneider, Emil, von Oberbergen a. Kaiser-
 stuhl,
 Schneider, Hugo, von Achern,
 Schoch, Albert, von Mülhausen i. Els.,
 Schorpp, Erwin, von Freiburg i. Br.,
 Schulz, Rudolf, von Magdeburg,
 Schwab, Karl, von Adelsheim,
 Seubert, Alfons, von Oberlauda,
 Sigrift, Karl, von Rohrdorf,
 Stecher, Hugo, von Bruchsal,
 Teichert, Heinrich, von Heidelberg,
 Thomas, Katharina, von Mannheim,
 Treiber, Gottlieb, von Plankstadt,
 Weber, Friedrich, von Emmendingen,
 Weßel, Georg, von Leutershausen,
 Wolf, Dr. Werner, von Heidelberg,
 Zürn, Walter, von Osterburken,
 Zwiffler, Johanna, von Mannheim.

III. In der Abteilung für Mathematik
 und Naturwissenschaften:

Bäßgen, Willy, von Offenburg,
 Bantle, Heinrich, von Oberschopshausen,
 Bed, Friedrich, von Karlsruhe,
 Breusch, Robert, von Freiburg i. Br.,
 Duffing, Gertrud, von Mannheim-Sandhofen,
 Eglau, Walter, von Radolfzell,
 Eiermann, Walter, von Steinsfurt,
 Eisinger, Max, von Karlsruhe,
 Fabricius, Kurt, von Colmar i. Els.,
 Fischer, Gerhard, von Igelswies, A. Mespelkirch,
 Frank, Gerta, von Köln,
 Gärtner, Hans, von Bretten,
 Glaser, Karl, von Birmasens,
 Gramlich, August, von Karlsruhe,
 Groß, Friedrich, von Altmünsterol,
 Hauck, Johanna, von Offenburg,
 Hedmann, Karl, von Zimmern, A. Adelsheim,
 Henn, Franz Josef, von Königheim,
 Huber, Robert, von Offenburg,
 Keim, Werner, von Konstanz,
 Kirner, Hans, von Müllheim,
 Körner, Friedrich, von Freiburg i. Br.,
 Kreudler, Leonhard, von Karlsruhe,
 Krone, Friedrich, von Heidelberg,
 Kutsche, Theodor, von Strassburg i. Els.,
 Lütke, Werner, von Karlsruhe,
 Maier, Georg, von Rastatt,
 Maier, Ludwig, von Tauberbischofsheim,
 Meyer, Wilhelm, von Heilbronn,
 Merkel, Julius, von Basel (Schweiz),
 von Mühlensfels, Senta, von Wolfenbüttel.

Runier, Walter, von Zürich (Schweiz),
 Dehler, Leonie, von Karlsruhe,
 Pfreundschuh, Johannes, von Waldshut,
 Reichhart, Erwin, von Karlsruhe,
 Rüder, Dr. Karl, von Lahr,
 Ruf, Anton, von Rastatt,
 Schilling, Rudolf, von Heidelberg,
 Schröder, Emil, von Weinheim a. d. B.,
 Speth, Hermann, von Zizenhausen,
 Stephan, Hermann, von Königheim,
 Sternberg, Rudolf, von Karlsruhe,
 Stolzenberger, Hellmuth, von Grözingen,
 Stolzer, Maria, von Tauberbischofsheim,
 Straub, Gabriele, von Offenburg,
 Stübing, Oskar, von Straßburg i. El.,
 Thoma, Lise, von Schwetzingen,
 Lübber, Martha, von Duisburg,
 Velte, Gertrud, von Karlsruhe,
 Wagner, Adolf, von Mannheim,
 Wagner, Elise, von Karlsruhe,
 Weiß, Dina, von Karlsruhe,
 Wittmann, Otto, von Heidelberg,
 Wöfle, Eugen, von Gengenbach,
 Würth, Maria, von Mannheim,
 Zimmer, Johann, von Ottersweier.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 49573. In Vertretung
 Dr. Huber

Musiklehrerprüfung im Jahre 1930.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Allgeyer, Paul, von Karlsruhe,
 Bauer, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Braunstein, Hermann, von Höfen-Schutterwald,
 Härdle, Wilhelm, von Heidelberg,
 Justin, Otto, von Konstanz,
 Kern, Oskar, von Hartheim,
 Ott, Johann, von Linach,
 Petri, Friedrich, von Karlsruhe,
 Rebenus, Albert, von Karlsruhe,
 Weiland, Wilhelm, von Oberschöpfung,
 Wöhrlein, Heinrich, von Hugsweier,
 Wüst, Christof, von Sachsenhausen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 46781 In Vertretung
 Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 11. und 12. Februar 1931, jeweils von 15—17 Uhr in der Gerbersruhenschule in Wiesloch einen Weiterbildungskurs. Herr Rektor Böser spricht über:

1. Der Geschichtsunterricht in der Heimatschule und Arbeitsschule.
2. Die Lande am Rhein, besonders die heimatische Pfalz, im Spiegel der Geschichte.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Hauptlehrer Böhler in Lairnbach.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung des Unterrichts durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 13. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 701. In Vertretung
 B. Gen. V^k Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Verein Badischer Fortbildungsschullehrer veranstaltet am Samstag, den 7. Februar in Radolfzell und am Samstag, den 21. Februar in Mosbach einen Weiterbildungskurs in landwirtschaftlicher Buchführung. Es werden folgende Vorträge gehalten:

1. Die Buchführung in bäuerlichen Betrieben. Referent: Oberlandwirtschaftsrat Mader-Karlsruhe.
2. Buchführung und Steuerveranlagung der Landwirtschaft. Referent: Volkswirtschaftsrat Dr. Stumpf-Karlsruhe.
3. Wirtschaftsstatistische Auswertung der landwirtschaftlichen Buchführung. Referent: Oberlandwirtschaftsrat Mader-Karlsruhe.

Die Kurse beginnen jeweils 8.30 Uhr vormittags.

Der Kurs in Radolfzell findet statt im Lehrsaal der Knabenfortbildungsschule, neues Schulhaus. Anmeldungen sind bis spätestens 2. Februar an Fortbildungsschulhauptlehrer Knifel in Konstanz, Grünenbergweg 29, zu richten.

Der Kurs in Mosbach findet statt im Zeichen- und Gewerbeschulhaus, 2. Stock. Anmeldungen sind bis 14. Februar an Fortbildungsschulhauptlehrer Schreck in Lauda zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung des

Dienstes durchführbar ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Karlsruhe, den 14. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 888 In Vertretung
B. Gen. V^k Dr. Huber

Fortbildung der Lehrerinnen.

Der Verein katholischer badischer Lehrerinnen veranstaltet am 7. und 8. Februar ds. Js. in Karlsruhe im Saal der Handelskammer, Marktstraße 10, einen Weiterbildungskurs mit folgenden Vorträgen:

Samstag, 7. Februar, 16 Uhr:

„Die unterrichtliche Aufgabe der Volksschule und ihre Behandlung bei den Mädchen der Oberstufe.“ Hauptlehrerin F. Hornung-Karlsruhe.

7. Februar, 17¹/₂ Uhr:

„Die methodischen Möglichkeiten der Mädchenfortbildungsschule.“ Oberlehrerin E. Eggenmeyer-Konstanz.

Sonntag, 8. Februar, 10 Uhr:

Ausssprache.

8. Februar 11¹/₂ Uhr:

Vortrag: „Vom rechten Verständnis der Dichtung Schillers.“ Direktor Dr. A. Bergmann-Freiburg.

Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- und Stadtschulämter erteilt werden, soweit die Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 20. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1584 In Vertretung
B. Gen. V^k Dr. Huber

Bekehrung der Pilzsammler.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde in Darmstadt, Frankfurtier Straße 57, eine Wandtafel „Der grüne Knollenblätterpilz“ in allen Entwicklungsstufen und Farbvarietäten am natürlichen Standort, von M. und F. Kallenbach (Format 60 × 75 Zentimeter auf Kunstdruckpapier) erschienen ist.

Anfragen und Bestellungen sind an die oben genannte Geschäftsstelle zu richten. Die Tafel kann auch durch den Buchhandel bezogen werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 50487 In Vertretung
Dr. Huber

Bibliographie der badischen Geschichte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juli 1930 im Amtsblatt 1930 Nr. 20 wird zur Kenntnis gebracht, daß der II. Halbband der Bibliographie der badischen Geschichte von F. Lautenschläger soeben erschienen ist. Er enthält das Schrifttum, das sich auf die badischen Markgrafschaften und auf den badischen Gesamtstaat sowie auf die seit 1803 an Baden übergegangenen Territorien (Kurpfalz, Vorderösterreich, Fürstentum Fürstentum, Bistum Konstanz usw.) bezieht.

Karlsruhe, den 17. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 566 In Vertretung
Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Professoren die Lehramtsassessoren: Albert Holzhauser am Realgymnasium in Billingen, Ernst Kappeler am Realgymnasium in Weinheim, Emil Kern an der Realschule Eppingen, Dr. Philipp Leibracht am Gymnasium in Lahr, Dr. Hedwig Meßger an der Aufbauoberrealschule in Lahr, Dr. Fritz Peter am Gymnasium in Wertheim, Dr. Theodor Koller an der Oberrealschule in Eberbach, Dr. Anton Schäfer am Gymnasium in Wertheim, Dr. Albert Scheifele am Gymnasium in Tauberbischofsheim, Dr. Eugen Schlechter an der Oberrealschule in Singen, Hans Steude am Realgymnasium in Buchen; ferner: Religionslehrer Karl Dörner zum Professor am Realgymnasium in Weinheim, Professor i. e. N. August Malsch zum Professor an der Realschule in Eppingen. — Zum Rektor: Hauptlehrerin Denise Fievet in Baden-Baden. — Schulverwalter Albert Beneh in Grafenhausen, A. Neustadt zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Kuner in St. Blasien zum Hauptlehrer in Oberalpfen. — Lehrer Johann Koberger in Eppelheim zum Hauptlehrer in Kapental. — Schulverwalter Adam Sommer in Müdenloch zum Hauptlehrer daselbst.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Karl Baier an der Aufbauoberrealschule in Lahr an die Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe, Dr. Karl Bofsch an der Oberrealschule Eberbach an das Realgymnasium in Weinheim, Max Daiger am Realgymnasium in Buchen an das Gymnasium in Karlsruhe, Julius Geier an der Oberrealschule Lörzach an das Real-

gymnasium in Weinheim, Dr. Hans Haas am Gymnasium in Wertheim an das Gymnasium in Heidelberg, Johann Handloser an der Realschule in Meßkirch an die Oberrealschule in Singen, Dr. Bertold Hofheinz an der Oberrealschule in Pforzheim an die Fichteschule in Karlsruhe, Franz Huber am Gymnasium in Mannheim an die Oberrealschule in Heidelberg, Karl Konanz am Gymnasium in Karlsruhe an jenes in Baden-Baden, Franz Schmitt am Gymnasium in Lahr an das Bertoldgymnasium in Freiburg, Franz Vogt am Realgymnasium mit gymn. Abt. in Mosbach an das Gymnasium in Mannheim, Christian Wurster an der Realschule in Eppingen an die Kant-Oberrealschule in Karlsruhe.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Direktor Josef Reiser am Aufbaurealprogymnasium in Ettlingen auf 1. Mai 1931. — Direktor Ludwig Kalkschmidt an der Gewerbeschule III in Mannheim auf 1. April 1931. — Pro-

fessor Eugen Beck am Staatstechnikum in Karlsruhe auf 1. Mai 1931. — Hauptlehrer Karl Leonhardt in Karlsruhe auf 1. April 1931.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Hermann Bernauer, zuletzt in Rusbloch, am 20. November 1930. — Oberlehrer i. R. Hermann Link, zuletzt in Dossenheim, am 3. Dezember 1930. — Rektor i. R. Philipp Knoll in Amlingen am 7. Dezember 1930.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Baden-Baden.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an Ostern 1931.
- Gehaltskürzung.
- Verteilung der Reichsverfassung.
- Aufnahme in das staatliche Handarbeitslehrerinnen-seminar in Karlsruhe.

- Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen.
- Wohnungsfürsorge für Beamte.
- Aufhebung der Handelsschule in Todtnau.
- Verhütung von Waldbränden.
- II. Personalmeldungen.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an Ostern 1931.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. November 1930 im Amtsblatt vom 22. November 1930 Seite 135 wird bestimmt, daß die diesjährigen Osterdienstprüfungen an den Lehrerbildungsanstalten in Freiburg und Heidelberg abgehalten werden.

Dabei wird nachstehendes angeordnet:

1. In Freiburg haben die Prüfung abzulegen alle Prüfungsbewerber der Kreisämter Baden, Offenburg, Emmendingen, Freiburg einschl. des Stadtschulamts, Lörrach, Waldshut, Villingen, Stodach und Konstanz.

Die Prüfungsbewerber der übrigen Schulbezirke des Landes haben an der Prüfung in Heidelberg teilzunehmen.

2. Maßgebend für die Zuteilung nach Freiburg bzw. Heidelberg ist also der Anstellungsort (Beschäftigungsort) des Prüfungsbewerbers und zwar im Zeitpunkt seiner Anmeldung zur Dienstprüfung.

Sowohl in Freiburg als auch in Heidelberg beginnt die Dienstprüfung am Montag, den 20. April 1931. Prüfungsbewerber, denen auf ihre Gesuche um Zulassung zur Dienstprüfung kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich also am Montag, den 20. April ds. Js., vormittags $\frac{1}{2}$ 8 Uhr im Lehrgebäude der Lehrerbildungsanstalt Freiburg bzw. Heidelberg einzufinden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. November 1930 (Absatz 1, Schluß) wird

bekannt gegeben, daß im Herbst ds. Js. noch eine Dienstprüfung stattfinden wird.

Karlsruhe, den 13. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4341
B. Gen. V^a

Dr. Kemmle

Gehaltskürzung.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Zweiter Teil Kapitel II „Gehaltskürzung“ — (Reichsgesetzblatt I Seite 522) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 über Gehaltskürzung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) sind die Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, soweit sie zusammen jährlich 1500 M übersteigen, vom 1. Februar 1931 an um 6 v. H. zu kürzen.

Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen der Beamten und Lehrer gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, also z. B. die Wohnungsgeldzuschüsse in ihrem vollen Betrag auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung einbehalten werden, die Bezüge der außerplanmäßigen und sonstigen nicht-planmäßigen Beamten (Lehrer), die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen der Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst, die Bezüge der Assistenten sowie die Unterhaltszuschüsse der Privatdozenten, die Lehrauftragsvergütungen, die Unterrichtsgelder, die Prüfungsgebühren und sonstigen Nebenbezüge, die ruhegehaltfähigen und nicht-

ruhegehaltfähigen Zulagen jeder Art, ferner die Vergütungen für Überstunden und Nebenlehrer usw.

Die erforderlichen Anweisungen an die für Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Klassen wegen Durchführung der Kürzungen ab 1. Februar 1931 sind ergangen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1396 Dr. Kemmle

Verteilung der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrücke der Reichsverfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 66). Hinsichtlich der den Fürsorgeerziehungsanstalten zu liefernden Abdrücke werden die Kreis-schulämter auf den Runderlaß vom 12. November 1923 Nr. B. 35463 aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2329 Dr. Kemmle
S. Allg. XV
B. Gen. III

Aufnahme in das staatliche Handarbeitslehrerinnen-seminar in Karlsruhe.

Aus den in meiner Bekanntmachung vom 2. September 1929 Nr. B. 30816 (Amtsblatt Seite 131) angegebenen Gründen finden auch an Ostern 1931 Neuaufnahmen von Schülerinnen am staatlichen Handarbeitslehrerinnen-seminar in Karlsruhe nicht statt.

Infolgedessen wird auch an Ostern 1934 eine Handarbeitslehrerinnenprüfung nicht abgehalten werden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1838 Dr. Kemmle
B. Gen. V^o

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis-schul-amts

Freiburg:

den Dekanatsverweser Ulrich Waibel in Fützen an den Volksschulen der Pfarreien Bunn-dorf und Grafenhausen;

Lörrach:

den Pfarrer Stephan Wildemann in Wehr an den Volksschulen der Pfarreien Eichsel, Grenzach, Minseln und Wihlen;

Offenburg:

den Pfarrer Otto Fetzner in Berghaupten an den Volksschulen der Pfarreien Diersburg, Hof-weier, Marlen, Müllen, Schutterwald und Wal-terzweier;

Billingen:

den Dekanatsverweser Ulrich Waibel in Fützen an den Volksschulen der Pfarrei Swattin-gen;

den Stadtpfarrer Kornel Stang in Stühlin-gen an den Volksschulen der Pfarreien Espenhofen und Fützen;

Waldshut:

den Pfarrer Stephan Wildemann in Wehr an den Volksschulen der Pfarreien Beuggen (Ge-meinde Karsau) und Detslingen;

den Dekanatsverweser Ulrich Waibel in Fützen an den Volksschulen der Pfarreien Bettma-ringen, Birkendorf und Dillendorf;

den Stadtpfarrer Kornel Stang in Stühlin-gen an den Volksschulen der Pfarreien Lausheim, Lembach, Niedern a. Wald, Schwaningen, Unter-mettingen und Weizen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1799 In Vertretung
Dr. Huber

Wohnungsfürsorge für Beamte.

Nachstehendes Ersuchen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Januar 1931 wird zur Dar-nachachtung bekanntgegeben:

Es wird gebeten, die Schulvorstände darauf hinzuweisen, daß bei Versezungen das Freiwerden von Altwohnungen jeweils dem Bezirksamt früh-zeitig anzuzeigen ist, soweit die Altwohnung nicht zum Zweck des Lausches oder für den Dienstmach-folger des betreffenden Beamten in Anspruch ge-nommen wird. Dadurch ist dem Bezirksamt die Möglichkeit geboten zu prüfen, ob die Wohnung nicht für einen bei ihm gemeldeten wohnungslosen oder in einer unzureichenden Wohnung befindlichen Beamten verwendet werden kann. Die Anzeige an das Bezirksamt hätte jeweils so frühzeitig zu er-folgen, daß das Bezirksamt noch bevor Erfas-an-sprüche des Vermieters in Frage kommen können, über die Verwendung der Wohnung für einen Be-

amten oder ihre Zurverfügungstellung an den Vermieter und das Wohnungsamt Verfügung treffen kann.

Karlsruhe, den 30. Januar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2005 In Vertretung
Dr. Huber

Aufhebung der Handelsschule in Todtnau.

Mit Ende des Schuljahres 1930/31 wird die Handelsschule in Todtnau aufgehoben. Die Ausbildung der an Ostern 1931 nicht zur Entlassung kommenden Schüler wird in einer einjährigen Abschlußklasse zu Ende geführt.

Karlsruhe, den 7. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Verhütung von Waldbränden.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Waldbrände großen Schaden angerichtet.

In vielen Fällen ist die Entstehung dieser Brände auf Unvorsichtigkeit und Gedankenlosigkeit, insbesondere beim Spielen mit Feuer durch Schulkinder, auf das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern, glimmenden Zigarren- und Zigarettenstummeln oder auf das Anzünden von Feuern beim Abfuchen an hierfür ungeeigneten Orten und das Nichtauslöschen des Feuers beim Weggehen zurückzuführen.

Die Schüler aller Klassen wollen im Laufe des Februar oder März auf den wirtschaftlichen Schaden eines Waldbrandes und die Gefahren für die Tierwelt hingewiesen werden. Es ist den Schülern auch nahezubringen, daß sie selbst oder ihre Eltern bei einem durch sie verursachten Waldbrand zum Ersatz des oft recht großen Schadens herangezogen werden können.

Karlsruhe, den 9. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 3879 In Vertretung
Dr. Huber

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Den außerordentlichen Professor an der Universität Göttingen Dr. Hans Mortensen zum ordentlichen Professor für Geographie an der

Universität Freiburg. — Der frühere ordentl. Professor und Direktor des pflanzenphysiologischen Instituts der Universität Wien Dr. Gustav Klein, Leiter des biologischen Laboratoriums Oppau, zum ordentlichen Honorarprofessor der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg. — Musiklehrer Karl Boeres an der Elisabethschule in Mannheim zum Studienrat daselbst. — Schulrat Hugo Mildemberger beim Kreis Schulamt Emmendingen zum Kreis Schulrat in Tauberbischofsheim und Direktor Gustav Seyfarth an der Volksschule in Lörrach zum Schulrat beim Kreis Schulamt Lörrach. — Hauptlehrer Gustav Kuhn in Unterharmersbach-Kirnbach, A. Offenburg zum Oberlehrer daselbst. — Hilfslehrer Friedrich Dold an der gew. Fortbildungsschule in Heitlingen zum Hauptlehrer in Oberschwandorf. — Schulverwalter August Figgie in Unterharmersbach-Kirnbach zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Gustav Gallion in Bischoffingen zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Gahner in Rohrbach, A. Sinzheim zum Hauptlehrer in Grobrinderfeld. — Lehrer Friedrich Kamming in Densbach zum Hauptlehrer in Mühlhausen, A. Pforzheim.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren Dr. Alfred Hall von der Lise-Lotteschule in Mannheim an die Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz. — Dr. Ludwig Diemer von der Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz an die Lise-Lotteschule in Mannheim. — Studienrat Konrad Graf von der Bürgerschule in Gengenbach an das Realgymnasium in Freiburg. — Kreis Schulrat Albert Grimm in Tauberbischofsheim nach Lörrach, sowie Schulrat Alois Klaus beim Kreis Schulamt Lörrach an jenes in Emmendingen. — Studienrat Dr. Hermann Mächtel an der Handelsschule in Todtnau an jene in Lahr. — Die Hauptlehrer Emil Fägler in Hattenweiler nach Lust. — Eugen Kunle in Wehr nach Weil a. Rh., A. Lörrach. — Franz Schneider in Rotenfels nach Wallbach. — Wilhelm Spannagel in Weil a. Rh., A. Lörrach, nach Wehr. — Georg Stengel in Neuenweg nach Tülingen.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Professor Leo Kerr an der Moll-Realschule in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Hauptlehrer Friedrich Wahrer in Hüfingen, wegen leidender Gesundheit. — Hauptlehrer Georg Winter in Mannheim.

Zurückgesetzt:

Oberlehrer Julius Schmidt in Leutershausen, A. Weinheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Hauptlehrerin Elisabeth Weichel in Freiburg auf 1. Mai 1931. — Hauptlehrer Karl Greber in Heidelberg auf 1. Mai 1931. — Hauptlehrer Friedrich Schumacher in Mannheim auf 1. Mai 1931.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Wilhelm Stober in Tenningen am 8. Januar 1931. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Eitel, zuletzt in Zunsweier, am 8. Januar 1931. — Hauptlehrer i. e. R. Kornelius

Schönig, zuletzt in Erlenbach, am 15. Januar 1931. — Hauptlehrer Karl Maier in Schwörstadt am 23. Januar 1931. — Maschinist Georg Götzendörfer bei der Universität in Freiburg i. Br. am 26. Januar 1931. — Hauptlehrerin Anna von Schenck an der Mädchenrealschule in Heidelberg am 28. Januar 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Fachschulen:

Die Stelle eines Studienrats an der Handelsschule in Achern.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Direktorenstelle an der Volksschule in Lörrach. — Rektorstelle in Heidelberg. — Oberlehrerstelle in Hausach.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hattenweiler — Obermünstertal — Krumlinden — Schwörstadt.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hilsbach — Neuenweg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. März

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

100. Geburtstag Wilhelm Raabe's.
Topographische Karte 1: 25 000.
Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten.

- IX. Hauptversammlung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes.
Verleihung von Reisebeihilfen.
II. Personalmeldungen.
III. Stellenausschreiben.

100. Geburtstag Wilhelm Raabe's.

An die Leiter sämtlicher Schulen.

Am 8. September 1931 jährt sich der Geburtstag Wilhelm Raabe's zum 100. Male. Die Feier dieses Gedenktags soll Gelegenheit bieten, den Dichter in weitesten Kreisen bekannt zu machen, vor allem ihm die Jugend zu gewinnen.

Da der Geburtstag bei den meisten Schulen in die Ferien fällt, ist in der 1. deutschen Stunde nach diesen Ferien eine dem jeweiligen Klassenstande entsprechende Würdigung des Lebenswerkes Wilhelm Raabe zu geben.

Im Schuljahr 1931/32 ist bei der Auswahl des Klassenlesestoffes, bei Aufsätzen und Vorträgen Raabe besonders zu berücksichtigen, und ebenso bei der Beschaffung von Büchern für Lehrer- und Schüler-Büchereien.

Karlsruhe, den 21. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 3727. Dr. Kemmle

Topographische Karte 1: 25 000.

Die Blätter Nr. 16, 91, 97, 98, 106, 113, 125, 140 und 141 der topographischen Karte von Baden sind in neuer Auflage erschienen; sie können von der Bad. Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 3916. Dr. Kemmle

Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten.

An Ostern 1931 finden Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten nicht statt.

Karlsruhe, den 27. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4951. In Vertretung
B. Gen. V^a Dr. Huber

IX. Hauptversammlung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes.

Am Samstag, den 14. März ds. Js., hält der Südwestdeutsche Hilfsschulverband Baden-Württemberg seine IX. Hauptversammlung in Karlsruhe mit folgender Tagesordnung ab:

Vormittags 10 Uhr im Rathausaal: Vorträge.

1. Prof. Dr. Becking, Freiburg: „Willensbildung in der Hilfschule, Erziehung zum Arbeitswillen.“
 2. Hilfsschulhauptlehrer M. Kreidler, Mannheim: „Die Eigengesetzlichkeit der Hilfschule, ihre Organisation und ihr Ausbau in Baden.“
- Aussprache.

Nachmittags 14³⁰ Uhr:

Geschlossene Mitgliederversammlung.

1. Tätigkeitsbericht, 2. Rechenschaftsbericht, 3. Verschiedenes, 4. Vorstandswahl.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, denjenigen Hilfschullehrern, welche an der Tagung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 25. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4668 In Vertretung
B. Gen. V^k Dr. Huber

Verleihung von Reisebeihilfen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Lehranstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und zum Aufenthalt im französisch redenden Auslande und in England sind bis zum 10. Mai ds. Js. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und die Amtsbezeichnung,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses usw. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fach erteilt und
5. ob er (sie) für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe erhalten hat.

Gefuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht hierher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Die Dauer der Reise muß aus diesem Bericht genau zu ersehen sein.

Karlsruhe, den 24. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3880.
S. Allg. III^a

In Vertretung
Dr. Huber

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der ordentliche Professor an der Universität Göttingen Dr. Eduard Fraenkel zum ordentlichen Professor für klassische Philologie an der Universität Freiburg und zum Mitdirektor des dortigen Seminars für klassische Philologie. — Lehrerin Elisabeth Ayler an der Liselotteschule in Mannheim, zur Hauptlehrerin an der Elisabethschule in Mannheim. — Der außerplanmäßige Religionslehrer Dr. Wilhelm Knevels an der Handelsschule in Heidelberg zum Professor daselbst. — Hauptlehrer Oskar Hofheinz an der Volksschule in Heidelberg zum Stadtoberschulrat daselbst. — Hauptlehrerin M. Rita (Anna) Bender in Konstanz-Zoffingen zur Oberlehrerin daselbst. — Lehrer Friedrich Herlan in Hausen, A. Schopfheim zum Hauptlehrer in Ling. — Lehrer Wilhelm Jenne in Staufien zum Hauptlehrer in Bahlingen. — Lehrerin

M. Bonaventura (Josefine) Uez in Konstanz-Zoffingen zur Hauptlehrerin daselbst. — Die außerplanmäßige Handarbeitslehrerin Maria Straub in Pfaffstadt zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

† Verzieht in gleicher Eigenschaft: †

Professor Gustav Kühner an der Handelsschule in Pforzheim an die Gewerbeschulen I und II in Heidelberg. — Studienrat Erwin Freisinger an der Gewerbeschule in Ettenheim an die Gewerbeschule III in Mannheim. — Die Hauptlehrer Karl Döring in Überlingen a. N., A. Konstanz nach Griefen — Kurt Volk in Böllen nach Karlsruh. — Fortbildungsschulhauptlehrer Julius Roth an der gewerblichen Fortbildungsschule in Freistett nach Weingarten.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Thusekneida Maurer in Reisklingen.

Entlassen auf Kündigung:

Studienrat Frau Dr. Berta Kopp, geb. Schneider an der Handelsschule in Achern.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Ministerialoberrechnungsrat Max Schmidt beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Rektor Heinrich Stahl in Pforzheim.

Zurückgesetzt:

Hauptlehrer Richard Kauzmann in Waldangeloch, A. Sinsheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Gottlieb Schwing, zuletzt in Steinach, am 25. Januar 1931. — Gewerbeschuldirektor Karl Stöckle an der Gewerbeschule II in Freiburg am 21. Februar 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Mädchenfortbildungsschulen:

Allgemein:

Zwei Handarbeitshauptlehrerinnenstellen in Mannheim. Das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Bollmatingen. — Hauptlehrerstellen in: Böllen — Hockenheim. Bewerber, die französischen Unterricht erteilen können, werden vorzugsweise berücksichtigt. — Überlingen a. N., A. Konstanz.

Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hüßingen — Waldangeloch.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche An gelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. März

1931

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Beamtengesetzes.

Gesetz

(Vom 13. Februar 1931.)

über die Änderung des Beamtengesetzes

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 49)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Februar 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420), der Gesetze vom 15. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21), vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180), der Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), der Gesetze vom 14. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23), vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306), des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues vom 28. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), des Gesetzes vom 15. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) und des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes

Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienst Einkommen und mit gleichem Dienstrang ausgestattet ist wie das bisherige.

Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten bleiben unberührt.“

2. § 8 wird geändert wie folgt:

a) Dem Absatz 1 wird am Schlusse folgender weiterer Satz angefügt:

„Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten.“

b) Der Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde, stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsge-
setzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsge-
setzes.

Diensteinkommen im Sinne der §§ 5 Ab-
satz 1, 80 Ziffer 2, 81 Absatz 1 und 113 Absatz 2
dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außer-
planmäßigen Beamten Grundvergütung),
Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarif-
klasse, welcher der Beamte zur Zeit der Ver-
setzung oder Bestrafung angehört) sowie et-
waige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige
Zulagen."

6. § 18 erhält folgende Fassung:

"Der Ruhegehalt der planmäßigen Beam-
ten wird aus dem ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommen nach den Bestimmungen des Be-
soldungsgesetzes berechnet."

Die §§ 19 Absatz 2, 24 und 55 Absatz 2
werden gestrichen.

In den §§ 25 Absatz 2, 35, 43 Absatz 1,
44, 45 und 65 ist jedesmal statt „Einkommens-
anschlag“ zu setzen: „ruhegehaltsfähiges
Diensteinkommen“.

§ 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Unterstützungsgeld darf vierzig
vom Hundert des beim Ausscheiden des Be-
amten maßgebenden ruhegehaltsfähigen
Diensteinkommens, bei außerplanmäßigen Be-
amten der zuletzt bezogenen Grundvergütung
und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses
der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem
Unterstützungsgeld können Kinderzuschläge
nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 49) über die Ergänzung und Regelung
von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und
Hinterbliebenen in der durch die späteren Ge-
setze ergänzten Fassung gewährt werden."

7. §§ 28 und 32 werden gestrichen.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

"Ist ein Beamter aus seinem bisherigen
Amt in ein Amt mit geringerem ruhegehalt-

fähigen Diensteinkommen übergetreten, so
wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt
aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen
des früheren Amtes berechnet, wenn der Be-
amte das frühere Amt mindestens ein Jahr
lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das
ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht über-
steigen, das der Beamte unmittelbar vor der
Zuruhesetzung bezogen hat.

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht,
wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und
Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es
ihm auf eigenen Antrag übertragen worden
ist."

9. Die §§ 48 und 69 werden gestrichen.

§ 73 erhält die Überschrift: „Zahlung und
Abrundung der Bezüge“.

Am Schlusse des Absatzes 1 ist beizufügen:

"Das Finanzministerium ist ermächtigt,
Borschriften über die Abrundung der auszu-
zahlenden Beträge zu erlassen."

10. § 63 erhält folgende Fassung:

"Ist ein planmäßiger Beamter unter den
in § 42 angegebenen Voraussetzungen in ein
Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen
Diensteinkommen übergetreten und gestorben
oder zur Ruhe gesetzt worden, ohne das frühere
ruhegehaltsfähige Diensteinkommen wieder er-
reicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt
aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem
früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen
ergibt."

Ist ein planmäßiger Beamter in eine
nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und
hat auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt
nach § 43 dieses Gesetzes erworben, so haben
seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetz-
lichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus
dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem
ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der le-
zten planmäßigen Amtsstelle des Beamten er-
gibt."

10. a. a) § 78 erhält folgenden Absatz 2:

"Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienst-
pflicht soll bei der Frage der Einleitung eines
Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden."

b) § 105 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
„Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.“

11. In § 80 Absatz 1 Ziffer 2 wird der zweite Satz gestrichen.

12. In § 81 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Strafverfehlung erfolgt entweder

1. durch Verfehlung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienst-rang, ohne Minderung des Dienst-einkommens, oder

2. durch Verfehlung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienst-rang unter gleichzeitiger Minderung des Dienst-einkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienst-einkommens kann eine Geld-strafe bis zum Doppelten des einmo-natigen Dienst-einkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zu-steht.“

12 a. § 82 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der Unterstühtungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienst-strafverfahren entzogen oder gemin-dert werden,

1. wenn sich nach Verkündung der Ent-scheidung im ersten Rechtszug her-ausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstühtungs-gehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,

2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlun-gen schuldig gemacht hat, die bei

einem zuruhegesetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minde-rung des Ruhegehalts gemäß § 110 dieses Gesetzes geführt hätten.“

13. § 83 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Reichsbeamten-gesetz über die Bestrafung von Vergehen im Rück-fall gegen seine Bestimmungen über die Pflich-ten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rück-fall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der näch-sten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfeh-lung schuldig macht.“

§ 86 erhält folgenden Absatz 4:

„Die Feststellungen eines richterlichen Straf-befehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.“

14. In § 87 Absatz 4 werden die Worte „und über das Beschwerdeverfahren“ gestri-chen.

Hinter § 87 werden folgende neuen Para-graphen eingeschaltet:

„§ 87 a

Beschwerde

Der Bestrafte kann sich gegen die Ord-nungsstrafe bei Vermeiden des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat auf-schiebende Wirkung, es sei denn, daß aus-nahmsweise aus besonderen Gründen der so-fortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Die Beschwerde ist bei der Behörde anzu-bringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Be-schwerde ist bei Vermeiden des Ausschlusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 119 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,

2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, das Staatsministerium,

3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 87 b

Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen

Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, steht diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 87 c

Rechtskraft

Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts we-

gen unbenutzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 87 d

Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens

Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesezte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 87 zu verfahren."

15. Die §§ 88 und 89 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 88

Zuständigkeit im allgemeinen

Zur Verhängung der Strafverfehung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 89

Bezirke und Sitze der Dienststrafgerichte

In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 89 a

Zusammensetzung der Dienststrafkammern

Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 89 b

Zusammensetzung des Dienststrafhofs

Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

§ 89 a Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 89 c

Geschäftsgang der Dienststrafgerichte

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89 c 1

Erlöschen des Amtes

Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofs endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört, ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer anderen Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgeordnete Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 89 a Absatz 2 und 89 b Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 89 d

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofs abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer."

16. An die Stelle des § 90 tritt folgende Vorschrift:

„§ 90

Verfahren vor der Dienststrafkammer

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren voraus-

zugehen, daß in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.“

17. In § 91 Absatz 1 ist statt „Disziplinarverfahren“ zu setzen: „förmlichen Dienststrafverfahren“.

An Stelle des § 91 Absatz 2 treten folgende zwei Absätze:

„Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekanntgeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.“

Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.“

18. In § 92 werden im Eingang die Verweisungen auf die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung geändert in §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196. Die Verweisung auf § 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung wird gestrichen.

19. § 93 erhält folgende Fassung:

„Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er

für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.“

Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.“

20. In den §§ 98, 100, 101, 102, 103, 104 und 105 sowie in der Überschrift zu § 105 wird das Wort „Disziplinarhof“ ersetzt durch „Dienststrafkammer“. Ferner wird in § 101 im letzten Halbsatz das Wort „er“ ersetzt durch „sie“. In § 104 sind im zweiten Satze die Verweisungen auf §§ 50 und 69 der Strafprozeßordnung zu ändern in §§ 51 und 70.

21. § 97 erhält folgende Fassung:

„Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so läßt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anlagenschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anlagenschrift mitzuteilen.“

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 93), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.“

22. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

**Öffentlichkeit der mündlichen
Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

23. In § 105 Absatz 3 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen. In Absatz 4 werden im ersten Satze die Worte „oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage“ gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.“

24. Hinter § 106 werden folgende neuen Paragraphen 106 a bis 106 g eingeschaltet:

„§ 106 a

Berufung an den Dienststrafhof

Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 106 b

Einlegung der Berufung

Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Be-

amten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

Wird die Frist unverschuldet veräußert, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Veräußerung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

In der Berufungsschrift oder in einer besonderen Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 106 c

**Mitteilung der Berufung an den
Gegner**

Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 106 d

Verfahren vor dem Dienststrafhof

Nach Ablauf der in § 106 c bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofs den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozessordnung.

Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97 Absatz 2, 98, 99, 100 Absatz 4 und 101 bis 106 verfahren.

§ 106 e

Entscheidung des Dienststrafhofes

Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 106 f und § 106 g zu verfahren ist.

Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

Die Entscheidung des Dienststrafhofes ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 106 f

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als besangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person

stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;

5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 106 g

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden."

25. § 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bestrafte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesezte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung beantragen.“

26. § 108 erfährt folgende Änderungen:

a) Absatz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.“

b) In Absatz 3 und 6 tritt an die Stelle des Wortes „Disziplinarhof“ das Wort „Dienststrafgericht“.

c) In Absatz 5 sind die Verweisungen auf § 399 und § 402 der Strafprozessordnung zu ändern in § 359 und § 362.

27. § 109 fällt weg.

28. In § 113 Absatz 2 werden die Worte „soweit dasselbe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag besteht“ gestrichen.

29. § 116 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 116

Die Beamten des Landtags

Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 80) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 91 ff.“

30. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:“

b) Ziffer 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. (Zu §§ 5, 31 und 53) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus anderen als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 oder § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.“

c) An die Stelle der Ziffern 6 bis 9 treten folgende Vorschriften:

„6. (Zu § 81) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a) an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b) an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß

§ 35 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.

7. (Zu §§ 88 bis 89 d) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Beisitzer der Dienststrafkammer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsruhe, zur anderen Hälfte vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Beisitzer des Dienststrafhofs und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 c 1 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung

in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Beisitzer muß den vom Gerichtspräsidium und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 91) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 97). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.

9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.

10. (Zu § 112) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofes erfolgen."

31. § 118 Ziffer 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„2. Die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und

für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt."

32. In § 119 Ziffer 1 wird die Verweisung „§ 118 Ziffer 1 und 2" geändert in „§ 118 Ziffer 1". Ferner erhält die Ziffer 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Dabei ändert sich jedoch die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofes auf die Dauer von drei Jahren ernannt."

33. Soweit es nicht schon im Vorstehenden vorgesehen ist, werden im Beamtengesetz die Worte „Disziplinarstrafe, Disziplinarentscheidung, Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfahren, Disziplinarbestrafung" usw. jedesmal ersetzt durch „Dienststrafe, Dienststrafverfahren" usw.

34. §§ 120 und 121 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt, soweit es vorbereitende Maßnahmen betrifft, mit dem Tag der Verkündung, im übrigen mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Die am 1. April 1931 bei den Disziplinarhöfen für die nichtrichterlichen oder die richterlichen Beamten anhängigen Dienststrafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständige Dienststrafkammer über.

Im förmlichen Dienststrafverfahren können nur solche Urteile durch Berufung angefochten werden, die nach dem 31. März 1931 verkündet werden.

Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen waren, für die aber bisher eine Wiederaufnahme nicht vorgesehen war. § 87 d und die §§ 107 und 108 finden entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder der bisherigen Disziplinarhöfe bleiben bis zum 31. März 1931 im Amte.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Beamtengesetzes in der vom Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes an geltenden Fassung und mit dem Datum dieses Gesetzes in fortlaufender Folge der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die Vorschriften den beste-

henden staats-, verwaltungs- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und Berweisungen richtigzustellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Witte mann

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. März

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Vorbildung und Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrerinnen.

Turnkurs für Lehrerinnen an der Landbesturnanstalt in Karlsruhe.

Lehrerfortbildung.

Davoser Hochschulkurse.

Tierschutz.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Vorbildung und Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Nachstehend wird die Vereinbarung der Länder über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 16. Dezember 1930 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 10. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4825 Dr. Kemmle

Vereinbarung der Länder über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

1. Die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar setzt eine angemessene Schulbildung und hauswirtschaftliche Vorbildung sowie eine genügende Vorbildung in Nadelarbeiten voraus.

2. Die Schulbildung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer Mädchenrealschule, eines Lyzeums, einer sechsklassigen Mädchenmittelschule oder durch ein gleichwertiges Zeugnis.

Bewerberinnen, die ein solches Zeugnis nicht besitzen, haben in einer Aufnahmeprüfung eine entsprechende Schulbildung nachzuweisen. Fremdsprachen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Aufnahmeprüfung wird unter Aufsicht eines staatlichen Beauftragten oder seines von ihm bestellten Vertreters abgehalten.

Die hauswirtschaftliche Vorbildung wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch einer anerkannten Frauenschule, Hausfrauen-

klasse oder Haushaltungsschule oder durch eine hauswirtschaftliche Vorprüfung nachgewiesen. Wenn kein oder kein genügendes Zeugnis über die Vorbildung in Nadelarbeit vorliegt, ist die Vorprüfung auch auf Nadelarbeit auszudehnen.

Die körperliche Eignung wird durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachgewiesen.

3. Die Ausbildung zur Kindergärtnerin kann mit der Ausbildung zur Hortnerin verbunden werden. In diesem Falle umfaßt der Lehrgang 2 Jahre.

Die Ausbildung zur Hortnerin muß auch die Ausbildung zur Kindergärtnerin umfassen.

Die Ausbildung zur Kindergärtnerin dauert mindestens 1½ Jahre. Über die Anrechnung früherer Ausbildungszeit bis zu einem halben Jahre entscheidet das Land.

4. Der Unterricht in den Ausbildungsanstalten ist von staatlich zugelassenen Fachkräften zu erteilen. Jede Ausbildungsanstalt muß mindestens über einen Kindergarten, bei Verbindung der Kindergärtnerin- und Hortnerinausbildung auch über einen Hort verfügen, so daß den Schülerinnen eine ausreichende Gruppenarbeit ermöglicht wird. Die Abschlußprüfung ist von einem Staatskommissar zu leiten. Die Befähigungszeugnisse der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind von ihm zu unterzeichnen.

5. Prüfungen von Bewerberinnen, die keine Ausbildungsanstalt besucht haben (Fremdenprüfungen), werden nicht abgehalten.

6. Den Ländern bleibt überlassen, für Anwärterinnen, die bis Ostern 1931 in ein Seminar eintreten, Übergangsbestimmungen zu treffen.

Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrerinnen.

Im Laufe des Sommerhalbjahres werden am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrerinnen stattfinden. Zu diesen Kursen werden Fortbildungsschullehrerinnen zugelassen, die vor dem Jahre 1927 ihre Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt haben.

Gesuche um Zulassung sind bis 1. April ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchem Jahre die Gesuchstellerin die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt und ob und an welchen Weiterbildungskursen sie seit Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung schon teilgenommen hat.

Die auswärtigen Teilnehmerinnen erhalten Reisefostenersatz (Fahrkarte 3. Klasse, bei größerer Entfernung mit Schnellzugzuschlag). Weitere Zuschüsse sind aus Mangel an Mitteln nicht möglich. Die Teilnehmerinnen können gegen entsprechende Entschädigung Kost und Wohnung im Fortbildungsschullehrerinnenseminar erhalten.

Beginn und Dauer der Kurse wird den Einberufenen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 15. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7876 Dr. Kemmle

Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 27. April bis 9. Mai ds. Js. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turnkurs für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Turnkurs sind spätestens bis zum 1. April ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststelle und den Dienort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Spielstunden sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon an einem Turnlehrgang teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Vergütung der Hin- und Rückfahrt 3. Klasse (bei Entfernung von 100 Kilometer an mit Schnellzugzuschlag) oder die Vergütung für Benützung zweier Wochenkarten 3. Klasse.

Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 4. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5224 Dr. Kemmle
S. Allg. III^a
B. Gen. V^b

Lehrerfortbildung.

Der Verein badischer Lehrer an gewerblichen Schulen veranstaltet vom 26. bis 28. März ds. Js. in der Gewerbeschule Karlsruhe einen Weiterbildungskurs mit Vorträgen und Übungen des Fortbildungsschulhauptlehrers Bartholme-Steinbach zur Einführung in das Gebiet der Farbenlehre und Farbnormen im Unterricht der Malerlehrlinge.

Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, wird der erforderliche Urlaub bewilligt. Die Teilnahme an dem Kurs ist dem vorgelegten Kreis Schulamt anzuzeigen.

Karlsruhe, den 16. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7589 In Vertretung
Dr. Huber

Davoser Hochschulkurse.

In der Zeit vom 22. März bis 11. April ds. Js. finden in Davos die vierten Davoser Hochschulkurse mit dem Thema: „Erziehung und Bildung“, statt.

Nähere Auskunft erteilt das Deutsche Studentenwerk e. V., Dresden A 24, Kaiserstraße 2.

Lehrkräften, die an dem Kurse teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub erteilt werden. Die Gewährung von Beihilfen ist jedoch nicht möglich.

Karlsruhe, den 10. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 3958 In Vertretung
Dr. Huber

Tierschutz.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen, die Kreis- und Stadtschulämter.

Vonseiten des Verbandes der Badischen Tierschutzvereine e. V. ist darum gebeten worden, auf die Berücksichtigung ihrer Bestrebungen vor allem im beruflichen Unterricht der gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen sowie der allgemeinen Fortbildungsschulen aufmerksam zu machen. Ich ersuche die Lehrer anzuhalten, bei gegebener Gelegenheit die Schüler(innen) auf die im Berufsleben und im Haushalt notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Tiere hinzuweisen.

Karlsruhe, den 2. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 6891 In Vertretung
S. Allg. XV^a Dr. Huber
B. Gen. XI^b

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Ludwig Fröbel an der Oberrealschule in Baden zum Direktor an der Realschule in Gernsbach. — Direktor Wilhelm Grein an der Aufbauoberrealschule in Tauberbischofsheim auf Ansuchen zum Professor am Bertholdsgymnasium in Freiburg. — Gewerbeschulassessor, Dipl.-Ing. Dr. Richard Krieger an der Gewerbeschule I in Karlsruhe zum Regierungsrat beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe. — Hauptlehrer Alois Köhler in Mösbach zum Oberlehrer in Haueneberstein. — Hilfslehrerin Frieda Riemensperger in Walldorf zur Hauptlehrerin daselbst.

Verzest in gleicher Eigenschaft:

Direktor Ludwig Schmitt von der Realschule in Walldürn an die Aufbauoberrealschule in Tauberbischofsheim. — Die Hauptlehrer: Alfred Briem in Oberglottertal nach Herbolzheim. — Alois Eckert in Schönfeld nach Bühl, A. Offenburg. — Erwin Fesle in Unterkessach nach Barmen, A. Einsheim. — Franz Meßger in Aitern nach Kirchzarten. — Julius Müller in Bonndorf nach Wagensteig. — August Schlund in Bohlbach nach Mösbach. — Fritz Schneider in Laufen nach Emmendingen.

Zurückgenommen:

wird die Versetzung des Hauptlehrers Kurt Volk in Böllen nach Karfau.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Luise Schmidt in Müllheim. — Die außerplanmäßige Fortbildungsschullehrerin Martha Weißell in Pfaffenrot.

Zurubezogen auf Ansuchen:

Kanzleiobersekretär Otto Stadelbacher bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg. — Professor Immanuel Kölle an der Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz. — Studienrat Arthur Friß an der Humboldtschule in Karlsruhe, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Studienrat, Dipl.-Ing. Gottfried Grimmer an der Gewerbeschule in Lahr. — Hauptlehrerin Elise Montag in Schwetzingen. — Hauptlehrer Franz Stenzel in Pforzheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Ihren Amtspflichten kraft Gesetzes enthoben:

Professor für Physik an der Universität Heidelberg, Geh. Rat Dr. Philipp Lenard. — Professor

für Geologie und Palaeontologie an der Universität Freiburg, Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Deede. — Professor für Mathematik an der Universität Freiburg, Geh. Hofrat Dr. Lothar Hefster. — Professor für klassische Philologie an der Universität Freiburg, Geh. Hofrat Dr. Otto Jmmisch.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Studienrat Friedrich Mack am Realgymnasium I in Mannheim auf 1. Juni 1931. — Rektor Johannes Lilli in Bretten auf 1. Juli 1931. — Fachlehrer Gustav Adolf Ketterer I. an der Uhrmacherschule in Furtwangen auf 1. Juli 1931. — Hauptlehrer Gustav Bussemmer in Weinheim auf 1. Juni 1931. — Hauptlehrerin Karolina Horsch in Karlsruhe auf 1. Juni 1931.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Hermann Eichsteller, zuletzt in Gochsheim, am 13. Januar 1931. — Professor i. e. R. Hermann Ried, zuletzt an der Oberrealschule Kehl, am 23. Februar 1931. — Professor Sophie Schmitt an der Mädchenrealschule in Heidelberg am 24. Februar 1931. — Professor Dr. Leopold Kühn an der Tulla-Oberrealschule in Mannheim am 27. Februar 1931. — Hauptlehrer Wilhelm Roll in Baden-Baden-West am 5. März 1931. — Handarbeitshauptlehrerin Frau Walburga Wagner, geb. Schöffner am Realgymnasium mit Oberrealschule in Weinheim am 5. März 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstelle in Heidelberg (das Ernennungsrecht steht dem Stadtrat zu).

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aitern — Bohlbach — Bonndorf, A. Neustadt — Oberglottertal — Schönfeld.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Laufen — Unterkessach.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Böllen (Amtsblatt Seite 22).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. März

1931

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Verordnung.

(Vom 16. März 1931.)

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 65.)

Zum Vollzuge des § 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der Fassung vom 30. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63/64) werden für die zweite Prüfung folgende Bestimmungen getroffen:

Zweck der Prüfung und Zeit der Ablegung.

§ 1.

Die Befähigung zur planmäßigen Anstellung als Lehrer im öffentlichen badischen Schuldienste wird durch Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben.

Die Prüfung kann frühestens drei und muß spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt werden.

Zulassungsgeſuch.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem Dienstwege dem Unterrichtsministerium einzureichen. Beizufügen sind:

1. eine Abschrift des Zeugnisses über die Prüfung nach § 44 des Schulgesetzes,
2. die nach § 12 der Bekanntmachung vom 11. März 1929 dem Lehrer erteilte Bescheinigung, daß er den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet hat,

3. ein Verzeichnis der Orte der bisherigen Lehrtätigkeit des Lehrers,

4. eine Angabe der von dem Lehrer gelefenen pädagogischen und methodischen Werke,

5. der Nachweis, daß der Lehrer mindestens ein Jahr vollbeschäftigt im badischen Schuldienste verwendet war,

6. die Mitteilung der Lehrerbildungsanstalt, wonach der Lehrer die in § 3 geforderte wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note „genügend“ gefertigt hat,

7. eine Erklärung, ob sich der Lehrer der Prüfung im Orgelspieler unterziehen will (§ 12).

Das Kreis- oder Stadtschulamt hat die Meldung zu prüfen und sie mit einer Äußerung dazu sowie mit einem Dienstzeugnisse aus der neuesten Zeit dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Wissenschaftliche Arbeit.

§ 3.

Nach dem Vorbereitungsdienste hat jeder Lehrer eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik zu fertigen. Der Lehrer wählt das Thema der Arbeit selbst nach Benehmen mit einem Dozenten der Lehrerbildungsanstalt, dem dabei das vom Lehrer ausgearbeitete Thema der ersten Prüfung anzugeben ist. Die Arbeit ist unter genauer und vollständiger Angabe der benützten Hilfsmittel und mit der eidesstattlichen Versicherung, daß

sie selbständig und ohne fremde Hilfe gefertigt wurde, durch Vermittlung des Kreis- oder Stadtschulamtes der vom Lehrer bezeichneten Lehrerbildungsanstalt zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen. Bei der Festsetzung der Note (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) ist auch die formale Seite der Arbeit zu berücksichtigen. Die Lehrerbildungsanstalt teilt dem Lehrer die Note der Arbeit durch das Kreis- oder Stadtschulamt mit. Ist die Arbeit ungenügend, so kann an ihrer Stelle ein Mal eine andere gefertigt werden.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Über das Gesuch um Zulassung zur Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium. Die Entschliehung geht dem Lehrer auf dem Dienstwege zu.

Prüfungsausschuß.

§ 5.

Der Prüfungsausschuß wird vom Unterrichtsministerium bestellt. Er soll bestehen aus einem Beauftragten des Unterrichtsministeriums als Vorsitzendem, dem Schulaufsichtsbeamten, welcher die praktische Prüfung (§ 7) abgenommen hat und den mit der Abnahme der theoretischen Prüfung Beauftragten. Das Unterrichtsministerium kann nach Bedarf andere oder weitere Ausschußmitglieder berufen.

Verlauf der mündlichen Prüfung.

§ 6.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte, die praktische und die theoretische Prüfung.

Praktische Prüfung.

§ 7.

Die praktische Prüfung findet in der Regel am Schulorte des Lehrers statt und wird durch eine Kommission bestehend aus dem Dienstvorstande des Kreis- oder Stadtschulamtes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei vom Unterrichtsministerium beauftragten Lehrkräften der Volksschule abgenommen.

Die Prüfung besteht in der Hauptsache in einem mindestens dreistündigen Unterrichte des Lehrers in seiner Klasse in Deutsch, Rechnen und einem Realfache. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, welchen Grad von Sicherheit der Lehrer im Unterrichten und in der methodischen Behandlung der einzelnen Volksschulfächer erreicht hat.

Bei der Beurteilung der Lehrbefähigung ist darauf zu achten, ob es dem Lehrer gelungen ist, durch geschickte Auswahl, Anordnung und Behandlung des Unterrichtsstoffes sowie durch Anpassung desselben an das Verständnis der Schüler deren Interesse zu wecken und sie zu selbständiger Mitarbeit heranzuziehen. Weiter ist darauf zu achten, ob der Lehrer von den Anschauungsmitteln und dem Tafelzeichnen richtigen Gebrauch zu machen versteht, ob er über die erforderliche Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck verfügt und ob Lehrform und Haltung beim Unterricht einwandfrei sind.

Über den Verlauf und das Ergebnis der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die dem Lehrer erteilte Gesamtnote (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) enthält; sie ist dem Unterrichtsministerium nach Unterzeichnung durch die Kommissionsmitglieder vorzulegen.

Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und die Prüfungsaufgaben werden dem Lehrer drei Tage vorher durch das Kreis- oder Stadtschulamt bekannt gegeben.

Theoretische Prüfung.

§ 8.

Ort und Zeit der theoretischen Prüfung werden jeweils von dem Unterrichtsministerium bestimmt.

Zur theoretischen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und in der praktischen Prüfung mindestens die Note „genügend“ erhalten hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre.

Das Bildungswesen in Deutschland. Die Bildungsarbeit an der Volksschule. Wesen und Aufgabe der

Volksschule. Der Bildungsinhalt der Volksschulfächer. Die Bildungsziele, Bildungsmittel und Bildungsmethoden. Die Wechselbeziehung der Unterrichtsfächer. Gründliche Kenntnis der besonderen Methodik der einzelnen Lehrgebiete der Volksschule nach der theoretischen und geschichtlichen Seite.

2. Schulkunde.

Die badischen Schulgesetze. Die Schulordnung und die anderen wichtigen Verordnungen. Mitwirkung der Schule auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und Fürsorge. Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der badischen Volks- und Fortbildungsschule. Die verfassungsmäßige Stellung der Schule und des Lehrers.

Bei der Prüfung hat außer dem Prüfenden jeweils ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein, das eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung fertigt; die Niederschrift ist dem Prüfungsausschusse vorzulegen.

Für die geprüften Fächer sind Einzelnoten (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) zu geben.

Ergebnis der Gesamtprüfung.

§ 9.

Wer in den beiden theoretischen Prüfungsfächern ungenügend ist, hat die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß bestimmt hierbei, ob die wissenschaftliche Arbeit und die praktische Prüfung bei der Wiederholungsprüfung Gültigkeit haben sollen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrer ein Gesamtzeugnis mit der Note vorzüglich, gut, ziemlich gut, oder genügend. Die Gesamtnote ist das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§§ 3, 7 und 8).

Über die Verhandlung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch die Ausschußmitglieder mit den übrigen Prüfungsakten dem Unterrichtsministerium vorzulegen ist.

Wiederholungsprüfung.

§ 10.

Wer die Prüfung (§ 9) nicht bestanden hat, kann sie ein Mal, frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die Frist kann vom Unterrichtsministerium bis zu zwei Jahren verlängert werden. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht besteht, scheidet aus dem öffentlichen badischen Schuldienste aus.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie die Meldung zur erstmaligen Prüfung. Dabei sind Zeit und Ort der nichtbestandenen Prüfung anzugeben.

Prüfung in Religionslehre.

§ 11.

Die Bestimmungen über die Abnahme der Prüfung in Religionslehre werden von den zuständigen Religionsgesellschaften erlassen. Von Zeit und Ort der Prüfung erhalten sie rechtzeitig Nachricht.

Prüfung in Orgelspiel.

§ 12.

In der Prüfung hat der Lehrer darzutun, daß er Fertigkeit im Spielen von Chorälen und Präludien für den praktischen Gebrauch beim Gottesdienste besitzt und das liturgische Orgelspiel beherrscht. Die erteilte Note wird in das Anstellungsfähigkeitszeugnis (§ 13) eingetragen.

Anstellungsfähigkeitszeugnis.

§ 13.

Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Lehrer vom Unterrichtsministerium ein Anstellungsfähigkeitszeugnis. Ein Anrecht auf Anstellung im öffentlichen badischen Schuldienste wird damit nicht erworben.

Prüfungsgebühr.

§ 14.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 M zu entrichten.

Schlussbestimmung.**§ 15.**

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1931 in Wirksamkeit. Sie finden auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche ihre Prüfung aufgrund des Gesetzes vom 30. März

1926 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgelegt haben.

Karlsruhe, den 16. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Kemmle

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Schulen in Baden.

Dienstzeit der Beamten und Angestellten.

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931.

24. Tagung des West- und Süddeutschen Verbandes für Altertumsforschung.

Institut für katholische Kirchenmusik an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe.

Geflügelzuchtlehrgang.

Lehrgang für Laienspiele.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Schulen in Baden.

An Ostern 1931 findet eine Eröffnung der Anwartschaft auf Anstellung im badischen Höheren Schuldienst (Bekanntmachung vom 20. März 1930 Amtsblatt 1930 Nr. 7 Seite 30) nicht statt!

Karlsruhe, den 21. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 8537

Dr. Kemmle

S. Allg. III "

Dienstzeit der Beamten und Angestellten.

In Übereinstimmung mit den übrigen Herren Ministern ist vom Herrn Minister der Finanzen als Sommerzeit im Sinne der Ziffer 4 Absatz 3 a der Richtlinien für die Regelung der Dienstzeit der Beamten und Angestellten (Amtsblatt 1927 Nr. 1 Seite 1/2) künftig jeweils die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober festgesetzt worden. Das hiernach Erforderliche ist zu veranlassen.

Karlsruhe, den 18. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 6205

In Vertretung

Dr. Huber

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931.

Aufgrund der in der Zeit vom 9. bis 14. März 1931 abgehaltenen Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen sind nachgenannte Gewerbeschulreferendare (Diplom-Ingenieure) für be-

standen erklärt worden und haben die Berechtigung, die Benennung „Gewerbeschul-Assessor“ zu führen:

Dipl.-Ing. Bechtel, Bertold, von Ettenheim

" " Decker, August, von Karlsruhe

" " Hasemann, Karl, von Karlsruhe

" " Kistner, Werner, von Karlsruhe

" " Köhler, Werner, von Bühl

" " Lang, Albert, von Offenburg

" " Ludwig, Rudolf, von Karlsruhe

" " Probst, Karl, von Bruchsal

" " Schwarz, Albert, von Karlsruhe

" " Stöcklin, Georg, von Offenburg

" " Wondratschek, Erich von Neukölln-Berlin

" " Zimmermann, Willy, von Ruchheim, Amt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 2691

In Vertretung

Dr. Huber

24. Tagung des West- und Süddeutschen Verbandes für Altertumsforschung.

Der West- und Süddeutsche Verband für Altertumsforschung hält vom 10. bis 12. April ds. Js. in Stuttgart seine 24. Tagung ab. Die Hauptthemen, die in Vorträgen und Führungen behandelt werden, sind: Archäologische Karten, Limes und Völkerwanderungszeit. Im Anschluß an die Tagung wird am Montag, den 13. April ds. Js. Gelegenheit gegeben, das Verbindungsstück des Rätisch-Obergermanischen Limes zu sehen.

Die Lehrerschaft aller Schulgattungen wird auf die Tagung hingewiesen.

Karlsruhe, den 25. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5783 In Vertretung
Dr. Huber

Institut für katholische Kirchenmusik an der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe.

An der Bad. Hochschule für Musik in Karlsruhe ist im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg ein Institut für katholische Kirchenmusik errichtet worden, das sich zur Aufgabe stellt, die gesamte praktische, theoretische und musikalisch-wissenschaftliche Ausbildung katholischer Geistlicher, Organisten, Chorleiter und Musikfreunde im Sinne der kirchlichen Vorschriften zu pflegen. Hauptfachliche Würdigung und Pflege soll hierbei der Gregorianische Choral erfahren. Besondere Sorgfalt wird der praktischen Beherrschung des theoretisch Erlernten, der Ausführung des Gregorianischen Chorals, dem polyphonen A-Capella-Gesang und dem Orgelspiel zugewendet. Die Ausbildungszeit umfaßt die Dauer von zwei Jahren. Das erste Studienjahr beginnt am 16. April 1931.

Die Lehrer, die den Organistendienst an katholischen Kirchen versehen, werden auf die durch die Institutseinrichtung gegebene Möglichkeit zu weiterer Ausbildung in katholischer Kirchenmusik besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 26. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5727 In Vertretung
Dr. Huber

Geflügelzuchtlehrgang.

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet in der Zeit vom 7. bis 9. April d. J. auf dem Versuchs- und Lehrgut für Geflügelzucht in Einach, Station Gengenbach, einen Lehrgang über das Gesamtgebiet der Geflügelzucht für Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen. Der Lehrgang beginnt jeweils vormittags 9 Uhr und endigt abends 6 Uhr. Unterkunft und Verpflegung sind in Gengenbach zu erhalten.

Mangels verfügbarer Mittel ist die Gewährung von Zuschüssen an die Kursteilnehmer(innen) nicht möglich.

Karlsruhe, den 17. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7960 In Vertretung
Dr. Huber

Lehrgang für Laienspiele.

Der Diözesanverband der kath. Jungfrauenvereinigungen der Erzdiözese Freiburg veranstaltet vom 13. bis 19. April d. J. einen Lehrgang für Laienspiele in Bad Griesbach.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, Lehrerinnen, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu bewilligen, soweit es die dienstlichen Interessen gestatten.

Karlsruhe, den 26. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8863 In Vertretung
B. Gen. V* Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Dozent an der Technischen Hochschule Karlsruhe Reichsbahnoberrat Ernst Müller zum ordentlichen Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Wachtmeister Johann Feigenbusch an der Universität Heidelberg zum Hausmeister. — Oberregierungsrat Karl Broßmer im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Direktor an der Fichteschule in Karlsruhe. — Professor Hermann Scharke am Gymnasium in Heidelberg zum Direktor am Gymnasium in Wehrheim. — Zu Studienräten als Lehrer der Methodik: Hauptlehrer August Spinnerer an der Lehrerbildungsanstalt in Freiburg und Hauptlehrer Karl Luberger an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg. — Lehrer Friedrich Gahner an der Oberrealschule in Heidelberg zum Hauptlehrer daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrer Josef Fuchs an der Volksschule in Karlsruhe zum Rektor der Volksschule in Furtwangen. — Fortbildungsschullehrer Karl Böhrer in Freistett zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst. — Zu Handarbeitslehrerinnen die Handarbeitslehrerinnen Elisabeth Hemmig an der Volksschule in Knielingen. — Frieda Geibel an der Volksschule in Singen a. S. — Emma Gerteis an der Volksschule in Weinheim. — Anita Samson an der Volksschule in Waldshut. — Luise Wittmann an der Volksschule in Säckingen.

Vertret in gleicher Eigenschaft:

Direktor Ludwig Bock von der Realschule Mannheim-Feudenheim an die Mädchenrealschule III — Hans Thomashule — in Mannheim. — Direktor Josef Dolland von der Realschule in Triberg an das Aufbaurealsprohymnasium in Ettlingen. — Direktor Dr. Hermann Franz von der Fichteschule in Karlsruhe an die Lessingschule daselbst. — Handelslehrer Eugen Mauch an der Handelsschule in Hornberg an jene nach Kehl a. Rh. — Hauptlehrer Robert Hutt an der Volksschule in Holzhausen an jene in Offenburg.

Zurückgenommen:

Die Vertretung des Hauptlehrers Emil Jägle in Hattenweiler nach Aufst.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsassessorin Gertrud Brand an der Realschule in Emmendingen. — Handarbeitslehrerin Freya Dürr an der Elisabethschule in Mannheim.

Zurückbekehrt auf Ansuchen:

Anstaltsoberlehrer Albert Straßer bei der Rettungsanstalt Hardtstiftung in Welschneureut. — Hauptlehrer Joseph Herdeg in Bizenhausen A. Stodach. — Hauptlehrer Emil Schmidt in Mösbach, A. Bühl. — Hauptlehrerin Amalie Tschira an der Volksschule in Karlsruhe. — Hauptlehrer Otto Wiehe in Kandern, A. Lörrach, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Albert Konrad in Ebingen, A. Mannheim, am 5. März 1931. — Hauptlehrerin a. D. Elisabeth Deibel, zuletzt in Mannheim, am 5. März 1931. — Lehrer Karl Madert, zuletzt in Tiergarten, A. Oberkirch, am 9. März 1931. — Hauptlehrer Karl Köpfer in Mittelstenweiler am 10. März 1931. — Der emeritierte ordentliche Professor Dr. Otto Henje an der Universität Freiburg am 11. März 1931. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Elsa Helfert in Heidelberg am 15. März d. J.

III. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten:

Eine Musiklehrerstelle an der Friedrich Luigenschule in Konstanz a. B.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Fachschulen:

Die Direktorenstelle (Baugewerbe) an der Gewerbeschule III in Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Rektorstelle in Baldkirch.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Mittelstenweiler, A. Oberlingen.

Zurückgenommen wird das Stellenausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Hattenweiler, A. Pfaffenendorf (Amtsblatt 1931 Seite 20).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. April

1931

Inhalt.

I. Gesetz

über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

II. Verordnung:

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

III. Bekanntmachungen:

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

I. Gesetz

(Vom 26. März 1931)

über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Minister des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er zur Behebung der Junglehrernot für dringend und erforderlich hält.

Durch die zu treffenden Maßnahmen darf das Finanzgesetz vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 31 ff. und Seite 151 ff.) nicht berührt werden.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Landtag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind auf Verlangen des Landtags sofort aufzuheben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1934.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

II. Verordnung.

(Vom 1. April 1931.)

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 131)

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931

Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) keine Anwendung.

Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verheirateten sowie den schwerkriegsbeschädigten ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrern werden jedoch die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. Mai 1931 bis 31. März 1934 fälligen Dienstalterszulagen jedesmal im hälftigen Betrag bewilligt.

§ 2.

Nach Maßgabe der hiernach sich ergebenden und sonstiger Ersparnisse — insbesondere infolge Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten — werden Junglehrer(-innen) unter Gewährung einer Pauschvergütung von monatlich 140 RM an Volks- und Fortbildungsschulen über die gesetzlich gebotene Lehrerstellenzahl hinaus als Schulpraktikanten in voller Verantwortung mit höchstens 24 Wochenstunden beschäftigt.

Die Vorschriften der §§ 26—28 des Schulgesetzes und die Vorschriften des Steuerverteilungs- und des Schulaufwandsgesetzes finden bezüglich dieser Lehrer (-Stellen) keine Anwendung.

Bei der Abrechnung gemäß § 28. des Steuerverteilungs- und des Schulaufwandsgesetzes über den persönlichen Aufwand für die an Volksschulen einschließlich Bürgerschulen und an Höheren Lehranstalten sowie Fachschulen verwendeten nichtplanmäßigen Lehrer(-innen) sind die

in § 1 dieser Verordnung bestimmten Kürzungen nicht zu berücksichtigen.

Die Volksschulen von Gemeinden, welche die z. B. übernommene Zahl von übergesetzlichen Lehrstellen vermindern, sollen für die Zuweisungen von Schulpraktikanten nicht in Betracht kommen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft und gilt bis mit 31. März 1934.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Kemmle

III. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Aufgrund der im Frühjahr 1931 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurde für bestanden erklärt:

Wirth, Fritz, von Singen a. S.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Allweher, Frieda, von Lohrbach

Basel, Erika, von Bretten

Braun, Else, von Seelbach

Brecht, Gertrud, von Bühl i. B.

Dreher, Luise, von Konstanz

Ebel, Hildegard, von Dürren

Endres, geb. Rees, Maria, von Offenburg

Gedemer, Hedwig, von Mannheim

Gippert, Margarete, von Mannheim

Krauth, Gertrud, von Pfaffenweiler

Kreß, Johanna, von Freiburg i. Br.

Müller, Hildegard, von Mannheim

Rech, Gertrud, von Baden-Baden

Stein, Agathe, von Straßburg i. E.

Stöhr, Maria, von Freiburg i. Br.

Streibich, Maria, von Freiburg i. Br.

Volk, Mina, von Nischen

Waideler, Maria, von Freiburg i. Br.

Zabier, Charlotte, von Baden-Baden.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8448 Dr. Kemmle
B. Gen. V^b

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. April

1931

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Gesetz
über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes.</p> <p>II. Verordnungen:
Umzugskosten.
Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Die Erhebung der Ortskirchensteuer.
Einrichtung der Höheren Lehranstalten.</p> | <p>Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten.
Ausstattung mit Lehrmitteln.
Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.
Lehrerfortbildung.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|--|

I. Gesetz

(vom 27. März 1931)

über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

In Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 119) werden die Worte „bis zum 1. April 1931“ ersetzt durch die Worte „bis zum 1. April 1934“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

II. Verordnungen.

(vom 9. März 1931.)

Umzugskosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 63.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

Die Verordnung über Umzugskosten vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird, wie folgt, geändert:

§ 2 Ziffer 1b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

b) zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen

der Stufe	bis	über 50	über 100	über 150	über 200	über 400	über 600	über 800	über 1000 km
	50 km	bis 100 km	bis 150 km	bis 200 km	bis 400 km	bis 600 km	bis 800 km	bis 1000 km	
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
I von	90	120	150	200	225	250	300	350	375
II "	150	200	250	300	350	400	450	500	525
III "	240	320	400	450	550	600	650	700	750
IV "	300	400	500	575	700	750	850	950	975
V "	360	480	600	700	800	900	1000	1100	1150

II.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Karlsruhe, den 9. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

(Vom 1. April 1931.)

Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1931 bestimmt

I. bei den Bohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1931 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahre 1931 aber die für 1930 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1931 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfolgebeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1931.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1931 die gemäß Verordnung vom 15. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 51) für das Kirchensteuerjahr 1930 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1931 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

III. Bekanntmachungen.

(Vom 1. April 1931.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130.)

Gemäß § 7 A.u.E.O.R.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 31. März 1931 Nr. 3529 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß an Ortskirchensteuer auf je 1 Rpf Umlage von 100 M Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 Rpf von 100 M Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 Rpf von 100 M des Gewerbeertrags — je 1 Rpf Zuschlag von je 1 M Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 M Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Die Realschule in Walldürn wird mit Beginn des Schuljahres 1931/32 mit dem Realgymnasium in Buchen vereinigt. Die Anstalt führt die Bezeichnung „Realgymnasium Buchen-Walldürn“.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Realschule Triberg und die Höhere Bürgerschule Hornberg aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9334

Dr. Kemmle

Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten.

Die Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen haben bestanden:

Dold, Bruno, von Billingen,
Wagner, Mathilde, von Karlsruhe,
Rahner, Hugo Ernst, von Ettlingen.

Karlsruhe, den 10. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 5303

In Vertretung

Dr. Huber

Ausstattung mit Lehrmitteln.

Die Preussische Biologische Anstalt auf Helgoland teilt mit, daß noch eine größere Anzahl von der im vorigen Jahre angekündigten „Schulsamm-

lung der häufigsten Pflanzen und Tiere der deutschen Meere“ (vergl. Bekanntmachung vom 12. April 1930 Nr. B 15076, Amtsblatt Seite 55) versandt sind. Anfragen und Bestellungen sind an die Biologische Anstalt auf Helgoland zu richten.

Karlsruhe, den 9. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14198 In Vertretung
Dr. Huber

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Station auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurden für die Dozenten und Studierenden der badischen Hochschulen sowie die Lehrer der Höheren Lehranstalten und Volksschulen für das Jahr 1. April 1931/32 zwei Arbeitsplätze belegt. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu seinen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festlande vermitteln. Die näheren Bedingungen über die Vergabung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 11. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 8185 In Vertretung
Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Das deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Zweigstelle Freiburg i. Br., veranstaltet in Verbindung mit den Vereinen katholischer Lehrer und Lehrerinnen zwei Vorträge über das Thema: „Zum geschichtlichen Verständnis der Gegenwart“ im Exercitienhaus in Redareiz am 9. und 10. Mai ds. Js.

1. Vortrag: Samstag, den 9. Mai nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr:
„Der Charakter der Aufklärung und ihre Auswirkung in der Gegenwart.“ Hochschulprofessor Dr. F. Schnabel-Karlsruhe.

2. Vortrag: Sonntag, den 10. Mai vorm. 10 Uhr:
„Die Wiedergeburt des kath. Gedankens im 19. Jahrhundert und seine Schicksale.“ Universitätsprofessor Dr. Funk-Freiburg.

Nach den Vorträgen findet jeweils eine Aussprache statt.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Vorträgen teilnehmen wollen und die wegen schwieriger Verlehrsverhältnisse nicht rechtzeitig zur Veranstaltung kommen könnten, kann für Samstag, den 9. Mai der erforderliche Urlaub durch die Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, vorausgesetzt, daß Mitverfehlung des Dienstes möglich ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Karlsruhe, den 17. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14860 In Vertretung
B. Gen. V^k. Dr. Huber

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der außerordentliche Professor Dr. med. Karl Bed zum ordentlichen Professor der Ohrenheilkunde und Direktor der Klinik für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten an der Universität Heidelberg. — Der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart Dr. Gustav Doetsch zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor Dr. Wolfgang Soergel an der Universität Breslau zum ordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität Freiburg. — Diplomingenieur Friedrich Löhner aus Frankfurt a. M. zum planmäßigen Professor am Staatstechnikum Karlsruhe. — Lehrerin Elisabeth Hrerer zur Hauptlehrerin an der Liselotteschule statt an der Elisabethschule in Mannheim (vergl. Amtsblatt 1930 Seite 22). — Direktor Karl Höfler an der Volks- und Fortbildungsschule in Bruchsal zum Kreisrat in Villingen. — Lehrer Karl Vilharz in Einbach zum Hauptlehrer in Rust. — Hilfslehrer Heinrich Hofmann in Schwellingen zum Hauptlehrer in Ehrstädt. — Schulverwalter Hermann Huber in Rohrbach bei Eppingen zum Hauptlehrer daselbst.

Planmäßig angestellt:

Ministerialamtsgehilfe Karl Adam im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Verwaltungsassistent Karl Schott im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Zeichenlehrer Eduard Rehm an der Realschule in Breisach an die Realschule in Radolfzell.

— Hauptlehrer Hugo Metzger in Obergebisbach nach Hochemmungen. — Hauptlehrer Otto Born in Weiber, A. Bruchsal, nach Ulm, A. Obertirch.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Maria Seitel in Ettenheim.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Studienrat Rudolf Heim an der Gewerbeschule I in Mannheim auf 1. Juli 1931.

Zurubegefehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Friedrich Asaf in Rotenbuch, A. Staufen. — Hauptlehrerin Anna Glas in Baldkirch. — Hauptlehrerin Anna Klumb an der Freiligrathschule Karlsruhe.

Gestorben:

Studienrat i. R. Leander Kümmele, zuletzt an der Oberrealschule in Pforzheim, am 20. März 1931. — Oberlehrer i. R. Georg Schleich, zuletzt in Lauda, am 25. März 1931. — Lehrer Theodor Link in Untersimonswald am 31. März 1931. — Der zurubegefehrt ordentliche Professor der Astronomie, Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Valentiner an der Universität Heidelberg am 1. April 1931.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grißheim, A. Staufen — Karlsruh, A. Säckingen (wiederholt) — Obergebisbach, A. Säckingen — Weiber, A. Bruchsal — Bizenhausen, A. Stodach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgefekten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Notiz.

Das vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen in Hilschenbach herausgegebene Reichsbergverzeichnis für das Jahr 1931 ist erschienen. Das Buch kann durch die Ortsgruppen und Gaue sowie die Reichsgeschäftsstelle des Verbandes Deutsche Jugendherbergen zum Preise von 1 RM bezogen werden.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. April

1931

Inhalt.

Schulstatistik.

10. Statistische Sondernummer.

Die Übersichten über die öffentlichen badischen Schulen im Schuljahr 1930/31 und Hochschulen im Wintersemester 1930/31 bringe ich umstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 21. Februar 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Zu Vertretung

Dr. Huber

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

1) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die im Wintersemester 1930/31 im Durchschnitt vorhandenen Schüler und Schülerinnen.
 2) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die im Wintersemester 1930/31 im Durchschnitt vorhandenen Lehrer und Lehrerinnen.
 3) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die im Wintersemester 1930/31 im Durchschnitt vorhandenen Klassenräume.
 4) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die im Wintersemester 1930/31 im Durchschnitt vorhandenen Schulstunden.
 5) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die im Wintersemester 1930/31 im Durchschnitt vorhandenen Schulstunden pro Schüler und Schülerin.

Die öffentlichen Schulen Badens im Schul-

Schularten	Zahl der					Bekennnis der Schüler(innen)						
	Schu- len	Klas- sen	Schüler im ganzen	Hiervon sind		römisch- kathol.	alt- kath.	evang.	israel.	frei- relig.	sonst.	kon- fess. los
				männl.	weibl.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Volksschulen	1563	9986	285434	143653	141781	174954	532	104678	1505	990	1467	1308
Allgemeine Fortbildungsschulen												
für Knaben	1781	1449	22569	22459	110	15654	33	6665	19	71	65	62
für Mädchen	630	1865	31071	—	31071	19524	66	11066	46	112	143	114
Gewerbliche Fortbildungsschulen	149	370	5524	5233	291	3995	13	1488	7	7	13	1
Gewerbeschulen	77	1430	27743	25579	2164	15153	59	11967	34	174	212	144
Hiervon in												
Höheren Gewerbeschulen	(3)	4	94	94	—	45	2	46	—	—	1	—
Gewerblichen Fachschulen	(2)	7	103	103	—	82	5	15	—	—	—	1
Handelschulen	53	581	13307	5295	8012	6670	28	6051	282	115	100	61
Hiervon in												
dreiährigen Pflichthandelschulen	53	459	10492	4230	6262	5264	23	4780	193	94	85	53
einjährigen Pflichthandelschulen	(4)	10	219	144	75	81	—	118	15	3	1	1
zweiährigen Höheren Handelschulen	(19)	88	2064	756	1308	1097	5	884	44	15	12	7
einjährigen Höheren Handelschulen	(12)	20	435	92	343	184	—	222	25	2	2	—
Oberhandelschule	(1)	4	97	73	24	44	—	47	5	1	—	—
Höhere Schulen für die männliche Jugend	76	917	22375	19308	3067	10797	55	10657	568	123	96	79
Hiervon in												
Gymnasien	17	213	5089	4567	522	2893	7	2007	123	18	21	20
Realgymnasien	13	201	5092	4452	640	2316	15	2517	179	32	18	15
Oberrealschulen	23	338	8904	7752	1152	3953	23	4578	221	56	41	32
Aufbauerschulen:												
a. Aufbauoberrealschulen	2	23	504	389	115	302	6	186	6	2	2	—
b. Aufbaurealprogymnasien	1	6	112	104	8	44	—	67	—	—	1	—
Realschulen	19	132	2627	2005	622	1279	4	1266	39	15	12	12
Höhere Bürgerschule	1	4	47	39	8	10	—	36	—	—	1	—
Höhere Schulen für die weibliche Jugend	15	253	6887	—	6887	2271	17	4087	368	70	40	34
Hiervon												
Mädchenrealschulen	15	161	4805	—	4805	—	—	—	—	—	—	—
Frauensschulen	(6)	10	192	—	192	—	—	—	—	—	—	—
Mädchengymnasien	(2)	10	199	—	199	—	—	—	—	—	—	—
Mädchenrealgymnasien	(4)	35	871	—	871	—	—	—	—	—	—	—
Mädchenoberrealschulen	(5)	37	820	—	820	—	—	—	—	—	—	—

1) hierunter 19 Schulen mit 19 gemischten Klassen.

2) Klassen für theoretischen Unterricht; für praktischen (Koch-) Unterricht bestehen 2151 Klassen mit 1800 Herden (1523 Kohlen-, 252 Gas- und 15 elektrische Herde).

3) ein dem RG. Billingen angegliedertes ARB. ist dort gezählt.

Jahre 1930/31, Stand 15. Mai 1930.

Die Eltern der Schüler(innen) sind

Beamte			freie Berufe		Offiziere und höhere Militärsbeamte	sonstige Militärpersonen	Großlandwirte	Kleinlandwirte	Handel- und Gewerbetreibende	Angestellte in		Arbeiter	sonstige Berufe	Rentner, Berufslose
höhere	mittlere	untere	mit akadem. Bildung	ohne akadem. Bildung						leitender	nicht leitender			
14	15	16	17	18						19	20			
1496	9352	19340	1291	2439	72	147	1759	64160	53374	3349	18346	102058	4455	3796
4	126	762	3	96	—	4	267	10035	3017	77	577	7144	272	185
9	525	1656	27	198	1	19	178	8582	6512	267	1517	10633	515	432
1	54	330	4	18	1	1	26	1444	1812	41	166	1521	56	49
60	951	2436	42	231	4	7	22	3595	5994	472	1752	10841	444	892
—	3	5	—	54	—	—	—	1	4	2	18	4	3	—
5	14	10	—	—	—	—	—	14	15	9	1	20	—	15
64	1214	1447	74	152	11	12	15	568	3370	455	1717	3649	197	362
22	712	1141	27	90	3	8	10	477	2568	299	1382	3266	170	317
—	23	23	5	4	—	—	—	1	79	15	26	41	—	2
18	352	265	22	24	3	3	5	87	573	79	249	322	26	36
20	107	18	16	16	2	1	—	2	119	54	55	18	1	6
4	20	—	4	18	3	—	—	1	31	8	5	2	—	1
1724	4999	2020	1074	593	146	29	83	1191	5318	1320	2203	1307	164	204
801	1099	316	454	137	70	5	17	422	932	302	276	176	39	43
419	1202	393	255	158	26	1	25	201	1158	364	562	257	24	47
361	2096	944	290	213	36	18	26	319	2376	517	1029	513	82	84
9	84	53	10	9	—	4	4	99	121	20	31	50	7	3
—	7	10	2	1	1	—	—	15	24	1	11	40	—	—
131	507	296	63	75	13	1	11	135	690	114	291	261	12	27
3	4	8	—	—	—	—	—	—	17	2	3	10	—	—
711	1583	325	511	279	73	15	9	36	1634	538	847	179	58	89

Die Eltern der Schüler(innen) sind

Die öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1930/31

Kreis- schulämter bzw. Städte- und Stadtschulämter	Zahl der Schu- len	Zahl der Klassen und												
		hiervon sind in										Konfes-		
		im ganzen		Normal- klassen		Förder- klassen		Hilfs- klassen ¹⁾		Bürger- schul- klassen		römi- sch- kath.	alt- kath.	evang.
		Klas- sen	Schüler	Klas- sen	Schüler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
a. Kreis- und Stadtschulämter (ohne Städte):														
Konstanz	127	517	12787	517	12787	—	—	—	—	—	—	11685	30	955
Stockach	73	268	6068	258	5966	—	—	—	—	10	102	5835	25	202
Billingen	94	389	9551	381	9459	—	—	—	—	8	92	7545	114	1872
Waldshut	135	448	10563	444	10544	—	—	—	—	4	19	9471	129	896
Lörrach	138	545	13376	537	13304	—	—	—	—	8	72	5621	9	7642
Freiburg	134	513	12689	509	12653	—	—	—	—	4	36	10841	6	1766
Emmendingen	118	660	17882	660	17882	—	—	—	—	—	—	11354	4	6439
Offenburg	125	684	17802	674	17688	—	—	2	27	8	87	12954	1	4771
Baden	105	680	19111	674	19013	—	—	—	—	6	98	18108	—	956
Karlsruhe	86	632	18117	629	18060	—	—	3	57	—	—	6400	—	11463
Bruchsal	74	635	17870	627	17781	—	—	6	55	2	34	12694	—	5036
Heidelberg	85	524	13808	517	13725	—	—	1	15	6	68	4294	2	9328
mit Schulinsp. Mannheim	28	381	12379	373	12199	4	100	4	80	—	—	5767	9	6429
Mosbach	140	550	12221	550	12221	—	—	—	—	—	—	8079	—	4058
Tauberbischofsheim	86	341	8127	335	8087	—	—	—	—	6	40	6064	1	2038
Summe	1548	7767	202351	7685	201369	4	100	16	234	62	648	136712	330	63851
die 10 den Kreis- und Stadtschulämtern unterstellten Städte:														
Summe a.	10	531	18635	496	17980	—	—	20	322	15	333	10963	40	7110
Summe a.	1558	8298	220986	8181	219349	4	100	36	556	77	981	147675	370	70961
b. Stadtschulämter:														
Freiburg	1	187	7723	181	7608	—	—	6	115	—	—	5313	16	2187
Heidelberg	1	200	7817	192	7659	—	—	8	158	—	—	2483	13	5124
Karlsruhe	1	367	14151	347	13803	2	31	18	317	—	—	6893	19	6620
Mannheim	1	741	26723	²⁾ 639	²⁾ 24351	75	1915	27	457	—	—	11114	107	13624
Pforzheim	1	193	8034	185	7881	—	—	8	153	—	—	1476	7	6162
Summe b.	5	1688	64448	²⁾ 1544	²⁾ 61302	77	1946	67	1200	—	—	27279	162	33717
Land Baden:														
Summe	1563	9986	285434	²⁾ 9725	²⁾ 280651	81	2046	103	1756	77	981	174954	532	104678

¹⁾ Hilfsklassen und sonstige nach § 39 des Schulgesetzes getroffene Einrichtungen für schwachbegabte oder kranke Kinder.
²⁾ Hierunter 29 Sprach- und Übergangsklassen mit 956 Schülern.

(Stand 15. Mai 1930) nach Schulkreisen.

Schüler(innen)				Lehrerstellen					Elementar-Lehrer(innen) (ohne Handarbeitslehrerinnen)									
Konfession				im ganzen	hiervon				Zahl der Hilfs- lehrer (innen)	Gesamt- zahl der Lehrer (Sp. 20 u. 25)	Konfession							
israe- litisch	frei- relig.	sonstige	kon- fessions- los		plan- mä- ßig	außer- plan- mä- ßig	männ- lich	weib- lich			röm.- kath.	alt- kath.	ev.	isr.	frei- relig.	sonst.	kon- fessions- los	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
19	54	18	26	281	209	72	225	56	7	288	273	1	12	1	—	—	1	
1	1	4	—	146	105	41	127	19	5	151	147	—	4	—	—	—	—	
2	—	18	—	214	158	56	178	36	5	219	171	2	46	—	—	—	—	
7	17	20	23	244	183	61	222	22	19	263	251	—	12	—	—	—	—	
11	30	42	21	316	229	87	268	48	13	329	142	—	186	—	—	—	1	
27	6	42	1	268	201	67	226	42	18	286	253	—	33	—	—	—	—	
54	3	24	4	359	267	92	288	71	17	376	241	—	133	1	—	—	1	
29	11	30	6	376	275	101	310	66	26	402	285	—	114	2	—	—	1	
23	10	5	9	383	289	94	307	76	11	394	376	—	18	—	—	—	—	
32	27	187	8	363	277	86	324	39	20	383	139	—	243	1	—	—	—	
42	5	88	5	340	262	78	288	52	16	356	246	—	109	1	—	—	—	
34	8	133	9	288	212	76	260	28	14	302	98	—	203	—	—	—	1	
43	35	43	53	249	195	54	210	39	11	260	126	—	133	—	1	—	—	
52	3	28	1	284	208	76	266	18	13	297	200	—	96	—	—	—	1	
22	—	1	1	172	123	49	157	15	9	181	134	—	47	—	—	—	—	
398	210	683	167	4283	3193	1090	3656	627	204	4487	3082	3	1389	6	1	—	6	
146	156	141	79	459	364	95	314	145	36	495	300	—	187	5	3	—	—	
544	366	824	246	4742	3557	1185	3970	772	240	4982	3382	3	1576	11	4	—	6	
61	59	47	40	183	149	34	127	56	11	194	143	—	49	1	1	—	—	
85	38	26	48	198	166	32	140	58	16	214	61	1	147	3	2	—	—	
283	62	198	76	371	317	54	265	106	31	402	201	2	190	6	2	—	1	
466	415	126	871	742	637	105	546	196	71	813	344	3	418	13	19	—	16	
66	50	246	27	196	167	29	146	50	11	207	38	1	161	3	2	—	2	
961	624	643	1062	1690	1436	254	1224	466	140	1830	787	7	965	26	26	—	19	
1505	990	1467	1308	6432	4993	1439	5194	1238	380	*) 6812	4169	10	2541	37	30	—	25	

*) Hierunter zuf. 31 Lehrerinnen (Klosterfrauen) in Breisach (6) Baden-Lichtental (8) und Billingen (17).

Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben im Schul-

Kreis- schul- ämter bezw. Städte und Stadt- schul- ämter	Schulen		Klassen		Schulen mit Unterricht in			Schul- gärten		Schüler						von den Schü- lern					
	im gan- zen	hier- von ge- mischt	im gan- zen	hier- von ge- mischt	Reli- gion	Tur- nen	Hand- fer- tig- keit	für Kna- ben	für Kna- ben und Mäd- chen	Hier von sind						I.		II.			
										im gan- zen	Mäd- chen	aus dem Ort		aus Nach- barorten		Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen
												Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
a. Kreis- schul- ämter (ohne Städte):																					
Konstanz . .	78	—	89	—	78	3	—	15	—	1318	—	1011	—	307	—	354	—	520	—		
Stoßach . .	40	—	53	—	40	40	1	—	—	709	—	503	—	206	—	190	—	283	—		
Willingen . .	44	—	53	—	44	7	—	2	—	823	—	545	—	278	—	224	—	307	—		
Waldshut . .	45	3	75	3	45	41	—	4	—	1163	17	507	17	639	—	310	9	462	8		
Lörrach . .	47	1	96	1	47	15	—	7	1	1401	4	739	4	658	—	407	1	476	3		
Freiburg . .	68	2	89	2	68	23	—	16	—	1494	13	1057	12	424	1	394	4	572	9		
Emmendingen	68	—	132	—	68	32	—	27	3	2041	—	1519	—	522	—	524	—	796	—		
Offenburg . .	64	1	116	1	64	57	—	13	4	1937	7	1362	7	568	—	492	1	741	6		
Baden . . .	45	2	90	2	45	41	—	9	1	1511	4	885	4	622	—	431	1	597	3		
Karlsruhe . .	46	—	83	—	46	40	2	9	—	924	—	797	—	127	—	310	—	350	—		
Bruchsal . .	57	—	106	—	57	50	—	10	1	1749	—	1649	—	100	—	478	—	648	—		
Heidelberg .	45	3	70	3	45	35	—	4	—	953	23	667	20	263	3	254	10	325	13		
Schulinsp. Mannheim	21	—	51	—	21	14	—	3	1	712	—	646	—	66	—	201	—	252	—		
Mosbach . .	68	7	86	7	68	2	—	5	5	1055	42	626	41	387	1	282	19	352	23		
Tauber- bischofsheim	30	—	54	—	30	1	—	4	—	631	—	317	—	314	—	143	—	245	—		
Summe . .	766	19	1243	19	766	401	3	128	16	18421	110	12830	105	5481	5	4994	45	6926	65		
Die 10 den Kreis- schul- ämtern unterstellten Städte:	10	—	56	—	10	9	3	1	2	1043	—	804	—	239	—	301	—	374	—		
Summe a . .	776	19	1299	19	776	410	6	129	18	19464	110	13634	105	5720	5	5295	45	7300	65		
b. Stadt- schul- ämter:																					
Freiburg . .	1	—	14	—	1	1	1	1	—	307	—	307	—	—	—	103	—	112	—		
Heidelberg .	1	—	13	—	1	1	—	—	—	256	—	217	—	39	—	70	—	102	—		
Karlsruhe . .	1	—	32	—	1	1	1	—	—	673	—	646	—	27	—	160	—	253	—		
Mannheim . .	1	—	83	—	1	1	1	—	—	1749	—	1738	—	11	—	468	—	649	—		
Pforzheim . .	1	—	8	—	1	1	1	—	—	120	—	94	—	26	—	53	—	31	—		
Summe b . .	5	—	150	—	5	5	4	1	—	3105	—	3002	—	103	—	854	—	1147	—		
Land Baden:																					
Summe . .	781	19	1449	19	781	415	10	130	18	22569	110	16636	105	5823	5	6149	45	8447	65		

1) Die 18 Schulgärten für Knaben und Mädchen sind in der folgenden Tabelle ebenfalls gezählt (vergl. Spalte 10 umgekehrt).

jahr 1930/31 (Stand 15. Mai 1930) nach Schulkreisen.

lern im III. jahr Sta- ben	Konfession der Schüler							Konfession der hauptamtlichen Lehrer												
	römisch- katho- lisch	alt- katho- lisch	evan- gelisch	israe- litisch	frei- religiös	son- stige	kon- fes- sions- los	im ganzen	haupt- amtlich	ne- ben- amtlich	männ- lich	weib- lich	Konfession der hauptamtlichen Lehrer							
													röm- katho- lisch	alt- katho- lisch	evan- gelisch	israe- litisch	frei- religiös	son- stige	kon- fes- sions- los	
																				34
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
444	1244	7	63	—	4	—	—	16	15	1	16	—	15	—	—	—	—	—	—	
236	688	4	13	—	1	2	1	15	11	4	15	—	11	—	—	—	—	—	—	
292	685	8	130	—	—	—	—	18	12	6	18	—	12	—	—	—	—	—	—	
374	1113	5	42	—	—	2	1	20	15	5	20	—	15	—	—	—	—	—	—	
514	577	—	817	—	3	4	—	25	17	8	25	—	10	—	7	—	—	—	—	
515	1289	—	199	—	—	6	—	21	17	4	21	—	15	—	2	—	—	—	—	
721	1374	—	663	—	—	4	—	23	23	—	23	—	18	—	5	—	—	—	—	
697	1549	1	382	—	3	2	—	26	22	4	26	—	17	—	5	—	—	—	—	
479	1456	—	55	—	—	—	—	21	17	4	21	—	16	—	1	—	—	—	—	
264	432	—	484	1	—	5	2	19	14	5	19	—	8	—	6	—	—	—	—	
623	1338	—	406	2	1	2	—	26	21	5	26	—	13	—	8	—	—	—	—	
351	284	—	654	—	1	13	1	19	14	5	19	—	3	—	11	—	—	—	—	
259	347	—	355	1	2	5	2	12	10	2	12	—	6	—	4	—	—	—	—	
379	687	—	367	—	—	1	—	29	20	9	29	—	15	—	5	—	—	—	—	
243	480	—	150	1	—	—	—	9	8	1	9	—	6	—	2	—	—	—	—	
6391	13543	25	4780	5	15	46	7	299	236	63	299	—	180	—	56	—	—	—	—	
368	642	2	376	—	16	3	4	17	16	1	17	—	10	—	6	—	—	—	—	
6759	14185	27	5156	5	31	49	11	316	252	64	316	—	190	—	62	—	—	—	—	
92	216	—	82	—	4	3	2	5	5	—	5	—	4	—	1	—	—	—	—	
84	82	—	168	1	—	4	1	3	3	—	3	—	2	—	1	—	—	—	—	
260	352	—	317	3	—	1	—	15	14	1	15	—	5	—	9	—	—	—	—	
632	799	6	845	10	36	5	48	28	27	1	28	—	12	—	14	—	1	—	—	
36	20	—	97	—	—	3	—	5	3	2	5	—	—	—	3	—	—	—	—	
1104	1469	6	1509	14	40	16	51	56	52	4	56	—	23	—	28	—	1	—	—	
7863	15654	33	6665	19	71	65	62	372	304	68	372	—	213	—	90	—	1	—	—	

Die in Schulkreisen für Kinder und Jugendlichen im vorliegenden Tabelle ebenfalls gegebene Angabe ist nicht zu entnehmen.

Die Allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen im Schul-

Kreis- schul- ämter bezw. Städte und Stadt- schul- ämter ganzes Land	Schulen		Klassen für		Schulen mit					Herde für			Schülerin-				
	im gan- zen	hier- von mit prakt. (Koch-) unter- richt	theo- reti- schen	prakt. (Koch-)	Unterricht in			Schulgär- ten für		Kohlen- (Holz-) feuerung	Gas- le- tri- zi- tät	im ganzen	aus dem Ort	aus Nach- bar- orten	hiervon		
			Unterricht		Reli- gion	Lur- nen	weibl. Hand- ar- beiten	Mäd- chen	Knä- ben und Mäd- chen						im I.		
			6	7	8	9	10	11	12						13	14	15
a. Kreis- schul- ämter (ohne Städte):																	
Konstanz . .	32	30	63	107	32	—	1	10	—	60	6	—	1296	639	657	525	
Stoekach . .	27	25	43	73	27	—	—	1	—	51	1	—	683	339	344	268	
Billingen . .	30	30	64	97	30	—	—	10	—	73	6	—	1134	715	419	431	
Waldbshut . .	41	38	69	96	41	7	—	12	—	70	10	2	1025	537	488	387	
Lörrach . .	43	26	87	104	43	3	4	9	1	53	19	6	1336	703	633	546	
Freiburg . .	46	38	79	117	46	—	6	9	—	82	—	—	1409	750	659	533	
Emmendingen	57	46	124	134	57	1	3	21	3	120	7	6	2090	1442	648	786	
Offenburg . .	58	42	119	135	58	—	7	9	4	111	5	—	1974	1359	615	760	
Baden . . .	39	32	100	114	39	—	1	5	1	92	10	1	1980	1125	855	763	
Karlsruhe . .	49	44	122	133	49	2	4	11	—	123	7	—	1664	1327	337	608	
Bruchsal . .	44	42	111	132	44	—	2	5	1	127	2	—	2004	1630	374	791	
Heidelberg .	41	34	101	103	41	—	4	12	—	125	6	—	1574	1144	430	599	
Schulinsp. Mannheim	20	18	77	89	20	—	—	3	1	60	9	—	1284	1130	154	517	
Mosbach . .	56	51	93	92	56	1	11	7	5	142	2	—	1289	817	472	537	
Tauber- bischofsheim	32	26	68	63	32	—	9	3	—	63	2	—	871	475	396	333	
Summe . .	615	522	1320	1589	615	14	52	127	16	1352	92	15	21613	14132	7481	8384	
Die 10 den Kreis- schul- ämtern unterstellten Städte:	10	10	103	120	10	2	8	1	2	49	36	—	1806	1522	284	631	
Summe a . .	625	532	1423	1709	625	16	60	128	18	1401	128	15	23419	15654	7765	9015	
b. Stadt- schul- ämter:																	
Freiburg . .	1	1	49	49	1	1	1	—	—	12	12	—	767	765	2	227	
Heidelberg .	1	1	53	53	1	1	—	1	—	20	21	—	930	926	4	217	
Karlsruhe . .	1	1	94	94	1	1	1	1	—	39	36	3	1561	1433	128	466	
Mannheim . .	1	1	186	186	1	1	1	1	—	50	44	—	3300	3300	—	879	
Pforzheim . .	1	1	60	60	1	1	1	—	—	1	11	—	1094	770	324	234	
Summe b . .	5	5	442	442	5	5	4	3	—	122	124	3	7652	7194	458	2023	
Land Baden:																	
Summe . .	630	537	1865	2151	630	21	64	131	18	1523	252	18	31071	22848	8223	11038	

1) Die 18 Schulgärten für Knaben und Mädchen sind in der vorhergehenden Tabelle ebenfalls gezählt (vergl. Spalte 10 vorwärts).

jahr 1930/31 (Stand 15. Mai 1930) nach Schulkreisen.

nen		Konfession der Schülerinnen								Vollbeschäftigte Lehrer (einschließlich der Sonderarbeitslehrerinnen)										
find		römisch-katholisch	alt-katholisch	evangelisch	israelitisch	freireligiös	sonstige	sonstige	sonstige	im ganzen	hauptamtlich	nebenamtlich	männlich	weiblich	Konfession der hauptamtlichen Lehrer(innen)					
im II. jahr	im III. jahr														römisch-katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	freireligiös	sonstige
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
771	—	1204	12	73	—	6	—	1	21	16	5	—	21	15	—	1	—	—	—	—
415	—	670	3	10	—	—	—	—	11	10	1	—	11	9	1	—	—	—	—	—
659	44	867	10	255	—	—	—	2	16	15	1	—	16	12	—	3	—	—	—	—
638	—	957	10	51	1	5	1	—	17	16	1	—	17	16	—	—	—	—	—	—
779	11	588	—	740	—	3	4	1	22	18	4	3	19	5	—	13	—	—	—	—
876	—	1216	—	185	1	—	7	—	21	16	5	—	21	14	—	2	—	—	—	—
1238	66	1352	—	733	1	—	4	—	25	24	1	—	25	16	—	8	—	—	—	—
1214	—	1538	—	435	—	—	1	—	31	23	8	—	31	16	—	7	—	—	—	—
1217	—	1890	—	86	—	2	2	—	21	21	—	—	21	20	—	1	—	—	—	—
1007	49	618	—	1030	2	—	12	2	28	23	5	1	27	6	—	17	—	—	—	—
1213	—	1463	—	533	2	—	6	—	25	22	3	—	25	17	—	5	—	—	—	—
847	128	505	—	1051	1	—	16	1	26	23	3	—	26	7	—	16	—	—	—	—
767	—	614	4	655	—	3	4	4	17	15	2	—	17	6	—	8	—	—	—	1
752	—	918	—	363	5	—	3	—	33	17	16	—	33	13	—	4	—	—	—	—
538	—	641	—	229	1	—	—	—	13	12	1	—	13	9	—	3	—	—	—	—
12931	298	15041	39	6429	14	19	62	9	327	271	56	4	323	181	1	88	—	—	—	1
882	293	1175	4	598	5	14	10	—	43	32	11	—	43	22	—	10	—	—	—	—
13813	591	16216	43	7027	19	33	72	9	370	303	67	4	366	203	1	98	—	—	—	1
277	263	551	1	202	3	2	7	1	16	15	1	—	16	10	—	5	—	—	—	—
381	332	293	1	628	1	6	1	—	22	20	2	—	22	8	—	12	—	—	—	—
609	486	814	3	712	7	3	17	5	33	30	3	—	33	20	—	10	—	—	—	—
1254	1167	1417	18	1661	14	64	28	98	82	81	1	—	82	40	1	40	—	—	—	—
422	438	233	—	836	2	4	18	1	23	20	3	—	23	13	—	7	—	—	—	—
2943	2686	3308	23	4039	27	79	71	105	176	166	10	—	176	91	1	74	—	—	—	—
16756	3277	19524	66	11066	46	112	143	114	546	469	77	4	542	294	2	172	—	—	—	1

Die Zahlen bei Sp. 17 und 18 geben die Zahl der Schüler an, die im Laufe des Jahres in die Schulen eingeworben wurden. Die Zahlen bei Sp. 32 bis 38 geben die Zahl der hauptamtlichen Lehrer an, die im Laufe des Jahres in die Schulen eingeworben wurden.

Die Gewerblichen Fortbildungsschulen Badens im Schuljahr 1930/31

Handwerkskammer- bezirk bezw. ganzes Land	Zahl der									Schüler					
	Schu- len	im ganzen	Klassen						Schüler			aus dem Ort		aus Nach- barorten	
			hiervon umfassen Schüler des						im gan- zen	hiervon		Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen
			I.	II.	III.	I., II., III.	I., II., III.	Kna- ben		Mäd- chen					
Schuljahres						10	11	12	13	14	15	16			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Freiburg	41	97	32	22	24	8	1	10	1400	1332	68	928	53	404	15
Karlsruhe	29	81	27	23	23	3	—	5	1300	1238	62	954	57	284	5
Konstanz	32	63	20	9	10	11	2	11	878	827	51	558	33	269	18
Mannheim	47	129	42	30	35	6	4	12	1946	1836	110	1131	65	705	45
Land	149	370	121	84	92	28	7	38	5524	5233	291	3571	208	1662	83

Die Gewerbeschulen Badens im Schuljahr 1930/31

Handwerks- kammerbezirk bezw. ganzes Land	Zahl der					Konfession der Schüler							
	Schu- len	Klassen	Schüler			römisch- kath.	alt- kath.	evang.- protest.	israe- litisch	frei- religiös	sonstig	kon- fessions- los	
			im ganzen	hiervon									
				männ- lich	weib- lich								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Pflicht- gewerbeschulen:													
Freiburg	23	295	5566	5155	411	3536	8	1957	7	33	18	7	
Karlsruhe	16	516	10119	9187	932	4743	5	5164	14	35	138	20	
Konstanz	19	195	3531	3161	370	2996	17	486	3	10	13	6	
Mannheim	19	413	8330	7879	451	3751	22	4299	10	96	42	110	
Summe	77	1419	27546	25382	2164	15026	52	11906	34	174	211	143	
Höhere Gewerbeschulen:													
(5)	11	197	197	—	—	127	7	61	—	—	1	1	
Land Baden Summe	77	1430	27743	25579	2164	15153	59	11967	34	174	212	144	

(Stand 15. Mai 1930) nach Handwerkskammerbezirken.

Von den Schülern						Konfession der Schüler							Gäste		Vollbeschäftigte Lehrer				
sind im						röm. kath.	alt. kath.	ev. prot.	isr.	frei-relig.	sonst.	konf.-los	männlich	weiblich	im ganzen	hauptamtlich	nebenamtlich	männlich	weiblich
I		II		III															
Schuljahr																			
Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen	Kna- ben	Mäd- chen	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
359	13	504	34	469	21	1032	2	358	4	2	2	—	17	1	35	31	4	35	—
334	16	465	20	439	26	1017	1	278	—	1	2	1	24	2	30	27	3	30	—
246	18	295	17	286	16	802	10	64	2	—	—	—	11	—	30	16	14	30	—
539	35	654	41	643	34	1144	—	788	1	4	9	—	4	—	53	41	12	52	1
1478	82	1918	112	1837	97	3995	13	1488	7	7	13	1	56	3	148	115	33	147	1

(Stand 15. Mai 1930) nach Handwerkskammerbezirken.

Von den Schülern			Von den Schülern						Zahl der Gäste		Zahl der Lehrer						
sind noch fortbil- dungs- schul- pflichtig	kommen aus einer höheren Schule	besitzen die Reife für O II	der Spalte 4 sind		der Spalte 4 sind				m.	w.	hiervon sind						
			in Arbeit *)		Pflichtschüler		Nicht- pflichtschüler				im gan- zen	ständige Lehrer		Nebenlehrer			
			am Schul- ort	nicht am Schul- ort	m.	w.	m.	w.				m.	w.	Geist- liche	sonstige		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26	27	28	29	30
4265	283	61	4129	1253	4131	360	1024	51	43	4	269	120	7	79	58	5	
8826	581	99	8903	1048	8209	860	978	72	160	11	352	205	16	70	57	4	
2748	190	26	2787	573	2687	299	474	71	45	7	167	67	6	60	30	4	
7284	391	62	7006	1188	7046	375	833	76	25	40	280	158	8	65	47	2	
23123	1450	248	22825	4062	22073	1894	3309	270	273	62	1068	550	37	274	192	15	
—	30	2	—	—	—	—	197	—	4	—	19	16	—	2	1	—	
23123	1480	250	22825	4062	22073	1894	3506	270	277	62	1087	566	37	276	193	15	

*) Die Differenz der Sp. 17 und 18 gegenüber Sp. 4 sind Schüler des untersten Jahrganges, denen bei Freiwerden einer Lehrstelle der Eintritt in diese zugesichert ist.

Die Berufszugehörigkeit der Schüler und Gäste der Pflichtgewerbeschulen und

Berufe der Schüler	Pflichtgewerbeschule				Gewerbliche Fortbildungsschule				Berufe der Schüler	
	Schüler		Gäste		Schüler		Gäste			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	
Landwirtschaft, Gärtnerei, Forst:										
Landwirte	—	—	—	—	66	—	—	—	—	Büchsenmacher
Kunst- und Handelsgärtner	642	7	2	—	135	—	—	—	—	Uhrenmacher
Forstarbeiter	3	—	—	—	4	—	—	—	—	Uhrenbestandteilmacher
Forst- und Jagdgehilfen	1	—	—	—	7	—	—	—	—	Uhrenschildmaler
Industrie der Erden und Steine:										
Steinhauer (Grabsteinbildh.)	75	—	—	—	60	—	—	—	—	Musikinstrumentenmacher, Orgelbauer
Steinschleifer	12	2	—	—	—	—	—	—	—	Optiker und Feinmechaniker
Zementarbeiter	80	—	1	—	8	—	—	—	—	Bandagisten
Ziegler, Former	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Chirurg. Instrumentenmacher u. -schleifer
Ziegelezeichner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Präparatoren
Hafner	21	—	—	—	5	—	—	—	—	Elektromechaniker
Kunsttöpfer	13	—	—	—	1	—	—	—	—	Elektromonteuere, -installateure
Majolikamaler, Tonwarenmaler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Elektrotechniker
Glasmalter und -bläser	3	—	—	—	—	—	—	—	—	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte:
Metallverarbeitung:										
Goldarbeiter	299	19	50	3	2	4	—	—	—	Seifensieder und Wachszieher
Silberschmiede	25	—	6	—	—	—	—	—	—	Textilindustrie:
Polierer	7	—	—	—	—	—	—	—	—	Spinner und Wattermacher, Fergler
Presser	49	—	—	—	—	—	—	—	—	Weber
Fasser	341	18	7	—	—	—	—	—	—	Textilzeichner
Kettenmacher	4	8	—	—	—	—	—	—	—	Sticker, Kunststicker, Weißstickerinnen
Ringmacher	12	—	1	—	—	—	—	—	—	Tapissierzeichner
Kupferschmiede	54	—	—	—	6	—	—	—	—	Färber
Rot- und Gelbgießer, Former	50	—	—	—	1	—	—	—	—	Bosamentierer
Zinngießer	2	—	—	—	—	—	—	—	—	Seiler
Erz- und Glockengießer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Papierindustrie:
Gürtler und Feingießer	26	—	1	—	—	—	—	—	—	Buchbinder
Galvanoplastiker, Galvanisierer	12	—	—	—	1	—	—	—	—	Kartonager und Stuismacher
Metalldreher	53	—	—	—	4	—	—	—	—	Preßvergolder
Metalldrücker	8	—	1	—	4	—	—	—	—	Lederindustrie:
Eisengießer, Former	232	—	—	—	14	—	—	—	—	Gerber
Eisendreher	438	—	2	—	10	—	—	—	—	Sattler
Eisenmaillierer	2	—	—	—	1	—	—	—	—	Tapezierer, Polsterer
Blechner	355	—	4	—	86	—	—	1	—	Gummiarbeiter
Nagelschmiede	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe:
Huf- und Wagenschmiede	350	—	4	—	241	—	—	—	—	Säger
Bau-, Herd-, Kassen-, Kunstschlosser	1353	—	11	—	270	—	—	4	—	Holzwarenfertiger, Leistenmacher
Messer- und Werkzeugschmiede	33	—	—	—	9	—	—	—	—	Schreiner
Feilenhauer	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Polierer
Drahtflechter	2	—	—	—	2	—	—	—	—	Stuhlmacher
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate:										
Blatt- und Webstuhlmacher	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Modellschreiner
Maschinenschlosser (Mechaniker)	3391	—	24	—	303	—	—	3	—	Vergolder
Maschinenzeichner und Techniker	184	2	2	—	—	—	—	—	—	Marketeure
Eisenkonstruktionszeichner	9	—	—	—	2	—	—	—	—	Werkzeugschreiner
Heizungstechniker	40	—	—	—	—	—	—	—	—	Rübler und Rüfer
Kesselschmiede	44	—	—	—	—	—	—	—	—	Korbmacher und Stuhlflechter
Mühlenbauer	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Drechsler
Wagner	142	—	—	—	86	—	—	1	—	Gabelmacher
Wagenlackierer	55	—	—	—	2	—	—	—	—	Holzbildhauer und Schnitzer
Automobil- und Fahrradmechaniker	871	—	8	—	95	—	—	1	—	Kammacher
Schiffbauer	13	—	—	—	1	—	—	—	—	Bürstenmacher
										Schirmmacher

der Gewerblichen Fortbildungsschulen Badens in den Schuljahren 1930/31.

Pflichtgewerbeschule				Gewerbliche Fortbildungsschule				Berufe der Schüler	Pflichtgewerbeschule				Gewerbliche Fortbildungsschule			
Schüler		Gäste		Schüler		Gäste			Schüler		Gäste		Schüler		Gäste	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	m.	w.	männlich	weiblich	m.	w.
2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
4	—	—	—	—	—	—	—	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:	—	—	—	—	—	—	—	—
76	—	—	—	15	—	1	—	Müller	28	—	—	—	29	—	—	—
205	47	1	—	4	—	—	—	Bäcker	1273	—	2	—	322	—	12	—
1	—	—	—	—	—	—	—	Konditoren	250	—	—	—	31	—	1	—
12	—	—	—	2	—	—	—	Mezger	746	—	3	—	269	—	13	—
280	—	1	—	23	—	—	—	Bierbrauer	13	—	—	—	12	—	—	—
18	1	—	—	—	—	—	—	Weinküfer	—	—	—	—	1	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	Zigarrenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—									
199	—	1	—	16	—	—	—	Bekleidungsindustrie:								
1111	—	7	—	60	—	1	—	Näherinnen, Weißnäherinnen	—	149	—	2	—	59	—	2
66	—	—	—	10	—	—	—	Schneider	593	1	8	—	301	—	1	—
								Kleidermacherinnen	—	1289	—	9	—	181	—	—
								Putzmacherinnen	—	205	—	1	—	8	—	—
								Blumenmacherinnen	1	42	—	—	—	—	—	—
								Hutmacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								Wägenmacher	3	—	—	—	—	—	—	—
								Kürschner	15	4	—	—	1	—	—	—
								Korsettnäherinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
								Schuh-, Schäftemacher	386	—	1	—	230	—	3	—
								Reinigungsgewerbe:								
								Friseur und Friseurinnen	789	232	22	—	167	6	2	—
								Büglerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
								Baugewerbe:								
								Bauzeichner und Techniker	147	—	1	—	2	—	—	—
								Damm-, Straßen- u. Tiefbauarbeiter	8	—	—	—	—	—	—	—
								Wiesenbauer, Meßgehilfen	17	—	1	—	8	—	—	—
								Maurer	1206	—	2	—	363	—	3	—
								Zimmerer	494	1	5	—	142	—	1	—
								Glaszer, Bleiglaszer	268	—	2	—	39	—	1	—
								Anstreicher, Dekorationsmaler	1888	—	9	—	364	1	1	—
								Gips- und Stukkateure	272	—	—	—	42	—	—	—
								Dachbeder	35	—	—	—	8	—	—	—
								Pflasterer	40	—	—	—	3	—	—	—
								Plattenleger und Asphaltierer	47	—	—	—	2	—	—	—
								Terrazzoleger	5	—	—	—	—	—	—	—
								Brunnenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								Blechner, Gas- u. Wasserinstallateure	785	—	3	—	55	—	—	—
								Ofenfeger und Backofenmacher	27	—	—	—	1	—	—	—
								Kaminfeger	9	—	—	—	10	—	—	—
								Poligraphische Gewerbe:								
								Schriftgießer	6	—	—	—	—	—	—	—
								Buchdrucker und Schriftsetzer	632	—	1	—	27	—	—	—
								Stein-, Metall- u. Stereotypen	72	—	—	—	1	—	—	—
								Lithographen	46	—	6	—	1	—	—	—
								Vinierer	1	—	—	—	—	—	—	—
								Chemigraphen	21	—	—	—	—	—	—	—
								Chromolithographen	—	—	—	—	—	—	—	—
								Photographen	32	11	—	—	3	1	—	—

Berufe der Schüler	Pflichtgewerbeschule				Gewerbl. Fortbildungsschule			
	Schüler		Gäste		Schüler		Gäste	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Künstlerische Gewerbe:								
Kunstmaler	—	1	—	—	—	1	—	—
Bildhauer	15	—	—	—	—	—	—	—
Guillochierer	43	30	1	1	—	—	—	—
Modelleure	1	—	—	—	—	—	—	—
Risoleure	2	—	—	—	—	—	—	—
Stahlgraveure	180	—	14	—	9	—	—	—
Schriftgraveure	34	—	6	—	2	—	—	—
Formenstecher	—	—	—	—	3	—	—	—
Muster- und Möbelzeichner	—	2	3	30	2	—	—	—
Schriftmaler	28	—	6	—	11	—	—	—
Emaillmaler	9	10	—	—	—	—	—	—
Glasmaler, Kunstglaser	16	—	—	—	—	—	—	—
Porzellanmaler	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichner	14	11	7	9	1	—	—	—
Sonstige Gewerbe:								
Heizer	—	—	—	—	—	—	—	—
Maschinisten	1	—	—	—	—	—	—	—
Maschinen- und Werkmeister	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiter	4	1	4	—	14	—	—	—
Handelsgewerbe:								
Kaufleute	21	9	6	1	70	19	—	1
Gast- und Schankwirtschaft:								
Kellner	5	—	—	—	3	—	—	—
Köche	42	1	—	—	19	—	—	—
Gesundheitspflege:								
Heilgehilfen	47	1	—	—	—	1	—	—
Zahntechniker	90	12	4	—	7	—	—	—
Verschiedene:								
Schreiber, Militär, Schüler anderer Anstalten, Tagelöhner usw.	110	31	3	—	120	10	—	—
Zusammen	25382	2164	273	62	5233	291	56	3

Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe

Stu- die- rende im gan- zen	hier- unter Neu- ein- getre- tene	Die Anstalt be- suchten von aus- wärts	Klassen		Es besuchen die Abteilungen für										Konfession				Zahl der Lehrkräfte								
			im ganzen	Fach- Klassen	Hoch- bau		Tief- bau		mit		Ma- schinen- bau	Elektro- technik	katho- lisch	evan- gelisch	israelitisch	sonstige	Deut- sche Staats- ange- hörige	im gan- zen	planmäßig	außerplanmäßig	vertragmäßig	Puffschüler					
					KL.	Stud.	KL.	Stud.	KL.	Stud.													KL.	Stud.	KL.	Stud.	KL.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Sommersemester 1930																											
548	108	87	27	4	23	7	161	5	82	2	12	1	15	6	137	6	141	282	257	—	9	546	66	41	3	1	21
Wintersemester 1930/31																											
558	102	94	27	4	23	7	182	5	89	1	12	2	16	6	129	6	130	285	268	—	5	556	66	42	2	1	21

Die Berufszugehörigkeit der Schüler und Gäste der Pflicht- handelschulen im Schuljahr 1930/31

Berufe der Schüler	Schüler		Gäste	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	3	4	5
I. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter, Korrespondenten usw.				
a. in Fabriken	1 021	878	—	—
b. im Großhandel	847	406	4	—
c. im Kleinhandel	246	384	—	—
II. Verkäufer, Lageristen, Magaziniers, Reisende usw.				
a. in Fabriken	4	7	—	—
b. im Großhandel	67	21	13	2
c. im Kleinhandel und zwar:				
aa. Eisen-, Eisenkurzwaren, Werkzeuge und verwandte Geschäfts- zweige	200	102	—	—
bb. Leder-, Kurz-, Galanterie-, Spiel-, Porzellanwaren und verwandte Zweige (Bleistift, Pinsel usw.)	53	540	—	—
cc. Tuch-, Seidenkonfektion, Manufakturwaren und verwandte Zweige	188	766	—	—
dd. Kolonial-, Delikates-, Drogen-, Farbwaren und verwandte Zweige	448	825	15	1
ee. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Verlagsgeschäfte	57	108	—	—
ff. Warenhaus	52	557	—	—
gg. Sonstig	47	145	—	—
III. Reklamesachleute, Dekorateurs usw.	37	4	—	—
IV. Lageristen, Magaziniers	67	10	—	—
V. Versicherungsgewerbe	151	83	1	—
VI. Bankgewerbe	150	43	—	—
VII. Gastgewerbe	77	26	—	—
VIII. Verkehrsgewerbe				
a. Landtransport (Straßenbahnbetrieb, Fracht- und Güter- bestätterei usw.)	21	12	—	—
b. Wassertransport	20	8	—	—
c. Expedition	104	27	—	—
IX. Handelsvermittlung: Makler, Kommissionäre, Agenten	22	35	—	—
X. Hilfgewerbe des Handels: Stauer, Taxatoren, Messer, Wieger, Packer usw.	3	5	—	—
XI. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- u. Annoncen- vermittlung, Kunstbüros	15	20	—	—
XII. Hausierhandel	—	—	—	—
XIII. Gewerbetreibende	100	172	—	—
XIV. Freie Berufe: Schreiber bei Anwälten, auf städt. Büros usw.	179	199	1	—
XV. Ohne Gewerbe (freiwillige Schüler)	198	954	4	—
zusammen	4 374	6 337	38	3

Die Handelsschulen Badens im

Handelskammer- bezirk	Zahl der Schüler					Konfession der Schüler							Von den Schülern				
	Schu- len	Klas- sen	im ganzen	hiervon		kath.	alt- kath.	ev.	ist.	frei- relig.	son- stig	kon- fes- sions- los	die Pflichthan- dreijährig				
				m.	w.								Zahl der				
													Schu- len	Klas- sen	Schü- ler	hiervon	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	

Dreijährige und einjährige Pflichthandelschulen.

Freiburg	3	29	702	287	415	494	1	192	8	4	1	2	3	29	702	287	415
Heidelberg	9	59	1234	571	663	507	1	690	26	3	7	—	9	59	1234	571	663
Karlsruhe	12	118	2842	1271	1571	1564	2	1176	61	17	21	1	12	118	2805	1251	1554
Konstanz	5	24	478	190	288	416	1	55	2	3	—	1	5	23	459	177	282
Lahr	6	31	664	294	370	403	1	241	12	6	1	—	6	31	664	294	370
Mannheim	4	115	2828	1073	1755	1200	10	1412	83	52	22	49	4	111	2735	1003	1732
Pforzheim	1	44	1108	309	799	196	1	860	13	5	32	1	1	41	1038	268	770
Schopfheim	6	25	453	208	245	268	3	174	2	6	—	—	6	25	453	208	245
Villingen	7	24	402	171	231	297	3	98	1	1	2	—	7	24	402	171	231
Summe	53	469	10711	4374	6337	5345	23	4898	208	97	86	54	53	459	10492	4230	6262

Zweijährige und einjährige Höhere Handelsschulen.

													zweijährige Höh. Handelsschule				
Freiburg	(3)	17	390	151	239	256	1	113	15	2	1	2	(2)	14	326	130	196
Heidelberg	(2)	12	302	107	195	118	1	172	8	1	1	1	(1)	10	259	101	158
Karlsruhe	(10)	26	597	228	369	306	—	284	18	3	5	1	(6)	21	491	205	286
Konstanz	(3)	9	225	82	143	173	1	44	4	2	1	—	(2)	8	195	74	121
Lahr	(3)	7	138	71	67	75	—	54	6	3	—	—	(2)	6	125	67	58
Mannheim	(4)	22	519	82	437	203	2	291	14	4	3	2	(2)	16	385	61	324
Pforzheim	(2)	5	127	49	78	32	—	91	1	—	2	1	(1)	4	97	41	56
Schopfheim	(3)	6	121	35	86	64	—	52	3	2	—	—	(2)	5	106	34	72
Villingen	(1)	4	80	43	37	54	—	25	—	—	1	—	(1)	4	80	43	37
Summe	(31)	108	2499	848	1651	1281	5	1106	69	17	14	7	(19)	88	2064	756	1308

Oberhandelschule.

Freiburg	(1)	4	97	73	24	44	—	47	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Ganzes Land Summe	53	581	13307	5295	8012	6670	28	6051	282	115	100	61	—	—	—	—	—

Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

in Spalte 4 besuchen					Von den Schülern			Von den Schülern in Spalte 4 sind				Zahl der Gäste		Zahl der Lehrer				
Handelschule					noch fortbil- dungs- schul- pflichtig	kommen aus einer höheren Schule	besitzen die Reife für O II	Pflicht- schüler		Nichtpflicht- schüler		m.	w.	im ganzen	hiervon sind			
Schu- len	Klas- sen	Zahl der Schüler	hiervon					24	25	26	27				28	29	30	31
			m.	w.	m.	w.	m.					w.	m.	w.				
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
—	—	—	—	—	576	159	7	243	338	44	77	—	—	67	36	13	18	—
—	—	—	—	—	966	200	29	502	504	69	159	3	—	77	46	4	27	—
(1)	2	37	20	17	2318	380	102	1169	1346	102	225	4	—	145	84	13	48	—
(1)	1	19	13	6	346	115	38	180	203	10	85	—	—	37	20	3	13	1
—	—	—	—	—	365	120	14	219	214	75	156	1	—	43	25	1	17	—
(1)	4	93	70	23	2627	442	129	1024	1628	49	127	30	3	105	80	5	16	4
(1)	3	70	41	29	1094	309	69	306	792	3	7	—	—	29	24	3	2	—
—	—	—	—	—	192	98	21	130	110	78	135	—	—	42	20	3	18	1
—	—	—	—	—	269	51	13	139	138	32	93	—	—	40	14	2	22	2
(4)	10	219	144	75	8753	1874	422	3912	5273	462	1064	38	3	585	349	47	181	8

Einjährige Höh. Handelschule

(1)	3	64	21	43	—	189	63	—	—	151	239	—	—	—	—	—	—	—
(1)	2	43	6	37	—	130	77	—	—	107	195	—	—	—	—	—	—	—
(4)	5	106	23	83	—	324	85	—	—	228	369	—	—	—	—	—	—	—
(1)	1	30	8	22	—	111	32	—	—	82	143	1	—	—	—	—	—	—
(1)	1	13	4	9	—	78	20	—	—	71	67	—	—	—	—	—	—	—
(2)	6	134	21	113	—	272	127	—	—	82	437	—	1	—	—	—	—	—
(1)	1	30	8	22	—	51	30	—	—	49	78	—	—	—	—	—	—	—
(1)	1	15	1	14	—	56	11	—	—	35	86	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	26	3	—	—	43	37	—	—	—	—	—	—	—
(12)	20	435	92	343	—	1237	448	—	—	848	1651	1	1	—	—	—	—	—

—	—	—	—	—	—	97	81	—	—	73	24	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	8753	3208	951	3912	5273	1383	2739	39	4	585	349	47	181	8

Die Blinden- und Taubstummenanstalten im Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

Anstalt	Zahl der				Gebrechen der Zöglinge									
	Klas- sen	Zöglinge			bei Blinden				bei Taubstummen					
		im gan- zen	männ- lich	weib- lich	voll- kom- men blind	Licht- sehend	Barben- unter- scheid- end	schwach- sichtig	stumm	taub- stumm	Schall- gehör	Befal- gehör	ziemlich gehör	Sprach- gebrech- lich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Blindenanstalt Ivesheim	8	72	45	27	21	14	7	30	—	—	—	—	—	—
Taubstummenanstalt Gerlachsheim .	7	56	38	18	—	—	—	—	1	32	5	10	8	—
" Heidelberg	12	117	63	54	—	—	—	—	9	38	24	23	21	2
" Weersburg	9	74	36	38	—	—	—	—	11	29	13	12	8	1
zusammen	28	247	137	110	—	—	—	—	21	99	42	45	37	3

Die Anstalten für nichtvollständige, epileptische und krüppelhafte Kinder im Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

Anstalten	Zöglinge														Lehrer					
	im gan- zen	hiervon		Bekenntnis						bildungs- unfähig		bildungs- fähig		erhalten Unterricht		im gan- zen	hiervon			
		männ- lich	weib- lich	katho- lisch	alt- katho- lisch	evan- ge- lisch	israe- lisch	frei- reli- giös	son- stige	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich		voll- beschäftigte	Neben- lehrer		
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		18	19	20	21
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Herten	435	275	160	407	—	25	3	—	—	71	52	204	108	188	97	18	4	14	—	—
Kork	226	116	110	58	—	160	5	2	1	39	59	77	51	22	7	6	—	1	3	2
Mosbach	260	148	112	50	—	206	4	—	—	70	64	78	48	48	26	4	2	—	2	—
Freiburg	25	14	11	20	—	5	—	—	—	—	—	14	11	13	11	4	—	2	2	—
Heidelberg	101	45	56	61	—	38	—	—	2	1	—	44	56	38	53	7	2	1	3	1
Summe	1047	598	449	596	—	434	12	2	3	181	175	417	274	309	194	39	8	18	10	3

Die Klassen und Schüler der badischen Höheren Schulen für die männliche und weibliche Jugend im Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

Schulgattung	Zahl der									die Schüler verteilen sich nach				
	Schulen	Schüler				Klassen				dem Wohnort in		den Klassen in		
		im ganzen	hierunter		im ganzen	in den			Orts-angehörige	Auswärtige und Pensionäre	unt. (VI-IV)	mittl. (U III-U II)	obere (O II-O I)	
			männlich	weiblich		unteren Schuljahren	mittl.	oberen						
			VI IV	U III-U II										O II-O I
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Gymnasien	17	5089	4567	522	213	67	77	69	3281	1908	1994	1809	1286	
Realgymnasien	13	5092	4452	640	201	63	70	68	3578	1514	2070	1783	1239	
Oberrealschulen	23	8904	7752	1152	338	108	106	124	6155	2749	3425	2787	2692	
Aufbauschulen:														
a. Aufbauoberrealschulen	2	504	389	115	23	2	12	9	120	384	53	269	182	
b. Aufbaurealprogymn.	(* 2)	112	104	8	6	1	5	—	7	105	21	91	—	
Realschulen	19	2627	2005	622	132	61	64	7	1882	745	1372	1160	95	
Höhere Bürgerschule	1	47	39	8	4	3	1	—	36	11	42	5	—	
zusammen	77	22375	19308	3067	917	305	335	277	15059	7316	8977	7904	5494	
Mädchenrealschulen	15	4805	—	4805	161	92	69	—	—	—	3100	1705	—	
Frauenschulen	(6)	192	—	192	10	—	—	10	—	—	—	—	192	
Mädchengymnasien	(2)	199	—	199	10	—	5	5	—	—	—	115	84	
Mädchenrealgymnasien	(4)	871	—	871	35	—	16	19	—	—	—	457	414	
Mädchenoberrealschulen	(5)	820	—	820	37	—	7	30	—	—	—	168	652	
zusammen	15	6887	—	6887	253	92	97	64	5999	888	3100	2445	1342	

*) Darunter eines an das Realgymnasium Billingen angegliedert.

noch Schulgattung	Konfession							noch im volksschulpflichtigen Alter	Von den Schülern der untersten Klasse (Serta) besuchten die Grundschule				
	noch I	tatholisch	alt-tatholisch	evangelisch	israelitisch	freireligiös	sonstige		konfessionslos	Jahre			
										3	4	5	6 u. mehr
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Gymnasien	2893	7	2007	123	18	21	20	2363	29	717	76	16	
Realgymnasien	2316	15	2517	179	32	18	15	2455	12	800	90	9	
Oberrealschulen	3953	23	4578	221	56	41	32	3975	8	1258	182	23	
Aufbauschulen:													
a. Aufbauoberrealschulen	302	6	186	6	2	2	—	69	—	—	—	—	
b. Aufbaurealprogymn.	44	—	67	—	—	1	—	15	—	—	—	—	
Realschulen	1279	4	1266	39	15	12	12	1633	2	550	81	8	
Höhere Bürgerschule	10	—	36	—	—	1	—	47	—	18	2	—	
zusammen	10797	55	10657	568	123	96	79	10557	51	3343	431	56	
Mädchenrealschulen	—	—	—	—	—	—	—	3597	27	1240	84	3	
Frauenschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mädchengymnasien	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	
Mädchenrealgymnasien	—	—	—	—	—	—	—	146	—	—	—	—	
Mädchenoberrealschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen	2271	17	4087	368	70	40	34	3791	27	1240	84	3	

Die Badische Landesturnanstalt Karlsruhe im Schuljahr 1929/30.

Art der Kurse	Ort	Zeit	Teilnehmende	
			Lehrer	Lehrerinnen
I. An der Landesturnanstalt				
		1929		
1. Turnkurs für Lehrerinnen	Karlsruhe	15. 4.— 4. 5.	—	40
2. Spielfkurs für Lehrer	"	6. 5.— 18. 5.	38	—
3. " " Lehrerinnen	"	27. 5.— 8. 6.	—	40
4. Schwimmkurs für Lehrer	"	10. 6.— 15. 6.	15	—
5. Kurs für vorbeugendes und ausgleichendes Turnen	"	16. 9.— 5. 10.	22	14
6. Turnkurs für Lehrerinnen	"	7. 10.— 26. 10.	—	44
7. " " Lehrer	"	4. 11.— 30. 11.	31	—
8. " " "	"	7. 1. 1930— 1. 2. 1930	27	—
		zusammen	133	138
II. Nicht an der Landesturnanstalt				
1. Turnkurs	Emmendingen	15. 4.— 27. 4.	38	—
2. "	Überlingen	29. 4.— 11. 5.	29	—
3. "	Lauberbischofsheim	27. 5.— 8. 6.	30	—
4. "	Neßfisch	10. 6.— 15. 6.	21	—
5. "	Stodach	17. 6.— 22. 6.	20	—
6. "	Bruchsal	1. 6.— 6. 6.	29	—
7. "	Schwezingen	8. 7.— 20. 7.	32	—
8. "	Lörrach	9. 9.— 14. 9.	—	28
9. "	Säckingen	4. 11.— 9. 11.	—	20
10. "	Wiesloch	17. 2. 1930— 1. 3. 1930	26	—
		zusammen	225	48
		Gesamtzahl von I + II	358	186

Das Fortbildungsschullehrerinnen-seminar Karlsruhe im Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

Das Handarbeitslehrerinnenseminar Karlsruhe im Schuljahr 1930/31 (15. Mai).

Hauptkurs			Zwischenkurse				Lehrer						Zahl		Von den Schülerinnen sind		Staatsangehörigkeit			Lehrer			
Kurs-teilnehmerinnen			Teilnehmerinnen				hauptamtlich		nebenamtlich		Jahrgang		Klassen	Schülerinnen	In-terne	Ex-terne	Bad.	Sonstige Deutsche	Ausländer	hauptamtlich		nebenamtlich	
Gesamtzahl	In-terne	Ex-terne	Zahl der Kurse	Gesamtzahl	In-terne	Ex-terne	lich	lich	m.	w.	m.	w.								m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
											I. Jahrg.												
											II. Jahrg.	2	31	16	15	27	4				7	5	2
											III. Jahrg.	3	43	15	28	41	2						
											zuf.	5	74	31	43	68	6				7	5	2

Die Lehrerbildungsanstalten im Schuljahr 1930/31 (15. Mai)

Anstalt	Zahl der Klassen		Zahl der Teilnehmer						Von den in Sp. 4 genannten Teilnehmern											Lehrkräfte			
	in		im ganzen	hieroon besuchen den				sind in-tern	haben besucht			stammen		sind					haupt-amt-lich	neben-amt-lich			
	Kurs I	Kurs II		I. Kurs		II. Kurs			das G.	das R.G.	die O.R.G.	aus der Stadt	vom Land	kath.	alt-kath.	ev.	isr.	frei-relig.		m.	w.	m.	w.
				m.	w.	m.	w.																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Freiburg	4	4	132	24	12	55	41	92	29	24	79	102	30	124	—	7	—	1	17	1	8	2	
Heidelberg	2	2	111	21	11	49	30	75	8	18	85	62	49	—	1	105	2	3	12	1	10	1	
Karlsruhe	3	5	126	24	14	50	38	76	20	27	79	76	50	80	—	45	1	—	15	2	10	1	
zusf. . .	9	11	369	69	37	154	109	243	57	69	243	240	129	204	1	157	3	4	44	4	28	4	

Die Eltern der Studierenden der Lehrerbildungsanstalten bzw. Zöglinge der Blinden- und Taubstummenanstalten sind

Anstalten	Beamte			Freie Berufe		Offiziere und höhere Militärbesamte	Sonstige Militärpersonen	Großlandwirte	Kleinlandwirte	Handel und Gewerbebetreibende	Angestellte in		Arbeiter	Sonstige Berufslose	Rentner, Berufslose		
	höhere	mittlere	untere	mit akadem. Bildung	ohne akadem. Bildung						leitender	nicht leitender				Stellung	
																12	13
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
Lehrerbildungsanstalten																	
Freiburg	5	43	18	4	8	—	1	—	11	15	—	—	9	18	—		
Heidelberg	10	30	7	2	2	—	—	—	3	26	4	19	8	—	—		
Karlsruhe	12	32	17	—	5	—	—	—	9	23	6	13	6	3	—		
zusammen	27	105	42	6	15	—	1	—	23	64	10	32	23	21	—		
Blindenanstalt																	
Hoesheim	—	—	9	—	—	—	—	—	12	19	—	3	26	3	—		
Taubstummenanstalten																	
Gerlachsheim	1	1	6	—	—	—	—	—	17	12	—	1	17	1	—		
Heidelberg	—	9	7	1	6	—	—	2	17	29	5	9	25	3	4		
Meersburg	—	1	6	—	—	—	—	—	26	9	—	6	26	—	—		
zusammen	1	11	19	1	6	—	—	2	60	50	5	16	68	4	4		

Studierende der Universitäten Heidelberg und Freiburg

Bezeichnung der Hochschule	Es waren											
	in den theologischen Fakultäten				in den juristischen bzw. rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultäten				in den medizinischen Fakultäten			
	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Universität Heidelberg . . .	143	78	4	225	339	247	15	601	377	581	43	1001
Prozent . . .	4,64	2,54	0,13	7,31	11,01	8,02	0,49	19,52	12,24	18,87	1,40	32,51
Hierunter weibl. Stud. Prozent . . .	5	4	—	9	24	13	3	40	86	111	14	211
Universität Freiburg . . .	171	61	7	239	166	518	23	707	224	951	49	1224
Prozent . . .	5,04	1,79	0,21	7,04	4,89	15,25	0,67	20,81	6,59	28,00	1,44	36,03
Hierunter weibl. Stud. Prozent . . .	—	—	—	—	19	69	2	90	43	240	13	296

Studierende der Techn. Hochschule Karlsruhe nach Staats-

Bezeichnung der Hochschule bzw. der Studierenden	Es waren											
	in der Abtlg. für Mathematik und allgemein bildende Fächer				in der Abteilung für Architektur				in der Abteilung für Bauingenieurwesen			
	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Techn. Hochschule Karlsruhe												
a) Ordentl. Stud. . .	55	3	3	61	151	61	12	224	141	72	25	238
Prozent . . .	4,22	0,23	0,23	4,68	11,59	4,68	0,92	17,19	10,82	5,53	1,92	18,27
Hierunter weibl. Stud. Prozent . . .	10	1	—	11	4	3	—	7	—	—	—	—
b) Außerordentl. Stud.	—	—	—	—	7	1	—	8	3	2	—	5

Handelshochschule Mannheim,

Wintersemester 1930/31

	Wirtschaftswissenschaften			
	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen
Studierende	278	252	14	544
Prozent	51,11	46,32	2,57	100,00
Hierunter weibliche Studierende	—	—	—	61
Hörer	—	—	—	773
Hierunter Hörerinnen	—	—	—	228

nach Staatsangehörigkeit und Fakultäten, Wintersemester 1930/31

immatrikuliert

in den philosophischen Fakultäten				in den naturw. mathem. Fakultäten				in sämtlichen Fakultäten zusammen				
Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
405	338	68	811	271	161	9	441	1535	1405	139	3079	
13,15	10,98	2,21	26,34	8,80	5,23	0,29	14,32	49,84	45,64	4,52	100,00	
113	120	12	245	58	28	2	88	286	276	31	593	
—	—	—	—	—	—	—	—	48,23	46,54	5,23	100,00	
											Hierzu Hörer . . .	259
											Darunt. Hörerinnen	84
263	343	38	644	203	358	22	583	1027	2231	139	3397	
7,74	10,10	1,12	18,96	5,97	10,54	0,65	17,16	30,23	65,68	4,09	100,00	
74	151	16	241	34	87	6	127	170	547	37	754	
—	—	—	—	—	—	—	—	22,55	72,55	4,90	100,00	
											Hierzu Hörer . . .	210
											Darunt. Hörerinnen	82

angehörigkeit und Abteilungen, Wintersemester 1930/31

immatrikuliert

in der Abteilung für Maschinenwesen				in der Abteilung für Elektrotechnik				in der Abteilung für Chemie				in sämtlichen Abteilungen zusammen			
Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
208	157	41	406	133	88	31	252	55	30	37	122	743	411	149	1303
15,96	12,05	3,15	31,16	10,21	6,75	2,38	19,34	4,22	2,30	2,84	9,36	57,02	31,54	11,44	100,00
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	15	4	2	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71,43	19,05	9,52	100,00
5	7	—	12	2	1	—	3	—	—	1	1	17	11	1	29
											Hierzu Hörer . . .	257			
											Darunt. Hörerinnen	111			

Elternberufe der reichsangehörigen Studierenden, Wintersemester 1930/31

Bezeichnung der Hochschule	Höhere Beamte		Mittlere Beamte		Untere Beamte		Freie Berufe mit akadem. Bildung		Freie Berufe ohne akadem. Bildung		Offiziere und höhere Militärbeamte		Sonstige Militärpersonen		Groß-Landwirte		Mittlere Landwirte		Klein-Landwirte		Handel- und Gewerbe-treibende		Privat-angestellte in leitender Stellung		Sonstige Privat-angestellte		Land-wirtschaftliche Arbeiter		Indu-strie-arbeiter		Dijne Beruf		Unbe-kannt	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Universität Heidelberg	342	137	553	115	197	17	187	60	31	12	23	4	—	1	25	2	36	1	57	2	580	128	147	48	148	30	—	—	45	3	7	2	—	—
Universität Freiburg	435	190	470	141	153	13	278	70	54	11	41	24	1	1	19	11	68	10	90	2	693	190	104	36	91	15	2	—	37	2	5	1	—	—
Techn. Hochsch. Karlsruhe	179	9	253	2	86	2	52	1	37	—	15	1	—	—	4	—	13	—	10	—	294	3	110	1	61	—	1	—	18	—	—	—	2	—
Insgesamt	956	336	1276	258	436	32	517	131	122	23	79	29	1	2	48	13	117	11	157	4	1567	321	361	85	300	45	3	—	100	5	12	3	2	—

1) Des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.
 2) einschl. der Universitätsprofessoren, Geistlichen und Lehrer mit akademischer Bildung.
 3) einschl. der Lehrer ohne akademische Bildung.
 4) einschl. des Bergbaues, des Bank-, Verkehrs- und Versicherungswesens.

Die Nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten im Schuljahre 1930/31 (15. Mai).

Anstalten	Lehrplan						Zöglinge						Bekenntnis der Zöglinge						Staatsangehörigkeit der Zöglinge			Lehrer				
	hiervon			Vorkurse, Volksschule, Höher. Schule, Frauenschule, Fortbildungsschule, Berufsschule			hiervon				kath. alt-kath. ev. isr. frei-rel. so. Badenw. sonstige Reichsdeutsche Reichsausländer						im ganz. m. w. m. w.			hiervon						
	mit dem Lehrziel der	im ganzen	konfessionell				paritätisch	im ganzen	m.	w.										Zu- tern	Er- tern	Bek.				Staatsang.
				13	14	15					16	17	18	19	20	21	22	23	24			25	26			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Volkschulen																										
a. Waisen- und Rettungshäuser	14	12	2	14	—	—	760	389	371	759	1	358	1	398	—	—	3	685	36	39	51	21	8	14	8	
b. sonstige . .	7	3	4	7	—	—	140	58	82	13	127	35	—	86	15	—	4	103	33	4	11	2	5	1	3	
Volks- und Höher. Schulen																										
Höheren Schulen	28	14	14	—	28	—	2693	1938	755	1662	1031	1832	4	800	30	5	22	1547	1047	99	334	159	68	71	36	
Frauenschulen .	4	3	1	—	4	—	123	—	123	76	47	80	—	42	1	—	—	59	56	8	45	1	12	11	21	
Fortbildungssch.	77	45	32	—	—	77	4459	398	4061	1614	2845	2151	3	2244	28	11	22	3865	552	42	437	15	255	70	97	
Berufsschulen .	16	5	11	—	—	16	692	129	563	92	600	290	2	372	20	3	5	634	51	7	109	16	36	33	24	
zuf. . .	155	88	67	21	41	93	11015	3147	7868	4375	6640	6525	13	4275	112	30	60	8658	2121	236	1180	229	488	246	217	

Gewerbliche Fortbildungsschulen 1930/31.

Handwerks- kammerbezirke	Schulsäle und Lehrmittelräume									
	Schulsäle	Lehr- mittel- räume (Zahl)	Zahl der Schulen mit Räumen		in sonstigem Eigen- tum	Der Schulsaal				
			im Eigen- tum der Gemeinde ja/nein	gemietet ja/nein		ist nur für die gewerbliche Fortbil- dungsschule	wird mitbenutzt durch die			
	Zahl		im Eigen- tum der Gemeinde ja/nein	gemietet ja/nein		Volks- schule	allgemeine Fortbil- dungsschule	sonstwie (z. B. Gemeinde, Gesangverein, Musikverein u.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Freiburg . . .	41	29	41	—	—	14	11	23	12	
Karlsruhe . . .	31	15	26	2	3	17	4	9	3	
Konstanz . . .	32	12	31	—	1	4	7	27	15	
Mannheim . . .	53	14	38	5	10	12	12	32	18	
Ganzes Land .	157	70	136	7	14	47	34	91	48	

Druck und Verlag von Neff & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Deutsche Höhere Lehranstalten im Ausland.
Arbeiterolympiade 1931.
Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
Turnkurs für Lehrer an der Landbesturnanstalt in Karlsruhe.

Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitälfonds.

Lehrerfortbildung.

Lehrerfortbildung.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Deutsche Höhere Lehranstalten im Ausland.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 13. März 1930 Nr. B. 6100 „Schulordnung für die höheren Schulen, hier Übertritt von Schülern außerbadischer und auslandsdeutscher Höherer Schulen in badische Schulen“ — Amtsblatt 1930 Seite 29 — wird nachstehend das Verzeichnis derjenigen deutschen höheren Lehranstalten im Ausland veröffentlicht, denen vom Herrn Reichsminister des Innern im Kalenderjahr 1930 die Berechtigung zur Abhaltung von Reiseprüfungen verliehen worden ist.

Das Recht zur Abhaltung von Reiseprüfungen haben erhalten:

1. Sittard, Studienanstalt des Missionshauses (Gymnasium),
2. Feldkirch, Deutsche Abteilung des Kollegs Stella Matutina (Gymnasium),
3. Stehl (St. Michaels-Gymnasium),
4. Mailand, Deutsche Schule (Oberrealschule),
5. Windhut (Deutsche Oberrealschule mit Reformrealgymnasium),
6. Swakopmund (höhere Deutsche Regierungsschule),
7. São Paulo, Deutsche Schule (Oberrealschule).

Die Germaniaschule in Buenos-Aires ist aus der Liste der anerkannten höheren Deutschen Lehranstalten im Ausland (Nichtvollanstalten) gestrichen worden.

Karlsruhe, den 20. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 15380

Dr. Kemmle

S. Allg. XV^c

Arbeiterolympiade 1931.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die an der in Wien in der Zeit vom 23. bis 26. Juli d. J. abzuhaltenden II. Internationalen Arbeiter-Olympiade teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, der erforderliche Urlaub unter Anrechnung auf den geordneten Erholungsurlaub gewährt werden.

Karlsruhe, den 25. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Kemmle

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer im März 1931 am staatlichen Handarbeitslehrerinnen-seminar in Karlsruhe abgelegten Prüfung für Handarbeitslehrerinnen die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volks- und Fortbildungsschulen und an Mädchenrealschulen zuerkannt worden:

Baum, Gertrud, von Mannheim,
Benz, Erna, von Mannheim-Käfertal,
Brückmann, Charlotte, von Bruchsal,
Diebold, Frieda, von Rastatt,
Dürr, Erika, von Untertürkheim,
Eberlin, Else, von Heidelberg,
Eckstein, Silde, von Walldürn,
Ehehalt, Marta, von Karlsruhe,
Förderer, Gertrud, von Karlsruhe,
Gafmann, Gertrud, von Bruchsal,
Harter, Klara, von Densbach,
Hausmann, Amanda, von Karlsruhe,
Helwig, Herta, von Waldshut,

Herm, Elisabeth, von Mannheim,
 Hirt, Anna, von Billingen,
 Kettner, Maria, von Karlsruhe,
 Kirchgäßner, Maria, von Karlsruhe,
 Klaufer, Maria, von Bruchsal,
 Lehr, Maria, von Bonndorf,
 Meining, Maria, von Karlsruhe,
 Mühl, Anna, von Ilmenau,
 Müller, Hildegard, von Karlsruhe,
 Oswald, Hilde, von Kollertshausen,
 Rapp, Mathilde, von München,
 Raviol, Wilhelmine, von Karlsruhe,
 Riefterer, Maria, von Freiburg i. Br.,
 Ritter, Hedwig, von Triberg,
 Saegert, Eleonore, von Bruchsal,
 Schäple, Erna, von Waldkirch,
 Schmidt, Irmgard, von Odenheim,
 Schmidt, Juliane, von Bretten,
 Schmiederer, Elisabeth, von Bad Peterstal,
 Schneider, Margarete, von Emmendingen,
 Schorpp, Emma, von Pfullendorf,
 Schreßmann, Lucie, von Weinheim,
 Schultheiß, Johanna, von Achern,
 Spitzmüller, Wilhelmina, von Säckingen,
 Stockmann, Eva, von Heppenheim a. d. B.,
 Trötschler, Marta, von Karlsruhe,
 Beer, Lieselotte, von Straßburg,
 Wagner, Marta, von Karlsruhe,
 Wittenberger, Hilde, von Bretten,
 Worm, Franziska, von Mannheim,

ferner:

Aiber, Martha, von Billingen,
 Englert, Emilie, von Gommersdorf,
 Hecht, Martha, von Freiburg i. Br.,
 Krambs, Anna, von Heidelberg-Kirchheim,
 Liegniez, Liselotte, von Diedenhofen,
 Löhle, Mathilde, von Bizenhausen,
 Moser, Ella, von Freiburg i. Br.,
 Münzer, Maria, von Möhringen,
 Rod, Elsa, von Heidelberg,
 Ruf, Maria, von Meersburg,
 Scheer, Margarete, von Säckingen,
 Schropp, Hilda, von Seelbach,
 Seiß, Hedwig, von Mannheim,
 Spranz, Hella, von Neckargemünd,
 Staiger, Elisabeth, von Mannheim,
 Thiel, Johanna, von Heidelberg,
 Tropsf, Aloisia, von St. Leon,
 Vogel, Gertrud, von Freiburg i. Br.,
 Würz, Libby, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 9. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 14493 In Vertretung
 Dr. Huber

Turnkurs für Lehrer an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 15. bis 27. Juni ds. Js. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turnkurs für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Turnkurs sind spätestens bis zum 18. Mai ds. Js. auf dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststelle und den Dienort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Spielstunden, sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon an einem Turnlehrgang teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Vergütung der Hin- und Rückfahrt III. Kl. (bei Entfernung von 100 Kilometer an mit Schnellzugszuschlag) oder die Vergütung für Benützung zweier Wochenkarten III. Kl.

Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 25. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 15812 Dr. Kemmle

Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitalsfonds.

Aus der Joachim Janus-Stiftung in Konstanz sind 2 Stipendien von je 120 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien, welche die Quarta zurückgelegt haben und katholische Theologie studieren wollen, sowie Studierende der katholischen Theologie. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stipendium ausgeschlossen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 28. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 15889 Im Auftrag
 S. Allg. XVII Zimmermann

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 9. und 10. Mai 1931 in Schopfheim einen Weiterbildungskurs in Naturkunde. Am 9. Mai, 15 Uhr spricht Prof. Günther-Freiburg in Schopfheim über „Die Wasserlandschaft, ihr Leben und ihr Spiegelbild in der deutschen Volksseele“. (Mit Lichtbildern.)

Am 10. Mai findet eine Exkursion zum Studium der Natur, besonders der Vogelstimmen, statt.

Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Kiefer in Schopfheim, Schulstraße 1.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden, sofern Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 26. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 15. und 16. Mai 1931 in Lahr einen Weiterbildungskurs in Naturkunde. Herr Professor Dr. Litzelman spricht am 15. Mai, um 14¹/₂ Uhr in der Aula der Luisenschule über: „Der Kaiserstuhl, sein geologischer Aufbau und seine Beziehungen zur Pflanzen- und Tiergeographie Deutschlands“.

Am 16. Mai findet eine Exkursion in das behandelte Gebiet statt. Abfahrt 14 Uhr 10 Minuten am Schlüssel. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Hauptlehrer Weiskogel, Lahr, Bottenbrunnstraße 10.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurse teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 29. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 16287.

Im Auftrag

Dr. Armbruster

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hauptlehrer Wilhelm Negroth in Mannheim zum Oberlehrer daselbst. — Lehrerin Helene Klinsenberg zur Hauptlehrerin, Lehrer Hugo Kurzenhäuser und Albert Saur zu Hauptlehrern an der Volksschule in Heidelberg. — Lehrer Hermann Siegrist in Lörrach zum Hauptlehrer in Opfingen, A. Freiburg. — Lehrerin Pauline Waldbogel zur Hauptlehrerin und Lehrer Friedrich Walter zum Hauptlehrer an der Volksschule in Freiburg. — Die außerplanmäßige Handarbeitslehrerin Mathilde Traut in Rinningen zur Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Bruchsal.

Verliehen:

Den Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Joseph Becking und Dr. Erich Krauß die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität. — Dem Fachlehrer Kurt Baer an der Kunstgewerbeschule Pforzheim für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor“.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Wachtmeister Hermann Siebold am Gymnasium in Baden-Baden.

Verzest in gleicher Eigenschaft:

Musiklehrer Franz Braxmaier von der Realschule Mannheim-Feudenheim an das Realgymnasium I in Mannheim. — Die Hauptlehrer: Heinrich Buttm in Aglasterhausen nach Heidelberg — Emil Albrecht in Ev. Lennenbrunn nach Freiburg i. Br. — Josef Limberger in Unterprechtal nach Schwörstadt — Wilhelm Müller in Bannholz nach Freiburg i. Br. — Friedrich Riffel in Siegelbach nach Heidelberg — Walter Wißler in Zunzingen nach Neuenweg.

Verzest:

Oberlehrer Emil Klein in Rappenaun als Hauptlehrer nach Heidelberg.

Zurückgezogen auf Ansuchen:

Professor Walter Eyth, zuletzt an der Realschule in Neustadt, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Dr. Hermann Mayer am Bertholdsgymnasium in Freiburg auf 1. August 1931. — Professor Rudolf Schäfer an der Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe auf 1. August 1931. — Rektor Heinrich Bender in Donaueschingen auf 1. August 1931.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Hedwig Arnold in Stodach.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Wilhelm Booz in Erlach am 11. März 1931. — Hauptlehrer i. R. Friedrich Heckmann, zuletzt in Denzlingen, am 20. März 1931. — Oberlehrer i. R. Ludwig Schuh in Freistett am 22. März 1931.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Muggensturm — Siegelbach, A. Sinsheim — Unterprechtal, A. Waldkirch.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Leutershausen, A. Weinheim — Zunzingen, A. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1931

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts:

Aenderung der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 217, Amtsblatt 1927 Seite 150).

II. Bekanntmachungen:

Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber.

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

100. Wiederkehr des Todestages des Freiherrn vom Stein. Allgemeine Schulstatistik.

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1931.

Tuberkulosefürsorge.

21. Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins in Stuttgart.

4. Sonderkurs für Pädagogen in Genf.

Deutsche Gesellschaftsreisen nach Siebenbürgen und Bukarest.

Lehrerfortbildung.

Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 10. April 1931.)

Aenderung der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 217, Amtsblatt 1927 Seite 150).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 145.)

Artikel I.

In der der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 als Anlage 1 beigegebenen Liste werden unter Ziffer 4. B ö g e l. die Worte „Wacholderdrossel (Krammetsvogel, Biemer)“ gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1931.

Der Minister
des Innern
W i t t e m a n n

Der Minister des Kultus
und Unterrichts
K e m m e l e

Nr. A 6690

II. Bekanntmachungen.

Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber.

Nach § 1 der Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber vom 11. März 1929 (Amtsblatt Seite 45) haben die

Schulamtsbewerber nach erfolgreicher Abgangsprüfung einen einjährigen Vorbereitungsdienst abzuleisten. Der Vorbereitungsdienst für alle Bewerber, welche die Abgangsprüfung für den Volksschuldienst aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1926 über die Aenderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Amtsblatt 1926 Seite 71) bisher abgelegt haben, beginnt am Montag, den 15. Juni 1931.

Die Meldungen sind bis spätestens 26. Mai 1931 dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Dabei haben die Bewerber die von ihnen besuchte Lehrerbildungsanstalt, das Prüfungsjahr und ihren gegenwärtigen Wohnort anzugeben; auch können Wünsche über den Vorbereitungsdienst geäußert werden. Für den ersten Teil der Vorbereitungszeit sind in Aussicht genommen: Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim; soweit entsprechende Anmeldungen einlaufen, können auch noch andere Städte in Betracht kommen.

Auf Ansuchen kann den Schulamtsbewerbern, insbesondere solchen, die außerhalb der Ausbildungsorte wohnen, ein Unterhaltszuschuß gewährt werden. Auch können sie, soweit möglich, Verpflegung und Unterkunft in den Lehrerbildungsanstalten gegen Erfaß der Kosten erhalten.

Karlsruhe, den 11. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18741
B. Gen. V*

Dr. K e m m e l e

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff.) wird am Montag, den 14. September 1931, und an den folgenden Tagen in der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe noch eine Dienstprüfung abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen alter Ausbildung, bei denen Mitte September eine mindestens zweijährige Betätigung in der Schule, gegebenenfalls auch bei unentgeltlicher Beschäftigung (Hospitation), vorliegen wird. Gesuche um Zulassung zur Dienstprüfung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 20. Juni 1931 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922 im Amtsblatt Nr. 52, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr., vor ihrer Vorlage an das Unterrichtsministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen. Zu prüfen sind insbesondere auch die Angaben der Bewerber über Dauer und Ort ihrer unentgeltlichen Beschäftigung.

Diejenigen Bewerber, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 14. September 1931, vormittags $\frac{1}{8}$ Uhr im Lehrgebäude der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe (Bismarckstr. 10) einzufinden. Kandidaten, die sich zur Prüfung angemeldet haben, jedoch aus besonderen Gründen am Erscheinen verhindert sind, haben unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium hievon Anzeige zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Absatz 4 der Vollzugsverordnung vom 18. August 1928 zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt Seite 166 — bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung frühestens hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß.

Die Prüfungsbewerber haben vor Beginn der Prüfung die Prüfungsgebühr mit 20 M an die Bezirksamtstasse in Karlsruhe — Postsparkonto 76611 — einzuzahlen und den Postabschnitt der Direktion der Lehrerbildungsanstalt vorzulegen.

Reisefostenersatz und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18572 Dr. Kemmle

100. Wiederkehr des Todestages des Freiherrn vom Stein.

Am 29. Juni 1931 jährt sich zum 100. Male der Todestag des Freiherrn vom Stein. Im Geschichtsunterricht der diesem Tage vorausgehenden Woche ist die Bedeutung dieses großen Staatsmannes eingehend zu würdigen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18463.

Dr. Kemmle

S. Allg. V a

B. Gen. IV

Allgemeine Schulstatistik.

An die Direktionen, Vorstände und Leiter der mir unterstellten Schulen, die Unternehmer der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Schulaufsichtsbehörden und die Bezirksamter.

Die Zusendung der Erhebungsbogen für die nach dem Stand vom 15. Mai 1931 zu erhebende Schulstatistik wird sich infolge Verbindung dieser Erhebung mit der nach dem gleichen Stichtag zu fertigenden Reichsschulstatistik verzögern.

Die Zählpapiere werden den einzelnen Erhebungsstellen so frühzeitig wie möglich zugehen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18263

In Vertretung

Dr. Huber

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1931.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Amtsblatt 1930, Nr. 10, Seite 47 f.) abzuhaltende Staatsprüfung wird

für die erste Abteilung, umfassend die Kandidaten mit Familiennamen-Anfangsbuchstaben A bis L am 20. Juli 1931,

für die zweite (M bis Sche) am 14. September 1931 und

für die dritte (Schw bis Z) am 5. Oktober 1931,

jeweils vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittlung des Schulleiters gemäß § 12 a. a. O.

bis spätestens 25. Juni 1931

beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Später einlaufende oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 4575 In Vertretung
Dr. Huber

Tuberkulosefürsorge.

Laut Mitteilung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden ist das tägliche Verpflegungsgeld für in die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden (Friedrichsheim, Luifenheim, Nordrach) aufgenommene Reichs- und Landesbeamte sowie für Angehörige von solchen mit Wirkung vom 1. April 1931 von bisher 7.— M auf 6.50 M herabgesetzt worden.

Karlsruhe, den 29. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 8272 Dr. Remmle

21. Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins in Stuttgart.

In der Zeit vom 24.—27. Mai ds. Js. findet in Stuttgart (Liederhalle) die 21. Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins statt. Dabei werden folgende Themen behandelt:

Samstag, 23. Mai 20 Uhr.

Jugendabend: Inhalt und Formung des Lebens der berufstätigen Frau.

Redner: Prof. Dr. Elisabeth Blochmann, Halle, S. Häberlin, Stuttgart.

Aussprache.

Sonntag, 24. Mai 15 Uhr.

Erste Mitgliederversammlung.

Hauptthema: „Völkerbund und Schule“.

Redner: Oberstudienrätin Dr. Elsa Maß, Berlin, Oberstudienrätin Elisabeth Toelpe, Koblenz.

Montag, 25. Mai 9 Uhr.

I. Öffentliche Versammlung.

Vortrag: „Erziehung der Mädchen zu ihren Aufgaben als Frau und Staatsbürgerin“.

Redner: Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, Berlin.

Aussprache.

Dienstag, 26. Mai 20 Uhr.

II. Öffentliche Versammlung.

Abend für Eltern und Lehrer.

„Auswirkung unserer pädagogischen Erkenntnisse in Schule und Haus“.

Redner: Direktorin Hanna Glinzer, Hamburg.

Mittwoch, 27. Mai 10 Uhr.

III. Öffentliche Versammlung.

Vortrag: „Gegewartsforderungen an Unterricht und Leben der Schule“.

Redner: Studiendirektorin Dr. Susanne Engelmann, Berlin. Frau Hauptlehrerin Behringer, Furtwangen. Frau Berufsschullehrerin Mihaela Gerstner, Nürnberg.

Aussprache.

Karlsruhe, den 6. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16195 Dr. Remmle
S. Allg. XIX
B. Gen. XIV

4. Sonderkurs für Pädagogen in Genf.

Vom 3.—8. August ds. Js. veranstaltet das Bureau International d'Education in Genf, 44, rue des Maraisers, einen Sonderkurs für Pädagogen.

Nähere Auskunft über das Programm des Kurses und die Bedingungen für die Teilnahme erteilt die obengenannte Stelle.

Karlsruhe, den 6. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18202 In Vertretung
S. Allg. III^a Dr. Huber
B. Gen. V^k

Deutsche Gesellschaftsreisen nach Siebenbürgen und Bukarest.

Das Deutsche Kulturamt in Hermannstadt als die Zentralstelle des bodenständigen Deutschtums in Rumänien gibt durch zwei Gesellschaftsfahrten auch im laufenden Sommer Gelegenheit zum Besuch Siebenbürgens, wobei nicht nur die herrliche Karpathenlandschaft, das bunte Völkergemisch, die schönen Volkstrachten, die deutschen Kirchenburgen vor Augen geführt werden, sondern auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit auslanddeutschen Volksgenossen hergestellt wird. Die erste Reise beginnt am 9. Juli, sie führt von Wien aus nach Hermannstadt, in die Transylvanischen Alpen (Rogoi 2544 Meter), nach den Königsgräbern in Curtea de Argesch, Bukarest, Erdölgebiet, Sinaia, Kronstadt, Schaeßburg usw. und endet am 24. Juli in Wien. Die zweite Reise beginnt am 6. August, Reiseplan: Wien, Hermannstadt, Roter Turm, Curtea de Argesch, Bukarest, Kronstadt, Schaeßburg, Mediasch usw. Gesamtpreis jeder Reise 385 M. Auskünfte und Reisepläne kostenlos durch das Deutsche Kulturamt in Rumänien, Hermannstadt-Sibiu, Postschließfach 152.

Karlsruhe, den 2. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 9886 In Vertretung
Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Verein badischer Lehrer an gewerblichen Schulen veranstaltet vom 21. bis 23. Mai ds. Js. in der Gewerbeschule Freiburg einen Weiterbildungskurs mit Vorträgen und Übungen des Fortbildungsschulhauptlehrers Bartholme-Steinbach zur Einführung in das Gebiet der Farbenlehre und Farbnormen im Unterricht der Malerlehrlinge.

Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, wird der erforderliche Urlaub bewilligt. Die Teilnahme an dem Kurs ist dem vorgesetzten Kreisschulamt anzuzeigen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18112 In Vertretung
Dr. Huber

Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung.

Der Badische Landesauschuß für gärungslose Früchteverwertung in Karlsruhe, Herrenstraße 45 a, veranstaltet am 27. und 28. Mai ds. Js. einen Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Süßmostherstellung. Der Kurs ist besonders für die Lehrerschaft der Fortbildungsschulen gedacht. Die Kursgebühr beträgt 5 M. Anmeldungen zum Kurs sind möglichst 5 Tage vor Beginn an den obengenannten Ausschuß zu richten, der auf Verlangen auch Prospekte kostenlos verschiebt.

Lehrkräften, die an diesem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde erteilt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint. Zuschüsse können jedoch mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16543. In Vertretung
B. Gen. V^a Dr. Huber

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Hermann Böttsch an der Mädchenrealschule in Lörrach zum Direktor der Volksschule in Lörrach. — Hauptlehrer Karl Nöß in Bollmatingen zum Oberlehrer daselbst. — Lehrerin Frieda Bläsi in Bohlbach zur Hauptlehrerin daselbst. — Lehrer Hubert Deger in Unterlenzkirch zum Hauptlehrer in Todtnau. — Lehrer Franz Ferdinand in Schriesheim zum Hauptlehrer in

Neulussheim. — Lehrer Dr. Karl Hirschfeld in Freiburg zum Hauptlehrer in Hornberg. — Lehrer Friedrich Kopfmann in Mannheim zum Hauptlehrer in Oberdöwisheim. — Lehrerin Helene Kramer in Wiechs zur Hauptlehrerin in Heidelberg. — Schulverwalter Moritz Rühle in Hilsbach zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Hans Schmitz in Neuenbürg zum Hauptlehrer in Rot. — Lehrer Erwin Stritt in Freiburg zum Hauptlehrer in Hochsal.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Musiklehrer Bruno Rummel von der Lehrerbildungsanstalt in Freiburg an das Realgymnasium daselbst. — Hauptlehrer Rudolf Bauer in Neusäß nach Baden-Baden.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Hauptlehrers Walter Wipfler in Zunzingen nach Neuenweg (Amtsblatt Seite 79).

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Hauptlehrer Heinrich Stober in Blankenloch auf 1. August 1931.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Johann Gehring, zuletzt in Ramsbach, am 4. April 1931. — Hauptlehrer i. R. Johann Fehrlé, zuletzt in Aasen, am 8. April 1931. — Oberlehrer i. R. Karl Graf, zuletzt in Lautenbach, A. Oberkirch, am 10. April 1931. — Der ordentliche Honorarprofessor Dr. Ernst Leumann an der Universität Freiburg am 24. April 1931. — Oberlehrer i. R. Alois Oberer in Steinbach, A. Bühl, am 24. April 1931. — Hauptlehrer Hans Seidt in Rippoldsau am 24. April 1931. — Hauptlehrerin i. R. Marie Seith, zuletzt in Lörrach, am 25. April 1931. — Geheimrat D. theol., Dr. phil., Dr. iur., h. c. Hans Georg Wilhelm von Schubert, emerit. ordentlicher Professor für Kirchengeschichte an der Universität Heidelberg, am 6. Mai 1931.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Rektorstelle in Pforzheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bannholz — Neusäß — Waldkirch (Stadt).

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aglasterhausen — Holzhausen, A. Rehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstelle in Krumkinden (Amtsblatt Seite 20) und der evangelischen Hauptlehrerstelle in Zunzingen (Amtsblatt Seite 79).

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Maß & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1931

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Das Beamtengesetz.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 31. März 1931.)

Das Beamtengesetz.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 93/128).

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1931 über die Änderung des Beamtengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) wird der Wortlaut des Beamtengesetzes in der vom 1. April 1931 an gültigen Fassung als Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. März 1931.

Der Minister der Finanzen

Dr. Schmitt

Beamtengesetz

vom 13. Februar 1931.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

(1) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Staatsministeriums oder einer von diesem als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

(2) Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Planmäßige Beamte.

Planmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag)

aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Vom Staatsministerium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entschliebung des Staatsministeriums übertragen.

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt werden.

(2) Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch Entschliebung des Staatsministeriums die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

(4) Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versezung der Beamten.

(1) Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienstlohn und mit gleichem Dienststrang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

(4) Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Strafversezung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansehens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstlohn, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, sofern sie ihm nicht ausdrücklich belassen wird.

Zweiter Abschnitt.**Die Pflichten der Beamten.**

§ 7.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Vereidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der re-

publikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.

(3) Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

(4) Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 8.

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 9.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 10.

Verhehlung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

(1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

*) Anmerkung: Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (§§ 10 a und 10 b) sind am Schlusse dieses Gesetzes (Seite 109) abgedruckt.

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Diensthöten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern nicht in § 12 etwas anderes bestimmt ist,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesezte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den in Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

(5) Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 12.

Beamte als Mitglieder des Aufsichtsrats in Unternehmungen des Staates.

(1) Ein Beamter ist auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, eine Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft m. b. H. sowie einer Genossenschaft oder als Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft anzunehmen, wenn der Staat bei einer solchen als Gesellschafter oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist; dasselbe gilt für das Amt eines dem Aufsichtsrat ähnlichen Organs bei einer der genannten Gesellschaften. Der Beamte darf das übernommene Amt nur mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde niederlegen; er ist hierzu auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet.

(2) Erhält ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter für seine Tätigkeit eine Vergütung (Lohn, Beteiligungs- oder sonstige einmalige Zuwendung, nicht aber eine feste Aufwandsentschädigung), so sind seine Dienstbezüge um diesen Betrag zu kürzen, sofern nicht der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat überträgt.

(3) Wird ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter auf Grund seiner Geschäftsführung von der Gesellschaft, einem Gesellschafter, einem Gesellschaftsgläubiger oder einem Dritten haftbar gemacht, so wird ihn der Staat schadlos halten, sofern der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat übertragen hat. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten, wenn die Haftbarkeit des Beamten auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Der Beamte kann seinen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Staat erst geltend machen, nachdem er die ihm zustehenden Ausgleichsansprüche gegen die Personen, die gesamtschuldnerisch neben ihm haften, auf den Staat übertragen hat.

(4) Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch solchen Personen, die auf Vorschlag des Staates in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant eines unter Absatz 1 fallenden Unternehmens berufen werden, Schadloshaltung nach dem Umfange des Absatzes 3 zuzusichern, sofern eine Vergütung (Absatz 2) für ihre Tätigkeit nicht vorgesehen ist.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von Staatsoberhäuptern oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums oder von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugeordnete Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

(1) Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst-einkommen bezieht.

(3) Ein Beamter, welche sich ohne den vor- schriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

(1) Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 8 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1, § 8, § 11 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzung beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

(1) Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(2) Dienst Einkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1, 72 Absatz 1 Ziffer 2, 73 Absatz 1 und 120 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Versetzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltstfähige Zulagen.

§ 18.

Ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen.

Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet.

§ 19.

Schmälerung des Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des Einschreitens im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Grundgehalt und ebenso sein ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen (§ 18) nicht gekürzt werden.

§ 20.

Zulagen.

(1) Als Zulagen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines planmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

(2) Die Zulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens bildet, widerruflich.

§ 21.

Nebengehalt.

(1) Als Nebengehalt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenklasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Versorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

(2) Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 22.

Dienstwohnungen.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen Entrichtung des für die Dienstwohnung maßgebend gewesenen Entgelts belassen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 23.

Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

(1) Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Hinsichtlich der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) sein Verwenden.

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.

§ 24.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung im allgemeinen.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 25.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

(1) Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 24 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu achten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 26.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

(1) Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 ange-

zeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

(2) Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

(3) Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

(4) Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Die geschlossenen Akten werden der zur Entscheidung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 27.

Einstweilige Zuruhesetzung.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 25 und 26 bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden sowie der Generalstaatsanwalt in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 28.

Anspruch auf Ruhegehalt.

(1) Ein planmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 31 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund des § 27 oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 29.

Betrag des Ruhegehalts.

(1) Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommen (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 31 bis 35), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

(2) Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 fünfunddreißig vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre steigt es um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstfuß von achtzig vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens. Der aus dem Grundgehalt zu berechnende Teil des Ruhegehalts darf den Betrag von jährlich 13 000 *M* nicht übersteigen.

(3) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge achtzig v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je zwei v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens fünfzig v. H. dieses Dienst Einkommens erreichen.

(4) Der einstweilen zuruhegesetzte Beamte erhält in keinem Falle mehr als achtzig v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 30.

Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

(1) Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste (vergl. § 44 Ziffer 3)

einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

(2) Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Reichsmarine und der ehemaligen Schutztruppen gelten die besondern reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 31.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

(1) Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

(2) Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

(3) Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres,
2. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 32.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

(1) Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Reichsmarine oder bei den ehemaligen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Lande hinzugerechnet.

(2) Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr fällt.

(3) Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Reichsmarine, bei den ehemaligen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reiche gehörigen Landes teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 33.

Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

(2) In den beiden letzten Fällen (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhefetzung anzurechnen ist.

§ 34.

Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Dienste eines andern zum Reiche gehörigen Landes oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und andern kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des ehemaligen Landesherren und der Mitglieder des ehemaligen Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach der Besoldungsordnung Beamten übertragen zu werden pflegen.

(2) Zur Einrechnung ist in den Fällen des Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 die Genehmigung des Staatsministeriums, im Falle der Ziffer 5 die Genehmi-

gung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 35.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder planmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthabte.

§ 36.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.

(1) Ist ein Beamter aus seinem bisherigen Amt in ein Amt mit geringerem Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommen übergetreten, so wird bei seiner Zuruhefetzung der Ruhegehalt aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommen des früheren Amtes berechnet, wenn der Beamte das frühere Amt mindestens ein Jahr lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das Ruhegehaltsfähige Dienst-
einkommen nicht übersteigen, das der Beamte unmittelbar vor der Zuruhefetzung bezogen hat.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es ihm auf eigenen Antrag übertragen worden ist.

§ 37.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer
planmäßigen Amtsstelle.

(1) Wenn ein Beamter, welcher in planmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhefetzung erdient hat, in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommen der planmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtplanmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

(3) Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der

Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtplanmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand getreten oder versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 38.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 39.

Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein planmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §§ 23 und 24 in den Ruhestand tritt oder versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens bewilligt werden.

§ 40.

Gewährung eines Unterstühtungsgehalts.

(1) Wenn ein außerplanmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstühtungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

(2) In gleicher Weise kann außerplanmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienste entlassen wurden, und planmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstühtungsgehalt gewährt werden.

(3) Der Unterstühtungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens,

bei außerplanmäßigen Beamten der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem Unterstühtungsgehalt können Kinderzuschläge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der durch die späteren Gesetze ergänzten Fassung gewährt werden.

§ 41.

Zahlbarkeit des Ruhegehalts.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliebung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.

§ 42.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

(1) Ein gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung besetzten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

(2) Dies findet auch auf die nach § 24 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 43.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder planmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 42 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 44.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 43 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder einen Parte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zurufsetzung maßgebend gewesenem Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienst aufwands gelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommensteile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 45.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

- (1) Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der

§§ 43 und 44 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

- (2) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses (§ 43 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der planmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 43 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der planmäßigen Stelle.

- (3) Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 44 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 46.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch Entschließung des Staatsministeriums angestellten Beamten durch dieses, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 47.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgelths.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgelth zu bewilligen sei, und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.**Die Hinterbliebenenversorgung.****I. Der Sterbegehalt.**

§ 48.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

- (1) Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Grundgelths nebst Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlägen sowie Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen).

- (2) Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten

als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 49.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 50.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 49 bezeichneten Angehörigen eines außerplanmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 49 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienstinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 51.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 49 Absatz 2 und § 50 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

(2) Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 52.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 53.

Die Bezugsberechtigten.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich

nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§ 27) war.

(3) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 54.

Das gesetzliche Witwengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der planmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 28 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

(2) Das gesetzliche Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 61 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens aus der Besoldungsgruppe A 12 a zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens eines Beamten mit einem Grundgehalt von jährlich 14 000 Reichsmark übersteigen.

§ 55.

Das gesetzliche Waisengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 54 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

(2) Das gesetzliche Waisengeld beträgt jährlich:

a. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;

b. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

§ 56.

Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

(1) Ist ein planmäßiger Beamter unter den in § 36 angegebenen Voraussetzungen in ein Amt mit geringerem Ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen übergetreten und gestorben oder zur Ruhe gesetzt worden, ohne das frühere Ruhegehaltsfähige Dienst-einkommen wieder erreicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem früheren Ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommen ergibt.

(2) Ist ein planmäßiger Beamter in eine nicht-planmäßige Amisstelle übergetreten und hat er auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 37 dieses Gesetzes erworben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommen der letzten planmäßigen Amisstelle des Beamten ergibt.

§ 57.

Kürzung des Wittwengelds.

(1) Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so wird das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Wittwengelds solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach § 55 zu berechnenden Betrag des Wittwengelds ist diese Kürzung des Wittwengelds ohne Einfluß.

§ 58.

Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

(1) Den Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten, der in den Ruhestand getreten, zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise bewilligt werden.

(2) Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von zwanzig Sechzigstel des letzten Ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommens nicht übersteigen.

§ 59.

Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 44 Ziffer 3) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 60.

Ruhe des Versorgungsgehalts.

(1) Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengelds ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 Ziffer 3 insoweit als
 - a. das Dienst-einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengelds den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Dienst-einkommen zugestanden hätte,
 - b. das Dienst-einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengelds die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührrnisse gilt § 44 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wittwengelds ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Wittwengelds 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Dienst-einkommens übersteigt.

(4) Die Bestimmungen im § 45 gelten entsprechend.

§ 61.

Kürzung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 62.

Beginn und Ende der Zahlung.

(1) Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

(2) Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 63.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt wird aus der Landeshauptkasse bezahlt.

(2) An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt das Finanzministerium unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.**Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.**

§ 64.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Berührung im Dienste.

(1) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden, oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

(2) Durch Entschliebung des Staatsministeriums kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles

entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 v. H. dieses Einkommens.

(3) Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 65.

Zahlung und Abrundung der Bezüge.

(1) Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Zulage, Nebengehalte, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

(2) Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 66.

Abtretung und dergleichen der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

(1) Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der Zivilprozessordnung).

(2) Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 67.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

(1) Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

(2) Jedoch muß der Klage eine Entschliebung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem

Beteiligten die Entschliehung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

(3) Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Dienststrafwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 42 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 68.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

(1) Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

(2) Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(3) Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

(4) Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

(5) Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid des Rechnungshofes beziehungsweise gegen das nach Artikel 21 des genannten Gesetzes erlassene Erkenntnis des ver-

stärkten Rechnungshofes steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(6) Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 69.

Die vorgesezten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaus- hilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 RM, dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Dienststrafen.

§ 70.

Dienstvergehen im allgemeinen.

(1) Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Dienstbestrafung.

(2) Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden.

§ 71.

Dienststrafen im allgemeinen.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 72.

Die Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienstentkommens.

(2) Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 73.

Die Strafverfehung.

(1) Die Strafverfehung erfolgt entweder

1. durch Verfehung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Dienst Einkommens, oder
2. durch Verfehung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Dienst Einkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.

(2) In der Dienststrafentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafverfehung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

(3) Die Strafverfehung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem verfehten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 74.

Die Dienstentlassung.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Dienst einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 23 Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

(2) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Dienststrafurteil ausprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstüßungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkt der Dienstentlassung eintretenden Zuruhefehung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Der Unterstüßungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verkündung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt,

daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstüßungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können.

2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zur Ruhegefehten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 117 dieses Gesetzes geführt hätten.

(3) Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise durch Entschliefung des Staatsministeriums ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhefehung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 75.

Strafbemessung.

(1) Welche der in den §§ 71 bis 74 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 76.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 77.

Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78.

Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbefehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 79.

Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesehnen Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 80.

Beschwerde.

(1) Der Bestrafte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeiden des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist bei Vermeiden des Ausschlusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 126 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium.
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

(4) Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 81.

Beanstandung des Straferkenntnisses von Amtes wegen.

(1) Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, steht diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung.

Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(2) Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 82.

Rechtskraft.

(1) Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenutzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

(2) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 83.

Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens.

(1) Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgelegte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 84.

Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 85.

Bezirke und Sitze der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf den Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 86.

Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(4) Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 87.

Zusammensetzung des Dienststrafhofes.

(1) Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

(5) Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

(6) § 86 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 88.

Geschäftsgang der Dienststrafgerichte.

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89.

Erlöschen des Amtes.

(1) Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört, ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer andern Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgeordnete Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

(2) Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 86 Absatz 2 und 87 Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 90.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofes abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer.

§ 91.

Verfahren vor der Dienststrafkammer.

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren voranzugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 92.

Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens.

(1) Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

(2) Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekannt geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nichtförmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

(3) Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

(4) Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Dienststrafverfahrens von den vorgesehnten Behörden und Beamten Untersuchungs-handlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 93.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. soweit die Zuziehung eines Urundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, kann an seiner Stelle ein sonstiger beeidigter Protokollführer zugezogen werden;
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen.
3. dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und

Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 131 der Strafprozeßordnung) zu.

§ 94.

Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

(1) Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 95.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(1) Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 96.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 97.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

(1) Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Dienststrafverfahren einzustellen.

(2) Die Kosten des Dienststrafverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 98.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

(1) Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 94), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.

§ 99.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§ 98 Absatz 2) vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 100.

Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der

Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 101.

Gang der mündlichen Verhandlung.

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

(2) Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Dienststrafkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

(3) Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus deren Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

(4) Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 102.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn die Dienststrafkammern vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor der Dienststrafkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern be-
kannt zu machenden Tag.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Dienststrafkammer nicht die Überzeugung

gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 104.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 103 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann von der Dienststrafkammer die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

(2) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

(3) Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Dienststrafkammer es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 105.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Dienststrafverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Dienststrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Dienststrafkammer und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen beschlüssige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an die Dienststrafkammer statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 106.

Entscheidung der Dienststrafkammer.

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der

Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist. Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anklage nicht begründet, so spricht die Dienststrafkammer den Angeklagten frei.

(3) Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 75) kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 107.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 108.

Berufung an den Dienststrafhof.

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 109.

Einlegung der Berufung.

(1) Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Wird die Frist unverschuldet versäumt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Versäumung der Frist

Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

(4) In der Berufungsschrift oder in einer besonderen Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

(5) Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 110.

Mitteilung der Berufung an den Gegner.

(1) Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 111.

Verfahren vor dem Dienststrafhof.

(1) Nach Ablauf der in § 110 bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofs den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

(2) Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(3) In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

(4) Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97, 98 Absatz 2, 99, 100, 101 Absatz 4 und 102 bis 107 verfahren.

§ 112.

Entscheidung des Dienststrafhofs.

(1) Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 113 und § 114 zu verfahren ist.

(2) Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

(3) Die Entscheidung des Dienststrafhofs ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 113.

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn:

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 114.

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

§ 115.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Bestrafte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesehene Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.

(2) Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung

eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 116.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamten-eigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117.

Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverletzung zu erkennen wäre, gegen den im

Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienste stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

§ 119.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 120.

Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienstlohn des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltenen Betrag darf die Hälfte des Dienstlohns nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafverletzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig

nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Lehren und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststrafuntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 121.

Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

(3) Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 122.

Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtstellungen.

§ 123.

Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

§ 124.

Die richterlichen Beamten.

Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
 - a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.

2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gerichte, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.
6. (Zu § 73.) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:
 - a. Anstelle der Strafversetzung oder anstelle

der mit der Strafverfehung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Borrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b. anstelle der Strafverfehung auf Verfehung in den einstweiligen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 29 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einstweiligen Ruhestand verfeht worden wäre.

7. (Zu §§ 84 bis 90.) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsth. Die Beisitzer der Dienststrafkammer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsruhe, zur anderen Hälfte vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Beisitzer des Dienststrafhofs und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Beisitzer muß von dem Gerichtspräsidenten und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 92.) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgelegte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 98). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.
9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.
10. (Zu § 119.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofs erfolgen.

§ 125.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 124 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 124 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle verfeht werden, sofern da-

- mit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.
2. Die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt.
 3. Die hinsichtlich der im § 124 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 126.

Die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofes.

Auf die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofes findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 124 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit der in § 125 Ziffer 1 enthaltenen Abweichung auch für die Mitglieder des Rechnungshofes. Dabei ändert sich jedoch die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) in

der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofes auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

2. Im Falle des § 124 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b ist bei der Besetzung eines Mitgliedes des Rechnungshofes das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Rechnungshofes steht dem Staatsministerium, gegen sonstige Beamte des Rechnungshofes dem Präsidenten dieser Behörde zu.
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofes vom Staatsministerium, hinsichtlich der sonstigen Beamten des Rechnungshofes von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 127.

Gendarmerieoffiziere.

Die Gendarmerieoffiziere können gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Anmerkung zu § 7 Ziffer 1.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes lauten:

„§ 10 a. Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugänglichen Einrichtungen für Bestrebungen zur Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Bekundung der Mißachtung Äußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;
3. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder

zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schüler im Sinne mißachtender Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;

4. Handlungen nach Nr. 1 bis 3 bei dienstlich unterstellten Personen, sofern sie im Dienst begangen werden, zu dulden.
- Dem Reichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Öffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierungen des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 10 b. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Reichsbeamten innerhalb oder außerhalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 10 a hinaus aus den besonderen Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Reichsbeamten ergeben, bleiben unberührt.“

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1931

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Mittlere Reise.
Mittlere Reise.

Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Bekanntmachungen.

Mittlere Reise.

Nachstehend wird die vom Herrn Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt Nr. 14 Seite 295 f. am 31. März 1931 veröffentlichte Vereinbarung der Länder über die mittlere Reise bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 16298.
S. Allg. XI*

Dr. Kemmle

Vereinbarung der Länder über die mittlere Reise.

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder sind übereingekommen, Zeugnisse der mittleren Reise nach den unter Nr. 1 bis 6 enthaltenen Grundsätzen auszustellen und gegenseitig anzuerkennen. Mit der gegenseitigen Anerkennung bringen sie zum Ausdruck, daß sie diese Zeugnisse im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben als gleichwertig erachten.

1. Das Zeugnis der mittleren Reise ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Berufe oder Berufslaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist.

2. Für den Erwerb der mittleren Reise ist grundsätzlich ein mindestens zehnjähriger Gesamtschullehrgang mit Vollunterricht erforderlich, der eine in dem erzielten Reifegrade mindestens anerkannten preußischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung verbürgt; an Stelle der Fremdsprache kann in Fachschulen eine vertiefte Fachbildung treten.

3. Das Zeugnis der mittleren Reise wird an allgemein bildenden öffentlichen Lehranstalten verliehen

a) nach erfolgreichem Besuch einer auf der Grundschule aufgebauten sechsklassigen höheren Lehranstalt¹⁾ oder der ersten 3 Klassen einer höheren Lehranstalt in Aufbauform²⁾,

b) nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Mittelschule, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten,

c) nach erfolgreichem Besuch einer gehobenen Volksschule mit mindestens zehnjährigem Lehrgang, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

4. Das Zeugnis der mittleren Reise wird innerhalb des öffentlichen Fachschulwesens unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen verliehen

a) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundsätzen der Aufbauschule auf die Volksschule aufbaut,

b) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Volksschulziels³⁾ eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Berufsleben voraussetzt.

Das Schlußzeugnis solcher Fachschulen, die als Vorbildungsnachweis grundsätzlich die mittlere Reise voraussetzen, vermittelt die mittlere Reise für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reise in diese Schulen aufgenommen sind.

¹⁾ Als sechsklassige höhere Lehranstalten gelten auch die sechs ersten Klassen der Vollenanstalten.

²⁾ An Aufbauschulen, die schon nach dem sechsten Schuljahr von der Volksschule abzweigen, kann das Zeugnis der mittleren Reise erst nach erfolgreichem Besuch der ersten vier Klassen ausgestellt werden.

³⁾ In Bayern nach Erreichung des Zieles der Volkshauptschule.

Die Verleihung des Zeugnisses der mittleren Reise durch Fachschulen, die bei Erfüllung der Anforderungen unter Nr. 2, nicht den unter 4 a und b genannten Typen entsprechen, bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern vorbehalten.

5. Privaten Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reise verliehen werden, wenn sie den an gleichartigen öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen und in diesem Sinne staatlich anerkannt sind.

6. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder teilen dem Reichsministerium des Innern und einander gegenseitig die Fachschulen sowie die Bestimmungen für Mittelschulen und gehobene Volksschulen mit, denen sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reise verliehen haben.

Mittlere Reise.

Aufgrund der Vereinbarung der Länder über die mittlere Reise, bekanntgegeben durch den Herrn Reichsminister des Innern am 31. März 1931, ist die mittlere Reise an badiischen öffentlichen Schulen verbunden

- a) mit der Obersekundareise bei allen Höheren Lehranstalten mit mehr als sechs Lehrgängen,
- b) mit dem Schlußzeugnis einer Höheren Lehranstalt mit sechs Lehrgängen über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse,
- c) mit dem Schlußzeugnis einer Bürgerschule mit sechs Lehrgängen, das den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse nachweist,
- d) mit dem Zeugnis der bestandenen Schlußprüfung einer Höheren Handelsschule mit einjährigem Lehrgang für die Schüler, welche ohne mittlere Reise in die Höhere Handelsschule aufgenommen wurden,
- e) mit dem Zeugnis der bestandenen Vorprüfung nach Besuch der Vorbereitungsstufe und der drei unteren Fachklassen am Staatstechnikum in Karlsruhe,
- f) mit dem Schlußzeugnis nach erfolgreichem Besuch der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
- g) mit dem Zeugnis der bestandenen Schlußprüfung der Uhrmacherschule in Furtwangen.

Bis auf weiteres vermitteln die Höheren Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang die mittlere Reise für diejenigen Schüler, die bei ihrem Eintritt in die zweijährige Höhere Handelsschule eine Allgemeinbildung nachgewiesen haben, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der Untertertia einer höheren Lehranstalt erworben wird.

Die Direktionen der genannten Anstalten werden hiermit angewiesen, auf die entsprechenden Zeugnisse den Vermerk zu setzen: „Besitzt die mittlere Reise“.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 16298 Dr. Kemmle
S. Allg. XI^a

Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Nachstehend wird die vom Herrn Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt Nr. 14 S. 291 ff. am 25. März 1931 veröffentlichte Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14669. In Vertretung
S. Allg. XI Dr. Huber

Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an deutschen höheren Schulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich.

§ 1.

Begriff der öffentlichen Schule.

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind.

(2) Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

§ 2.

Begriff der Vollaanstalt.

(1) Eine Vollaanstalt im Sinne dieser Vereinbarung ist eine zur Hochschulreise führende höhere Schule, deren Lehrgang mit der Reifeprüfung abschließt.

(2) Nach den Lehrplänen sind folgende Schulgattungen zu unterscheiden:

- a) Gymnasten¹⁾,
- b) Realgymnasten²⁾,
- c) Oberrealschulen³⁾,
- d) Deutsche Oberschulen,
- e) Oberlyzeen⁴⁾.

(3) Die Formen der Vollanstalt sind

- a) die grundständige Schule, deren Lehrgang auf der Grundschule aufbaut,
- b) die Aufbauschule, die als verkürzte Form einer grundständigen Schule für entsprechend begabte Schüler zugelassen ist.

§ 3.

Geltungsbereich der Vereinbarung.

(1) Die gegenseitige Anerkennung erstreckt sich nur auf

- a) die Reisezeugnisse der öffentlichen Vollanstalten, bei denen die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind;
- b) die Reisezeugnisse der privaten Schulen, denen ein Land gemäß § 25 das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung verliehen hat.

(2) Die öffentlichen und privaten Schulen, deren Reisezeugnisse gemäß Abs. 1 gegenseitig anerkannt sind, werden in ein beim Reichsministerium des Innern geführtes Verzeichnis aufgenommen.

II. Bestimmungen für die öffentlichen Vollanstalten.

1. Dauer des Lehrganges.

§ 4.

Lehrgang der Vollanstalten in grundständiger Form.

(1) Der Lehrgang der grundständigen Vollanstalt umfaßt 9 Jahre, vom Abschluß der Grundschule an gerechnet.

(2) Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

§ 5.

Lehrgang der Vollanstalt in Aufbauform.

(1) Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt mindestens 6 Jahre.

¹⁾ Gymnasium im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformgymnasien und die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Gymnasiums.

²⁾ Realgymnasien im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformrealgymnasien, die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Realgymnasiums und die Oberlyzeen in der Form des Reformrealgymnasiums.

³⁾ Oberrealschulen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Studienanstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschule und die Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung.

⁴⁾ Oberlyzeen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur diejenigen Schulen, die den preussischen Richtlinien vom 21. März 1923 (Zentralblatt f. d. gef. Unterrichtsverwaltung Preußens S. 147) entsprechen.

(2) Die Aufnahme in eine Aufbauschule mit sechsjährigem Lehrgang setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebenten Schulpflichtjahrs voraus.

(3) Für die Aufnahme in eine Aufbauschule mit siebenjährigem Lehrgang ist eine sechsjährige Volksschulbildung ausreichend.

2. Lehrplan und Lehrkörper.

§ 6.

Pflichtfächer.

(1) Allgemeinverbindliche Lehrfächer (Pflichtfächer) sind in der obersten Klasse aller Vollanstalten:

Religionslehre¹⁾, Deutsch, Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften.

(2) Dazu kommen

a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;

b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Zeichnen;

c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen;

d) bei den Deutschen Oberschulen: zwei der drei Sprachen Französisch, Englisch, Lateinisch, Zeichnen und Musik; ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer;

e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Zeichnen.

(3) In allen Vollanstalten muß eine Fremdsprache in der untersten Klasse beginnen und bis zum Abschluß, eine zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre des Lehrganges durchgeführt werden (vgl. auch § 23 Abs. 3).

(4) Weitere Lehrfächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten.

§ 7.

Lehrziel.

Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den Pflichtfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

§ 8.

Freie Gestaltung des Unterrichts.

(1) Innerhalb jeder Schulgattung (§ 2 Abs. 2) ist nach näherer Bestimmung der Länder in den

¹⁾ Im Rahmen der Bestimmung des Artikel 149 Abs. 2 der Reichsverfassung.

oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); es darf jedoch keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren.

(2) Als Hauptfächer im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;
- b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik;
- c) an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften;
- d) an den Deutschen Oberschulen: Geschichte oder Erdkunde, die erste Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaften;
- e) an den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Mathematik.

(3) Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

(4) Nach näherer Bestimmung der Länder kann in allen Schulgattungen sowohl als Pflichtfach (§ 6 Abs. 2) wie als Hauptfach (§ 8 Abs. 2) und als Fach der Reifeprüfung (§ 14 Abs. 2) Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt werden.

§ 9.

Lehrkörper.

Der Unterricht an den Vollanstalten wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über die Befähigung für ihre Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

3. Schulwechsel.

§ 10.

Abgangszeugnis.

Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Abgangszeugnisses der bisher besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnis in Betracht kommende.

§ 11.

Zeitgewinn.

Der Wechsel der Lehranstalt darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3) keinen Zeitgewinn einbringen.

4. Die Reifeprüfung.

§ 12.

Der Prüfungsausschuß.

(1) Die Reifeprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuss unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mit zu vollziehen hat.

(2) Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

(3) Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuss angehören.

§ 13.

Zulassung zur Prüfung.

(1) Der Reifeprüfung dürfen sich Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahresturs unterziehen.

(2) Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuss gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde; diese hat auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden.

(3) Die Unterrichtsverwaltungen der Länder können die Entscheidung über die Zulassung den Schulen überlassen.

§ 14.

Gegenstände der Prüfung.

(1) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen Schularten (Abweichungen § 18): Deutsch, Geschichte und Mathematik.

(2) Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
- b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
- c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
- d) bei den Deutschen Oberschulen: die beiden als Pflichtfächer eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde;
- e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Naturwissenschaften.

(3) Inwieweit die übrigen Lehrfächer sowie praktische Übungen und freie Arbeitsgemeinschaften zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

§ 15.

Art der Prüfung.

Die Reifeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile.

§ 16.

Die schriftliche Prüfung.

- (1) Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt.
- (2) Sie erstreckt sich bei allen Schulgattungen auf Deutsch und Mathematik.
- (3) Dazu kommen
 - a) bei den Gymnasien: Lateinisch und Griechisch;
 - b) bei den Realgymnasien: zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch;
 - c) bei den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften;
 - d) bei den deutschen Oberschulen: die erste Fremdsprache (§ 6 Abs. 3) und Geschichte mit Staatsbürgerkunde oder Erdkunde oder Naturwissenschaften;
 - e) bei den Oberlyzeen: Französisch und Englisch.
- (4) Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbstständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in diesem Fache einreichen, diese als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet werden.
- (5) Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen.

§ 17.

Die mündliche Prüfung.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

§ 18.

Besondere Bestimmungen für Schulen mit freier Gestaltung.

In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues (§ 8) gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 mit folgenden Änderungen:

1. Die Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt.
2. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen wie in den Schulen ohne freie Gestaltung.
3. Die schriftlichen Arbeiten sind, neben einer deutschen Arbeit, für jede Gruppe in erster

Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen; daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der Schulgattung (§ 8 Abs. 2) verlangt werden.

§ 19.

Besondere Bestimmungen für Schulfremde.

- (1) Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vorklasse erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (Schulfremde), haben sich als außerordentliche Teilnehmer der Prüfung an einer Anstalt oder vor einem Prüfungsausschuß des Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind; wenn sie volljährig sind, ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.
- (2) Die Ablegung der Reifeprüfung in einem anderen Lande ist nur in besonderen Fällen zulässig.
- (3) Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den Bestimmungen geprüft werden, die für eine der vorhandenen Gruppen gelten; § 8 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

5. Das Reifezeugnis.

§ 20.

Grundsätze für die Erteilung.

- (1) Die Erteilung des Reifezeugnisses ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.
- (2) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die in §§ 6 und 7 bezeichneten Zielforderungen.
- (3) Es ist zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Ob über unzureichende Leistungen hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab.
- (4) Es ist nicht zulässig, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den vom Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

§ 21.

Abstimmung im Prüfungsausschuß.

(1) Bei der Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

(2) Ein dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrer hat sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Übungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter. Ihm steht auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zu; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 22.

Form und Inhalt des Reisezeugnisses.

(1) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an der es ausgestellt, oder des Prüfungsausschusses, vor dem es erworben ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist.

(2) Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, der Wohnort seines Vaters und die Dauer seines Aufenthalts in der Anstalt anzugeben, sowie gegebenenfalls der im § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Vermerk anzubringen.

(3) Der Inhalt des Zeugnisses spricht nicht nur das Ergebnis der Prüfung aus; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Zwischen Pflicht- und Wahlfächern ist deutlich zu unterscheiden.

(4) Bei Schulen mit Fachgruppenbildung (freie Gestaltung § 8) ist in dem Zeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat.

6. Berechtigungen.

§ 23.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Das Reisezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus § 24 Abs. 1 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend mit dem Reisezeugnis der Schulgattung verbunden sind.

(2) Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung des Landes

abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

(3) Schüler solcher Deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen der §§ 4 bis 9 entsprechen, können die Berechtigungen der Deutschen Oberschule nur erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach (Wahlfach) mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen. Die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem Pflichtfach zu werten.

(4) Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reisezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben (Ergänzungsprüfungen), so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

§ 24.

Reisezeugnisse, die außerhalb des Heimatlandes erworben sind.

(1) Für Schüler aus dem Deutschen Reich, die später als mit Beginn des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind, sowie für Schulfremde, bei denen der Fall des § 19 Abs. 2 vorliegt, hat das im anderen Lande erworbene Reisezeugnis die im § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten rechtlichen Wirkungen nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung vor der Zulassung zu dieser Prüfung erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. § 22 Abs. 2). Das gleiche gilt für Ergänzungsprüfungen entsprechend § 23 Abs. 4.

(2) Als Grundlage für die Nachprüfung solcher Fälle, in denen die Zulassung zur Prüfung zu einem früheren Termin beantragt wird, ist auf dem Erlaubnisscheine, sofern es sich nicht um einen Bewerber handelt, der nie eine höhere Schule besucht hat, zu vermerken, zu welchem Zeitpunkte der Bewerber in seinem Heimatlande frühestens die Reiseprüfung hätte ablegen können.

(3) Auf diese Bestimmungen sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtlehrganges als bei dem Beginn

des drittlezten Jahrgangs (der Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen. Auswärtige Schulfremde sind spätestens bei der Meldung zur Reifeprüfung darauf aufmerksam zu machen.

III. Bestimmungen für private Schulen.

§ 25.

Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung.

(1) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Absatz 1 der Reichsverfassung (Reichsministerialbl. 1930 Nr. 36) den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.

(2) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch eine besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird.

(3) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach Abs. 1 und 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters der Schule, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

(4) Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

§ 26.

Art der Reifeprüfung.

(1) Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit folgender Maßgabe:

- a) Zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt in den zwei oberen Klassen besucht haben; die Zulassung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung.

- b) Die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- c) Der Beauftragte der staatlichen Unterrichtsverwaltung (§ 12 Abs. 1) kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden.

(2) Im Falle des § 25 Abs. 2 können mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 vereinbart werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Abweichungen von der Vereinbarung.

(1) Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Bornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Reisezeugnisse.

(3) Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

§ 28.

Aufgehobene Vereinbarungen.

Es werden aufgehoben:

1. Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 13) nebst den Ergänzungen vom 31. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 263 und 1926 S. 111) und vom 24. Januar 1928 (Reichsministerialbl. 1928 S. 55), der Abänderung vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 27) und der Ergänzung vom 6. August 1930 (Reichsministerialbl. S. 501);
2. die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 15);
3. die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 231) nebst Abänderung vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 28).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juni

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.
Abhaltung der evangelischen Schulsynoden.
Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1931/32 am Staatstechnikum in Karlsruhe.
Katechismusunterricht.

Pompejiführungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1931.

Weiterbildung der Gewerbelehrer.

Lehrerfortbildung.

Dienstprüfung Ostern 1931.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar 1928 (Amtsblatt 1928, Seite 5) abzuhaltende Staatsprüfung wird am

Mittwoch, den 1. Juli 1931, vor
mittags 8 Uhr

in der Landeskunstschule (Westendstraße) ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens 15. Juni 1931 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 2 des § 5 der bezeichneten Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht. Der vom Bewerber abgefaßte Lebenslauf soll den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt und das religiöse Bekenntnis des Bewerbers, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die Schulbildung und den Gang und Umfang der Fachstudien angeben.

Karlsruhe, den 13. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18859 Dr. Kemmle

Abhaltung der evangelischen Schulsynoden.

Nach Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 1931 sollen die im Jahre 1931 fälligen Schulsynoden bis zum 25. Juli d. J. abgehalten sein. Als Gegenstand zur Behandlung wurde gestellt:

„Religionsunterricht als Erziehung zur kirchlichen Gemeinschaft“.

Neben diesem Thema, das für alle Schulsynoden obligatorisch ist, wurde als zweites Thema empfohlen: „Die Behandlung des Kirchenlieds im Unterricht“.

Auf Ersuchen des Evang. Oberkirchenrats ermächtige ich die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die zuständigen Schulbehörden der Volksschulen, diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die an den Synoden teilnehmen wollen, auf ihr Ansuchen für den Verhandlungstag zu beurlauben. Mitversicherung ist, soweit erforderlich, von dort aus anzuordnen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 19686

Dr. Kemmle

S. Allg. III^a

B. Gen. V^k

Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1931/32
am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und der Gewerbeschulen und an die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 5358

In Vertretung

Dr. Huber

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winter-Halbjahr 1931/32.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr 1931/32 sind schriftlich spätestens bis zum 15. Juni 1931 an die Direktion der Anstalt zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahme- und Nachprüfungen finden von Mittwoch, den 14. Oktober bis Samstag, den 17. Oktober 1931 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüfenden werden besonders benachrichtigt, mit Ausnahme der derzeitigen Studierenden, denen die Prüfungstermine am schwarzen Brett bekannt gegeben werden. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet. Bei dem großen Andrang zu den einzelnen Abteilungen muß mit Zurückstellung auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Der Unterricht beginnt Montag, den 19. Oktober 1931, 10 Uhr mit der Einweisung der Studierenden.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Pf. zugänglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Mai 1931.
Moltkestraße 9

Die Direktion:
Eisenlohr.

Katechismusunterricht.

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Mai 1931 wird aufgrund des § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 13. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18728 In Vertretung
6. Allg. XVIII^a Dr. Huber
B. Gen. XII^a

Evang. Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den 2. Mai 1931.

Katechismusunterricht.

Verordnung.

Nach der Verordnung vom 12. Juli 1930 war im Schuljahr 1930/31 für das 6. Schuljahr (Quinta) die Behandlung der Fragen 1—29 vorgeschrieben. Da mit Beginn des Schuljahres 1931/32 die Über-

gangsbestimmungen außer Kraft gesetzt sind und künftighin im 7. Schuljahr (Quarta) die Fragen 44—67 behandelt werden sollen, würden nach dem Wortlaut der Verordnung im laufenden Schuljahr in dieser Klasse die Fragen 30—43 ausfallen. Um dem vorzubeugen, bestimmen wir, daß im Schuljahr 1931/32 für das 7. Schuljahr nochmals die Übergangsbestimmungen Anwendung zu finden haben, nach welchen letztmals die Fragen 30—67 durchzunehmen sind.

Pompejiführungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1931.

Die Pompejiführungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom werden in diesem Jahre von den Herren Professor Dr. Ludwig Curtius, Erstem Direktor des Instituts, Geh. Reg.-Rat Dr. Erich Pernice, Greifswald, und Dr. Armin von Gerkan, Zweitem Sekretär des Instituts, geleitet werden.

Die Führungen beginnen in Pompeji am 5. Oktober ds. J. und dauern bis zum 17. Oktober. Anschließend stellt sich das Institut denjenigen Herren, die noch einige Zeit in Rom verbringen, zu einigen weiteren Führungen in Rom und Ostia zur Verfügung. Da es sich um fachwissenschaftliche Betrachtungen handelt, wird erwartet, daß sich zur Teilnahme solche Damen und Herren melden, die auf dem Gebiet der Altertumskunde hinlänglich vorgebildet sind. Mit Rücksicht auf die zweckmäßige Gestaltung der Führung muß die Zahl der Teilnehmer auf 45 beschränkt bleiben.

Meldungen mit Angabe des vollen Namens (einschließlich Vorname), Anschrift, Beruf und Fachgebiet sind bis zum 15. September 1931 zu richten an das Deutsche Archäologische Institut in Rom, Roma 25, Via Sardegna 79.

Lehrern der höheren Lehranstalten, die an der Führung teilzunehmen beabsichtigen, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen; jedoch kommt die Bewilligung einer Reisebeihilfe mangels hierfür bestimmter Mittel nicht in Frage.

Karlsruhe, den 6. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 9402 In Vertretung
Dr. Huber

Weiterbildung der Gewerbelehrer.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen.

Bei den Reichsbahnausbesserungswerken Karlsruhe und Durlach können während der Monate August und September ds. J. Lehrer an Gewerbe-

schulen (auch außerplanmäßige Lehrer) auf die Dauer von 6 Wochen zur praktischen Arbeitstätigkeit aufgenommen werden.

Meldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 15. Juni 1931 hierher einzureichen.

Die zugelassenen auswärtigen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte 3. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugszuschlag) und einen festen Zuschuß.

Über die Zulassung wird fr. Zt. den Lehrern besondere Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5300 In Vertretung
Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet vom 1.—3. Juni 1931, jeweils 15 Uhr im Schulhaus zu Vorberg einen Weiterbildungskurs in Geschichte. Professor Dr. Kurt von Raumer, Heidelberg, spricht über „Frankreich und der Rhein“.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Hauptlehrer Amend in Wölbchingen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 19. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19270 In Vertretung
B. Gen. V^k Dr. Huber

Dienstprüfung Ostern 1931.

An Ostern 1931 haben die Dienstprüfung bestanden:

In Freiburg i. Br.:

Angst, Artur, von Zechingen,
Bastian, Karl, von Au a. Rh.,
Bechtold, Albert, von Rastatt,
Böhli, Johanna, von Eberstadt (Hessen),
Böhler, Ernst, von Bernau,
Braun, Karl, von Karlsruhe,
Bronner, Albert, von Karlsruhe,
Brust, Maria, von Kronenburg b. Straßburg,
Deher, Eugen, von Karlsruhe,
Diemer, Elisabeth, von Karlsruhe,
Dietrich, Josef, von Obermünstertal,
Entres, Walter, von Mannheim,

Fleuchaus, Elisabeth, von Karlsruhe,
Furtwengler, Josefina, von Einbach,
Gensmantel, Franz, von Ellwangen, D.-Amt
Nalen,

Göppert, Margarete, von Offenburg,
Göß, Alfred, von Oberbaldingen,
Gropp, Franziska, von Seddenheim,
Haberer, Marie-Luise, von Basel,
Heberle, Adolf, von Dundenheim,
Heinzle, Theodor, von Konstanz,
Heilmann, Franziska, von Langenau,
Hog, Josef, von Offenburg,
Klaiber, Margarete, von Freiburg,
Klein, Adalbert, von Karlsruhe,
Kraft, Friedrich, von Dossenheim,
Kühn, Friedrich, von Karlsruhe,
Maier, Maria, von Unterschwandorf,
Matt, Johanna, von Bergöschingen,
Merkel, Josef, von Honau,
Merz, Adolf, von St. Peter,
Messinger, Frieda, von Konstanz,
Meh-Stidel, Lucia, genannt Schwester M.

Annunciata, von Ludwigshafen a. Rh.,

Mildenberger, Josef, von Bernau,
Muischler, Fritz, von Karlsruhe,
Ohm, Friedrich, von Basel,
Pfeiffer, Gertrud, von Wertheim,
Plagge, Irene, von Masmünster (Oberelsaß),
Plöger, Hermine, von Schwehingen,
Roser, Josef, von Böhlen,
Ruff, Friedrich, von Mauer,
Sailer, Hermann, von Konstanz,
Schäfer, Hermann, von Karlsruhe,
Schindele, Wilhelm, von Neuburgweier,
Schlegel, Artur, von Konstanz,
Schönig, Dominik, von Oberbalbach,
Schroff, Egon, von Konstanz,
Schultze, Heinrich, von Fautenbach,
Sitterle, Marie, von Lörrach,
Stadelhofer, Guido, von Aftholderberg,
Stief, Agathe, von Obermünstertal,
Stetter, Karl, von Billingen,
Vogel, Elsa, von Krozingen,
Volk, Richard, von Bobstadt,
Wanner, Franz, von Wiesloch,
Weinmann, Gustav, von Billingen,
Zimmer, Georg, von Schriesheim.

In Heidelberg:

Amend, Karl, von Karlsruhe,
Auer, Hermann, von Karlsruhe,
Bauer, Rudolf, von Karlsruhe,
Baumann, Zita, von Ludwigsburg,
Beder, Gertrud, von Karlsruhe,
Bender, Luise, von Mannheim,
Berberich, Lothar, von Waldbörn,
Blum, Hertha, von Stein, A. Mosbach,

Blum, Hilde, von Stein, A. Mosbach,
 Burger, Hedwig, von Karlsruhe,
 Dann, Erwin, von Ittersbach,
 Diehm, Karl, von Ostersheim,
 Durban, Alfred, von Sierenz, Kreis Mühl-
 hausen,
 Feigenbuch, Johanna, von Altenbach,
 Greulich, Eugen, von Bruchsal,
 Hartmann, Willy, von Bruchsal,
 Heck, Lucia, von Mannheim,
 Jöblich, Martha, von Basel,
 Kemmling, Karl, von Reinach (Schweiz),
 Kienzler, Eugen, von Tennenbronn,
 Kieser, Eugen, von Hardheim, A. Buchen,
 Kothrba, Gerhard, von Altmünsterol (Elf.),
 Kraus, Alois, von Oberlanda,
 Kraus, Oskar, von Stodach,
 Lenz, Werner, von Karlsruhe,
 Matt, Oskar, von Reichenbach, A. Mosbach,
 Pfenninger, Kurt, von Heidelberg,
 Rähle, Gottlieb, von Lahr,
 Rahner, Siegfried, von Hilsbach,
 Rudi, Albert, von Kirchardt,
 Schmitt, Elsa, von Mannheim,
 Schneider, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Schneider, Wilhelm, von Neilingen,
 Strein, Eugen, von Michelbach, A. Mosbach,
 Tillessen, Marieluise, von Lüttich (Belgien),
 Volk, Martha, von Wertheim,
 Wächter, Wilhelm, von Durlach,
 Wais, Franz, von Freiburg-Günterstal,
 Weber, Friedrich, von Heidelberg-Handschuhs-
 heim,
 Wehler, Otto, von Helmstadt, A. Sinsheim,
 Wiederkehr, Bernhard, von Schwerzen,
 A. Waldshut,
 Zeuner, Hans, von Fürth in Bayern,
 Zutavern, Eugen, von Karlsruhe.
 Karlsruhe, den 19. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 18663 In Vertretung
 Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Lehrer Karl Hochsticher in Ebersweier zum
 Hauptlehrer in Stutz, A. Schopfheim.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Otto Kehler in Haltingen,
 A. Lörrach, nach Hüfingen, A. Lörrach. — Haupt-

lehrer Hermann Weiß in Schelingen, A. Freiburg,
 nach Bonndorf.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Oberrechnungsrat Wilhelm Verberich beim
 Ministerium des Kultus und Unterrichts bis zur
 Wiederherstellung der Gesundheit. — Direktor Karl
 Kuhn an der Gewerbeschule I in Karlsruhe wegen
 leidender Gesundheit. — Hauptlehrerin Anna Hall
 in Tiengen, A. Waldshut, bis zur Wiederherstellung
 der Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Alfred Wagner an der Freiligrath-
 schule in Karlsruhe auf 1. Oktober 1931.

Aus dem Schuldienst entlassen:

Lehrer Karl Rogge in Altheim, A. Überlin-
 gen.

Gestorben:

Professor Dr.-Ing. Willy Steidinger an der
 Technischen Hochschule in Karlsruhe am 9. Mai 1931.
 — Handarbeitshauptlehrerin Ottilie Tröge an der
 Volksschule in Mannheim am 9. Mai 1931. —
 Hauptlehrer i. R. Georg Elberth in Gerichtstetten
 am 9. Mai 1931. — Professor i. R. Karl Wagner,
 zuletzt am Bertholdsghymnasium Freiburg, am
 13. Mai 1931. — Studienrat i. R. Jakob Litschgi,
 zuletzt an der Oberrealschule in Baden, am 15. Mai
 1931.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Nektorstellen in: Bretten — Donau-
 eschingen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Eiental, A. Bühl —
 Schelingen, A. Freiburg — Tiengen, A. Waldshut.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Haltingen,
 A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
 dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
 amt einzureichen.

Berichtigung.

Im Amtsblatt 1931 Seite 111 ist in der „Vereinbarung
 der Länder über die mittlere Reife“ in Ziffer 2 Zeile 4 zwischen
 „mindestens“ und „anerkannten“ das Wort „der“ einzufügen.

Mitteilung.

Auf die von der Deutschen Akademie in München heraus-
 gegebenen Hefte „Deutsches Schrifttum“, Verlag von Ernst
 Reinhardt in München (Preis des einzelnen Heftes 40 Pf.), wird
 aufmerksam gemacht.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch
 an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können.
 Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juni

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Evang. Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg.
 Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren
 Lehranstalten.
 Tagung der Fortbildungsschullehrerinnen.
 Nürnberger Sängerverein.

Die Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor
 von Schessel-Stiftung.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Evang. Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg.

In Heidelberg ist unter Leitung des evangelischen
 Landeskirchenmusikdirektors Professor Dr. Poppen von
 der Evangelischen Landeskirche ein Evang. Kirchen-
 musikalisches Institut eröffnet worden, welches die Aus-
 und Fortbildung von Organisten und Chorleitern be-
 zweckt. Gegenstand des Unterrichts sind Instrumenten-
 spiel, Gesangs- und Gehörbildung, Dirigierlehre, musik-
 theoretische Fächer, Instrumentenlehre, Musikgeschichte
 und Liturgik. Außerdem wird ein kirchenmusikalisches
 Seminar gehalten. Vorlesungen und Übungen aus
 dem Gebiete der Musikwissenschaft an der Universität,
 welche für die Studierenden des Evang. Kirchenmusi-
 kalischen Instituts in Betracht kommen, sowie Vor-
 lesungen und Übungen des Prakt. Theol. Seminars,
 welche für die Studierenden des Evang. Kirchenmusi-
 kalischen Instituts von Wert sind, werden diesen zu-
 gänglich sein.

Die Ausbildung umfaßt in der Regel die Zeit von
 2 Jahren. Das Studienjahr zerfällt in ein Sommer-
 und in ein Winterhalbjahr. Das erste Sommerhalbjahr
 hat am 18. Mai 1931 begonnen. Diejenigen Lehrer,
 welche den Organistendienst in einer evangelischen Kirche
 versehen und als Leiter eines Kirchengesangsvereins
 tätig sind, oder welche sich für die Vernehmung des
 Organistendienstes in einer evangelischen Kirche und
 für die Leitung evangelischer Kirchengesangsvereine aus-
 bilden wollen, werden auf die durch die Einrichtung
 des Instituts gegebene Möglichkeit zur kirchenmusi-
 kalischen Aus- und Fortbildung aufmerksam gemacht.
 Die Satzungen des Instituts und der Lehrplan mit
 Prospekt können von der Leitung des Evang. Kirchen-

musikalischen Instituts in Heidelberg, Leopoldstraße 62,
 bezogen werden.

Karlsruhe, den 29. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A 11960.

Dr. Kemmele

Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Auf Grund der im Mai/Juni 1931 abgeschlossenen
 Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren
 Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

I. In der Abteilung für alte Sprachen:

Gehrig, Ludwig, von Osterburken.

II. In der Abteilung für Neuere Sprachen und Geschichte:

Daier, Emilie, von Basel,

Lipphardt, Walter, von Wiescherhöfen (Westfal.),

Max, Hugo, von Oberacker, A. Bretten,

Schilling, Helmut, von Bern,

Schmick, Dr. Werner, von Remscheid,

Wolfschard, Herbert, von Bischoffingen a. Kaiserst.,

Wühler, Friedrich, von Mannheim.

III. In der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Günthner, Karl, von Kehl,

Häuser, Karl, von Sasbach bei Achern,

Janz, Gertrud, von Offenburg,

Kupferschmidt, Hedwig, von Engen,

Mildenberger, Hugo, von Bernau,

Müller, Albert, von Durlach,

Rösch, Rudolf, von Mannheim,
Lürk, Karl Friedrich, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 6. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 23011

In Vertretung

Dr. Huber.

Tagung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Gruppe der Fortbildungsschullehrerinnen des Vereins „badischer Lehrerinnen“ veranstaltet vom 27. bis 29. Juni d. J. in Mannheim eine Tagung. Am Samstag, den 27. Juni 1931, 16 Uhr sind Lehrproben über „Küchenchemie“ vorgesehen.

Fortbildungsschullehrerinnen, welche an der Tagung teilnehmen wollen, kann ein etwa erforderlich werdender Urlaub durch die Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, vorausgesetzt daß Mitversetzung des Dienstes möglich ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Karlsruhe, den 2. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 20079

In Vertretung

B. Gen. XIV^a

Dr. Huber

Nürnbergger Sängerverwoche.

Vom 3. bis 5. Juli 1931 findet in Nürnberg die dritte Sängerverwoche statt.

Die Schulbehörden und Leiter der mir unterstellten Schulen werden ermächtigt, Lehrkräften, die sich an diesem Feste beteiligen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit sich eine geordnete Stellvertretung durchführen läßt.

Karlsruhe, den 8. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A 13062

In Vertretung

Dr. Huber

Die Verteilung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung.

Aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung ist ein Reise- und Studienstipendium im Betrage von 500 RM an einen begabten badischen Musiker zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Studien-, Leumunds-, Geburts- und

Vermögenszeugnis, Staatsangehörigkeitsausweis) binnen 4 Wochen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A 11763

In Vertretung

Dr. Huber

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Technischer Assistent Josef Beil an der psychiatrischen- und Nervenklinik der Universität Freiburg zum Technischen Sekretär daselbst. — Hauptlehrer Fritz Frey in Heidelberg zum Rektor daselbst. — Lehrer Karl Bohn in Rust zum Hauptlehrer in Gündlingen. — Schulverwalter Ernst Schott in Brombach, A. Lörrach, zum Hauptlehrer daselbst.

Bezieht in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Martin Deufel in Geisingen nach Mittelstettweiler. — Otto Lorenz in Ottenhöfen nach Obergrottertal. — Leopold Wiggert in Bergöschingen nach Überlingen a. N.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Gustav Schmidt an der Oberrealschule mit Rg. in Heidelberg auf 1. September 1931. — Handarbeitshauptlehrerin Wilhelmine Bitter in Mannheim auf 1. September 1931.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Eitan Strauß in Breisach am 18. April 1931. — Hauptlehrer i. R. Adolf Ehler, zuletzt in Steinfurt, am 7. Mai 1931. — Hauptlehrer i. R. Konrad Thimig, zuletzt in Wieslet, am 9. Mai 1931. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Therese Weiß in Waldkirch am 13. Mai 1931. — Lehrer Friedrich Auer in Vottstetten am 17. Mai 1931. — Hauptlehrer i. R. Georg Erhardt in Freiburg am 19. Mai 1931. — Hauptlehrer Hermann Böhlner in Endingen am 20. Mai 1931. — Hauptlehrerin Dora Bernauer in Weinheim am 21. Mai 1931.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Neun Hauptlehrerstellen in Karlsruhe. Das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bergöschingen — Geisingen — Ottenhöfen — Wollmatingen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Effenbach — Königsbach — Ev. Tennenbronn.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Schulärztliche Berichterstattung bei Reihenuntersuchungen.
 Deutsche Hochschulstatistik.
 Verleihung von Stipendien aus der von Reischach-Stiftung.

Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.
 Reichszentrale für Heimatdienst.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Schulärztliche Berichterstattung bei Reihenuntersuchungen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat neue Formblätter für die schulärztliche Berichterstattung zum Zwecke der Reihenuntersuchungen herausgegeben. Die Herren Schulärzte werden ersucht, sich von jetzt ab bei jeder Reihenuntersuchung dieses Formblattes zu bedienen. Die Originale sind den Jahresberichten der Schulärzte beizuhängen. Die Formulare können von der Vereinigung Bad. Schul- und Fürsorgeärzte, Mannheim, Altes Rathaus F 1, 5 bezogen werden. Der Preis beträgt einschließlich Porto bei Bezug von unter 50 Exemplaren 6 Pfennig pro Doppelbogen

"	100	"	5	"	"	"
über	100	"	4	"	"	"

Der Betrag kann entweder in Briefmarken der Bestellung beigelegt werden, oder er ist einzuzahlen auf das Konto Nr. 4523 der genannten Vereinigung bei der Stadt. Sparkasse Mannheim, Postscheckkonto der Stadt. Sparkasse Mannheim: Karlsruhe Nr. 1788.

Karlsruhe, den 8. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
 Nr. B 20122 Dr. Remmele
 B. Gen. VI

Deutsche Hochschulstatistik.

Die von sämtlichen Deutschen Hochschulverwaltungen herausgegebene Deutsche Hochschulstatistik für das Winterhalbjahr 1930/31 ist erschienen. Auf das bei Struppe & Windler, Berlin W 35, Potsdamer Straße 106, verlegte Werk wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. A 13185 In Vertretung
 Dr. Armbruster

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach-Stiftung.

Aus der von Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1931 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler höherer Lehranstalten, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stande Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 23161 Im Auftrag
 S. Allg. XVII^b Zimmermann

Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff.) findet in der Zeit vom 26. bis 31. Oktober 1931 in Karlsruhe am Fortbildungsschullehrerinnenseminar eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des § 1 der genannten Verordnung erfüllt und außerdem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abge-

legt haben und mindestens ein Jahr an einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918 eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 10. September ds. Js. auf dem vorgeschriebenen Weg beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pädagogischen Schriften sind gesondert anzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23 Seite 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Hierbei wird unterstellt, daß die Kandidatinnen sich auch mit der Geschichte der Fortbildungsschule und der Mädchenbildung und Mädchenerziehung beschäftigt und mit den neueren Anschauungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittel vertraut gemacht haben. Jede Kandidatin hat außerdem eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Den Zugelassenen wird besondere Mitteilung zugehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sich außerdem auf Grund einer Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschuldienst zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Absatz 4 der Vollzugsverordnung vom 18. August 1928 zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt 1928 Seite 166 — bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß. Die Dienstprüfung gilt — unbeschadet der früheren Zulassung nach Absatz 2 dieser Bekanntmachung — dann als verspätet abgelegt, wenn eine Kandidatin sich der Dienstprüfung später als zwei Jahre nach Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Karlsruhe, den 20. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 24056 In Vertretung
B. Gen. V⁴ Dr. Armbruster

Reichszentrale für Heimatdienst.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1928 Nr. 6 wird nochmals auf die beiden von der Reichszentrale für Heimatdienst herausgegebenen Schriftenreihen „Heimatdienst“ und „Richtlinien“ aufmerksam gemacht. Der Jahresbezugspreis für Schulen beträgt für die erstere Schriftenreihe 5 RM, für die letztere 2 RM. Probestücke kön-

nen von der Landesabteilung Baden der Reichszentrale für Heimatdienst, Karlsruhe, Erbprinzenstraße 31, bezogen werden.

Karlsruhe, den 22. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13565 Dr. Kemmle

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Verwaltungsassistent Heinrich Grüber bei der Verwaltung des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg zum Kanzleiobersekretär daselbst. — Kanzleiassistentin Helene Lehr bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg zur Kanzleisekretärin daselbst. — Heizer Josef Aximann am Maschinenlaboratorium der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Maschinisten daselbst. — Schulverwalter Heinrich Ehret in Holzhausen, A. Kehl, zum Hauptlehrer in Neuenweg, A. Schopfheim. — Handarbeitslehrerin Ida Ankenbrand an der Volksschule in Heidelberg zur Handarbeitshauptlehrerin in Hockenheim.

Verliehen:

Den Privatdozenten Dr. Max Springer und Dr. Edmund Lysinski an der Handelshochschule in Mannheim die Dienstbezeichnung außerordentl. Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Handelshochschule Mannheim.

Planmäßig angestellt:

Die außerplanmäßige Kanzleiassistentin Elisabeth Schwarz bei der Verwaltung des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg. — Der außerplanmäßige Heizer Robert Kaltenbach am pharmakologischen Institut der Universität Freiburg.

Zurubegeleitet auf Ansuchen:

Professor Josef Hefner an der Rotted-Oberrealschule in Freiburg wegen leidender Gesundheit. — Rektor Damian Bender in Ostringen wegen leidender Gesundheit. — Hauptlehrer Augustin Eith in Alengen wegen leidender Gesundheit. — Hausmeister Philipp Ganz am Gymnasium Lörrach wegen leidender Gesundheit. — Fortbildungsschulhauptlehrer Alois Neuthard in Gaggenau bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Hausmeister Lorenz Knäbel am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg auf 1. Oktober 1931. — Oberaufseher Karl Sieberg an der Landesbibliothek in Karlsruhe auf 1. Oktober 1931. — Wachtmeister Wilhelm Rieger an der Landesbibliothek in Karlsruhe auf 1. Oktober 1931. — Handarbeitshauptlehrerin Maria Zeller in Karlsruhe auf 1. Oktober 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Allgemein:

Die Handarbeitsinspektorinnenstelle für den Dienstbereich des Kreis Schulamts Stockach. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen unter Anschluß eines selbstgefertigten, ausführlichen Lebenslaufes auf dem geordneten Dienstwege beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juli

1931

Inhalt.

<p>I. Bekanntmachung des Staatsministeriums: Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.</p> <p>II. Bekanntmachungen: Feier des Verfassungstages. Zweite Gehaltstärkungsverordnung. Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932.</p>	<p>Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932.</p> <p>Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen. Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p>
--	---

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 2. Juli 1931.)

Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 211.)

In der 52. Sitzung des Landtags vom 30. Juni 1931 wurden zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt:

I. Minister:

1. für das Ministerium des Innern, Abgeordneter **Emil Maier**,
2. für das Ministerium der Justiz, **Josef Wittemann**,
3. für das Ministerium des Kultus und Unterrichts, Abgeordneter Dr. **Josef Schmitt**,
4. für das Ministerium der Finanzen, Abgeordneter Dr. **Wilhelm Mattes**.

II. Staatsräte:

1. Abgeordneter **Leopold Rüdert**,
2. Abgeordneter **Fridolin Heurich**.

Aus den hiernach gewählten Ministern wählte der Landtag

zum Staatspräsidenten

den Minister der Justiz **Josef Wittemann**,

zu dessen Stellvertreter

den Minister des Innern **Emil Maier**.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

II. Bekanntmachungen.

Feier des Verfassungstages.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Auch in diesem Jahr soll, wie in den Vorjahren, der Verfassungstag in den Schulen in feierlicher Weise begangen werden. Bei den Ansprachen ist auch der 100. Wiederkehr des Todestages des Freiherrn vom Stein entsprechend zu gedenken. Bezüglich der Feiern und der Beflaggung wird die Anordnung des Ministeriums vom 17. Juli 1930 Nr. A 16047 (Amtsblatt Nr. 19) wiederholt.

Karlsruhe, den 6. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 14951 Dr. Schmitt

Zweite Gehaltskürzungsverordnung.

Nach der zweiten Gehaltskürzungsverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 279 werden die Dienstbezüge der Beamten und Lehrer sowie der Angestellten usw. vom 1. Juli 1931 an um weitere 4 bis 8 v. H. je nach der Höhe der kürzungspflichtigen Bezüge und der für die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Ortsklasse gekürzt.

Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen der Beamten und Lehrer gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, also z. B. die Wohnungsgeldzuschüsse in ihrem vollen Betrag auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung einbehalten werden, die Bezüge der außerplanmäßigen und sonstigen nichtplanmäßigen Beamten (Lehrer) einschließlich der Schulpraktikanten, die Unterhaltszuschüsse und die Vergütungen der Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst, die Bezüge der Assistenten sowie die Unterhaltszuschüsse der Privatdozenten, die Lehrauftragsvergütungen, die Unterrichtsgelder, die Prüfungshonorare und sonstigen Nebenbezüge, die ruhegehaltfähigen und nichtruhegehaltfähigen Zulagen jeder Art, ferner die Vergütungen der Nebenlehrer und für Überstunden usw.

Die erforderlichen Anweisungen an die für Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen wegen Durchführung der Kürzungen ab 1. Juli 1931 sind ergangen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 14354 In Vertretung
Dr. Armbruster

Erhebung der allgem. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Katholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 30. April ds. Js. beschlossen, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 18. Mai 1931 Nr. 5312 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Armbruster

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1931 und 1932.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die altkatholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 3. Juni 1931 beschlossen, daß in den Kirchensteuerjahren 1931 und 1932 von der Altkatholischen Kirche in Baden zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse in den Rechnungsjahren 1931 und 1932 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 % der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Entschließung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1931 Nr. 6915 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 14960 In Vertretung
Dr. Armbruster

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar 1928 über das künstlerische Lehramt in Musik (Amtsblatt 1928, Seite 5) abzuhaltende Staatsprüfung findet im März 1932 in Karlsruhe statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens 15. September 1931 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Auf die Vorschriften des § 5 der Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht. Der vom Bewerber abgefaßte Lebenslauf soll den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt des Bewerbers, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die

Schulbildung sowie den Gang und Umfang der Fachstudien enthalten.

Karlsruhe, den 2. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 26193

Dr. Schmitt

Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1931 bis 1. April 1932 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums und der Zeppelin-Oberrealschule Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18476

Im Auftrag

Zimmermann

III. Personalmeldungen.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Bauer in Zell, A. Schopfheim, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Direktor Adam Pfang in Weinheim auf 1. September 1931. — Direktor Heinrich Wintermantel

in Offenburg auf 1. Oktober 1931. — Hauptlehrer Emil Egner in Oberkirch auf 1. Oktober 1931. — Hauptlehrer Wilhelm Schaber in Mannheim auf 1. Oktober 1931.

Gestorben:

Hauptlehrer Karl Schmitt in Oberachern, A. Bühl, am 10. Juni 1931. — Handelslehrer Erwin Lacks in Baden-Baden am 13. Juni 1931. — Rektorin Sophie Delder in Karlsruhe am 7. Juli 1931.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Klengen, A. Billingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Notiz.

Das Badische Landesgewerbeamt veranstaltet in den eigenen Ausstellungsräumen ab 18. d. Mts. bis 16. August (einschl.) eine Ausstellung: Arbeitsfih und Arbeitsfisch, deren Kern die Wanderausstellung des Deutschen Arbeitsmuseums Berlin-Charlottenburg bildet, die durch badische Firmen noch einschlägig ergänzt wurde. Die Ausstellung wird wertvolle Aufschlüsse geben über das leider noch wenig bekannte, aber sehr wichtige Stoffgebiet richtig geformter Arbeitsfih und -fische sowie im allgemeinen vorbildlicher Arbeitsplätze von Geistes- und Kopfarbeitern. Auf Ansuchen werden kostenlose Führungen veranstaltet, die insbesondere für Studierende und Schüler in Betracht kommen.

Die Ausstellung ist geöffnet:

Sonntags: 10—13 Uhr, Werktags: 10—13 und 15—18 Uhr, Dienstags und Freitags: 16—21 Uhr, Montags vormittags geschlossen.

Eintrittspreis 20 Pf.; Gruppen, Studierende und Schüler 10 Pf.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Juli

1931

Inhalt.

Dienstreisefostenverordnung (DRB.)
Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung
(NB. DRB.)

Umzugskostenverordnung (URB.)
Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung
(NB. URB.)

Dienstreisefostenverordnung (DRB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 215.)

Aufgrund von § 26 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei Dienstreisen zur Bestreitung ihres Mehraufwandes gegenüber dem gewöhnlichen Aufwand eine Reisekostenvergütung.
2. Die Reisekostenvergütung besteht aus:
 - a) Tagegeld,
 - b) Übernachtungsgeld,
 - c) Fahrkostenersatz,
 - d) Weggeld,
 - e) Ersatz notwendiger Nebenkosten.
3. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die außerplanmäßigen Beamten und auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Dienstreise; Wohnort; Dienstgeschäft am Wohnort

§ 2

1. Eine Dienstreise liegt nur dann vor, wenn sich der Beamte aus dienstlichen Gründen

mindestens zwei Kilometer von der Grenze des geschlossenen Wohnbezirks seines Wohnorts (Ortsgrenze) entfernen muß.

2. Als Wohnort gilt der dienstliche Wohnsitz. Wird der Beamte außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt, so tritt an Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Beschäftigungsort.

3. Bei Dienstgeschäften am Wohnort sowie außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von dessen Ortsgrenze können die tatsächlichen als notwendig anerkannten Auslagen erstattet werden, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

III. Tage- und Übernachtungsgeld

§ 3

1. Die Höhe des Tage- und des Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

2. Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

der Besoldungsgruppen A 8-12	4,20 RM
" " " " A 4b, 4c, 5-7	6,30 RM
" " " " A 2, 3, 4a	8,50 RM
" " " " A 1, B 2	10,- RM
" " " " B 1	12,- RM

§ 4

Abstufung des Tagegeldes

1. Das Tagegeld wird nach Kalendertagen und nach der Reisedauer berechnet. Als Reisedauer gilt die Zeit, die für das Dienstgeschäft einschließlich der Reisezeit notwendig ist.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als fünf Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sieben Stunden, so werden vier Zehntel, dauert sie mehr als sieben, jedoch nicht über neun Stunden, so werden sechs Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen über neun Stunden ohne anschließendes auswärtiges Übernachten beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf mehrere Tage, so wird für die Tage zwischen dem Hin- und Rückreisetage das volle Tagegeld gewährt. Für den Hin- oder Rückreisetag wird das volle Tagegeld gezahlt, wenn die Hinreise vor 11 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 17 Uhr beendet wird. In den übrigen Fällen ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Für Dienstreisen, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, und an jedem Tage oder einem der beiden Tage weniger als fünf Stunden gedauert haben, ist der Errechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen.

4. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich entschädigt.

5. Wird einem Beamten auf der Dienstreise von Amtswegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden hierfür drei Viertel des zuständigen Tagegeldes angerechnet.

6. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten drei Viertel des zuständigen Tagegeldes.

§ 5

Übernachtungsgeld

1. Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen

	im allgemeinen:	für teure Orte:
A 8—12	3,20 RM	3,60 RM
A 4 b, 4 c, 5—7	4,— RM	4,80 RM
A 2, 3, 4 a	4,50 RM	7,20 RM
A 1, B 2	5,40 RM	8,— RM
B 1	7,20 RM	9,60 RM.

2. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Voraussetzung, Wegfall und Kürzung des Übernachtungsgeldes

1. Der Beamte erhält das Übernachtungsgeld, wenn er auswärtig übernachtet, oder wenn er die Nacht zur Reise verwendet; in diesem Falle wird nur das Übernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

2. Der Beamte erhält kein Übernachtungsgeld, wenn

- a) er die Hinreise erst nach drei Uhr antritt, oder die Rückreise vor 2 Uhr beendet;
- b) ihm die Kosten der Schlafwagenbenutzung erstattet werden;
- c) er die Reise ausführt, um gerade während der Nacht Dienstgeschäfte zu erledigen.

3. Wird dem Beamten ein auswärtiges Nachtlager von Amtswegen zur Verfügung gestellt, so werden hierfür drei Viertel des Übernachtungsgeldes angerechnet.

IV. Fahrkostensatz

§ 7

1. Für Strecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind dem Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

2. Die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b, 4 c und 5 bis 12 haben regelmäßig die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse zu benutzen. Die anderen Beamten dürfen die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse, Minister auch die erste Wagenklasse benutzen.

3. Sind an einer Dienstreise mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagen- oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen dringend erforderlich, so dürfen auch die Beamte, die sich einer niedrigeren Klasse zu bedienen hätten, die höhere Klasse benutzen. Außerdem kann in sonst begründeten Ausnahmefällen, namentlich bei weiten und besonders anstrengenden Reisen die vorgesezte

Dienstbehörde die Benutzung der höheren Klasse genehmigen.

4. Wird eine niedrigere Klasse benutzt, als zulässig ist, so darf nur der wirklich entrichtete Fahrpreis angerechnet werden.

5. Kosten für Schlafwagenbenutzung werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Dabei werden die Kosten für Schlafwagen der ersten oder zweiten Klasse nur den Beamten ersetzt, die sonst zur Benutzung dieser Klassen berechtigt oder im Einzelfall ermächtigt sind.

6. Mußte der Beamte wegen besonderer Umstände ein besonderes Fahrzeug nehmen, so werden ihm die Unkosten in angemessenen Grenzen ersetzt.

7. Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgeordnete Ministerium allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Fahrkosten durch Gewährung eines Pauschbetrages vergütet werden.

8. Welche Beträge bei der Benutzung beamteneigener Kraftwagen oder Krasträder vergütet werden können, wird durch besondere Verordnung geregelt.

V. Weggeld

§ 8

Bei Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird bei Entfernungen von mindestens zwei Kilometern für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Weggeld von 15 Pf. gewährt. Die näheren Vorschriften werden durch die Ausführungsbestimmungen getroffen.

VI. Nebenkosten

§ 9

Die bei einer Dienstreise entstehenden notwendigen Nebenkosten werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

VII. Außergewöhnlicher Aufwand bei Dienstreisen

§ 10

Ist mit Dienstreisen notwendig ein Mehraufwand verbunden, der durch die Tage- und

Übernachtungsgelder nicht gedeckt wird, oder wird sonst ein außergewöhnlich hoher Aufwand nötig, so kann das vorgeordnete Ministerium einen Zuschuß bewilligen.

VIII. Besondere Festsetzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 11

Amtsbezirksreisen

1. Für Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, oder die sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, kann eine besondere Regelung durch Gewährung eines ermäßigten Tage- und Übernachtungsgeldes oder einer Pauschvergütung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden. Wird eine Pauschvergütung gewährt, so ist diese entsprechend zu kürzen, wenn der Beamte länger als acht Tage infolge Krankheit, Urlaub usw. vom Dienste abwesend ist. Bezieht ein Beamter Geschäftsgebühren, so kann die Ermäßigung der Reisekostenvergütung in Verbindung mit der Festsetzung der Geschäftsgebühren geregelt werden.

2. In welcher Höhe und welchen Beamten und Beamtengruppen Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld zu gewähren ist, sowie ob und inwieweit in den Fällen, wo Beamte sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, ein ermäßigtes Tage- und Übernachtungsgeld festzusetzen ist, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Beamte, die für Dienstreisen in ihrem Dienstbezirk Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld beziehen, erhalten das Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks Dienstgeschäfte in einem Ort erledigen, der mindestens zwei Kilometer von der Grenze des Dienstbezirks entfernt ist; werden solche Dienstgeschäfte mit einer Dienstreise im Dienstbezirk verbunden, so wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6 für die ganze Reise gewährt.

4. Kein Tage- und Übernachtungsgeld wird gewährt an Beamte, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines be-

stimmten Bezirks oder in ähnlichen auswärtigen Dienstgeschäften besteht. Im Falle der Übernachtung an einem auswärtigen Orte kann das vorgesezte Ministerium ein Übernachtungsgeld bis zu 80 v. H. des Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte gewähren.

§ 12

Beschäftigungstagegeld und Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

1. Beamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde länger als sie-

ben Tage beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte länger als sieben Tage aufhalten, erhalten für die ersten sieben Tage eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der §§ 3 und 5. Für die sieben Tage übersteigende Zeit wird eine ermäßigte Vergütung (Beschäftigungstagegeld) bis zur Höhe der Sätze im Absatz 2 gewährt.

2. Das Beschäftigungstagegeld beträgt höchstens

für Beamte der Befoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		c) für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand	
	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7 . . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Für die Tage der Hin- und Rückreise wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der §§ 3—6 gewährt. Diese Tage scheiden bei der Berechnung der siebentägigen Frist aus.

4. Kehren Beamte täglich an ihren Wohnort zurück, so wird vom ersten Tage an neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte oder dergl. — zur Bestreitung der Mehrkosten ein Zuschuß gewährt und zwar für Beamte mit eigenem Hausstand von höchstens 2 *RM* täglich und für Beamte ohne eigenen Hausstand von höchstens 1 *RM* täglich. Diesen Zuschuß erhalten auch die Beamten, denen nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billiger-

weise die tägliche Fahrt nach dem Wohnort zugemutet werden kann. Für Tage, an denen der Beamte nicht am Dienst- oder Beschäftigungs-ort tätig ist, wird der Zuschuß nicht bezahlt.

IX. Anwendung auf Beamte des staatlichen Sicherheitsdienstes

§ 13

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium besondere Vorschriften für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) zu erlassen.

X. Anwendung auf Reichs- usw. Beamte

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die vorübergehend im Landesdienst beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

XI. Ausführungsbestimmungen

§ 15

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen insbesondere in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

XII. Inkrafttreten

§ 16

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Dienstreisen die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, soweit sie für den Beamten günstiger sind.

2. Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617 — mit den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnung und Bestimmungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

Ausführungsbestimmungen
zur Dienstreisefkostenverordnung

(AB. DRB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 219.)

Aufgrund von § 15 der Dienstreisefkostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

1) Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch für die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Probendienst. Sie erhalten Reisekostenvergütung entsprechend derjenigen Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2) Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der untersten Stufe. Erfolgt die Dienstreife lediglich zum Zwecke der Ausbildung des Beamten, so wird keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit die Ausbildungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen.

3) In welcher Höhe Personen, die nicht zu den Landes-, Reichs-, Gemeinde- usw. Beamten gehören und die als Sachverständige, als Mitglieder ständiger oder nichtständiger Ausschüsse oder in ähnlicher Eigenschaft im Staatsinteresse verwendet werden, Reisekostenvergütung erhalten, bestimmt das zuständige Ministerium.

§ 2

1) Eine Dienstreife darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann. Jede Dienststelle und jeder Beamte ist verpflichtet, die Dauer der Dienstreife auf die für die Erledigung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.

2) Soweit es ohne Schädigung der Dienstgeschäfte geschehen kann, sind mehrere zeitlich zusammenfallende Dienststreifen in derselben Gegend miteinander zu verbinden.

3) Die Zahl der an einer Dienststreife teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der zu entsendende Beamte hat sich erforderlichenfalls von den andern beteiligten Beamten Weisung geben zu lassen, um auch deren Dienstgeschäfte mit wahrnehmen zu können.

4) Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn er von der vorgesetzten Oberbehörde (Ministerium, Zentralmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. In dringlichen Fällen kann die Anrechnung von Reisekostenvergütung auch nachträglich gestattet werden.

5) Reisen von Beamten zur Beeidigung oder handgelüblichen Verpflichtung gelten als Dienststreifen. Die Verpflichtungen sollen nach Möglichkeit bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

6) Reisen aus persönlichen Rücksichten schließen den Anspruch auf Reisekostenvergütung aus. Mehrkosten, die durch Unterbrechung oder Verlängerung der Dienstreise aus außerdienstlichen Rücksichten entstehen, werden nicht vergütet. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig und ist die Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, so kann dem Beamten auch für die Zeit der Krankheit mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums Reisekostenvergütung ganz oder teilweise gewährt werden. Für Reisen zur Teilnahme an auswärtig abgehaltenen Unterrichtsstunden und zur Feststellung der Brauchbarkeit für den Dienst, kann Ersatz der Fahrkosten gewährt werden, wenn ein dienstlicher Auftrag zur Reise erteilt ist.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

1) Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten

befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeindebezirk mehrere getrennt voneinander liegende in sich geschlossene Ortschaften oder in sich geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen, sofern die Ortschaften oder Ortsteile nicht durch ortszübliche Verkehrsmittel mit einander verbunden sind. Hierbei gelten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhangs durch öffentliche Anlagen, Gewässer usw. nicht als Trennung.

2) Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise wird der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts bestimmt.

3) Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

4) Ist der tatsächliche vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort, oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 Absatz 1 zwischen dem Geschäftsort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als zwei Kilometer, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Muß in diesem Falle aus dienstlichen Gründen die Reise vom dienstlichen Wohnsitz aus angetreten werden, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet.

§ 4

1) Reisekostenvergütung wird in der Regel nur gewährt bei Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen.

2) Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so wird Reisekostenvergütung gewährt, wenn die Entfernungen zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der andern Reiserichtung mindestens je zwei Kilometer betragen.

3) Für die Berechnung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend.

4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht auch dann, wenn die Entfernung bei der Benützung der Eisenbahn, des Schiffes oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels weniger als zwei Kilometer beträgt.

5) Sind bei einer Dienstreise Geschäfte am Wohnort und außerhalb desselben wahrzunehmen, so ist die Zeit, welche auf die Erledigung der Dienstgeschäfte am Wohnort entfällt, von der gesamten auf die Dienstreise verwendeten Zeit abzurechnen und nur die hiernach verbleibende Zeit für die Berechnung der Reisekostenvergütung anzusetzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

1) Maßgebend für die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zu Grunde zu legen, aus welcher der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe beginnt der Anspruch auf ein höheres Tage- und Übernachtungsgeld mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tage der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung.

2) Wenn ein Beamter mit Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen andern Ort entsandt wird, so kann — abgesehen von dem Fall in § 16 Absatz 6 — für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, kein doppeltes Tage- und Übernachtungsgeld angerechnet werden.

3) Die Einzelbeträge der Tage- und Übernachtungsgelder sind aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 6

1) Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiff oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig abfährt oder ankommt. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das Gleiche gilt im Falle des ersten Satzes, wenn die Eisenbahnstation usw. zwei Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

2) Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreise dadurch beeinflusst werden kann, oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt der Reise rechtfertigen. In besonders gelagerten Fällen kann auch ein früherer Antritt der Dienstreise verlangt werden.

3) Nach Beendigung des Dienstgeschäfts hat der Beamte noch an demselben Tage weiterzureisen oder an den Wohnort zurückzukehren, falls dies mit den bestehenden regelmäßigen Verbindungen möglich ist.

4) Urlaubstreifen dürfen nicht mit Dienstreisen verbunden werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zulässig. In solchen Fällen wird Reisekostenvergütung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt. Als solche gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubstreife an eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubstreife die Zeit vom Ab-

gang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort, wobei jedoch der Staatskasse kein größerer Aufwand erwachsen darf, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre;

c) bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem andern Ort zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;

d) bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst die hierauf verwendete Zeit.

Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde wird Reisekostenvergütung gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Ort verbringt, für die Reise nach diesem Ort, soweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

5) Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Reisekosten weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Reisekostenvergütung, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Reisekostenvergütung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6) Ein eigener Hausstand ist dann gegeben, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Ausstattung und Kochgelegenheit — nicht etwa nur einzelne Möbelstücke — besitzt, die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt und für deren Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Zu § 5 der Verordnung

§ 7

Als teure Orte sind anzusehen: Aachen, Atona, Augsburg, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. Main, Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i. Westf., Halle a. S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. P., Konstanz, Krefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. Ruhr, München, München-Gladbach, Münster, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rheydt, Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandersbeck, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Wuppertal und Zweibrücken, sowie die Nordseeinseln Amrum, Bornholm, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langeneß, Neuwerk, Norderney, Sylt und Wangerooge.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahnreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort erst nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalles zugemutet werden kann.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

1) Die Fahrkosten sind in der Regel für den von dem Beamten tatsächlich eingeschlag-

nen Reisetweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelde als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zweck der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann und dessen Benutzung auch der Verkehrsart entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder ein Unterbrechen der Reise vermieden wird. Als Umweg ist es demnach nicht anzusehen, wenn bei einer Dienstreise zur Ersparung von Zeit durchgehende Züge benutzt werden, selbst wenn diese Züge nicht auf der kürzesten Strecke laufen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so sind nur die Fahrkosten zu erstatten, die entstanden wären, wenn der Beamte den unmittelbaren regelmäßigen Reisetweg benutzt hätte.

2) Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzugs abgekürzt wird, also Minderausgaben an Tage- und Übernachtungsgelder entstanden sind, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen erforderlich war.

3) Das Gepäck ist bei Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im allgemeinen werden die Kosten für Gepäckbeförderung nur bei Dienstreisen von längerer Dauer auf die Staatskasse übernommen. Im übrigen muß von den Beamten erwartet werden, daß sie entsprechend der allgemeinen Übung ihr Gepäck in das Abteil nehmen und auch selbst beaufsichtigen. Die Kosten für die Beförderung eines Fahrrades auf der Eisenbahn oder dem Schiff können erstattet werden, wenn die Mitnahme des Fahrrades aus dienstlichen Gründen notwendig ist, z. B. zur Abkürzung der Reisedauer, zur gesteigerten Leistung während des Dienstes.

4) Eine weite und besonders anstrengende Reise, bei der Beamte eine höhere Klasse, als ihnen zusteht, benutzen dürfen, liegt im allgemeinen dann vor, wenn die Entfernung zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Geschäftsort mehr als 400 Kilometer beträgt, die

Reise ohne Unterbrechung zurückgelegt wird und der Beamte unmittelbar nach Ankunft Dienstgeschäfte vornehmen muß.

§ 10

1) Besondere Fahrzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht und wenn dem Beamten die Zurücklegung des Weges zu Fuß nicht zugemutet werden kann.

2) Besondere Kraftfahrzeuge dürfen zur Ausführung von Dienstreisen nur benutzt werden,

a) wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zwecks der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug geboten erscheinen läßt, oder

b) wenn infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs die gesamten Reisekosten sich ermäßigen, wobei in der Kostengegenüberstellung auch die Betriebskosten usw. der unentgeltlich gestellten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, soweit solche aus Staatsmitteln bestritten werden, oder

c) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftfahrzeugs ausnahmsweise rechtfertigen und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt. Ein wichtiger dienstlicher Grund liegt z. B. dann vor, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird.

3. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so werden dem Beamten nur diejenigen Fahrkosten ersetzt, die ihm sonst nach der Dienstreisekostenverordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würden.

4) Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäfte, bei dem die Benutzung eines besonderen Fahrzeugs gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Fahrzeugs zu bedienen. Die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere an demselben Dienstort befindliche Behörden am gleichen Tage auswärtige Amtstage am gleichen Orte abhalten.

5) Beamte, die häufiger auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, sollen die Stellung der dienstlich notwendigen Fahrzeuge nach Möglichkeit an Unternehmer vergeben. Die Fahrkosten dürfen dann nur nach den vereinbarten Preisen, die alle Nebenkosten zu umfassen haben, angerechnet werden. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt.

6) Bei Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benutzung regelmäßiger Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen u. dergl.) ersetzt, wenn durch die Benutzung die dienstlichen Zwecke gefördert werden. Auslagen für ein besonderes Fahrzeug dürfen angefordert werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benutzung eines Fahrzeuges wegen großer Entfernung zwischen dem Wohnort und der Geschäftsstelle oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht zu umgehen ist.

Zu § 8 der Verordnung

§ 11

1) Weggeld wird gewährt bei Dienstreisen nach einem außerhalb des Wohnorts gelegenen Geschäftsort, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen. Wird für eine Dienstreise für die Hin- und Rückfahrt ein besonderes Fahrzeug benutzt, so ist die Anrechnung von Weggeld für die weiter zu Fuß zurückgelegte Strecke nicht zulässig.

2) Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff oder mit einem sonstigen öffentlichen

regelmäßigen Verkehrsmittel wird sowohl die Wegstrecke von der Grenze des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Schiffslandestelle oder zur Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels als auch von da bis zur Grenze des Geschäftsorts und umgekehrt nach vorstehenden Bestimmungen mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Schiffslandestelle oder die Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

3) Wird eine Strecke, für die eine Verbindung mit einer Eisenbahn, einem Schiff oder einem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel besteht, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt, so kann Weggeld nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, der sich der Beamte nach § 7 Absatz 2 der Verordnung bedienen darf.

4) Weggeld kann nur für diejenigen Strecken gewährt werden, die zur Erreichung des Geschäftsorts zurückgelegt werden müssen. Wenn die am Geschäftsort notwendige Zurücklegung von Wegstrecken lediglich einen Teil des auswärtigen Dienstgeschäfts bildet, kann für diese Wegstrecken kein Weggeld angefordert werden. Für Wegstrecken die in Ausübung des Dienstgeschäfts selbst — z. B. bei Besichtigungen von Wasserläufen, bei der Begehung von Straßen, von Waldungen, von Wiesen — zurückgelegt werden, kann Weggeld nicht vergütet werden.

5) Kein Weggeld darf den Beamten gewährt werden, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks oder in ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Ortsstelle besteht.

§ 12

1) Für die Berechnung der Strecken, für die Weggeld gewährt wird, ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. Anstelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Wegstrecke außerhalb des Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

2) Für die Festsetzung der Entfernung bei Landwegstrecken werden die Angaben der Ortsentfernungskarten zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der nicht auf den Ortsentfernungskarten angegebenen Entfernungen nach Geschäftsstellen außerhalb der Orte sind in Zweifelsfällen

len Bescheinigungen sachkundiger Landesbehörden zu erheben.

3) Bei der Benutzung eines Dienstoffrades wird $\frac{1}{2}$ des Weggeldes gewährt.

4) Die an einem Kalendertag zurückgelegten anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet und dann auf volle Kilometer aufgerundet.

5) Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrades oder Krastrades in Fällen bedienen, in denen Weggeld nicht angerechnet werden darf, kann von dem zuständigen Ministerium ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Ausbesserungen und Unterhaltungskosten sowie für Abnutzung gewährt werden, falls die Benutzung des Rades für den Dienst von besonderem Vorteil ist.

Zu § 9 der Verordnung

§ 13

1) Bei der Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahn, dem Schiffe oder dem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel haben die Beamten für die Beförderung ihrer Person und des Gepäcks in erster Linie die vorhandenen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel zu benutzen. Beim Vorhandensein mehrerer solcher Verkehrsmittel muß das billigste von ihnen in Anspruch genommen werden. Die Erstattung der Kosten für die Benutzung von anderen Verkehrsmitteln (Kraftwagen usw.) ist nur dann zulässig, wenn die regelmäßigen Verkehrsmittel aus besonderen Gründen nicht haben benutzt werden können oder solche nicht vorhanden oder nicht benutzbar sind; die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist in diesen Fällen besonders zu begründen.

2) Unter die Nebenkosten fallen auch die sonstigen notwendigen Ausgaben der Beamten wie z. B. für Gepäckträger, Beförderung von Reisegepäck, Akten, Karten, Geräten, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, für Bezahlung und Miete eines Raumes für das auswärtige Dienstgeschäft, für Miete von Einstellräumen für staats-eigene Wagen. Zu den Nebenkosten rechnen jedoch nicht etwaige Nebenausgaben für Verpflegung und Unterkunft, Gasthaus- und Trinkgelder, Trinkgelder für Eisenbahn- und

Schlafwagenschaffner, Fremdensteuer, Ausgaben für die Bestellung eines Gastzimmers, Miete von Einstellräumen für beamteneigene Wagen und dergleichen, sowie für besondere Anschaffungen für die Dienstreise.

3) Bei unentgeltlicher Benutzung von besonderen Fahrzeugen können Trinkgelder an Fahrzeugführer ersetzt werden, sofern der Fahrzeugführer keine Entlohnung aus der Staatskasse bezieht.

4) Der Nachweis über die Höhe der Nebenkosten wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt; sie ist auf der Reisekostenrechnung abzugeben.

Zu § 10 der Verordnung

§ 14

1) Ein Zuschuß kann nur zu Tage- und Uebernachtungsgeldern gewährt werden; diese bilden dabei eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zur Bestreitung des persönlichen Mehraufwandes bei Dienstreisen. Die Gewährung eines Zuschusses kommt erst in Frage, wenn der für die Dienstreise zustehende Gesamtbetrag an Tage- und Uebernachtungsgeldern zur Deckung der notwendigen Ausgaben für die Reise nicht ausreicht. Ein Zuschuß darf nur für Einzelfälle bewilligt werden; eine allgemeine Erhöhung der Tage- und Uebernachtungsgelder ist nicht zulässig.

2) Der Zuschuß darf nur in einer solchen Höhe bewilligt werden, daß der Zuschuß und die Tage- und Uebernachtungsgelder zusammen höchstens den Betrag der nachgewiesenen oder als notwendig anerkannten Auslagen erreichen; bei der Bemessung des Zuschusses ist die häusliche Ersparnis während der Abwesenheit des Beamten vom Wohnort in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

Zu § 11 der Verordnung

§ 15

1) Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirks-tage- und Bezirks-übernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. des geordneten Tage- und Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte. Bei einer länger als 7 Tage dauernden auswärtigen

Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen des § 12 der Verordnung Anwendung.

2) Bezirkstagegeld erhalten folgende Beamte und Beamtengruppen:

I. Finanzministerium:

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal der Bezirksbauämter,

Vorstände und zweite Beamte der Domänenämter,

Vorstände und zweite Beamte sowie Beamte des Innendienstes der Forstämter,

Forsteinrichtungsbeamte, soweit sie die Einrichtung vom Dienstsitz oder vom eigentlichen Wohnort aus vornehmen,

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal des Bezirks-Vermessungs-, Straßen-, Wasser- und Kulturdienstes.

II. Ministerium des Innern:

Vorstände und zweite Beamte der Bezirksämter,

Prüfungsbeamte für Gemeinderechnungen,

Bezirksärzte,

Bezirkstierärzte,

Grenztierärzte,

Landesökonomieräte,

Landwirtschaftslehrer,

Bezirksbaukontrolleure,

Sichbeamte,

Gendarmeriebeamte.

III. Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Schulaufsichtsbeamte aller Art,

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Unterrichtserteilung in mehreren Gemeinden bestimmt sind.

IV. Justizministerium:

Amtsanwälte,

Notare.

3) Den Beamten einer Behörde (Ortsstelle, Anstalt), deren örtlicher Dienstbereich sich über mehrere Orte erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Tage- und Uebernachtungsgeld zu. In besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium Reisekostenvergütung bis zur Höhe der tatsächlichen oder der als notwendig anerkannten Aufwendungen gewähren.

4) Häufige Dienstreisen liegen dann vor, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehr als 12 Dienstreisen unternommen werden. Die Tage- und Uebernachtungsgelder sind in diesem Falle um mindestens 10 v. H. zu kürzen. Bei mehrtägigen Dienstreisen wird jeder Tag als Dienstreise gerechnet. Die Höhe der Kürzung bestimmt das zuständige Ministerium. Dieses kann für einzelne Beamte oder Beamtengruppen nach der Anzahl der durchschnittlich ausgeführten Dienstreisen einen allgemeinen Kürzungssatz festsetzen.

5) Die Vorschriften in Absatz 4 finden keine Anwendung auf Beamte, die Bezirkstagegeld oder Beschäftigungstagegeld oder einen Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort erhalten.

Zu § 12 der Verordnung

§ 16

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginn der Beschäftigung an.

3) Für die Rückreise an den Wohnort wird Uebernachtungsgeld nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachten konnte; auch wenn der Wohnort zu den teureren Orten zählt, wird in diesem Falle nur das Uebernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

4) Bei Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthaltes, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, werden nach der Rückkehr an den Beschäftigungsort Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt. Die vorgelegte Behörde kann, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen Beschäftigungstagegelder weiter zu bezahlen sind.

5) Beamte, die an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiter beschäftigt werden, obwohl sie an einem anderen Orte planmäßig angestellt oder zu einer auswärtigen Dienststelle

verfehrt worden sind und auch den Umzug nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz nicht ausführen, erhalten keine Beschäftigungstagegelder. Gleiches gilt für Beamte, deren Beschäftigung außerhalb des Wohnortes aus persönlichen Gründen erfolgt, ohne daß ein dienstlicher Anlaß hierzu vorlag.

6) Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Beschäftigungstagegelder beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Uebernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreise in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Uebernachtungsgeld. Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, sind zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die bei Dienstreisen zuständigen Tagegelder für die Tage anzurechnen, an denen das volle Tagegeld für Dienstreisen zusteht.

7) Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während ihres Urlaubs, falls die Beamten nach Beendigung des Urlaubs an den Beschäftigungsort zurückkehren, zu gewähren:

- a) für die ersten drei Tage das Beschäftigungstagegeld und
- b) für die weitere Urlaubszeit die für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den Beamten mit eigenem Hausstand können, wenn sie durch einen nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teils desselben weitergewährt werden.

8) In Krankheitsfällen ist das Beschäftigungstagegeld weiter zu zahlen, wenn der Beamte am Beschäftigungsort verbleibt. Ist der Beamte reisefähig, so kann seine Rückkehr an den Wohnsitz verlangt werden. In diesem Falle erhält er die durch die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes ersetzt, sofern die Krankheit nur von vorübergehender Dauer und eine baldige

Wiederaufnahme des Dienstes am Beschäftigungsort zu erwarten ist. Des Weiteren werden die Fahrkosten für die Reise nach dem Wohnsitz und zurück erstattet, falls diese Kosten einschließlich der Vergütung für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort geringer sind als die Beschäftigungstagegelder, die beim Verbleiben am Beschäftigungsort zu vergüten wären. Bei Unterbrechung des Aufenthalts am Beschäftigungsort durch Krankheit wird — auch bei länger als 72stündiger Dauer — nach der Rückkehr Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt.

9. Die Entschädigungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses in jedem Einzelfall besonders festzusetzen.

§ 17

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden sonstigen auswärtigen Tätigkeit an demselben Ort erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als sieben Tage, so finden die Vorschriften in § 16 sinngemäß Anwendung.

§ 18

1) Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stellen dürfen keine Reisekostenvergütungen aus einer Staatskasse bezahlt werden.

2) Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Reisekostenvergütungen auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden. Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn bezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

3) Beamte, die häufig Dienstreisen unternehmen, sollen die Reisekosten für alle in einem längeren Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen auswärtigen Dienstgeschäfte in einer Kostenrechnung zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenrechnungen. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Hausstand sowie Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärts mit Anspruch auf Uebernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von

den aufgestellten Regeln jedesmal ausreichend zu begründen.

4) Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen, so dürfen für diese Dienstgeschäfte zusammen die Reisekosten nur

einfach berechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Anlage

Übersicht über die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder

Besoldungsgruppen	Tagegeld										Übernachtungsgeld					
	bei Reisen										im allgemeinen		für teure Orte			
	voll	bis zu 5 Stunden		von mehr als												
		R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	5 bis 7 Stunden 4/10	R.M.	Pf.	7 bis 9 Stunden 6/10	R.M.	Pf.	9 Stunden 8/10	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
A. Für Beamte ohne Amts-(Dienst-)bezirk																
I. mit eigenem Hausstand																
A 8-12	4	20	—	—	1	68	2	52	3	36	3	20	3	60		
A 4b, 4c, 5-7	6	30	—	—	2	52	3	78	5	04	4	—	4	80		
A 2, 3, 4a	8	50	—	—	3	40	5	10	6	80	4	50	7	20		
A 1, B 2	10	—	—	—	4	—	6	—	8	—	5	40	8	—		
B 1	12	—	—	—	4	80	7	20	9	60	7	20	9	60		
II. ohne eigenen Hausstand																
A 8-12	3	15	—	—	1	26	1	89	2	52	3	20	3	60		
A 4b, 4c, 5-7	4	73	—	—	1	89	2	84	3	78	4	—	4	80		
A 2, 3, 4a	6	38	—	—	2	55	3	83	5	10	4	50	7	20		
A 1, B 2	7	50	—	—	3	—	4	50	6	—	5	40	8	—		
B 1	9	—	—	—	3	60	5	40	7	20	7	20	9	60		
B. Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgelder																
I. Für Beamte mit eigenem Hausstand																
A 8-12	3	36	—	—	1	35	2	02	2	69	2	56	—	—		
A 4b, 4c, 5-7	5	04	—	—	2	02	3	03	4	04	3	20	—	—		
A 2, 3, 4a	6	80	—	—	2	72	4	08	5	44	3	60	—	—		
A 1, B 2	8	—	—	—	3	20	4	80	6	40	4	32	—	—		
B 1	9	60	—	—	3	84	5	76	7	68	5	76	—	—		
II. Für Beamte ohne eigenen Hausstand																
A 8-12	2	52	—	—	1	01	1	52	2	02	2	56	—	—		
A 4b, 4c, 5-7	3	78	—	—	1	52	2	27	3	03	3	20	—	—		
A 2, 3, 4a	5	10	—	—	2	04	3	06	4	08	3	60	—	—		
A 1, B 2	6	—	—	—	2	40	3	60	4	80	4	32	—	—		
B 1	7	20	—	—	2	88	4	32	5	76	5	76	—	—		

Umzugskostenverordnung

(U&V.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 229.)

Aufgrund von § 26 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten erhalten bei einer aus dienstlichen Gründen ausgesprochenen Versetzung vorbehaltlich der Bestimmung in § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes Ersatz der Umzugskosten nach Maßgabe dieser Verordnung.

2. Die Verordnung gilt auch für

- a) Ruhegehaltsempfänger des Landes bei Wiederanstellung im Landesdienst,
- b) Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden

und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme in den Landesdienst, wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird.

3. Als Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieser Verordnung gelten die Beamten im einseitigen und dauernden Ruhestand.

4. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Ersatz der Umzugskosten

A. Umzüge zwischen verschiedenen Gemeinden

§ 2

1. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbeträgen; sie beträgt für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand

der Besoldungsgruppen	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 50 km für je 5 km oder Teile davon	über 50 bis 200 km für je weitere	über 200 bis 400 km für je weitere	über 400 bis 600 km für je weitere	über 600 bis 800 km für je weitere	über 800 km für je weitere
		10 km oder Teile davon					
		<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
I	2	3	4	5	6	7	8
A 9—12	216,—	14,40	7,20	4,50	3,60	2,25	1,35
A 6—8	270,—	18,—	9,—	5,85	4,50	2,70	1,80
A 4—5	360,—	22,50	11,70	7,20	5,40	3,60	2,25
A 2—3	540,—	31,50	16,20	10,80	8,10	5,40	3,15
A 1, B 1 und B 2	900,—	45,—	21,60	14,40	10,80	7,20	4,50

2. Unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand erhalten die Hälfte der in Absatz 1 angegebenen Vergütungen.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Beamten erhalten bei Umzügen von nicht mehr als 50 Kilometer 80 v. H. mehr als 50 Kilometer, aber nicht mehr als 100 Kilometer 90 v. H.

des sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Betrages. Bei Umzügen auf kurze Entfernung unter einfachen Verhältnissen, insbesondere bei Umzügen ohne Benutzung von Möbelwagen, kann die Umzugskostenvergütung bis auf 60 v. H. herabgesetzt werden.

4. Verheirateten und unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand werden die

durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen erstattet.

5. Für den Familienstand und für den Hausstand des Beamten ist maßgebend der Stand am Tage der Wirksamkeit der Versetzung.

6. Für die Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Eine etwaige Beförderung mit rückwirkender Kraft nach Durchführung des Umzugs bleibt ohne Einfluß auf die Höhe der Umzugskostenvergütung.

7. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten Umzugskostenvergütung wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

8. Für Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher der Ruhegehalt berechnet wurde.

9. Für die Einstufung der in den Landesdienst übernommenen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Reichs- usw. besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zu Grunde gelegt war.

§ 3

1. Die Beamten erhalten für die Versetzungsreise Reisekostenvergütung nach der Dienstreisefostenverordnung; dabei ist für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld zu zahlen.

2. Für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen nach dem neuen Wohnort wird der tatsächlich bezahlte Betrag für die Fahrkarten erstattet, höchstens jedoch

a) für die Familienangehörigen der Fahrpreis derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte nach der

Dienstreisefostenverordnung zu benutzen berechtigt ist;

b) für die Hausangestellten der Fahrpreis der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse.

3. Für die Reise der Familienangehörigen und Hausangestellten auf Landwegen werden, sofern ein öffentliches regelmäßiges Verkehrsmittel nicht vorhanden oder seine Benutzung unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, die Kosten bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde

§ 4

1. Sind Beamte aus dienstlichen Gründen genötigt, ihre Wohnung innerhalb der Gemeinde zu wechseln, so erhalten

a) die verheirateten und ihnen gleichgestellten Beamten mit eigenem Hausstand die Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

b) die unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand ein Viertel des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

c) die verheirateten und die unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand die ihnen durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen bis zur Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1.

2. Ob ein solcher Umzug innerhalb des Wohnorts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat das vorgesetzte Ministerium vor Ausführung des Umzugs zu entscheiden.

C. Zuschüsse

§ 5

Wenn Beamte durch außergewöhnliche von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse zu Ausgaben genötigt sind, welche den Umzugskostenersatz nach §§ 2 und 4 erheblich übersteigen, können mit Zustimmung des Finanzministeriums Zuschüsse in angemessenen Grenzen bis

zur Höhe der als unvermeidbar anerkannten Mehrausgaben bewilligt werden.

D. Mietentschädigung

§ 6

1. Beamten, die eine Umzugskostenvergütung erhalten, ist daneben die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weiter vermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gewährt werden.

2. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Dienstort, wenn der Beamte infolge der Lage des Wohnungsmarktes gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen

Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

3. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, wenn die Voraussetzungen im Absatz 1 gegeben sind, eine Entschädigung gewährt werden, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

E. Verfezugentschädigung

§ 7

1. Verfezten Beamten können, sofern sie infolge äußerer von ihnen nicht verschuldeter Umstände ihren Hausstand am neuen Dienstort nicht einrichten können, vom Tage nach der Ankunft am neuen Dienstort bis zum Tage des Einzugs in die neue Wohnung eine tägliche Entschädigung (Verfezugentschädigung) bis zur Höhe der Sätze in Absatz 2 gewährt werden.

2. Die Verfezugentschädigung beträgt höchstens:

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraus- setzungen unter a nicht gegeben sind — auch bei entgeltlicher oder unent- geltlicher Unterstellung der Möbel — sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		c) für unverheiratete Be- amte mit eigenem Haus- stand, die ihren Haus- halt am bisherigen Wohnort nicht fort- führen	
	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4 b, 4 c, 5—7 . . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4 a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Versetzte Beamte, denen nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt werden darf, können in besonders begründeten Ausnahmefällen anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 für die ersten drei Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort eine Entschädigung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten.

4. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Im übrigen finden auf die Versetzungsentschädigungen die Vorschriften in § 12 Absatz 3 und 4 der Dienstreisefostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215 — entsprechende Anwendung.

III. Schlussvorschriften

§ 8

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

2. Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Anordnungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

§ 9

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

2. Von demselben Zeitpunkt an tritt die Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213 — in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 — sowie die Verordnung über Entschädigungen an versetzte Beamte für getrennte

Haushaltsführung vom 11. April 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 — samt den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

(AB. UAB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 232.)

Aufgrund von § 8 der Umzugskostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 der Verordnung

§ 1

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht, wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegenen Dienststelle versetzt wird. Wegen der Vergütung der Umzugskosten bei Umzügen innerhalb des Wohnorts vergleiche § 11.

2. Der Anspruch besteht nicht:

a) wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt,

b) wenn gegen einen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen wird (§ 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes).

3. In den Fällen, in denen die Umzugskosten bei einer Versetzung nicht auf die Staatskasse übernommen werden können, ist dies in der Versetzungsverfügung zum Ausdruck zu bringen. Sucht ein Beamter ausschließlich oder überwiegend mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse um Versetzung nach, so ist ihm vor der Entscheidung zu eröffnen, inwieweit die Umzugskosten von ihm selbst zu tragen sind.

4. Der Anspruch auf die Umzugskostenvergütung entsteht erst, wenn der Beamte den Umzug ausgeführt, d. h. seinen Hausrat an den neuen Wohnort überführt hat. Die Umzugskostenvergütung ist mit einer Umzugskostenrechnung anzufordern; ein Muster dafür enthält die Anlage 1.

5. Zur Ausführung des Umzugs können Vorschüsse in den Grenzen der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

6. Als Umzugsgut gelten die Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder des Ausscheidens Eigentum des Beamten sind. Kosten für die Beförderung später erworbener Gegenstände müssen außer Betracht bleiben.

7. Als nichtplanmäßige Beamte gelten:

- a) die außerplanmäßigen Beamten,
- b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Ruhegehaltsempfänger des Landes,
- c) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Beamten und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 1 Absatz 2 der Verordnung

§ 2

1. Als „Wiederanstellung im Landesdienst“ oder „Übernahme in den Landesdienst“ gilt die Übernahme in eine planmäßige Beamtenstelle. Das vorgesetzte Ministerium kann aber mit Zustimmung des Finanzministeriums Ruhegehaltsempfängern, die im Landesdienst mit der Aussicht auf Wiederanstellung beschäftigt werden, Umzugskostenvergütung bereits dann gewähren, wenn die Wiederanstellung als Beamter zwar noch nicht erfolgt, aber mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn eine Wiederbeschäftigung als außerplanmäßiger Beamter von längerer Dauer in Aussicht genommen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder usw., die im Landesdienst zwecks Übernahme beschäftigt werden.

Zu § 1 Absatz 4 der Verordnung

§ 3

1. Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probendienst können für Umzüge aus Anlaß der Einberufung und während des Vorbereitungsdienstes, die von dem vorgesetzten Ministerium aus dienstlichen Gründen angeordnet sind, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen gewährt werden. Die Beihilfen dürfen in solchen Fällen den Betrag nicht übersteigen, den ein Beamter der Besoldungsgruppe, in der der Beamte im Vorbereitungsdienst beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, als Umzugskostenentschädigung erhalten würde.

2. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Ausgaben anerkannt werden. § 12 Absatz 4 findet Anwendung. § 12 Absatz 5 gilt sinngemäß.

Zu § 2 Absatz 1 der Verordnung

§ 4

1. Den verheirateten Beamten werden die verwitveten und geschiedenen Beamten mit eigenem Hausstand sowie die unverheirateten Beamten gleichgestellt, die sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekindern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne der Verordnung ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine selbständige Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit, nicht etwa nur einzelne Möbelstücke, besitzt, und die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3. Für die Höhe der nach Entfernungen abgestuften Umzugskostenvergütungen ist bei Umzügen, die mit der Eisenbahn oder einem Schiff ausgeführt werden, die Entfernung auf dem kürzesten benutzbaren Schienen- oder Wasser-

wege von Bahnhof zu Bahnhof oder Anlegeplatz am bisherigen und neuen Wohnort maßgebend. Kommen Orte mit mehreren Bahnhöfen in Frage, so gilt als Anfangs- und Endpunkt bei Berechnung der Entfernung der Haupt- oder Zentralbahnhof des Ortes. Maßgebend sind die Entfernungen zwischen den Personenbahnhöfen.

4. Wenn die bisherige oder die neue Wohnung in einer Gemeinde liegt, die keinen Bahnhof oder Anlegeplatz für Versendung von Umzugsgut hat, so ist der auf der Eisenbahn oder dem Schiff zurückgelegte Entfernung die Länge des Weges von der Ortsmitte der Gemeinde, in der die bisherige oder neue Wohnung liegt, bis zum Abgangs- oder Ankunftsbahnhof oder Anlegeplatz hinzuzurechnen.

5. Kommen für den Umzug mehrere Eisenbahnlinien oder Wasserwege in Frage, so ist der Entfernungsberechnung die Strecke zugrunde zu legen, bei der der Eisenbahn- oder Wasserweg zuzüglich einer nach Absatz 4 bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigenden Landwegstrecke die kürzeste Umzugsentfernung ergibt.

6. Ist eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung nicht vorhanden und muß daher der Umzug ganz auf dem Landwege ausgeführt werden, so ist der kürzeste fahrbare Weg von der bisherigen Wohnung bis zur neuen Wohnung zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zwar vorhanden ist, der Umzug aber auf einem kürzeren Landwege ausgeführt worden ist.

7. Die Entfernungen sind:

- a) für Eisenbahnstrecken aus dem amtlichen Kursbuch zu entnehmen, auch wenn der Güterbahnhof räumlich nicht mit dem Personenbahnhof zusammenliegt,
- b) für alle übrigen Wegstrecken auf Grund der amtlichen Entfernungskarten festzustellen.

Zu § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung

§ 5

Aus der Umzugskostenvergütung (Grundbetrag und Steigerungsbeträge) sind alle mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten zu be-

streiten, soweit nicht für einzelne Ausgaben an anderen Stellen der Verordnung (z. B. in den §§ 3, 6 und 7) besondere Vergütungen festgesetzt sind. Die Umzugskostenvergütungen für die verschiedenen Entfernungen ergeben sich aus der Übersicht Anlage 2.

Zu § 2 Absatz 4 der Verordnung

§ 6

1. Die für die Beförderung einschließlich einer etwa notwendigen Versicherung des Umzugsgutes entstandenen Auslagen sind möglichst durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediturrechnungen, nachzuweisen. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Auslagen anerkannt werden.

2. Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringung des Umzugsguts vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen ein Pauschbetrag von 3 *M* angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

3. Wenn ein Beamter am Tage der Wirksamkeit der Versetzung Möbel an einem dritten Ort untergestellt hat, so werden ihm bei Heranziehung der Möbel an den neuen Dienstort nur die infolge der Versetzung nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Mehrausgaben erstattet, die ihm durch die Beförderung der Möbel nach dem neuen Dienstort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erwachsen.

Zu § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung

§ 7

Der Tag der Wirksamkeit der Versetzung ist der Tag, auf den die Versetzung ausgesprochen ist.

Zu § 2 Absatz 9 der Verordnung

§ 8

Nach welcher Stufe in den Landesdienst übernommene Beamte des Reichs, der Länder usw. mit Umzugskostenvergütung abzufinden sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzministerium.

Zu § 3 Absatz 1 der Verordnung

§ 9

Die Ausgaben für Gepädbeförderung der Beamten bei der Versetzungsreise sind im allgemeinen aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten. Wenn jedoch aus zwingenden Gründen der Umzug nicht im Zusammenhang mit der Versetzungsreise ausgeführt werden kann, so können die bei der Versetzungsreise entstandenen Beförderungskosten für das unbedingt notwendige persönliche Gepäck ohne Anrechnung auf die Umzugskostenvergütung in angemessenen Grenzen bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung für die Versetzungsreise berücksichtigt werden.

Zu § 3 Absatz 2 der Verordnung

§ 10

1. Als Familienangehörige gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die im § 4 Absatz 1 genannten Personen, denen der Beamte aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Wohnung und Unterhalt gewährt.

2. Die Fahrtauslagen für die Familienangehörigen und Hausangestellten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie nicht die Kosten übersteigen, die bei Benutzung des verkehrsmässigen Beförderungsmittels auf dem kürzesten Wege zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort entstanden wären. Mehrkosten für einen Umweg, dessen Benutzung nicht allgemein üblich ist, und für Inanspruchnahme von teureren Verkehrsmitteln, z. B. Kraftwagen statt Eisenbahn, werden nicht erstattet.

3. Auslagen für Schnellzugszuschläge und Platzarten werden nur bei Entfernungen über 150 Kilometer ersetzt.

4. Maßgebend für die Feststellung der Wagen- oder Schiffklasse, für die im Höchstfalle der

Fahrpreis für die Familienangehörigen erstattet werden darf, ist die Klasse, für die dem Beamten die Fahrkostenentschädigung bezahlt werden kann, wenn er die Umzugsreise mit seinen Familienangehörigen ausführt oder ausführen würde.

5. Auslagen für Benutzung eines besonderen Fuhrwerks werden nur erstattet, wenn auf dem ganzen oder einem Teile des Weges zwischen altem und neuem Wohnort ein öffentliches regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel nicht vorhanden ist, oder bei einer geringen Zahl von täglichen Fahrtverbindungen zur Vermeidung mehrstündiger Wartezeiten, besonders bei Familien mit Kindern, zweckmäßig nicht benutzt werden kann. Die Kosten der Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während des Umzugs sind aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten.

6. Für den Nachweis der Fahrtauslagen genügt die pflichtmäßige Versicherung des Beamten unter namentlicher Angabe der Familienangehörigen und Hausangestellten in der Umzugskostenrechnung (vgl. Anlage 1).

Zu § 4 der Verordnung

§ 11

1. Ein Wohnungswechsel am Orte gilt immer als aus dienstlichen Gründen notwendig beim Räumen oder Beziehen einer Dienstwohnung und beim Räumen einer Mietwohnung, die für dienstliche Zwecke benötigt wird.

2. Ein Umzug kann auch dann als aus dienstlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn der Beamte infolge Versetzung oder Verlegung seiner Dienststelle innerhalb seines Wohnortes genötigt ist, seine Wohnung zu wechseln.

Zu § 5 der Verordnung

§ 12

1. Zuschüsse können nur zu den in den §§ 2 und 4 der Verordnung festgesetzten Vergütungen bewilligt werden.

2. Außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse, die einen Zuschuß zur Umzugskostenvergütung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn durch besondere

Ursachen eine Umladung, stärkere Bespannung, längeres Liegenbleiben und dergleichen nötig wird und insolgedessen die erwachsenen Kosten die Umzugskostenvergütung erheblich übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung wird dabei nur dann angenommen, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Auslagen die nach den §§ 2 und 4 der Verordnung zu gewährende Umzugskostenvergütung um mindestens 10 v. H. übersteigen. Die durch einen außergewöhnlichen Umfang der Wohnungseinrichtung hervorgerufene Steigerung der Umzugskosten ist jedenfalls kein Anlaß zur Gewährung eines Zuschusses.

3. Als notwendige Aufwendungen können folgende Ausgaben in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Kosten der Beförderung des Umzugsgutes von Wohnung zu Wohnung einschließlich der Kosten der Verpackung bis zur Höhe der sich aus den Tarifbestimmungen der Verbände des Möbeltransportgewerbes ergebenden Beträge und etwa notwendige Ausgaben für Stand- und Lagergelder. Vor der Vergebung des Auftrags zur Ausführung des Umzugs haben die Beamten schriftliche Angebote von mindestens drei Transportunternehmern einzuholen und der Kostenrechnung anzuschließen;
- b) Kosten für die Versicherung des Umzugsgutes bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme;
- c) Fahrkosten und Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthaltes am neuen Dienstort bis zu drei Tagen für eine einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zur Besichtigung einer Wohnung am neuen Dienstort, ferner Fahrkosten für eine einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Leitung des Umzuges, sofern ein geeigneter Haushaltungsangehöriger am bisherigen Wohnort nicht vorhanden ist — in beiden Fällen sind höchstens die Kosten für Fahrkarten

der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse, bei Entfernungen über 150 Kilometer auch etwaige Schnellzugzuschläge zu berücksichtigen —;

- d) Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der Reise und der Dauer der Beförderung des Umzugsgutes, längstens jedoch bis einschließlich des zweiten Tages, nach dem Eintreffen der Möbel auf dem Ausladebahnhof, bei Umzügen auf dem Landwege am neuen Wohnort; die gleichen Mehraufwendungen für den Beamten dürfen nur erstattet werden, soweit sie durch die ihm nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zu zahlenden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden oder soweit sie auf eine Zeit entfallen, für die er keine Verletzungsentschädigung nach § 7 der Verordnung erhält;
- e) Arbeitslöhne für das Abnehmen und Aufmachen der Vorhänge und Beleuchtungskörper sowie für das Abnehmen und Anschließen des Kochen- (Kohlen- und Gas-)Herdes und der Badeeinrichtung. Neben den Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehörteile berücksichtigt werden;
- f) Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen bis zur Höhe eines Drittels des Anschaffungspreises, wenn die Beschaffung deshalb notwendig ist, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung;
- g) die Kosten bis zu 50 v. H. für
 1. neue Glühstrümpfe,
 2. die Beschaffung neuer Glühbirnen und Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, die dadurch erforderlich wird, daß das Leitungsgesetz für die neue Wohnung

eine andere Spannung hat als das der bisherigen Wohnung;

3. die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern für Gas in solche für elektrisches Licht und umgekehrt.

4. Die in Absatz 3 genannten Ausgaben sind in dem Antrag auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands einzeln nachzuweisen und, soweit wie möglich, durch Rechnungen, Empfangsbefcheinigungen usw. zu belegen.

5. Weitere als die in Absatz 3 genannten Ausgaben dürfen nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören namentlich:

- a) besondere Ausgaben für das Vor- und Nachsenden von einzelnen Stücken des Umzugsgutes, für Beförderung von Tieren, Ernte- und Futtermitteln, Düng usw., für Eilfracht, Umwege bei der Beförderung, Schlafwagenbenützung, für höhere als die tarifmäßigen oder ortsüblichen Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal;
- b) Kosten für Reinigen der bisherigen und der neuen Wohnung und des Hausrats;
- c) Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapieren, Edelsteinen, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie etwaige erhöhte Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;
- d) Beförderungskosten für Brennstoffe;
- e) Ausgaben für Änderungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen von Hausrat, Ersatz für Verluste oder Beschädigungen sowie für verdorbene Lebensmittel;
- f) Kosten für Klingelleitungen, Antennen, Sicherheitsschlösser und sonstige Türschuttbvorrichtungen, Briefeinwürfe, Anschlüsse oder Änderungen an Wasserleitungen, Verlegen von Fernsprecheinrichtungen;
- g) Aufwendungen für erhöhte Schulgelder, neue Bücher, Nachhilfeunter-

richt an Kinder aus Anlaß des Schulwechsels;

h) Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterhalt und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der etwaigen Instandsetzung der Wohnung usw.

Zu § 6 der Verordnung § 13

1. In der Regel kommt eine Erstattung der Miete nur dann in Frage, wenn der Beamte gleichzeitig sowohl für eine Wohnung am bisherigen, als auch für eine solche am neuen Dienort Miete zu zahlen hat, und zwar wird dem Beamten die Miete für diejenige Wohnung erstattet, die er tatsächlich nicht benutzt. Im allgemeinen gilt die Wohnung als benutzt, in der der überwiegende Teil der Möbel steht, auch wenn die Wohnung nicht bewohnt wird.

2. Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben an Miete, die ein Beamter nach Beziehen der Familienwohnung am neuen Wohnort und Wegfall der Verletzungsschädigung für eine etwa vorher innegehabte möblierte Wohnung an diesem Orte vertragsmäßig noch hat aufwenden müssen. Im allgemeinen wird die Miete für eine solche Wohnung nur für die Zeit bis zum Ende des Umzugsmonats erstattet.

3. Bei der Mietenschädigung können auch Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Beamten zwecks Weitervermietung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind, insbesondere ein Mietnachlaß an den folgenden Mieter, Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehaltung der Kündigungsfrist, soweit durch diese Ausgaben nachweislich eine Ersparnis gegenüber der andernfalls zu erstattenden Miete erzielt ist.

4. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 14

1. Ein Rechtsanspruch auf Versetzungsent-schädigung steht dem Beamten nicht zu; die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Verhält-nisse darzulegen, welche die Gewährung der Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden und welche Aussichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Be-schaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benützt. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weiter gewährt.

2. Versetzungsent-schädigung darf längstens auf die Dauer von sechs Monaten gewährt wer-den. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

3. Als teure Orte sind die im § 7 der Aus-führungsbestimmungen zur Dienstreisefosten-verordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219 — aufgeführten Orte anzusehen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 15

1. Umzugskostenbeihilfen für einen im Zu-sammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug können gewährt wer-den an Ruhegehaltsempfänger, die einen eigen-ten Hausstand haben und Inhaber von Dienst-wohnungen sind, die sie räumen müssen, und zwar

- a) in Gemeinden, in denen eine Inan-spruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1923 — Reichs-gesetzblatt I Seite 754 — nicht stattfin-det, wenn die Räumung innerhalb von drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand ausgeführt wird;
- b) in Gemeinden, in denen eine Inan-spruchnahme von Räumen auf Grund

des Wohnungsmangelgesetzes statt-findet, sofern die Wohnung alsbald nach Stellung einer geeigneten Ersatz-wohnung oder Bewilligung einer Ab-standssumme zur Selbstbeschaffung einer Ersatzwohnung nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 und 2 des Mieter-schutzgesetzes in der Fassung der Be-kanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) ge-räumt wird.

2. Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 v. H. des nach § 4 der Verordnung einem Beamten der entspre-chenden Besoldungsgruppe jeweils auszuzah-lenden Umzugskostenpauschbetrages. Zuschüsse gemäß § 5 der Verordnung können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden, wenn der letzte dienstliche Wohnsitz sich an einer Stelle befand, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist. Hierbei können im allgemeinen nur die Kosten berücksichtigt wer-den, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Orte ausgeführt worden wäre, wo ein Ortsumzug möglich war.

3. Maßgebend für die Bemessung der Bei-hilfe ist der Familienstand und der Hausstand am Tage des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienste.

4. Die Beihilfe ist bei der letzten Dienst-behörde zu beantragen. Über den Antrag ent-scheidet das dem einziehenden Beamten vorge-setzte Ministerium, auf dessen Haushalt auch die Umzugskostenbeihilfe verrechnet wird.

5. Die Beihilfe darf in voller Höhe erst ge-zahlt werden, wenn der Umzug durchgeführt ist. Im Bedarfsfalle kann ein Vorschuß bis zur Höhe von drei Viertel des zulässigen Betrages gewährt werden.

6. Wenn Ruhegehaltsempfänger einen eigen-ten Hausstand in einer anderen als einer Dienstwohnung an einer Stelle innehaben, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist, kann ihnen mit Zustimmung des Finanzmini-steriums ebenfalls eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1—5 gewährt werden, sofern sie den Umzug innerhalb eines Jahres nach der Ver-setzung des Beamten in den Ruhestand durch-führen.

7. Die Vorschriften in Absatz 1—6 finden auf Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten oder mit Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, Anwendung, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.

Zu § 8 Absatz 2 der Verordnung
§ 16

Umzugskostenvergütungen in andern als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums nur gewährt werden, wenn besondere

Billigkeitsgründe vorliegen, oder wenn die Übernahme der Kosten zur Vermeidung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage eines Beamten usw. nötig erscheint.

Zu § 9 Absatz 1 der Verordnung
§ 17

Ein Umzug gilt als beendet, sobald der größere Teil des Umzugsgutes an den neuen Wohnort gebracht ist.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

		für die Erwerbslosen	
		von	aus
Zusammen für	Erwerbslose		
	Hilfsarbeiter		
für die Erwerbslosen			
Zusammen für			

Die Erwerbslosen sind in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich in die Gruppe der Erwerbslosen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und die Gruppe der Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können. Die Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt verdienen können, sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und die Erwerbslosen, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können.

Anlage 2

Übersicht

über die sich aus § 2 Absatz 1 UStB. bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden
Umzugskostenvergütungen

bei einer Umzugsentfernung von km		Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
		A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4—5 RM	A 2—3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
bis	5	172,80	216,—	288,—	432,—	720,—
über	5	184,32	230,40	306,—	457,20	756,—
"	10	195,84	244,80	324,—	482,40	792,—
"	15	207,36	259,20	342,—	507,60	828,—
"	20	218,88	273,60	360,—	532,80	864,—
"	25	230,40	288,—	378,—	558,—	900,—
"	30	241,92	302,40	396,—	583,20	936,—
"	35	253,44	316,80	414,—	608,40	972,—
"	40	264,96	331,20	432,—	633,60	1 008,—
"	45	276,48	345,60	450,—	658,80	1 044,—
"	50	317,52	396,90	516,78	755,73	1 193,94
"	60	324,—	405,—	527,31	770,31	1 213,38
"	70	330,48	413,10	537,84	784,89	1 232,82
"	80	336,96	421,20	548,37	799,47	1 252,26
"	90	343,44	429,30	558,90	814,05	1 271,70
"	100	388,80	486,—	632,70	920,70	1 434,60
"	110	396,—	495,—	644,40	936,90	1 456,20
"	120	403,20	504,—	656,10	953,10	1 477,80
"	130	410,40	513,—	667,80	969,30	1 499,40
"	140	417,60	522,—	679,50	985,50	1 521,—
"	150	424,80	531,—	691,20	1 001,70	1 542,60
"	160	432,—	540,—	702,90	1 017,90	1 564,20
"	170	439,20	549,—	714,60	1 034,10	1 585,80
"	180	446,40	558,—	726,30	1 050,30	1 607,40
"	190	453,60	567,—	738,—	1 066,50	1 629,—
"	200	458,10	572,85	745,20	1 077,30	1 643,40
"	210	462,60	578,70	752,40	1 088,10	1 657,80
"	220	467,10	584,55	759,60	1 098,90	1 672,20
"	230	471,60	590,40	766,80	1 109,70	1 686,60
"	240	476,10	596,25	774,—	1 120,50	1 701,—
"	250	480,60	602,10	781,20	1 131,30	1 715,40
"	260	485,10	607,95	788,40	1 142,10	1 729,80
"	270	489,60	613,80	795,60	1 152,90	1 744,20
"	280	494,10	619,65	802,80	1 163,70	1 758,60
"	290	498,60	625,50	810,—	1 174,50	1 773,—

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Befoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>RM</i>	A 6—8 <i>RM</i>	A 4—5 <i>RM</i>	A 2—3 <i>RM</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>RM</i>
über 300 bis 310	503,10	631,35	817,20	1 185,30	1 787,40
" 310 " 320	507,60	637,20	824,40	1 196,10	1 801,80
" 320 " 330	512,10	643,05	831,60	1 206,90	1 816,20
" 330 " 340	516,60	648,90	838,80	1 217,70	1 830,60
" 340 " 350	521,10	654,75	846,—	1 228,50	1 845,—
" 350 " 360	525,60	660,60	853,20	1 239,30	1 859,40
" 360 " 370	530,10	666,45	860,40	1 250,10	1 873,80
" 370 " 380	534,60	672,30	867,60	1 260,90	1 888,20
" 380 " 390	539,10	678,15	874,80	1 271,70	1 902,60
" 390 " 400	543,60	684,—	882,—	1 282,50	1 917,—
" 400 " 410	547,20	688,50	887,40	1 290,60	1 927,80
" 410 " 420	550,80	693,—	892,80	1 298,70	1 938,60
" 420 " 430	554,40	697,50	898,20	1 306,80	1 949,40
" 430 " 440	558,—	702,—	903,60	1 314,90	1 960,20
" 440 " 450	561,60	706,50	909,—	1 323,—	1 971,—
" 450 " 460	565,20	711,—	914,40	1 331,10	1 981,80
" 460 " 470	568,80	715,50	919,80	1 339,20	1 992,60
" 470 " 480	572,40	720,—	925,20	1 347,30	2 003,40
" 480 " 490	576,—	724,50	930,60	1 355,40	2 014,20
" 490 " 500	579,60	729,—	936,—	1 363,50	2 025,—
" 500 " 510	583,20	733,50	941,40	1 371,60	2 035,80
" 510 " 520	586,80	738,—	946,80	1 379,70	2 046,60
" 520 " 530	590,40	742,50	952,20	1 387,80	2 057,40
" 530 " 540	594,—	747,—	957,60	1 395,90	2 068,20
" 540 " 550	597,60	751,50	963,—	1 404,—	2 079,—
" 550 " 560	601,20	756,—	968,40	1 412,10	2 089,80
" 560 " 570	604,80	760,50	973,80	1 420,20	2 100,60
" 570 " 580	608,40	765,—	979,20	1 428,30	2 111,40
" 580 " 590	612,—	769,50	984,60	1 436,40	2 122,20
" 590 " 600	615,60	774,—	990,—	1 444,50	2 133,—
" 600 " 610	617,85	776,70	993,60	1 449,90	2 140,20
" 610 " 620	620,10	779,40	997,20	1 455,30	2 147,40
" 620 " 630	622,35	782,10	1 000,80	1 460,70	2 154,60
" 630 " 640	624,60	784,80	1 004,40	1 466,10	2 161,80
" 640 " 650	626,85	787,50	1 008,—	1 471,50	2 169,—
" 650 " 660	629,10	790,20	1 011,60	1 476,90	2 176,20
" 660 " 670	631,35	792,90	1 015,20	1 482,30	2 183,40
" 670 " 680	633,60	795,60	1 018,80	1 487,70	2 190,60
" 680 " 690	635,85	798,30	1 022,40	1 493,10	2 197,80
" 690 " 700	638,10	801,—	1 026,—	1 498,50	2 205,—

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6+8 <i>R.M.</i>	A 4—5 <i>R.M.</i>	A 2—3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
über 700 bis 710	640,35	803,70	1 029,60	1 503,90	2 212,20
" 710 " 720	642,60	806,40	1 033,20	1 509,30	2 219,40
" 720 " 730	644,85	809,10	1 036,80	1 514,70	2 226,60
" 730 " 740	647,10	811,80	1 040,40	1 520,10	2 233,80
" 740 " 750	649,35	814,50	1 044,—	1 525,50	2 241,—
" 750 " 760	651,60	817,20	1 047,60	1 530,90	2 248,20
" 760 " 770	653,85	819,90	1 051,20	1 536,30	2 255,40
" 770 " 780	656,10	822,60	1 054,80	1 541,70	2 262,60
" 780 " 790	658,35	825,30	1 058,40	1 547,10	2 269,80
" 790 " 800	660,60	828,—	1 062,—	1 552,50	2 277,—
über 800 km für je weitere 10 km oder Teile davon	1,35	1,80	2,25	3,15	4,50



Nr. 23

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1931

Inhalt.

Notgesetz: Änderungen im Staatshaushalt.

Notgesetz

(Vom 9. Juli 1931.)

Änderungen im Staatshaushalt.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 247.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Badischen Verfassung und soweit notwendig auf Grund von Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

Artikel I

§ 1

Der nach § 8 Absatz 3 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil II Seite 92) dem Lande Baden zustehende Anteil an dem durch Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft flüssig zu machenden Betrag von 50 Millionen *M* oder an den den Ländern zu übereignenden Vorzugsaktien verbleibt unter entsprechender Änderung des § 17 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) ausschließlich dem Lande.

§ 2

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und des Artikels 16 des Staatshaushaltsgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) wird wie folgt geändert:

Im § 12

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem nach § 11 den Gemeinden nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden Anteil am Steueraufkommen werden durch das Land für die Förderung des Wohnungsbaues 26,3 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie 23,7 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 4 verwendet. Das Nähere wegen der Ablieferung des für den Wohnungsbau zu verwendenden Betrags bestimmt das Ministerium des Innern.“;

b) wird der Absatz 2 gestrichen;

c) werden die Absätze 3 bis 5 Absätze 2 bis 4.

§ 3

Der § 24 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Artikel 17 des Finanzgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) erhält folgende Fassung:

„§ 24.

Der zu Gunsten der Gemeinden gebundene Anteil an der Mineralwassersteuer wird dem Gemeindeausgleichsstock zur Unterstützung solcher Gemeinden zugewiesen, die infolge der Wohlfahrtslasten besonders notleidend.“

§ 4

Der § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) erhält unter Absatz 1 Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Das Land erhebt von den Gemeinden (Schulverbänden) für jede Lehrerstelle, deren persönlichen Aufwand es trägt, für jedes Rechnungsjahr einen Beitrag, der sich bemißt

- a) für Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern auf 1000 RM,
- b) für Gemeinden mit mehr als 3000 und nicht mehr als 9000 Einwohnern auf 850 RM,
- c) für Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern auf 700 RM.

Der Beitrag wird nach näherer Anordnung des Finanzministeriums in Raten erhoben. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist, soweit die Einwohnerzahl in Betracht kommt, das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung; geht im Laufe eines Rechnungsjahres eine Gemeinde in einer anderen auf, so wird mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an ihre Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde zugerechnet. Bilden mehrere Gemeinden einen Schulverband, so ist für die Gruppenzugehörigkeit die Einwohnerzahl der größten Gemeinde im Verband maßgebend. Soweit für die Berechnung des Beitrags die Zahl der Lehrerstellen in Betracht kommt, ist maßgebend der Stand am 15. Mai jedes Jahres. Soweit bei den Fortbildungsschulen die Gemeinde (Schulverband) anteilig am persönlichen Aufwand beteiligt ist, ermäßigt sich der Beitrag in dem Verhältnis, in dem die Gemeinde (Schulverband) die Kosten des persönlichen Aufwandes trägt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, für unermöglichte Gemeinden den Beitrag ganz oder teilweise nachzulassen.“

§ 5

(1) In Erfüllung der durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, zweiter Teil, Kapitel I § 7 den Ländern auferlegten Verpflichtung, die Dienstbezüge der Landesbeamten auf die Höhe der Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten herabzusetzen, und in Anwendung des § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

- a) in § 7 Absatz 4 wird in der ersten Zeile nach dem Wort „übertritt“ eingefügt: „aus der Besoldungsgruppe A 2 d in die Besoldungsgruppe A 2 c während der ersten 16 Besoldungsdienstjahre,“;
 - b) in § 31 Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen;
 - c) in der Überleitungsbestimmung zur Besoldungsgruppe A 2 c (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) wird in Absatz 1 statt „ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter“ gesetzt: „ihr bisheriges Besoldungsdienstalter“;
- in Absatz 2 wird die Zahl 6 geändert in 4.

(2) Die Vorschriften unter Buchstabe a und c gelten auch für die am 1. August 1931 im Dienst befindlichen Bezugsberechtigten, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren, diejenigen unter Buchstabe b für alle an diesem Tage im Genusse der bisherigen Erhöhung befindlichen Altersversorgungsberechtigten und Hinterbliebenen von solchen.

§ 6

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

- a) in § 5 Absatz 2 ist statt „soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre“ zu setzen: „soweit sie acht, bei Versorgungsanwärtern sieben Jahre“;

b) in § 16 Absatz 1 ist am Schlusse statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und beizufügen: „ledige außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdienstjahren und der Schwerbeschädigten erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß“;

c) in § 17 Absatz 2 wird im ersten Satz statt „vom Beginn des sechsten, Versorgungsan-

wärter vom Beginn des fünften“ gesetzt „vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten“; die Worte „und die vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfsinnen vom Beginn des neunten“ werden gestrichen;

d) die Vergütungsordnung (Anlage 4 zur Besoldungsordnung) erhält folgende Fassung:

Anlage 4.

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 1. Vergütungs- dienstjahr	im 3. und 4. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 2. u. 3. Vergütungs- dienstjahr	im 5. und 6. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 4. u. 5. Vergütungs- dienstjahr	im 7. und 8. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 6. u. 7. Vergütungs- dienstjahr	im 9. Vergütungs- dienstjahr, Versorgungs- anwärter im 8. Vergütungs- dienstjahr
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2 jährlich	3 000	3 200	3 600	4 000	4 400
A 3 "	2 650	2 800	3 000	3 400	3 800
A 4 "	1 800	1 950	2 100	2 300	2 550
A 5, 6 und 7 a "	1 700	1 800	1 900	2 000	2 150
A 7 b, 8 "	1 500	1 550	1 600	1 700	1 850
A 9, 10 "	1 300	1 400	1 450	1 500	1 600
A 11, 12 "	1 250	1 330	1 400	1 450	1 500

Zivilanwärter erhalten vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten behalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie zehn Jahre, bei Versorgungsanwärtern neun Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten weiblichen Schreibkräften zehn Jahre übersteigt.

(2) Die Vorschriften in Buchstabe b—d dieses Paragraphen gelten auch für solche am 1. August 1931 im Dienst befindliche Bezugsberechtigte, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren.

§ 7

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, werden

für die Zeit vom 1. August 1931 bis mit 31. März 1932 die ungekürzten Dienstbezüge der badischen Beamten um 5 v. H. sowie darüber hinaus um den Betrag gekürzt, um den sich infolge der Sonderkürzung des Landes die Kürzungen nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I Seite 517, und vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, gegenüber der Kürzung aus den ungekürzten Bezügen vermindern.

(2) Der Kürzung unterliegen die Dienstbezüge der im Dienst befindlichen und der ehemaligen Minister und der Hinterbliebenen von solchen, ferner die Dienstbezüge der Beamten, die Versorgungsbezüge der im einstweiligen

oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten, der ehemaligen und der ihrer Amtspflichten enthobenen Beamten mit Einschluß der früheren Hofbeamten, ferner der Beamten der weltlichen Stiftungen und ausgeschiedenen Verwaltungszweige sowie die der Staatskasse zur Last fallenden Ruhegehaltsanteile früherer Staatsbeamten, endlich die entsprechenden Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten mit Einschluß der Hofbeamten und der ehemaligen Beamten und die Pensionszuschüsse an Theaterpensionäre und Hinterbliebene von Mitgliedern der früheren Hoftheater-Pensionkasse.

(3) Personen, deren Kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 2000 *RM* jährlich nicht übersteigen, sind von dieser Kürzung befreit. Die Dienstbezüge dürfen durch die Sonderkürzung des Landes nicht unter den Betrag von 2000 *RM* jährlich gesenkt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieses Paragraphen sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die den im Absatz 2 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung oder mit Rücksicht auf frühere Dienstleistung aus der Staatskasse zufließen.

(5) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach Absatz 1 nicht.

(6) Die Kürzung nach Absatz 1 erstreckt sich ferner nicht auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 3 b einschließlich.

(7) Die Aufbesserungszuschüsse an die Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1928 und vom 3. April 1930 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 261 und 1930 Seite 85) werden ebenfalls entsprechend gekürzt. Es bleibt den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften überlassen, ihrerseits eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Kürzung vorzunehmen.

(8) Die zur Durchführung dieser Kürzung erforderlichen Bestimmungen trifft jeder Minister für seinen Geschäftsbereich.

§ 8

(1) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 8 A Titel 1 a der Ausgabe vorgesehene Fürsorgeaufwand des Landes mit 6 000 000 *RM* wird für das Rechnungsjahr 1931 um 600 000 *RM* gekürzt.

(2) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 4 A Titel 11 der Ausgabe vorgesehene Staatszuschuß an die Kreise mit 1 000 000 *RM* wird unter entsprechender Änderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Dotation der Kreisverbände (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 823) für das Rechnungsjahr 1931 um 250 000 *RM* gekürzt. Die Berechnung der Kürzung auf die einzelnen Kreise bleibt dem Ministerium des Innern überlassen.

§ 9

Die im Staatshaushaltsplan und Staatshaushaltsgesetz für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) festgestellten Haushaltsätze und Abschlußzahlen ändern sich entsprechend den obigen Bestimmungen.

§ 10

Das Staatsministerium ist ermächtigt, je nach der Gestaltung der Finanzlage die nach den §§ 2, 4, 7 und 8 getroffenen Bestimmungen zu mildern.

§ 11

Die obigen Bestimmungen treten, soweit sich aus den einzelnen Paragraphen nichts anderes ergibt, am 1. April 1931 in Kraft; § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

§ 1

(1) Der Artikel I § 7 gilt entsprechend für Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und

sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Finanzministerium stellt fest, wer zu diesen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehört. Zu den Personen, die nach Satz 1 der Kürzung unterworfen werden, gehören auch die Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe der dort genannten Körperschaften.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unbeschadet der sich aus dem Zweiten Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 für sie ergebenden Rechte und Verpflichtungen — berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten einschl. der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organen herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Landesbeamten. Bei diesem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge heranzuziehen, welche diese Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlertworbene Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Absatzes 1 oder die aufgrund des Absatzes 2 ergebenden Vorschriften nicht berührt.

§ 2

Die Vorschriften des § 72 der Gemeindeordnung, des § 52 der Kreisordnung, des § 6 Absatz 4 des Spartassengesetzes, des § 48 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und des § 3 des Gesetzes über die Befoldung der Körperschaftsbeamten vom 5. Oktober 1921 werden bis zum 31. Januar 1934 außer Wirksamkeit gesetzt. Für die gleiche Dauer tritt in den Fällen des § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung und des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Befoldung der Körperschaftsbeamten an die Stelle des Schlichtungsausschusses das zur Aufsicht zuständige Bezirksamt, bei Städten

der Landeskommissär, bei Landesstiftungen der Minister des Innern. Die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bei den Schlichtungsausschüssen anhängigen Streitigkeiten beruhen für die in Satz 1 genannte Zeit.

§ 3

Zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Beamtenschaft und zur Erleichterung der finanziellen Notlage der Gemeinden und Kreise wird auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung gemäß §§ 4 bis 11 eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Abgabe sind verpflichtet:

a) Personen, denen gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gehalts-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenansprüche zustehen und deren Dienst-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) oder nach Artikel 11 § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes zu kürzen sind. Die Abgabe wird erhoben, wenn diese Kürzung infolge Geltendmachung wohlertworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann;

b) Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe, deren Dienstbezüge höher liegen als die Dienstbezüge gleich zu bewertender Beamter des Landes.

§ 5

Die Abgabe nach § 4 Buchstabe a ist gleich dem Betrag, um den die Bezüge des Abgabepflichtigen nach den in § 4 Buchstabe a genannten Bestimmungen zu kürzen wären, wenn die Geltendmachung wohlertworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht entgegenstände. Bei teilweiser Anwendung der Gehaltskür-

zungsvorschriften auf den Abgabepflichtigen wird die Abgabe in Höhe des Unterschieds zwischen Voll- und Teilkürzung erhoben.

§ 6

(1) Die Abgabe nach § 4 Buchstabe b wird in Höhe des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Dienstbezügen des Abgabepflichtigen und den Dienstbezügen eines gleichzubewertenden Landesbeamten erhoben. Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Richtlinien mit bindender Kraft festzusetzen, welchen Landesbeamten die einzelnen Dienststellen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzubewerten sind. Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach dem Inkrafttreten dieses Notgesetzes ihre Satzungen über die Beamtenbesoldung rechtswirksam neu geregelt haben, ist die Abgabe gleich dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Bezügen und den Bezügen, die der Abgabepflichtige nach der neuen Besoldungssatzung zu beziehen hätte.

(2) Zu den tatsächlichen Bezügen nach Absatz 1 gehören alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die der Abgabepflichtige mit Rücksicht auf eine haupt- oder nebenamtliche Dienstleistung erhält.

§ 7

Soweit die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, ist die Abgabe nach § 5 aus den um die Abgabe nach § 6 gekürzten Bezügen zu berechnen.

§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 5 wird, soweit sie der Kürzung nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. Januar 1934 und, soweit sie der Kürzung nach Artikel II § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. März 1932 erhoben.

(2) Den Zeitpunkt, von welchem ab die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, be-

stimmt das Staatsministerium. Ihr unterliegenden Bezüge, die für die Zeit bis zum 31. Januar 1934 gewährt werden.

§ 9

(1) Die Anstellungsbehörde hat dem Abgabepflichtigen einen Bescheid über die zu erhebende Ausgleichsabgabe zu erteilen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Anstellungsbehörden in der Weise zu erheben, daß sie bei jeder Zahlung haupt- oder nebenamtlicher Dienstbezüge anteilig einbehalten wird.

(3) Die von Gemeinden und Kreisen erhobene Ausgleichsabgabe verbleibt diesen Körperschaften.

(4) Die von den Gemeindeverbänden, sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhobene Abgabe fließt in den Gemeindeausgleichsstock (§ 20 des Steuerverteilungsgesetzes). Die einbehaltenen Beträge sind nach jeder Gehaltszahlung an die Landeshauptkasse in Karlsruhe abzuführen.

§ 10

Gegen den in § 9 Absatz 1 genannten Bescheid ist binnen einer Kofrist von zwei Wochen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der über die Abgabepflicht und über die Abgabehöhe in erster und letzter Instanz entscheidet.

§ 11

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit sie nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

§ 12

Die Vorschriften des Artikels II §§ 1—11 gelten nicht für Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung in Artikel I § 7 Absatz 7 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 13

Die obigen Bestimmungen treten, soweit nicht in den einzelnen Paragraphen etwas anderes vorgesehen ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Witte mann

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Badische Gehaltskürzung.
Die Bad. Volksschule.
Neuherausgabe des literarischen Nachlasses des Freiherrn vom Stein.

58. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Badische Gehaltskürzung.

Das Notgesetz vom 9. Juli 1931 (Amtsblatt Nr. 23 Seite 163 ff.) enthält in Artikel I § 5 und § 6 Änderungen des badischen Besoldungsgesetzes einschließlich der Besoldungs- und Vergütungsordnung und in § 7 eine besondere Kürzung der Dienstfunktionsbezüge, sofern und soweit diese Bezüge den Betrag von jährlich 2000 M nicht übersteigen, um 5 v. H. Diese Kürzung um 5 v. H. tritt neben die durch die beiden Gehaltskürzungsverordnungen des Reichs bereits verfügten Kürzungen; sie ist also aus den Brutto bezügen zu berechnen, die sich aus dem (teilweise geänderten) Besoldungsgesetz ergeben.

Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen der Beamten und Lehrer gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, also z. B. die Wohnungsgeldzuschüsse in ihrem vollen Betrag auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung einbehalten werden, die Bezüge der außerplanmäßigen und sonstigen nichtplanmäßigen Beamten (Lehrer), die Unterhaltzuschüsse und die Vergütungen der Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst, die Bezüge der Assistenten sowie die Unterhaltzuschüsse der Privatdozenten, die Lehrauftragsvergütungen, die Unterrichtsgelder, die Prüfungshonorare und sonstigen Nebenbezüge, die ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Zulagen jeder Art, die Vergütungen der Nebenlehrer und für Überstunden usw.

Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung um 5 v. H. nicht.

Die erforderlichen Anweisungen an die für Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen wegen Durchführung der Neuregelungen ab 1. August 1931 sind ergangen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 16209. Dr. Schmitt

Die Bad. Volksschule.

Im Verlag Volke G. m. b. H. Karlsruhe ist soeben erschienen: „Die Badische Volksschule“, eine Sammlung der für das Gebiet der Volksschule einschließlich der Unter- und Erziehung der nichtvollständigen Kinder geltenden Landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften und Vollzugsbestimmungen mit ausführlichen Erläuterungen und einem Sachregister von Dr. F. Schmidt, vorm. Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts. Zweite neu bearbeitete Auflage (LXIV und 1088 Seiten). Preis gebunden 39 M. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. August 1926 (Amtsblatt Seite 149) weise ich auf das in der neuen Auflage erheblich erweiterte, zusammenfassende Nachschlagewerk und Hilfsmittel für die Auslegung der Schulgesetzgebung hin und empfehle dessen Anschaffung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27338. In Vertretung
S. Allg. IV^a. Dr. Huber
B. Gen. III.

Neuherausgabe des literarischen Nachlasses des Freiherrn vom Stein.

Aus Anlaß der hundertjährigen Wiederkehr des Todestages des Freiherrn vom Stein haben Reichsregierung, Preussische Staatsregierung, Deutscher und Preussischer Städtetag die Neuherausgabe des gesamten literarischen Nachlasses Steins veranlaßt. Die Veröffentlichung umfaßt unter Benutzung bisher unveröffentlichten Materials und unter Ergänzung der früheren Publikationen den literarischen Nachlaß möglichst vollständig.

Das Werk erscheint in 6 Bänden zu je etwa 40 Bogen (640 Seiten).

Der Verlag räumt allen Behörden, Stellen und Beamten, die im Wege der Sammelbestellung das Werk erwerben, einen Vorzugspreis von 20 RM für den in Ganzleinen gebundenen Band ein, wenn die Beteiligung an der Sammelbestellung bis 30. September 1931 erklärt wird. Das Gesamtwerk wird zu Beginn des Rechnungsjahres 1933 fertig vorliegen. Die Abnahme der einzelnen Bände und deren Bezahlung wird sich also auf die drei Rechnungsjahre 1931, 1932 und 1933 verteilen.

Etwasige Bestellungen wären beim diesseitigen Ministerium bis zum 20. September ds. Js. einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27380. Dr. Schmitt
S. Allg. IV^a
B. Gen. III.

58. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner.

An die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen.

Die 58. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 28. September bis 2. Oktober 1931 in Trier stattfinden.

Die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen werden ermächtigt, denjenigen Lehrern, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, den hierzu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 25. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27528. In Vertretung
S. Allg. XIX^a Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Ministerialrat Dr. Karl Armbruster im Ministerium des Kultus und Unterrichts auf

1. September 1931. — Ministerialrat Dr. h. c. Otto Kunzer im Ministerium des Kultus und Unterrichts auf 1. September 1931. — Wachtmeister Simon Brecht an der Technischen Hochschule Karlsruhe auf 1. November 1931. — Handarbeitsinspektorin Marie Lang an der Mädchenrealschule in Freiburg auf 1. November 1931. — Oberlehrer Franz Sales Mink in Mühlenbach, A. Wolfach, auf 1. November 1931. — Hauptlehrer Ernst Behrhard in Heidelberg auf 1. November 1931. — Hauptlehrer Eduard Kasper in Pforzheim auf 1. November 1931.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Professor Dr. Georg Hauser am Gymnasium in Karlsruhe wegen leidender Gesundheit. — Professor Walter Ludwig am Gymnasium Tauberbischofsheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. — Hauptlehrerin Mauritia von Pflummern in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Hauptlehrer Wunibald Schindler in Balzfeld, A. Wiesloch.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor für Kunstgeschichte an der Universität Freiburg Dr. Hans Janßen. — Lehramtsassessorin Dr. Olga Heß an der Lessingsschule in Karlsruhe. — Hilfslehrerin Martha Schnabel in Neudorf, A. Bruchsal.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Heinrich Sandmeier in Reichental am 4. Mai 1931. — Oberlehrer i. R. Josef Suppinger, zuletzt in Lauf, am 3. Juni 1931. — Hausmeister a. D. Vinzenz Bickel in Freiburg am 6. Juni 1931. — Hauptlehrer i. R. Michael Müller in Eppingen am 24. Juni 1931. — Hauptlehrerin Elisabeth Schäfer in Hohenheim am 6. Juli 1931. — Hauptlehrer i. R. Franz Eck in Mannheim am 8. Juli 1931. — Hauptlehrer i. e. R. August Ruhnrich in Ubstadt am 8. Juli 1931. — Der ordentliche Professor für neuere deutsche Literatur an der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Gundolf am 12. Juli 1931. — Hauptlehrer Georg Baumann in Pforzheim am 14. Juli 1931.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Gattenweiler, A. Pfullendorf — Horrenbach, A. Adelsheim — Markdorf, A. Überlingen.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Bad Rappenaу, A. Sinsheim. — Eine Hauptlehrerstelle in Spielberg, A. Ettlingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgezeichneten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. August

1931

Inhalt.

I. Verordnung:

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

II. Bekanntmachungen:

Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen.

Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Verordnung.

(Vom 27. Juli 1931.)

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259.)

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt:

Der § 1 der Verordnung vom 1. April 1931 über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 131) erhält mit Wirkung vom 1. August 1931 folgende neue Fassung:

§ 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) — mit Ausnahme der ledigen schwerkriegsbeschädigten Lehrer — keine Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

II. Bekanntmachung.

Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen.

Nachstehend werden die vom 1. Juli 1931 an geltenden „Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse“ zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden und Beamten gebracht.

Hierzu wird bestimmt:

Der vom Postamt eingehende Gebührenforderungszettel ist an Hand des gemäß Runderlaß vom 26. Mai 1931 Nr. A. 10506 zu führenden Verzeich-

nisses umgehend auf seine Richtigkeit nachzuprüfen und folgender Bestätigungsvermerk aufzunehmen:

Es entfallen auf Dienstgespräche RM

Privatgespräche RM

Der Gebührensatz für die Privatgespräche ist veranlaßt.

Datum. Unterschrift.

Die bestätigte Gebührenrechnung ist mit Zahlungsanweisung zu versehen und zusammen mit dem rückerhobenen Betrag für Privatgespräche an die zuständige Kasse zwecks Begleichung einzusenden.

Die mit Erlaß vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt 1921 Nr. 33 Seite 367 ff. — bekanntgegebenen Grundsätze über die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen und Wohnungen werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 15789 Dr. Schmitt

Vorschriften

über Fernsprechdienstanschlüsse.

Gültig vom 1. Juli 1931.

I. Fernsprechanlagen in Diensträumen.

1. Zulassung. Diensträume dürfen an das Fernsprechnetz nur dann angeschlossen werden, wenn die dienstlichen Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen und die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Fernsprechanlage sowie über die Art der Anlage und die Anzahl der Fernsprechanschlüsse trifft das zuständige Ministerium. Die Art und Größe der Fernsprechanlagen in Dienstgebäuden richtet sich nach den ört-

lichen Verhältnissen und dem Umfang des dienstlich notwendigen Fernsprechverkehrs. In jedem Falle ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel zu beachten.

2. Art des Anschlusses. In der Regel ist ein Hauptanschluß mit den notwendigen Nebenstellen zu wählen, doch können zur Kostenersparnis auch Nebenanschlüsse an Hauptanschlüsse anderer Behörden oder Querverbindungen zu anderen Behörden beantragt werden. Nebenanschlüsse von Dienststellen dürfen jedoch nicht an Hauptanschlüsse von Privatpersonen angeschlossen werden.

3. Mitbenutzung zu Privatgesprächen. Die Fernsprechanschlüsse in Diensträumen dürfen in dringenden Fällen nach näherer Bestimmung des zuständigen Ministeriums während der Dienststunden zu Privatgesprächen benutzt werden. Die dafür von der Reichspost berechneten Gebühren für Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für aufgegebenen Telegramme sind der Staatskasse zu erstatten.

II. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen.

A. Einrichtung.

1. Zulassung. Wohnungen von Beamten dürfen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auf Staatskosten nur dann an das Fernsprechnetz angeschlossen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, daß die Wohnungsinhaber auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher erreicht werden können.

2. Art des Anschlusses. In den Wohnungen sollen tunlichst Nebenanschlüsse zu dienstlichen Hauptanschlüssen eingerichtet werden, sofern nicht wegen weiter Entfernung der Wohnung von der Dienststelle die Gebühr für den Nebenanschluß einschließlich der Leitungszuschläge höher ist, als die für einen Hauptanschluß. In einer Wohnung darf nur ein dienstlicher Fernsprechanschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) sowie in Ausnahmefällen außerdem noch ein besonderer Wecker oder eine weitere Anschlußdose vorhanden sein. Kosten für die vom Wohnungsinhaber etwa beantragte Anlage weiterer Anschlüsse oder sonstiger Zusatzeinrichtungen sind von dem Wohnungsinhaber zu tragen.

3. Gebührenpflicht der Behörde als Anschlußinhaber. Gegenüber der Postverwaltung ist die Behörde Inhaberin der Fernsprechdienstanschlüsse; sie hat, wenn von dem Anschluß aus nur Dienstgespräche geführt werden, die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, Gesprächsgebühren und alle sonstigen Kosten zu tragen. Die Kosten einer Anschlußverlegung beim Wohnungswechsel trägt die Behörde. Bei einer Verlegung innerhalb der Wohnung hat der Wohnungsinhaber

die Kosten zu tragen, wenn der Anschluß auf seinen Antrag verlegt wird. Die Übertragung eines dienstlichen Hauptanschlusses auf einen Beamten persönlich kann nur bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder bei Einziehung des dienstlichen Anschlusses zugelassen werden. Die vom Land früher bezahlten Einrichtungskosten, Apparatebeiträge usw. sind dann von dem Beamten nicht zu erstatten. Dem Antrage des Beamten auf Übertragung eines Hauptanschlusses muß stattgegeben werden, wenn er seinerzeit die Einrichtungskosten und Apparatebeiträge selbst bezahlt hat. In beiden Fällen hat der übernehmende Beamte die Übertragungsgebühren zu entrichten. Wird ein Beamter auf eine andere Amtsstelle versetzt, die die Beibehaltung des dienstlichen Fernsprechanschlusses in der Wohnung des Beamten nicht mehr rechtfertigt, und wird die Überlassung des Fernsprechanschlusses von diesem Beamten gewünscht, so sind, wenn in der Wohnung seines Dienstaufstellers ein neuer Fernsprechanschluß eingerichtet werden muß, von ihm die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, usw. insoweit zu ersetzen, als die Kosten für die Einrichtung des Hauptanschlusses in der Wohnung des Dienstaufstellers höher sind, als die Verlegungskosten gewesen wären.

4. Gebührenpflicht eines Wohnungsinhabers als Anschlußinhaber. Wünscht ein Wohnungsinhaber bei Einrichtung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses in seiner Wohnung ausnahmsweise aus besonderen Gründen als Inhaber des Fernsprechanschlusses der Postverwaltung gegenüber aufzutreten, so hat er alle hieraus entstehenden Lasten und Pflichten zu übernehmen; insbesondere hat er die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, Gesprächsgebühren und alle sonstigen Kosten zu tragen. Dem Anschlußinhaber sind jedoch von der Behörde folgende Beträge monatlich zu erstatten:

- a) die Grundgebühr abzüglich eines vom Wohnungsinhaber zu tragenden Kostenbeitrags von 3 Reichsmark,
- b) die Gebühren für dienstlich geführte Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche.

Wird ein derartiger Anschluß oder ein bereits bestehender Fernsprechanschluß des Wohnungsinhabers als dienstlicher Wohnungsanschluß auf die Behörde übernommen, so trägt die Staatskasse die Übertragungsgebühren. Die von dem Wohnungsinhaber bezahlten Einrichtungskosten, Apparatebeiträge usw. werden jedoch nicht erstattet. Die Kosten der Verlegung eines derartigen Anschlusses beim Wohnungswechsel trägt der Wohnungsinhaber.

B. Mitbenutzung für Privatgespräche.

1. Genehmigung der Mitbenutzung zu Privatgesprächen. Die Benutzung des dienstlichen Fernsprechanschlusses in Wohnungen für

Privatgespräche kann dem Wohnungsinhaber auf Antrag widerruflich gestattet werden. Der Wohnungsinhaber kann von der privaten Mitbenutzung des Fernsprechanchlusses zum Schluß eines jeden Monats zurücktreten. Der beabsichtigte Rücktritt ist der vorgesetzten Behörde bis zum 10. des Monats zu melden. Personen, die nicht zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehören, darf die private Benutzung eines dienstlichen Fernsprechanchlusses — abgesehen von Einzelfällen — nicht gestattet werden. Ist ein Wohnungsinhaber zugleich Anschlußinhaber (s. II. A. Ziffer 4), so ist eine Genehmigung zur privaten Mitbenutzung des Fernsprechanchlusses nicht erforderlich.

2. **Kostenbeiträge.** Bei privater Mitbenutzung eines Dienstanschlusses, dessen Inhaberin die Behörde ist, sind von dem Wohnungsinhaber monatlich zu entrichten:

- a) drei Reichsmark für Fernsprechhauptanschlüsse und für Fernsprechnebenanschlüsse, von denen auch nach Schluß der Dienststunden der Behörde Gespräche über das Fernsprechamt geführt werden können,
- b) zwei Reichsmark für Nebenanschlüsse, von denen nach Schluß der Dienststunden der Behörde über das Fernsprechamt Gespräche nicht geführt werden können,
- c) für besondere Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den dienstlich zulässigen Umfang hinaus — s. II. A. Ziffer 2 — angelegt sind, die von der Postverwaltung für derartige posteigene Anlagen festgesetzten Gebühren.

Daneben hat der Wohnungsinhaber die Gebühren für die privaten Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme zu erstatten. Für die privaten Ortsgespräche wird ein Pauschbetrag von 2 Reichsmark im Monat erhoben; für besondere Fälle bleibt eine andere Festsetzung des Betrags vorbehalten.

C. Haftung für Schäden.

Schadenersatz. Die Kosten für Beseitigung von Schäden an der Fernsprecheinrichtung, den Apparaten, Leitungen usw., welche durch Verschulden des Wohnungsinhabers, seiner Haushaltsangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat der Wohnungsinhaber unbeschadet seiner sonstigen Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Fernsprecheinrichtung zu tragen.

III. Fernsprechnebenanschlüsse von Privatpersonen.

1. **Zulassung.** Fernsprechnebenanschlüsse oder Querverbindungen von Privatpersonen zu Vermittlungsstellen von Behörden sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare Fernsprechverbindung der

Behörde mit der Privatperson aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist. Eine Vermehrung der Hauptanschlüsse oder des Bedienungspersonals darf bei der Behörde nicht eintreten; auch darf der dienstliche Sprechverkehr nicht beeinträchtigt werden.

2. **Kostenbeiträge.** Die Privatperson hat sich vor der Herstellung der Anlage schriftlich zu verpflichten, der Staatskasse folgende Kosten zu erstatten:

- a) die von dem zuständigen Ministerium unter Wahrung der finanziellen Belange des Landes festgesetzten Anteilsbeträge für Einrichtungskosten und Apparatebeiträge,
- b) die laufenden Gebühren für das Bestehen der Anlage,
- c) die Gebühren für die über die dienstliche Vermittlungsstelle geführten Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme; die Zahl der Ortsgespräche ist durch fortlaufende Zählung (Strichzählung) festzustellen.

IV. Schlußbestimmungen.

1. **Anwendung der Vorschriften für Angestellte und Arbeiter.** Die in diesen Vorschriften für Beamte getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Angestellte und Arbeiter der badischen Staatsverwaltung.

2. **Härteausgleich.** Wenn sich in Ausnahmefällen aus der Anwendung dieser Vorschriften besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Finanzministeriums eine Sonderregelung getroffen werden.

3. **Verrechnung der Gebühren.** Für die Zahlung und Verrechnung der Fernsprechgebühren, sowie für die Rückerhebung der für Privatgespräche usw. zu erstattenden Gebühren gelten die von den einzelnen Ministerien erlassenen Vorschriften.

Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe.

Unter Mitwirkung des „Sanatoriums Bühlerhöhe“ findet im „Kurhaus Plättig“ auf Bühlerhöhe vom 31. August bis 6. September 1931 ein Ernährungs- und Diätkurs mit praktischen Demonstrationen statt.

Die Veranstaltung kommt besonders für Fortbildungsschullehrerinnen und Fachlehrerinnen für Hauswirtschaft in Frage.

Die Leitung und Durchführung des Kurses erfolgt durch die „Schule der Ernährung“ Dr. Max Winkel, Berlin.

Während des Kurses werden fachärztliche Vorträge von den leitenden Ärzten der Bühlerhöhe sowie den Ärzten bekannter Kliniken gehalten.

Bei genügender Beteiligung wird im Anschluß an den wissenschaftlichen Kursus ein viertägiger praktischer Diätkochkurs (7.—10. September) abgehalten.

Honorar: Ernährungs- und Diätkurs mit Fachvorträgen und Demonstrationen: 36 Stunden = 22 RM, praktischer Diätkochkurs: 24 Stunden = 12 RM (Zulassung nur für Teilnehmerinnen am ersten Kurs).

Die Teilnehmerinnen finden zu ermäßigten Preisen (5 RM) Unterkunft im Kurhaus Blättig, zuzüglich 2 RM für Materialkosten für den Kurs.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an „Schule der Ernährung“, Dr. Max Windel, Berlin N 24, Linienstraße 139/40.

Die Unterrichtsstunden finden vormittags von 8—2 Uhr statt.

Programme sind bei der Registratur B des diesseitigen Ministeriums erhältlich.

Lehrerinnen, die an dem Kurse teilnehmen wollen, kann — soweit erforderlich — der nötige Urlaub durch die vorgelegten Schulaufsichtsbehörden bewilligt werden, sofern Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Zuschüsse können den Kursteilnehmerinnen mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 7. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 30252.

In Vertretung

Dr. Huber

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der ordentliche Professor an der Universität Rostock D. Renatus Hupfeld zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie und zum Direktor des praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg. — Privatdozent Dr. Hermann HeimpeI an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg. — Hauptlehrer Wilhelm Schlagel in Pforzheim zum Rektor daselbst. — Hauptlehrer Wilhelm Krespach in Hausach, A. Wolfach zum Oberlehrer daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrer i. R. August Rodach zum Hauptlehrer in Waldkirch. — Zu Hauptlehrern: Die Lehrer: Emil Hartmann in Laufen, A. Müllheim — Erich Hollerbach in Siegelbach, A. Einsheim — Kurt Konrad in Schönfeld, A. Tauberbischofsheim — Kurt Rehn in Unterkessach, A. Adelsheim — Wilhelm Sattler in Sand, A. Rehl — Wilhelm Stöhr in Aitern, A. Schopfheim.

Vertreten:

Den Privatdozenten Dr. Alfred Klopstock und Dr. Johannes Stein die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Heidelberg.

Vertreten in gleicher Eigenschaft:

Regierungsrat Hermann Stenz im Ministerium des Kultus und Unterrichts in gleicher Eigenschaft zum Ministerium des Innern. — Studienrat Dipl.-Ing. Ernst Sigrist von der Gewerbeschule in Böhrenbach an jene in Ettenheim. — Gewerbelehrer Ferdinand Bieber an der Gewerbeschule in Schönau i. W. an die Gewerbeschule in Emmendingen. — Gewerbelehrer Eugen Saur an der Gewerbeschule in Emmendingen an die Gewerbeschule I in Mannheim. — Die Hauptlehrer: Artur Albert in Horrenbach, A. Adelsheim, nach Weiher, A. Bruchsal. — Robert Albert in Moos, A. Bühl, nach Schellingen, A. Freiburg. — Albert Baillweg in Hochenheim nach Tiengen, A. Waldshut. — Hermann Blum in Spielberg nach Leutershausen. Ernst Burger in Beuren a. d. A. nach Eisingen, A. Bühl. — Artur Gessler in Elsenz, A. Bruchsal, nach Aglasterhausen. — Emil Jägle in Hattenweiler, A. Pfullendorf, nach Bizenhausen, A. Stodach. — Alfons Roth in Breinau, A. Freiburg, nach Unterepchtal, A. Waldkirch. — Hauptlehrerin Emilie Hubert in Markdorf, A. Überlingen, nach Muggensturm.

Vertreten:

Finanzrat Dr. Otto Wittmann im Ministerium der Finanzen unter Ernennung zum Regierungsrat zum Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Hauptlehrer Mathilde Lautenschläger in Karlsruhe auf 1. November 1931.

Zurückbelehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Joseph Frank in Durmersheim, A. Rastatt, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem Schuldienst entlassen:

Lehrer Josef Veile, zuletzt an der Volksschule in Laufenburg.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Beuren a. d. Aach, A. Stodach — Endingen, A. Emmendingen — Hochenheim, A. Mannheim — Rehl — Moos, A. Bühl — Rippoldsau, A. Wolfach.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Blankenloch, A. Karlsruhe — Rehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Mall & Vogel in Karlsruhe.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. September

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Topographische Karte 1:25 000.
Apologetische Tagung.

Ausbildungslehrgang für Film- und Lichtbildvorführungen.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Topographische Karte 1:25 000.

Die Blätter Nr. 1, 35, 45, 50, 51, 56, 70, 71 und 158 der topographischen Karte von Baden sind in neuer Auflage erschienen; sie können von der Bad. Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 13. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 18454.

In Vertretung
Dr. Huber

Apologetische Tagung.

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vorstandes des Apologetischen Seminars findet in der Zeit vom 5. bis 15. Oktober ds. Js. in Helmstedt die 21. Tagung des Apologetischen Seminars Wernigerode statt.

Um den Religionslehrern, welche an der Tagung teilzunehmen wünschen, die Teilnahme für einige Tage zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Mitversetzung angeordnet werden kann, der evangelische Religionsunterricht auf Antrag des betr. Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde aus.

Karlsruhe, den 22. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 31395

In Vertretung
Dr. Huber

Ausbildungslehrgang für Film- und Lichtbildvorführungen.

Die Bild- und Filmarbeitsgemeinschaft Oberrhein, Sitz Oberwihl, veranstaltet in der Zeit vom 21. bis 24. September 1931 in Immendingen einen Lehrgang

über Lichtbild- und Filmvorführungen in Schule und Jugendpflege. Es wird täglich von 9—12 und von 14—18 Uhr gearbeitet, wobei die Vormittagsstunden auf den theoretischen und die Nachmittagsstunden auf den praktischen Teil entfallen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 15.— RM.

Anmeldungen zu dem Kurs und alle weiteren Anfragen sind an den Vorsitzenden der Bild- und Filmarbeitsgemeinschaft Oberrhein, Hauptlehrer Alfred Malzacher in Oberwihl zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, soweit die Mitversetzung des Dienstes durchführbar ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Irgendwelche Beihilfen aus staatlichen Mitteln für die Teilnahme an dem Kurse werden nicht gewährt.

Karlsruhe, den 25. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 31721

In Vertretung
Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Wilhelm Knörzer in Leutershausen, A. Weinheim, zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Heinrich Bürn in Freiburg zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Josef Wittmann in Gaggenau zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst.

Berufen:

Den Privatdozenten Dr. Bruno Geinitz und Dr. Bruno Huber an der Universität Freiburg i. Br. und dem Privatdozenten Dr. Karl Gottfried an der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Verstelt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Paul Bayer in Kronau nach Neusajock. — Manfred Eitel in Mauchen nach Ottenhöfen. — Fritz Haug in Drischweier nach Hockenheim. — Ludwig Keller in Schönau i. W. nach Wollmatingen. — Wilhelm Krauß in Berwangen nach Königsbach. — Karl Mayer in Böhrenbach nach Geisingen.

Zurückgesetz:

Hauptlehrerin Johanna Reiter in Karlsruhe. — Handarbeitshauptlehrerin Katharina Bender in Gaggenau, beide bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Mathilde Stern in Tegernau.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Wilhelm Heller, zuletzt in Stettfeld, am 12. Juli 1931. — Hilfschulhauptlehrer i. R. Ludwig Rohrbacher in Karlsruhe am 12. Juli 1931. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Krauß, zuletzt in Mannheim, am 17. Juli 1931. — Oberlehrer i. R. Theodor Ziegler in Neckargemünd am 18. Juli 1931. — Rektor i. R. Konrad Bette in Überlingen am 24. Juli 1931. — Oberlehrer Peter Maas in

Ispringen am 4. August 1931. — Professor Oskar Modrow an der Goetheschule in Karlsruhe am 6. August 1931. — Hauptlehrer Eugen Knauß in Offenburg am 21. August 1931. — Oberlehrer Otto Kahner in Staufeu am 22. August 1931.

III. Stellenausschreiben.**An Volksschulen:****1. Allgemein:**

Die Direktorstelle in Weinheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Rektorstelle in Dstringen, A. Bruchsal. — Hauptlehrerstellen in Kronau, A. Bruchsal — Mauchen, A. Waldshut — Mudau, A. Buchen — Drischweier, A. Lahr.

Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Zwei Hauptlehrerstellen in Weinheim. (Für eine dieser Stellen steht dem Stadtrat das Vorschlagsrecht zu).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. September

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Naturschutzgebiete.
Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in
Karlsruhe.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Naturschutzgebiete.

Auf Antrag der Badischen Landes-Naturschutzstelle habe ich im Einvernehmen mit dem Gelände-Eigentümer die Reiherkolonie am Zwerrenberg bei Zwingenberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 zunächst auf die Dauer von 5 Jahren zum Naturschutzgebiet erklärt.

Dem Eigentümer bleibt das Recht einer etwa notwendig werdenden forstlichen Nutzung sowie das Jagdrecht im Umfang der bisherigen Handhabung vorbehalten. Im Übrigen ist jeder Eingriff in die Bodengestaltung, Pflanzen- oder Tierwelt untersagt.

Karlsruhe, den 28. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 18710. Dr. Schmitt

Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 12.—31. Oktober ds. Js. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turnkurs für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Turnkurs sind spätestens bis 1. Oktober auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Spielstunden, sowie eine Angabe darüber, ob die Bewerberin schon an einem Turnlehrgang teilgenommen hat.

Irgend welche Beihilfen aus staatlichen Mitteln für die Teilnahme an dem Kurse werden nicht gewährt.

Karlsruhe, den 12. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Nr. B 34753.
S. Allg. III^a
B. Gen. V^k

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dr. phil. Dr. ing. e. h. Ernst Jäneck in Heidelberg, Leiter der Gruppe für Salzchemie am Forschungslaboratorium Oppau, zum ordentlichen Honorarprofessor der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg. — Zu Hauptlehrern die Lehrer Josef Futterer in Bannholz, A. Waldshut — August Höger in Epsenbach, A. Sinsheim — Eugen Regelman in Waldangeloch, A. Sinsheim — Alfred Schmidt in Karlsruh, A. Säckingen.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige technische Assistent Viktor Stoll an der Universität Heidelberg.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Friedrich Göpferich an der Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz auf 1. Januar 1932. — Rektor Johann Weismehl in Heidelberg auf 1. Dezember 1931.

Zurückbelehrt auf Ansuchen:

Rektor Konrad Gamber in Kusloch, A. Heidelberg, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Oberlehrer Wilhelm Zips in Freistett, A. Kehl.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Therese Brucker in Heidesheim, A. Bruchsal. — Lehrerin Klara Schädl in Böhrenbach, A. Donaueschingen. — Lehrerin Luise Weiser in Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Leopold Hauth, zuletzt in Friedrichstal, am 1. August 1931. — Hauptlehrerin i. R. Emma Köllnberger, zuletzt in Lahr, am 22. August 1931. — Gewerbeschulassessor Dipl.-Ing. Kurt Fischer in Wiesloch am 26. August 1931. — Studienrat Rudolf Dittmann an der Gewerbeschule I in Karlsruhe am 1. September 1931. — Hauptlehrer Franz Anzlinger in Waldkirch am 2. September 1931. — Studienrat a. D. Otto Ganzmann, zuletzt an der Handelsschule II in Karlsruhe, am 4. September 1931. — Hauptlehrer Albert Eckert an der Volksschule Durlach am 7. September 1931. — Hauptlehrer Albert Seel in Pforzheim am 7. September 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Handarbeitshauptlehrerinnenstelle an der Volksschule in Mannheim. Das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Pfaffenberg, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Oktober

1931

Inhalt.

- I. Bekanntmachung des Staatsministeriums:
Wahl des Justizministers, des Ministers des Kultus und
Unterrichts und des Staatspräsidenten.
- II. Bekanntmachungen:
Die Schulärzte an den Volksschulen.

- Aenderung der Ortsbezeichnung der Stadt Baden.
Verkauf von Altpapier.
- III. Personalmeldungen.
IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 21. September 1931.)

Wahl des Justizministers, des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Staatspräsidenten.
(Befeh- und Verordnungsblatt 1931 Seite 315.)

In der 60. Sitzung des Landtags vom 18. September 1931 wurde die Ersatzwahl für den verstorbenen Staatspräsidenten und Justizminister Wittemann vorgenommen.

Es wurden gewählt zum

Minister der Justiz:

Unterrichtsminister und Landtagsabgeordneter Dr. Schmitt,

Minister des Kultus und Unterrichts:

Präsident des Rechnungshofs und Landtagsabgeordneter Dr. Baumgartner,

Staatspräsidenten:

Minister der Justiz Dr. Schmitt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 21. September 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

II. Bekanntmachungen.

Die Schulärzte an den Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. November 1913 (Schulverordnungsblatt 1913 Nr. XXX, Seite 30) und vom 6. Oktober 1927 (Amtsblatt 1927 Nr. 31) wird nachstehend das Verzeichnis der Volksschulen, an denen z. Bt. Schul-

ärzte gemäß § 18 des Schulgesetzes zu bestellen oder freiwillig bestellt sind, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 15. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 24498 In Vertretung
Dr. Huber

Schulärztliche Fürsorge und Schulzahnpflege an den badischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Stand am 15. September 1931.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht					
			schulärztliche Überwachung	Schulzahnpflege				schulärztliche Überwachung	Schulzahnpflege				
Baden	Bühl	Achern	1	1			Oberweier	1	1				
		Bühl	1	1			Obigheim	1	—				
		Bühlertal	—	1			Ottenau	1	1				
		Kappelrodeck	—	1			Ottersdorf	—	1				
		Lauf	—	1			Plittersdorf	—	1				
		Neuweier	—	1			Rastatt	1	1				
		Ottenhöfen	—	1			Rautental	—	1				
		Renchen	1	—			Reichental	1	1				
		Sinzheim	—	1			Rotenfels	1	1				
		Steinbach	1	1			Sandweier	—	1				
		Walduhm	—	1			Söllingen	—	1				
			Rastatt	Au im Murgtal	1	1			Staufenberg	1	1		
				Baden-Baden	1	1			Steinmauern	—	1		
				Balg	—	1			Weisenbach	1	1		
		Bermerzbach		—	1		Bruchsal	Bretten	Bahnbrücken	—	1		
		Bietigheim		—	1				Bretten	1	—		
		Bischweier		1	1				Flehingen	1	—		
		Durmersheim		1	1				Gochsheim	—	1		
		Ebersteinburg		1	—				Mühlbach	1	—		
		Forbach		1	1				Reibshheim	1	1		
		Gaggenau		1	1				Oberacker	—	1		
		Gausbach		—	1				Sickingen	—	1		
		Gernsbach		1	—				Sprantal	—	1		
		Hilpertsau		1	1				Sulzfeld	1	1		
		Hörden		—	1				Wöfingen	1	1		
		Iffezheim		1	1					Bruchsal	Bruchsal	1	1
		Kuppenheim		1	1				Forst		1	—	
		Michelbach		—	1				Hambriicken		1	1	
		Muggensturm		1	1				Kirrlach		1	—	
		Oberndorf		—	1				Kronau		1	—	
		Obertsrot	1	1									

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht	
			schulärztliche Überwachung	Schuljahrpflege				schulärztliche Überwachung	Schuljahrpflege
		Neudorf	1	1		Waldfisch	Gutach	1	—
		Neuthard	1	—			Kollnau	1	1
		Oberhausen . . .	1	—			Waldfisch . . .	1	1
		Odenheim	1	—					
		Deftringen . . .	1	—					
		Philippsburg . .	1	—	Freiburg	Freiburg	Breisach	1	—
		Rheinhausen . . .	1	—			Freiburg	1	1
		Untergrombach .	1	—			Kirchgarten . .	—	1
		Unteröwisheim .	1	—			St. Georgen . .	1	—
		Waghäusel . . .	—	1		Neustadt	Bonndorf	1	—
		Wiesental	1	—			Eisenbach . . .	1	—
	Wiesloch	Malsh	1	—			Neustadt	1	—
		Malshenberg . .	—	1			St. Blasien . .	1	1
		Rauenberg	—	1			Schluchsee . . .	1	—
		Walldorf	1	—		Staufen	Heitersheim . .	1	—
		Wiesloch	1	—			Staufen	1	1
							Sulzburg	1	1
Emmendingen	Emmendingen	Bahlingen	1	—	Heidelberg	Heidelberg	Altneudorf . . .	1	—
		Broggingen . . .	—	1			Doffenheim . . .	1	1
		Denzlingen . . .	1	—			Eberbach	1	—
		Emmendingen . .	1	1			Eppelheim . . .	1	—
		Endingen	1	—			Heidelberg . . .	1	1
		Herbolzheim . .	1	—			Heiligkreuzsteinach	1	—
		Malterdingen . .	1	—			Leimen	1	—
		Mundingen . . .	1	—			Mönchzell	—	1
		Riegel	1	1			Neckargemünd .	1	1
		Teningen	1	—			Rußloch	1	—
	Lahr	Allmannsweier .	—	1			Peterstal	1	—
		Dinglingen . . .	1	—			Sandhausen . . .	1	—
		Grafenhausen . .	1	—			Schönau	1	—
		Heiligenzell . . .	1	—			St. Ilgen	1	1
		Kappel	1	1			Wilhelmsfeld . .	1	—
		Kippenheim . . .	1	—			Ziegelhausen . .	1	1
		Lahr	1	1		Sinsheim	Babstadt	1	1
		Langenwintel . .	—	1			Bargen	1	—
		Mahlberg	1	—			Dühren	—	1
		Ronnenweier . . .	1	—			Eppingen	1	—
		Oberschopfheim .	1	—			Gemmingen . . .	1	—
		Oberweier	1	—			Helmstadt	1	—
		Ottenheim	1	—			Hilsbach	1	—
		Ringsheim	—	1			Michelsfeld . . .	1	—
		Ruß	1	—			Rappennau . . .	1	1
		Wittenweier . . .	—	1					

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		
			schularztliche Überwachung	Schul- zahnpflege				schularztliche Überwachung	Schul- zahnpflege	
		Sinsheim . . .	1	1			Grünwettersbach	1	—	
		Steinsfurt . . .	—	1			Hochstetten . . .	—	1	
		Treschlingen . . .	1	—			Karlsruhe . . .	1	1	
		Untergimpfern . . .	1	—			Kleinsteimbach . . .	1	—	
		Wal dangelloch . . .	1	—			Knielingen . . .	1	1	
	Mannheim	Altlußheim . . .	1	—			Leopoldshafen . . .	—	1	
		Brühl	1	1			Viedolsheim . . .	1	—	
		Edingen	1	1			Vinkenheim . . .	—	1	
		Friedrichsfeld . . .	1	1			Söllingen	1	—	
		Hodenheim	1	—			Spöck	1	—	
		Ivesheim	1	—			Teutschneurent . . .	1	1	
		Ketsch	1	1			Weingarten	1	—	
		Ladenburg	1	—		Pforzheim	Bauschlott	1	—	
		Mannheim	1	1			Büchenbronn	1	—	
		Neckarhausen	1	—			Dietlingen	1	—	
		Neußußheim	1	—			Dürrn	1	—	
		Ostersheim	1	—			Ellmendingen	1	—	
		Plankstadt	1	1			Erzingen	1	—	
		Reilingen	1	—			Eutingen	1	1	
		Schriesheim	1	—			Göbbrichen	1	1	
		Schwezingen	1	—			Hohenwart	1	—	
		Sedenheim	1	1			Huchenfeld	1	—	
		Wallstadt	1	1			Ispringen	1	—	
	Weinheim	Großsachsen	1	1			Ittersbach	1	—	
		Heddesheim	1	1			Kieselbronn	1	—	
		Hemsbach	1	—			Königsbach	1	—	
		Hohensachsen	1	—			Mühlhausen	1	—	
		Laudenbach	1	—			Neuhausen	1	—	
		Leutershausen	1	—			Riefeln	1	—	
		Lügelsachsen	1	—			Obermutschelbach	—	1	
		Weinheim	1	1			Deschelbronn	1	—	
							Pforzheim	1	1	
							Schellbronn	1	—	
							Singen	1	—	
							Stein	1	—	
							Tiefenbronn	1	—	
							Weiler	—	1	
							Wilferdingen	1	1	
							Wülm	1	1	
Karlsruhe	Ettlingen	Ettlingen	1	1						
		Langensteinbach	—	1						
		Malsch	1	—						
		Mörsch	1	1						
		Reichenbach	—	1						
		Spielberg	—	1						
	Karlsruhe	Berghausen	1	1		Konstanz	Engen	Nach	1	—
		Durlach	1	1				Ansfelingen	1	—
		Eggenstein	—	1				Bargen	1	—
		Grözingen	1	1						

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht	
			schulärztliche Überwachung	Schuljahrspflege				schulärztliche Überwachung	Schuljahrspflege
		Biesendorf . . .	1	—			Hüfingen . . .	1	—
		Binningen . . .	1	—			Inzlingen . . .	1	—
		Bittelbrunn . . .	1	—			Kandern . . .	1	—
		Ehingen . . .	1	—			Kleinfems . . .	1	—
		Emmingen . . .	1	1			Lörrach . . .	1	—
		Engen . . .	1	—			Niedlingen . . .	1	—
		Hilzingen . . .	1	—			Steinen . . .	1	—
		Möhringen . . .	1	—			Tannenkirch . . .	1	—
		Niedheim . . .	1	—			Tumringen . . .	1	—
		Talheim . . .	1	—			Weil . . .	1	—
		Tengen . . .	1	—			Welmlingen . . .	1	—
		Uttenhofen . . .	1	—			Wittlingen . . .	1	—
		Watterdingen . . .	1	—			Wollbach . . .	1	—
		Zimmerholz . . .	1	—			Wyhlen . . .	1	1
	Konstanz	Arlen . . .	1	1		Müllheim	Auggen . . .	1	—
		Böblingen . . .	1	—			Badenweiler . . .	1	—
		Friedingen . . .	—	1			Bamlach . . .	1	—
		Gailingen . . .	1	—			Bellingen . . .	1	—
		Gottmadingen . . .	1	—			Brißingen . . .	1	—
		Konstanz . . .	1	1			Buggingen . . .	1	—
		Radolfzell . . .	1	1			Dattingen . . .	1	—
		Reichenau . . .	1	—			Feldberg . . .	1	—
		Nielasingen . . .	1	—			Feuerbach . . .	1	—
		Singen a. S. . .	1	1			Kaltenbach . . .	1	—
		Wollmatingen . . .	1	—			Laufen . . .	1	—
		Worblingen . . .	1	—			Viel . . .	1	—
	Überlingen	Leutkirch . . .	—	1			Vipburg . . .	1	—
		Markdorf . . .	1	—			Mauchen . . .	1	—
		Überlingen . . .	1	1			Müllheim . . .	1	—
							Neuenburg . . .	1	—
							Niedereggenen . . .	1	—
							Niederweiler . . .	1	—
							Oberggenen . . .	1	—
							Oberweiler . . .	1	—
							Rheinweiler . . .	1	—
							Schliengen . . .	1	—
							Schweighof . . .	1	—
							Sitzenkirch . . .	1	—
							Steinenstadt . . .	1	—
							Vogelbach . . .	1	—
							Zienken . . .	1	—
							Zunzingen . . .	1	—
						Schoppsheim	Adelhausen . . .	1	—
							Ahenbach . . .	1	—
							Bernau . . .	1	—
Lörrach	Lörrach	Blanfingen . . .	1	—					
		Degerfelden . . .	1	—					
		Erzingen . . .	—	1					
		Fischingen . . .	—	1					
		Grenzach . . .	1	—					
		Haagen . . .	1	1					
		Hägelberg . . .	1	—					
		Haltingen . . .	1	1					
		Hauingen . . .	1	—					
		Herten . . .	1	—					
		Hertingen . . .	1	—					
		Höllstein . . .	1	—					
		Holzgen . . .	1	—					

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht	
			schularztliche Überwachung	Schul- jahrspflege				schularztliche Überwachung	Schul- jahrspflege
		Bürchau	1	—			Legelshurst . . .	—	1
		Eichsel	1	—			Lichtenau	1	—
		Fahrnau	1	—			Mudenschopf . . .	1	—
		Fischenberg	1	—			Neumühl	1	—
		Gersbach	1	—			Obelshofen	—	1
		Gresgen	1	—			Rheinbischofsheim	1	1
		Hausen	1	—			Sand	—	1
		Hofen	1	—			Scherzheim	1	—
		Kürnberg	1	—			Willstätt	—	1
		Langensee	1	—					
		Maulburg	1	—		Oberkirch	Oberkirch	1	—
		Minfeln	1	—			Oppenau	1	—
		Nordschwaben	1	—			Bad Peterstal . . .	1	—
		Raitbach	1	—					
		Ried	1	—					
		Sallneck	1	—		Offenburg	Diersburg	1	—
		Schönan	1	—			Durbach	1	—
		Schoppsheim	1	1			Gengenbach	1	—
		Tegernau	1	—			Goldscheuer	1	1
		Todtnau	1	—			Rittersburg	1	1
		Wambach	1	—			Marlen	1	—
		Wehr	1	—			Oberharmersbach	1	—
		Weitenau	1	—			Offenburg	1	1
		Wies	1	—			Zell a. S.	1	1
		Wieslet	1	—					
		Zell	1	—		Wolfach	Haslach	1	1
							Hausach	1	—
							Hornberg	1	1
							Ripoldsau	—	1
							Schapbach	—	1
							Schiltach	1	—
							Wolfach	1	1
Mosbach	Abelsheim	Abelsheim	—	1					
		Eubigheim	1	—					
		Osterburken	—	1					
	Buchen	Buchen	1	—					
		Hardheim	—	1					
		Mudau	—	1					
		Walldürn	1	—	Stockach	Meißkirch	Stetten a. f. M. . .	—	1
	Mosbach	Mosbach	1	1		Pfullendorf	Heiligenberg . . .	—	1
Offenburg	Kehl	Edartsweier	—	1		Stockach	Bodman	1	—
		Helmlingen	1	—			Eigeltingen	1	—
		Hesselhurst	—	1			Steißlingen	1	1
		Kehl	1	—			Stockach	1	1
		Kork	1	1			Volkertshausen . . .	1	1

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht	
			schularztliche Überwachung	Schul-jahrspflege				schularztliche Überwachung	Schul-jahrspflege
Tauber-bischofs-heim	Tauber-bischofsheim	Vogberg	1	—			Herzogenweiler	1	1
		Brunntal	1	—			Kappel	1	1
		Hochhausen	—	1			Kirchdorf	1	1
		Schwabhausen	1	—			Klengen	1	1
		Tauberbischofsch.	—	1			Königsfeld	1	1
		Werbach	1	—			Langenschiltach	1	1
		Windischbuch	1	—			Marbach	1	1
	Wertheim	Bettingen	—	1			Mönchweiler	1	—
		Bortal	—	1			Neuhausen	1	—
		Bronnbach	—	1			Niedereßbach	1	1
		Freundenberg	1	—			Rußbach	1	—
		Külsheim	—	1			Oberesbach	1	1
		Mondfeld	—	1			Oberkirnach	1	1
		Wertheim	1	1			Peterzell	1	1
Billingen	Donau-eshingen	Bachheim	1	—	Pfaffenweiler	1	1		
		Behla	1	—	Rietheim	1	1		
		Biesingen	1	—	Rohrharb'sberg	1	—		
		Bräunlingen	1	1	Schabenhäusen	1	1		
		Donaueshingen	1	—	Schönwald	1	—		
		Fürstenberg	1	—	Schonach	1	—		
		Furtwangen	1	—	St. Georgen	1	1		
		Hammereisenbach	1	—	Tennenbronn	1	1		
		Hüfingen	1	1	Triberg	1	1		
		Langenbach	1	—	Überauchen	1	1		
		Mundelfingen	1	1	Unterkirnach	1	1		
		Neudingen	1	—	Billingen	1	—		
		Pföhren	1	—	Weiler	1	—		
		Reiselfingen	1	—	Weilersbach	1	1		
		Schönenbach	1	—					
		Sumpfohren	1	—					
	Unterbränd	—	1						
	Vöhrenbach	1	—						
	Waldhausen	1	1						
	Billingen	Brigach	1	—					
Buchenberg		1	1						
Burgberg		1	—						
Dauchingen		1	1						
Billingen	Dürrheim	1	—						
	Erdmannsweiler	1	1						
	Fischbach	1	—						
	Gremelsbach	1	—						
Billingen	Grünlingen	1	1						
Waldshut	Säckingen								
Waldshut	Säckingen								

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht		Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	Für die Schule besteht	
			schulärztliche Überwachung	Schul-jahrspflege				schulärztliche Überwachung	Schul-jahrspflege
		Dangstetten . . .	1	—			Puttingen . . .	1	—
		Dettighofen . . .	1	—			Schwerzen . . .	1	—
		Erzingen . . .	—	1			Stühlingen . . .	1	1
		Görwihl . . .	1	—			Uehlingen . . .	1	—
		Griessen . . .	1	—			Unteralpfen . . .	1	—
		Höhenschwand . . .	1	—			Untereggingen . . .	1	—
		Hohentengen . . .	1	—			Unterlauchringen . . .	1	—
		Jestetten . . .	1	1			Waldfirch . . .	1	—
		Jndlekofen . . .	1	—			Waldshut . . .	1	1
		Kadelburg . . .	1	—					

Änderung der Ortsbezeichnung der Stadt Baden.

Das Staatsministerium hat unterm 2. September 1931 Nr. 9589 beschlossen, daß die Stadt Baden mit Wirkung vom 1. September 1931 den Namen „Baden-Baden“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 22. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 20831 In Vertretung
Dr. Huber

Verkauf von Altpapier.

Die Firma Vogel & Bernheimer in Ettlingen, mit der von Seiten der bad. Staatsverwaltung ein Vertrag über den Verkauf von Altpapier abgeschlossen ist, hat wieder darauf hingewiesen, daß von verschiedenen Ämtern Korbpapier mit viel fremdem Unrat zur Ablieferung gelangt sei. Ich ersuche die unterstellten Behörden und Anstalten unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 2. Oktober 1926 Nr. A. 20018 — Amtsblatt Nr. 36 Seite 168 — künftig genau darauf zu achten, daß sich in dem zur Ablieferung gelangenden Korbpapier keinerlei Fremdkörper befinden.

Karlsruhe, den 17. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 20775 In Vertretung
Dr. Huber

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. W. Löhlein, Direktor der Universitäts-Augenklinik in Jena mit Wirkung vom 1. April 1932 zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität Freiburg sowie zum Direktor der Universitäts-Augenklinik daselbst. — Hauptlehrer Heinrich Hofmann an der Volksschule in Bad Rappenau zum Oberlehrer daselbst.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Eugen Trukenbrod in Schonach i. Schw. nach Beuren a. d. Nach, N. Stockach.

Versezt:

Oberlehrer Artur Grünwald in Rheinhausen als Hauptlehrer nach Klengen.

Entlassen auf Ansuchen:

Handarbeitsausbildungslehrerin Waldtraut Osthoff an der Mädchenrealschule in Baden-Baden. — Lehrerin Verta Süß, zuletzt an der Volksschule in Heddesheim. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Elisabeth Simon geb. Metzger in Mannheim.

Zurubegezt auf Ansuchen:

Laborant Karl Schnabel am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg.

In den Ruhestand versezt:

Handarbeitshauptlehrerin Maria Weber an der Volksschule in Mannheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Die Professoren: Dr. Adolf Klett an der Helmholz-Oberrealschule in Karlsruhe auf 1. Januar 1932 — Eugen Maas am Gymnasium in Baden-Baden auf 1. Januar 1932 — Karl Stoll am Realgymnasium Achern auf 1. Januar 1932. — Hauptlehrer Karl Heinrich in Heidelberg auf 1. Januar 1932. — Hauptlehrerin Anna Margarete Schlimm an der Hildaschule in Pforzheim auf 1. Dezember 1931.

Gestorben:

Hauptlehrerin i. R. Emilie Seippel, zuletzt an der Mädchenrealschule in Freiburg, am 7. August 1931. — Direktor i. R. Dr. Runo Fecht, zuletzt am Bertholdsgymnasium in Freiburg, am 12. September 1931. — Schulrat Friedrich Waschang in Karlsruhe am 20. September 1931. —

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Eine Hauptlehrerstelle in Schonach i. Schw.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 5. Oktober 1931

Inhalt.

Schulstatistik.

11. Statistische Sondernummer.

Die Übersichten über die Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Handelshochschule Mannheim und der Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe im Sommersemester 1931 bringe ich umstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 2. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Nr. A 20289.

Studierende der Universitäten Heidelberg und Freiburg

Bezeichnung der Hochschule	Es waren											
	in den theologischen Fakultäten				in den juristischen bzw. rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultäten				in den medizinischen Fakultäten			
	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Universität Heidelberg . .	172	121	7	300	352	384	25	761	503	797	70	1370
Prozent . .	4,65	3,25	0,19	8,09	9,51	10,38	0,68	20,57	13,59	21,54	1,89	37,02
Hierunter weibl. Stud. . .	8	5	—	13	27	47	5	79	135	186	19	340
Prozent . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Universität Freiburg . .	194	67	8	269	193	727	35	955	246	1088	75	1409
Prozent . .	4,99	1,72	0,21	6,92	4,97	18,71	0,90	24,58	6,33	28,01	1,93	36,27
Hierunter weibl. Stud. . .	—	—	—	—	23	95	4	122	47	297	19	363
Prozent . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Studierende der Techn. Hochschule Karlsruhe nach Staats-

Bezeichnung	Es waren											
	in der Abtlg. für Mathematik und allgemein bildende Fächer				in der Abteilung für Architektur				in der Abteilung für Bauingenieurwesen			
	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausl.	zuf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a) Ordentl. Studierende . .	52	7	2	61	162	62	8	232	137	68	24	229
Prozent . .	4,16	0,56	0,16	4,88	12,97	4,96	0,64	18,57	10,97	5,44	1,92	18,33
Hierunter weibl. Stud. . .	9	1	—	10	5	2	—	7	—	—	—	—
Prozent . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Außerord. Studierende	—	—	—	—	4	—	—	4	4	2	—	6

Elternberufe der reichsangehörigen

Bezeichnung der Hochschule	Höhere Beamte 1) 2)		Mittlere Beamte 1) 3)		Untere Beamte 1)		Freie Berufe mit akadem. Bildung		Freie Berufe ohne akadem. Bildung		Offiziere und höhere Militär- beamte		Sonstige Militär- personen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	Universität Heidelberg	386	181	594	133	229	25	234	106	45	15	21	3	—
Universität Freiburg	496	200	482	158	159	17	304	112	57	7	43	17	—	—
Technische Hochschule Karlsruhe . .	172	5	231	7	86	1	49	1	46	1	12	—	—	—
Handelshochschule Mannheim . . .	32	14	128	18	26	—	17	8	8	—	1	—	—	—
Insgesamt	1086	400	1435	316	500	43	604	227	156	23	77	20	—	—

1) Des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

2) einschl. der Universitätsprofessoren, Geistlichen und Lehrer mit akademischer Bildung.

3) einschl. der Lehrer ohne akademische Bildung.

4) einschl. des Bergbaues, des Vant-, Verkehrs- und Versicherungswesens.

nach Staatsangehörigkeit und Fakultäten, Sommersemester 1931.

immatrikuliert

in den philosophischen Fakultäten				in den naturw. mathem. Fakultäten				in sämtlichen Fakultäten zusammen			
Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
329	443	69	841	239	175	15	429	1595	1920	186	3701
8,89	11,97	1,86	22,72	6,46	4,73	0,41	11,60	43,10	51,87	5,03	100,00
92	182	24	298	45	36	2	83	307	456	50	813
—	—	—	—	—	—	—	—	37,76	56,09	6,15	100,00
—	—	—	—	—	—	—	—	Hierzu Hörer . .		254	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Darunt Hörerinnen		80	—
218	393	40	651	200	384	17	601	1051	2659	175	3885
5,61	10,12	1,03	16,76	5,15	9,88	0,44	15,47	27,05	68,44	4,51	100,00
68	187	14	269	39	113	3	155	177	692	40	909
—	—	—	—	—	—	—	—	19,47	76,13	4,40	100,00
—	—	—	—	—	—	—	—	Hierzu Hörer . .		199	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Darunt Hörerinnen		63	—

angehörigkeit und Abteilungen, Sommersemester 1931.

immatrikuliert

in der Abteilung für Maschinenwesen				in der Abteilung für Elektrotechnik				in der Abteilung für Chemie				in sämtlichen Abteilungen zusammen			
Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausl.	zuf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
193	148	37	378	123	74	28	225	56	34	34	124	723	393	133	1249
15,45	11,85	2,96	30,26	9,86	5,93	2,25	18,04	4,48	2,72	2,72	9,92	57,89	31,46	10,65	100,00
—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	17	4	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80,95	19,05	—	100,00
4	9	—	13	2	1	—	3	—	—	1	1	14	12	1	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hierzu Hörer . .		198	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Darunt Hörerinnen		72	—

Studierenden, Sommersemester 1931.

Groß-Landwirte		Mittlere Landwirte		Klein-Landwirte		Handel- und Gewerbetreibende ^{*)}		Privat-angestellte in leitender Stellung		Sonstige Privat-angestellte		Landwirtschaftliche Arbeiter		Industrie-arbeiter		Ohne Beruf		Unbe-kannt	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
23	5	43	3	57	2	698	184	163	59	199	42	2	—	55	5	3	—	—	—
23	12	76	18	92	1	760	231	171	60	125	26	—	—	42	5	7	4	4	1
3	—	15	—	8	—	263	3	109	1	81	2	—	—	19	—	—	—	1	—
4	—	8	—	7	—	156	16	31	8	27	3	2	—	12	—	3	—	19	1
53	17	142	21	164	3	1877	434	474	128	432	73	4	—	128	10	13	4	24	2

Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe Sommersemester 1931.

Stu- die- rende im gan- zen	hier- unter Neu- ein- getre- tene	Die Anzahl be- suchten von aus- wärts	Klassen			Es besuchen die Abteilungen für										Konfession				Zahl der Lehrkräfte							
			im ganzen	Vor- beritungs- Klassen	Bad- Klassen	Hoch- bau	Tief- bau	hiervon am				Ma- schinen- bau	Elektro- technit	katho- lisch	evan- gelisch	israelitisch	sonstige	Deut- sche Staats- ange- hörige	im gan- zen	Planmäßig	außerplanmäßig	vertragmäßig	Stiftlehrer				
								ver- messungs- technischem Lehrgang		kultur-																	
								Kl.	Stud.	Kl.	Stud.													Kl.	Stud.	Kl.	Stud.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
*) 499	86	84	25	4	21	6	142	7	100	1	10	2	27	6	129	6	128	252	239	1	7	492	61	40	2	1	18

*) Hierunter 1 weiblich.

Handelshochschule Mannheim, Sommersemester 1931.

	Wirtschaftswissenschaften			
	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen
Studierende	250	288	11	549
Prozent	45,54	52,46	2,00	100,00
Hierunter weibliche Studierende	—	—	—	69
Hierzu Hörer	—	—	—	497
Darunter Hörerinnen	—	—	—	178

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober (Reformationsfest).
Goethes Todestag.
Haydns Geburtstag.

Turnkurs für Lehrer an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.
Dienstprüfung in Karlsruhe im Herbst 1931.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober (Reformationsfest).

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Nachstehend wird eine in Nr. 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens erscheinende Bekanntmachung in obigem Betreff zur Kenntnis gebracht.

Ich ordne hiermit an, daß am 31. Oktober jeden Jahres die evangelischen Lehrer und Schüler der Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen sowie der Höheren Schulen zum Zwecke des Besuchs des Gottesdienstes bis 10 Uhr vormittags von der Teilnahme am Unterricht befreit werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36026 Dr. Baumgartner

Evangelischer Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den 24. September 1931.

Die Abhaltung von Jugendgottesdiensten am 31. Oktober (Reformationsfest).

Einer Anregung der Landessynode entsprechend sind künftighin am 31. Oktober jeden Jahres in allen Pfarreien unserer Landeskirche für die Schüler der Volks-, Fortbildungs-, Fach- und Höheren Schulen vormittags in der Zeit von 8—10 Uhr besondere Jugendgottesdienste zu veranstalten. Es soll in ihnen dem heranwachsenden Geschlecht die hohe Bedeutung des Gedenktages vor Augen gestellt und es zur Treue in unserem evangelischen Glauben ermahnt werden.

Der Kirchenpräsident:

J. A.: D. E. J. Schulz.

Goethes Todestag.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 22. März 1932 werden 100 Jahre seit dem Heimgange Johann Wolfgang Goethes verfloßen sein. Ich ersuche daher, im Deutschunterricht des laufenden Schuljahres, soweit tunlich, vornehmlich die Werke des großen deutschen Dichters zu berücksichtigen und auf den Gedenktag in geeigneter Form hinzuweisen.

An den Höheren Lehranstalten und an den in Betracht kommenden Volksschulen ist die Schlußfeier gleichzeitig als Goethe-Feier abzuhalten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36057. Dr. Baumgartner
S. Allg. V.
B. Gen. IV.

Haydns Geburtstag.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 31. März 1932 jährt sich zum 200. Male der Geburtstag Joseph Haydns. Aus diesem Anlaß ersuche ich, im Musikunterricht, der Altersstufe entsprechend, die Schöpfungen des berühmten Tonkünstlers zu würdigen und gegen Schuljahrschluß auf den Gedenktag hinzuweisen.

Die Schlußfeier kann mit der Darbietung musikalischer Schöpfungen von Haydn verbunden werden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40218. Dr. Baumgartner
S. Allg. V.
B. Gen. IV.

Turnkurs für Lehrer an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 9.—28. November ds. Js. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turnkurs für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Kurs sind spätestens bis 28. Oktober 1931 auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Spielstunden, sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon an einem Turnlehrgang teilgenommen hat.

Jrgend welche Beihilfen aus staatlichen Mitteln für die Teilnahme an dem Kurse werden nicht gewährt. Die Möglichkeit verbilligter Unterkunft und Verpflegung ist in der nahe gelegenen Lehrerbildungsanstalt gegeben. Diesbezügliche Wünsche sind in dem Gesuch anzugeben.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36120 In Vertretung
Dr. Huber

Dienstprüfung in Karlsruhe im Herbst 1931.

Im Herbst 1931 haben in Karlsruhe die Dienstprüfung bestanden:

Billion, Eugen, von Endingen,
Bösch, Emilie, von Mannheim,
Braun, Alois, von Karlsruhe-Beiertheim,
Bredig, Marianne, von Heidelberg,
Breuer, Erwin, von Karlsruhe,
Dürr, Friedrich, von Ittersbach,
Dullenkopf, Anton, von Engen,
Ewald, Ruth, von Mannheim,
Gaier, Anna, von Neudorf, Amt Bruchsal,
Hagel, August, von Ettlingen,
Honikel, Julie, von Grünsfeld,
Huber, Johanna, von Oberkirch,
Hupp, Anton, von Karlsruhe,
Jäger, Paul, von Heidelberg,
Kapp, Albert, von Tübingen,
Kaus, Erna, von Karlsruhe,
Koether, Maria, von Karlsruhe,
Lau, Elfriede, von Karlsruhe,
Leonhardt, Hermann, von Waldulm,
Mai, Claus, von Höpfingen,
Mager, Walter, von Randern,
Rufbaumer, Pia, von Karlsruhe,
Pfrommer, Leo, von Karlsruhe-Nüppurr,
Projahn, Asta, von Konstanz,
Sauter, Rosa, von Mannheim,
Seibert, Johanna, von Eberbach,
Sped, Hermann, von Ralsch,
Sped, Margarete, von Mannheim,
Spitznagel, Ernst, von Griesen,
Sutter, Ludwig, von Meersburg,

Bischer, Otto, von Stuttgart,
Wagner, Ruth, von Ittersbach,
Ziegler, Hans, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 35963 In Vertretung
B. Gen. V^a Dr. Huber

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Direktor Dr. Hans Cramer an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Regierungsrat Dr. Otto Mayer im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Oberregierungsrat daselbst. — Direktor Leo Wohleb am Gymnasium in Donaueschingen zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Oberregierungsrat Dr. Robert Eichberger im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Direktor an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe. — Lehrer Wilhelm Gräßlin in St. Georgen, A. Billingen, zum Hauptlehrer in Holzhausen, A. Rehl.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Martha Behr in Mannheim. — Lehrer Johann Cramer in Wasenweiler. — Die bisher beurlaubte Lehrerin Hertha Helbling, verheiratete Frahm, zuletzt in Rehl. — Lehrerin Clementine Sautner an der Bürgerschule in Wertheim.

Zurückgesetzt:

Hauptlehrer Albert Rauchenberger in Eichen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Rektor Rudolf Lohrer in Freiburg auf 1. Januar 1932. — Hauptlehrer Karl Welker in Mannheim auf 1. Januar 1932.

Gestorben:

Hauptlehrer Wunibald Schindler in Balzfeld am 15. September 1931. — Hauptlehrer August Sutter in Worblingen am 1. Oktober 1931.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Mörsbach, A. Bühl — Oberachern — Worblingen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Freistett.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben von zwei evangelischen Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Weinheim (Amtsblatt Seite 176).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1931

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:**
Haushaltsnotverordnung.

II. **Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:**
Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

Aenderung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.
Vollzug des Schulgesetzes.

III. **Bekanntmachung:**

Festsetzung der Stundendeputate an Fachschulen.

I. **Verordnung des Staatsministeriums.**

(Vom 9. Oktober 1931.)

Haushaltsnotverordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 369.)

Sicherung der Haushalte.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453), der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 381) in der Fassung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 492) sowie der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Erster Abschnitt.

Landtag.

Artikel 1

Der Landtag besteht aus 65 Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Staatsministerium bestimmt das Nähere durch Verordnung.

Zweiter Abschnitt.

Ministerium des Innern.

Artikel 2

Verwaltungsgebühren.

Das Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 erhält die Fassung:

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden folgende Sporeten erhoben:

1. für Endentscheidungen:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) beim Bezirksrat | 40—500 RM, |
| b) beim Verwaltungsgerichtshof | 80—2000 RM. |

Wenn eine solche Entscheidung ohne gepflogene Verhandlung und Beweiserhebung ergeht, sowie wenn eine Beschwerde über das Verfahren zurückgewiesen oder eine sonstige Beschwerde, die Klage oder Berufung als unzulässig verworfen wird, werden erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) beim Bezirksrat | 20—250 RM, |
| b) beim Verwaltungsgerichtshof | 80—1000 RM. |

In besonders einfach gelagerten Fällen kann die Sporetel bis zur Hälfte des Mindestsatzes des nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Sporetelrahmens ermäßigt werden.

2. als Verfahrensportal:

zwei Zehntel des nach Ziffer 1 Absatz 1 in Betracht kommenden Sportelbetrags, wenn eine Angelegenheit ohne Endentscheidung erledigt wird.

War noch keine Verfügung von dem Verwaltungsgericht erlassen, so wird ein Zehntel des nach Ziffer 1 Absatz 1 in Betracht kommenden Sportelbetrags erhoben. Das Gleiche gilt, wenn eine Beschwerde über das Verfahren ohne Entscheidung erledigt wird.

3. für eine Kosten- oder Streitwert-Festsetzung:

- a) beim Bezirksrat 5—50 RM,
b) beim Verwaltungsgerichtshof 10—200 RM.

Erledigt sich ein Festsetzungsgeſuch ohne Entscheidung, so wird die Hälfte des für die Festsetzung in Betracht kommenden Sportelbetrags als Verfahrensportal erhoben.

Wird eine Beschwerde gegen eine Kosten- oder Streitwert-Festsetzung verworfen, so ist eine Sportel von 20—200 RM zu erheben; wird der Beschwerde stattgegeben, so ist eine Sportel im gleichen Rahmen nur zu erheben, wenn ein zahlungspflichtiger Gegner vorhanden ist.

Erledigt sich die Beschwerde ohne Entscheidung, so wird eine Verfahrensportal von 10—50 RM erhoben.

2.) In § 19 ist nach Ziffer 25 einzufügen:

- „25 a. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Bier 20—300 RM.“

Vierter Abschnitt.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Artikel 39

Schulgesetz.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) in der durch Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) und die Gesetze über die Änderung des Schulgesetzes vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 30. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender dritter und vierter Satz eingefügt:

„Will eine Gemeinde entgegen der Vereinigungsanordnung auf eine selbständige Schule oder Schulabteilung nicht verzichten, so hat sie den persönlichen Schulaufwand für die Schule oder Schulabteilung zu tragen. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Schulen oder Schulabteilungen in örtlich getrennten Ortsteilen derselben Gemeinde durch die Oberschulbehörde vereinigt werden.“

2.) Zwischen § 28 und § 29 wird eingeschaltet folgender

§ 28 a

„Wenn die Erhöhung der dauernden Schülerzahl auf vorübergehendem Ansteigen der Schülerzahl beruht, und wenn insolgedessen neue Lehrerstellen als Hauptlehrerstellen gemäß §§ 27 und 28 zu errichten wären, so sind diese als Lehrerstellen zu errichten.“

3.) In § 44 werden im ersten Satz des Absatzes 1 die Worte „in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird“ gestrichen.

4.) Satz 1 des § 55 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Volksschule die Lehrer 32, die Lehrerinnen 29 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen.“

5.) Der § 56 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen entsprechende Aushilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde.“

Artikel 40

Fortbildungsschulgesetz.

Das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 über Abände-

zung des Fortbildungsschulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 über Personal-Abbau (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 4 erhält folgende weitere Absätze:

„Ist bei unverhältnismäßig geringer Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen der Anschluß an die Fortbildungsschule einer benachbarten Gemeinde oder der Besuch einer benachbarten Fortbildungsschule nicht möglich, so kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zu entsprechender unentgeltlicher Unterrichtserteilung auch der gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule ihres Aufenthaltsortes zuweisen. Auch einer benachbarten gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zuweisen, wenn nicht Gründe der in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Art entgegenstehen. Die Zuweisung an eine benachbarte gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule darf nur erfolgen, wenn an dieser keine baulichen Erweiterungen oder keine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig werden.

Art und Umfang des den Fortbildungsschulpflichtigen zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Unterrichtsministerium.

Bei Zuweisung Fortbildungsschulpflichtiger an die Fachschule einer Nachbargemeinde (Verbandes) hat die Aufenthaltsgemeinde der Schulpflichtigen zum persönlichen Aufwand der Fachschule einen Beitrag in Höhe des halben an der Fachschule festgesetzten Schulgeldes für jeden Schüler zu leisten. Der Gesamtbetrag des von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Beitrags zum persönlichen Aufwand darf den Schulbeitrag nicht übersteigen, den die Aufenthaltsgemeinde zu leisten hätte, wenn in der Gemeinde selbst Fortbildungsschulunterricht gegeben würde.

Die Kosten des für den Schulbetrieb erwachsenden Sachaufwands hat die Aufenthaltsgemeinde der Nachbargemeinde anteilmäßig nach der Zahl der Schüler zu vergüten. Am Bauaufwand und an der Bauunterhaltung wird die Aufenthaltsgemeinde nicht beteiligt.

Bei Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet der Bezirksrat endgültig.“

2.) Satz 1 des § 25 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Fortbildungsschule die Lehrer 28, die Lehrerinnen 25 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen.“

3.) Der § 25 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen entsprechende Aushilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde.“

4.) § 29 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand, der dadurch entsteht, daß eine Gemeinde durch statutarische Bestimmung die Fortbildungsschulpflicht für Mädchen auf drei Jahre ausdehnt (§ 9 des Gesetzes), wird im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt.“

Artikel 41

Fachschulgesetz.

Das Gesetz über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) erhält folgenden

„§ 1 a

Das Unterrichtsministerium ist im Benehmen mit dem Ministerium des Innern befugt, die Schulpflicht auf Grund des § 1 auf eine andere Gemeinde auszudehnen, die am 1. Mai 1931 eine gewerbliche Fortbildungsschule hatte, und in der diese wegen zu geringer Schülerzahl zur Aufhebung gelangte. Das gleiche gilt für eine Gemeinde, welche einem gewerblichen Fortbildungsschulverband angehörte. Die Ausdeh-

nung darf nur erfolgen, wenn an der Fachschule oder der gewerblichen Fortbildungsschule keine baulichen Erweiterungen oder keine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig werden, und wenn der Weg zur Schule unter Berücksichtigung des Alters der Schüler und der Vorteile des Fachschulunterrichts nicht zu weit und nicht mit Gefahr für das körperliche oder sittliche Wohl der Schüler verbunden ist.

Die Aufenthaltsgemeinde hat einen Beitrag zum persönlichen Aufwand der Fachschule in Höhe des für die Fachschule festgesetzten Schulgeldes für jeden auf Grund des Absatzes 1 schulpflichtigen Schüler zu leisten. Der Gesamtbetrag des von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Beitrags darf den Schulbeitrag nicht übersteigen, den die Aufenthaltsgemeinde zu leisten hätte, wenn in der Gemeinde selbst eine gewerbliche Fortbildungsschule wäre.

Die Kosten des für den Schulbetrieb erwachsenden Sachaufwandes hat die Aufenthaltsgemeinde der Schulgemeinde anteilmäßig nach der Zahl der Schüler zu vergüten. Am Bauaufwand und an der Bauunterhaltung wird die Aufenthaltsgemeinde nicht beteiligt.

Bei Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet der Bezirksrat endgültig.

Artikel 42

Schulaufwandsgesetz.

Das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), das Gesetz vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) und Artikel 13 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Artikel II erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Falls bei der Teilung der Schülerzahlen durch 55 oder 250 noch ein Rest verbleibt, so hat eine Gemeinde, die auf ihre Kosten mindestens eine Lehrerstelle errichtet hat oder er-

richtet, den Aufwand auch für die mit Rücksicht auf den Rest errichtete Lehrerstelle zu übernehmen.

Wenn an einer Volksschule über die Vorschrift des § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes hinaus teils auf Kosten des Staates (staatliche übergeseßliche) teils auf Kosten der Gemeinde (gemeindliche übergeseßliche) Lehrerstellen errichtet sind, und wenn nach dem 9. Juli 1931 von den gemeindlichen übergeseßlichen Lehrstellen auf Antrag der Gemeinde eine oder mehrere Stellen abgebaut wurden oder werden, so kommen die entsprechenden Ersparnisse am Personalaufwand für jede abgebaute gemeindliche übergeseßliche Stelle zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Staat zu gut. Diese Regelung gilt bis zum 1. April 1937. Für die Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde wird der nach Artikel III Ziffer 1 errechnete Durchschnittssatz zu Grunde gelegt.“

2.) Artikel II a erhält folgenden Absatz 2:

„Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle übergeseßlichen Lehrerstellen, deren persönlicher Aufwand vom Staate oder den Gemeinden getragen wird.“

Artikel 43

Stellenbesetzung.

(1) Zweck der Durchführung des Sparprogramms wird zur Vornahme von Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen von Lehrern der Lehrerbildungsanstalten, der Höheren Lehranstalten, der Fachschulen, der Volksschulen und Fortbildungsschulen bis zu Beginn des Schuljahres 1935 das Unterrichtsministerium für zuständig erklärt. Soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen A 2 d und aufwärts handelt, bleibt das Staatsministerium zuständig.

(2) Das Unterrichtsministerium kann von den für die Besetzung aller Lehrerstellen nach Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung bestehenden Vorschriften bis zum gleichen Zeitpunkt abweichen. Das Unterrichtsministerium hat jedoch den in Aussicht genommenen Beamten zwei Wochen vor der Entschließung der Gemeinde zur Äußerung namhaft zu machen, wenn ihr an sich ein Besetzungsrecht, Mitwir-

lungerecht oder ein Recht auf Anhörung bei Lehrerernennungen zusteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 gelten nicht für die Ernennung von Stadtschulräten und von Direktoren der Höheren Lehranstalten, Fach- und Volksschulen.

Artikel 44

Ermächtigung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, durch Verordnung oder durch Verfügung im Einzelfalle Anordnungen zu treffen, welche zur zweckentsprechenden Durchführung von im Spargutachten vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Soweit der Minister des Kultus und Unterrichts von Gesetzen abweicht, bedarf er der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 45

Besoldungsgesetz.

1. Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) erhält folgenden

„§ 22 a

(1) Den weiblichen Lehrkräften mit Ausnahme von Schulleiterinnen werden, solange nicht allgemein für weibliche und männliche Lehrkräfte das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die sich aus dem badischen Besoldungsgesetz ergebenden Sätze an Grundgehalt, Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß um zehn vom Hundert gesenkt. Diese Senkung unterbleibt insoweit, als durch sie die monatlichen Bezüge unter 200 *M* sinken würden.

(2) Planmäßige männliche sowie nicht unter Absatz 1 fallende weibliche Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf zehn vom Hundert der in Absatz 1 genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß um zehn vom Hundert gesenkt.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf einen höheren Hundert-

satz als nur zehn vom Hundert der genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß entsprechend weiter gesenkt.

(4) Außerdem können Lehrkräfte, die sich auf längere Zeit den dienstlichen Anforderungen nicht voll gewachsen zeigen, entsprechend ihrer geminderten Leistung in ihren Bezügen bis zu 20 vom Hundert gekürzt werden. In diesem Falle wird das Arbeitsmaß im gleichen Umfang gesenkt.

(5) Bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung werden die vorstehend genannten Senkungen der Bezüge nicht berücksichtigt.“

2. Die nach Ziffer 1 eintretenden Ersparnisse werden, soweit erforderlich, verwendet:

a. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den Volks- und Fortbildungsschulen sowie am Fortbildungsschullehrerinnen- und Handarbeitslehrerinnenseminar gesenkt werden, zur Verwendung von Junglehrern und Junglehrerinnen,

b. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den Höheren Lehranstalten und Fachschulen gesenkt werden, zur Verwendung von Jungassessoren und Jungassessorinnen.

3. Das Staatsministerium bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, auf welchen die Ziffer 2 außer Kraft tritt. Die Bestimmungen unter 2 a und b können auf verschiedene Zeitpunkte außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 46

Hochschulen.

(1) Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, die im Wege freier Vereinbarung festgesetzten, aus der Staatskasse fließenden Bezüge der Lehrer der badischen Hochschulen, der Landeskunstschule sowie von Beamten und Angestellten sonstiger staatlicher Anstalten zu kürzen; diese Befugnis gilt insbesondere auch für die vereinbarten Vergütungen von Lehraufträgen.

(2) In gleicher Weise ist der Minister des Kultus und Unterrichts ermächtigt, die Zuschüsse an Hochschullehrer zur Erreichung garantierter Einnahmen aus Unterrichtsgeldern

sowie die Anteile der Hochschullehrer an den Unterrichtsgeldern der Studierenden zu kürzen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Kürzung der Bezüge der Lehrer der Handelshochschule in Mannheim entsprechende Anwendung; anstelle des Ministers des Kultus und Unterrichts übt das Kuratorium der Handelshochschule diese Befugnisse aus.

(4) Vereinbarungen bleiben unberührt, soweit sie durch Anordnungen gemäß Absatz 1 und 3 nicht abgeändert werden.

Artikel 47

Theater.

(1) Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, die Bezüge der Beamten und Angestellten des Badischen Landestheaters einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen vom 1. Oktober 1931 ab nach Besoldungsordnungen oder Richtsätzen neu zu regeln und die Spielzeit des Landestheaters mit der Folge entsprechender Rückwirkung auf die Vergütung der Theaterangehörigen zu verkürzen. Entgegenstehende Bestimmungen und Verträge sind insoweit durch diese Verordnung abgeändert.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, spätestens vom 1. Oktober 1931 ab die Bezüge der Beamten und Angestellten ihrer Theater und Orchesterunternehmungen neu zu regeln. Hierbei dürfen die Sätze, die sich nach den staatlichen Bestimmungen unter Mitberücksichtigung der Spielzeitverkürzung ergeben, durch die neuen Bezüge einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen nicht überschritten werden, soweit nicht der Minister des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Minister des Innern Ausnahmen aufgrund örtlicher Besonderheiten gestattet. Durch Richtsätze entsprechend Ziffer 1 kann der Minister des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Minister des Innern anordnen, in welchem Maße Gemeinden die staatlichen Sätze unterschreiten müssen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für künstlerische Unternehmungen, an denen der Staat oder die Gemeinde (Gemeindeverband) mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, oder deren Zuschußbedarf vom Staat oder von einer

Gemeinde (Gemeindeverband) mittelbar oder unmittelbar mehr als zur Hälfte getragen wird. Werden die erforderlichen Maßnahmen von den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Unternehmungen nicht unverzüglich in die Wege geleitet, so darf ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nicht mehr gewährt werden.

(4) Theater und Orchesterunternehmungen dürfen als gemeinnützig nur behandelt werden, wenn sie die vorstehenden Bestimmungen auf ihre Betriebe entsprechend anwenden. Bestehende Gemeinnützigkeitsanerkennungen sind in diesem Sinne zu überprüfen.

Artikel 48

Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft — mit Ausnahme von

1. Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 2 (künftiger Absatz 3 von Artikel II des Schulaufwandsgesetzes) und Ziffer 2 (künftiger Absatz 2 von Artikel II a des Schulaufwandsgesetzes) und Artikel 46, welche mit Wirkung vom 9. Juli 1931 in Kraft treten; ferner von

2. Artikel 39 Ziffer 3 und 4, Artikel 40 Ziffer 2 und 4, Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 1 (künftiger Absatz 2 von Artikel II des Schulaufwandsgesetzes) und Artikel 45, welche am 1. April 1932 in Kraft treten.

Fünfter Abschnitt.

Ministerium der Finanzen.

Artikel 49

Aufrückung und Beförderung.

(1) Wird ein Beamter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Aufrückungs- oder Beförderungsstelle eingereiht, so erhält er das ihm in der neuen Stelle an sich zustehende Dienst Einkommen erst vom Beginn des 13. Monats an, der auf den Tag folgt, an dem das Aufrücken oder die Beförderung wirksam wird. Bis dahin erhält er das Dienst Einkommen nach der Besoldungsgruppe, in der er sich vor dem Aufrücken oder der Beförderung befand. Auf das Besoldungsdienstalter hat diese Bestimmung keinen Einfluß.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls ein Beamter der Besoldungsgruppe A 2 d auf Grund der Fußnote 1 zu Gruppe A 2 d der Besoldungsordnung in die für ihn vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe A 2 c übertritt.

(3) Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung des Absatzes 1 außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 50

Dienstalterszulagen.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, soweit sie aufsteigende Gehälter beziehen, die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet waren, zwei Jahre länger, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, wegen der Kürzung des Besoldungsdienstalters sowie wegen der Übertragung des vorstehenden Grundsatzes auf die vom 1. Oktober 1931 an planmäßig angestellten Beamten allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Artikel 51

Zulagen.

(1) Die in der Besoldungsordnung und im Staatshaushaltsplan vorgesehenen unwideruslichen ruhegehaltsfähigen sowie die wideruslichen nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 um ein Drittel gekürzt.

(2) Vom 1. April 1932 ab ist die Zahl der Stellenzulagen zu verringern.

Artikel 52

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird geändert wie folgt:

1. In § 20 Absatz 1 ändern sich die Worte „dreißig“ in „fünfzig“.

2. § 39 erhält den nachstehenden zweiten Absatz; der bisherige Wortlaut erhält die Ziffer (1).

„(2) Dem ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommen der planmäßigen ordentlichen und

außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern der Betrag von 1000 *M* zugeschlagen. Gleiches gilt auch für die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.“

Artikel 53

Beamtenrecht.

§ 1

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird geändert wie folgt:

1.) In § 23 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„(2) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zuruhesetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres.“

2.) In § 29 Absatz 2 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr steigt er um 2 vom Hundert und von da an um 1 vom Hundert bis zum Höchstfuß von fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens. Die jeweiligen Vorschriften des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für Reichsbeamte gelten entsprechend für die Beamten des Landes.“

3.) In § 29 Absatz 3 und 4 wird jedesmal statt „achtzig vom Hundert“ gesetzt „fünfundsiebzig vom Hundert“.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gelten auch für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

§ 3

(1) Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 des Beamtengesetzes vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 25 und 26 des Beamtengesetzes bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte wegen Verminderung der Planstellen ihrer Laufbahn in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle erhält der Beamte statt der aus § 29 Absatz 3 und 4 sich ergebenden Bezüge nur den bis zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand tatsächlich erdienten Ruhegehalt.

(2) Die Vorschrift tritt mit dem 30. September 1932 außer Kraft; die bis dahin ausgesprochenen Zuruhesetzungen werden hiervon nicht berührt.

§ 4

(1) Außer in den Fällen des § 24 des Beamtengesetzes kann ein planmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd sich den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen zeigt.

(2) Diese Bestimmung tritt mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

§ 5

Die Dienstbezüge der am 30. September 1931 ihrer Amtspflichten enthobenen planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 an um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 6

Das Gesetz vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) wird aufgehoben.

Artikel 54

Anrechnungseinkommen.

(1) Bezieht ein in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzter Beamter, der nicht in einem inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 des Beamtengesetzes verwendet ist, ein weiteres Arbeitseinkommen nach

§ 6 Absatz 1 Nr. 1—4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen), das den Betrag von 1000 *M* jährlich und zusammen mit dem Ruhegehalt das letzte Dienstseinkommen des Beamten übersteigt, so ruht der Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des Einkommens, das die beiden Grenzen übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Witwen von Beamten, die ein Anrechnungseinkommen haben, das den angegebenen Betrag übersteigt. An die Stelle des letzten Dienstseinkommens treten hier 75 vom Hundert des Betrags, aus dem das Wittwengeld berechnet ist.

(3) Zu dem Betrag von 1000 *M* treten weitere 200 *M* jährlich für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Beamtinwitwe ein Kinderzuschlag gewährt wird oder zu gewähren wäre.

(4) Die Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

Artikel 55

Zahlung der Bezüge.

(1) Das Staatsministerium kann für das Land, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anordnen, daß die Dienstbezüge der Beamten monatlich nachträglich bezahlt werden. Es kann auch Ratenzahlung bestimmt werden. Für die Überleitung zu der nachträglichen Zahlung ist ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vorzusehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ruhegehälter, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie für die Bezüge der Beamtenanwärter.

Artikel 56

Angestellte.

Die Vorschriften in Artikel 49—51, 54 und 55 dieser Verordnung sollen auf die im staatlichen Dienst vertraglich beschäftigten Personen entsprechend angewendet werden.

.....

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 61

Härteausgleich.

Das Staatsministerium kann besondere Härten, die sich bei Anwendung dieser Haushaltssnotverordnung ergeben, durch allgemeine Anordnung oder durch Verfügung im Einzelfall mildern. Es kann die Zuständigkeit zur Milde rung im Einzelfall auf den zuständigen Minister übertragen.

Artikel 62

Rechtsmittel.

Soweit in einem Gesetz gegen die Entscheidung einer Staatsbehörde für die Beteiligten das Recht der Beschwerde im Verwaltungs verfahren neben der verwaltungsgerichtlichen Klage vorgesehen ist, kann das Staatsmini stერი um Änderung der entsprechenden Ge setzesbestimmung im Verordnungsweg bestim men, daß die Erhebung der verwaltungsgericht lichen Klage die Beschwerde im Verwaltungs verfahren ausschließt und umgekehrt, oder daß überhaupt nur das eine Rechtsmittel zuge lassen wird.

Artikel 63

Soweit rechtlich noch erforderlich, wird diese Haushaltssnotverordnung auch auf Arti kel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung und auf § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung gestützt.

Artikel 64

In der Einleitung zum badischen Notgesetz vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staats haushalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), welches aufrecht erhalten bleibt, werden hinter den Worten: „Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung“ noch folgende Worte ein gefügt: „und auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 453)“.

Artikel 65

Landesrechtliche Bestimmungen ruhen, so weit sie vorübergehenden Bestimmungen dieser

Verordnung entgegenstehen; sie treten außer Kraft, soweit sie dauernden Bestimmungen die ser Verordnung entgegenstehen.

Artikel 66

Sämtliche vorstehenden Bestimmungen tre ten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anders be stimmt ist.

Artikel 67

Die zuständigen Minister werden mit dem Vollzug betraut.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

II. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. September 1931.)

Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 339/340.)

Aufgrund des § 41 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) wird die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungs blatt Seite 45) in der Fassung der Verordnung über Schulordnung und Prüfungsordnung für die Höheren Lehranstalten vom 21. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Schüler, welche am Ende des Schul jahres das Lehrziel der Klasse nicht erreicht ha ben, dürfen nicht in die höhere Klasse versetzt werden.

(2) Falls jedoch ein Schüler nur in einem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand ungenügend, aber wenigstens in einem anderen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand wenigstens ziemlich gut und im ganzen genom men zur Versetzung reif ist, kann ihm aus nahmsweise die Versetzung gewährt werden. Die Versetzbarkeit nach O III und nach O II ist hierbei besonders eingehend zu prüfen.

(3) Ist der Schüler am Ende des folgenden Schuljahres wieder im gleichen oder in einem anderen wissenschaftlichen Unterrichtsfach ungenügend, so ist ihm alsdann die Versetzung zu versagen. Auf den möglichen Eintritt dieser Folge ist in dem Jahreszeugnis, das die ungenügende Note enthält, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(4) Schüler der Verssekunda werden nur dann nach Unterprima versetzt, wenn sie am Ende des Schuljahres die Gesamtnote (Durchschnittsnote) 3 in den verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen erhalten haben. Dabei kann die Note 5 in einem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand durch die Note 2 oder 1 in einem anderen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist nicht möglich, wenn der Schüler schon mit einer ungenügenden Note in einem verbindlichen wissenschaftlichen Fach in die Obersekunda versetzt worden ist.

(5) Schülern, welche die Durchschnittsnote 4 erhalten, wird ein Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Obersekunda erteilt.

(6) Das Überspringen eines ganzen Jahreskurses kann nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn ein Schüler bei vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und gute Führung besonders auszeichnet und sich alle diejenigen Kenntnisse erworben hat, welche für die Klasse, in welche er aufsteigen soll, erforderlich sind.

Artikel II.

§ 19 Absatz 2 erhält folgenden letzten Satz:

Diese Bestimmungen finden auf die nach der Unterprima nicht versetzten Schüler keine Anwendung.

Karlsruhe, den 17. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

Nr. B 35433

(Vom 17. September 1931.)

Änderung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 396.)

Auf Grund des § 41 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) erhält der § 36 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) mit Wirkung vom 1. April 1932 folgende Fassung:

§ 36.

(1) Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden beträgt in der Regel für die Anstaltsvorstände 10—20 je nach dem Umfang der Anstalt und der aus ihrer Leitung sich ergebenden Geschäftslast, für die sonstigen wissenschaftlich gebildeten Lehrer 22—26, für Real-, Musik-, Zeichenlehrer und für die seminaristisch gebildeten Lehrer 26—30 Stunden. Für die Lehrerinnen ermäßigen sich die vorstehenden Mindestzahlen um zwei, die Höchstzahlen um drei Wochenstunden; für die Handarbeitslehrerinnen beträgt die Wochenstundenzahl 26—30.

(2) Bei der Bemessung der Lehraufgabe für die einzelnen Lehrer(-innen) innerhalb dieser Grenzen ist auf die Schwierigkeit des Unterrichts, die Größe der Klassen, den Umfang der Korrekturen und die Vorbereitung auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

(3) Unter die angegebenen Mindestsätze kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe, z. B. schwerer Kriegsbeschädigung, nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums herabgegangen werden.

(4) An besonders großen Anstalten kann die Besorgung der Bibliothek, der Lehrmittelsammlung sowie der Lehrer- und Schülerbüchereien oder die Abhaltung von Schülergottesdienst mit höchstens je zwei Stunden in die Wochenstundenzahl eingerechnet werden. Die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dabei nicht unter die in Ziffer 1 bezeichnete Mindestgrenze herabgehen. Die Versetzung der Sekretariatsgeschäfte kann mit einer im Verhältnis zu den Lehrstunden abgekürzten Zahl von Stunden bei der Festsetzung der Wochenstundenzahl angerechnet werden.

(5) Im übrigen ist jeder (jede) Lehrer(-in) verpflichtet, auf Verlangen des Unterrichtsministeriums auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden zu übernehmen und auf Anordnung des Anstaltsvorstandes bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder bei sonstigen ähnlichen Anlässen ohne besondere Vergütung entsprechende Aushilfe zu leisten.

Karlsruhe, den 17. September 1931.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Schmitt

(Vom 17. September 1931.)

Vollzug des Schulgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 396.)

§ 5 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) erhält mit Beginn des Schuljahres 1932/33 folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der vergangenen drei, des laufenden und des folgenden Schuljahres ergibt. Ist die tatsächliche Schülerzahl geringer als die sich so ergebende Durchschnittszahl, dann ist für die Zahl der anzustellenden Lehrer die tatsächliche Schülerzahl maßgebend.

Karlsruhe, den 17. September 1931.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Schmitt

III. Bekanntmachung.

Festsetzung der Stundendeputate an Fachschulen.

Auf Grund des § 43 Ziffer 1 der Verordnung des Staatsministeriums über die Ein-

richtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 bestimmt:

(1) Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden beträgt in der Regel für die Schulvorstände 10—28 Stunden je nach dem Umfang der Anstalt und der aus ihrer Leitung sich ergebenden Geschäftslast, für die Lehrer 25—28, für die Lehrerinnen 23—25 und für die vollbeschäftigten Werkstatllehrer bis zu 48 Stunden.

(2) Bei der Bemessung der Lehraufgabe für die einzelnen Lehrer(-innen) innerhalb dieser Grenzen ist auf die Schwierigkeit des Unterrichts, die Größe der Klassen, die Zahl der zu unterrichtenden Berufe, den Umfang der Korrekturen und die Vorbereitung auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

(3) Unter die angegebenen Mindestsätze kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe, z. B. schwerer Kriegsbeschädigung, nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums herabgegangen werden.

(4) An besonders großen Anstalten kann die Beforgung der Lehrmittelsammlung sowie der Lehrer- und Schülerbüchereien mit höchstens je 2 Stunden in die Wochenstundenzahl eingerechnet werden. Die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dabei nicht unter die in Ziffer 1 bezeichnete Mindestgrenze herabgehen.

(5) Im übrigen ist jeder (jede) Lehrer(-in) verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden zu übernehmen und auf Anordnung des Anstaltsvorstandes bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen ohne besondere Vergütung entsprechende Aushilfe zu leisten.

Karlsruhe, den 17. September 1931.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Schmitt

Nr. D 10230.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Oktober

1931

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts:

Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

II. Bekanntmachungen:

Die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren.

Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung.

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Extraneerprüfungen an höheren Schulen 1932.

Deutsche Volksspende für Goethes Geburtsstätte.

III. Personalmeldungen

IV. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts

(Vom 6. Oktober 1931)

über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 405).

In Abänderung der §§ 20, 21 und 22 der Verordnung vom 9. Juni 1904 in der Fassung vom 20. Januar 1912 (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1904 Seite 97, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 44) über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder wird das Vorverfahren zur Aufnahme nicht vollsinniger Kinder den Kreis- und Stadtschulämtern übertragen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Baumgartner	Der Minister des Innern Maier
---	-------------------------------------

II. Bekanntmachungen.

Die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Aufgrund der vorstehend veröffentlichten Verordnung vom 6. Oktober 1931 über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 wird bestimmt:

1. bei Ziffer 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 18. Juni 1907 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1907 Seite 111) ist die gemäß der vorstehenden Verordnung eingetretene Änderung im Aufnahmeverfahren zu beachten;

2. die Bekanntmachung vom 26. März 1908 über die Schulordnung für die Volksschulen, hier die nicht vollsinnigen Kinder, (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1908 Seite 54) wird hiermit aufgehoben;

3. bei Ziffer 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1912 über die Erziehung und den Unterricht krüppelhafter Kinder (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 122) ist ebenfalls die eingetretene Änderung im Aufnahmeverfahren zu beachten.
Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41301. Dr. Baumgartner
B. Gen. XII 4.

Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren.

Durch Artikel 43 Absatz 2 der Haushaltsnotverordnung ist bis zum Beginn des Schuljahres 1935 das Bewerbungsverfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen in der bisherigen Art aufgehoben. Doch sollen auch weiterhin freigewordene Hauptlehrerstellen, deren Wiederbesetzung geboten erscheint, tunlichst zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Nach Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist sind die Bewerbungslisten jeweils alsbald dem Unterrichtsministerium — ohne vorherige Anhörung der Gemeinde — vorzulegen. Bei den im Lauf befindlichen Bewerbungen ist ebenso zu verfahren.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41088. Dr. Baumgartner
B. Gen. IX 4.

Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit (ZM. vom 18. August 1928 Nr. 13694 — Amtsblatt 1928 Nr. 29 Seite 199/203 —) wurden mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

A. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

1. Die Ziffer 1 a bis c erhält folgende Fassung:

1. Als widerrufliche monatliche Unterhaltszuschüsse können den Zivilanwärtern im Vorbereitungsdienste gezahlt werden:

- a) Beamte der Besoldungsgruppe A 2 d (technische und nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 130 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 140 *RM*;
- b) Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b (technische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 *RM*;
- c) Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b (nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 *RM*;
- d) Beamte der Besoldungsgruppe A 5 b und A 8 (technische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 80 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*;
- e) Beamte der Besoldungsgruppe A 5 b und A 8 (nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 70 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 80 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*.

Zu den vorstehenden Sätzen können Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt werden.

2. In Ziffer 6 wird die Zahl 1,5 ersetzt durch die Zahl 1,6.

3. Nach Ziffer 7 ist als neue Ziffer 7 a folgende Bestimmung aufzunehmen:

Die Unterhaltszuschüsse sollen von den Beamten zurückgezahlt werden, wenn diese

- a) die Verpflichtung zum Staatsdienst nicht erfüllen,
- b) wegen ihres dienstlichen Verhaltens innerhalb der Zeit, für die sie sich zum Staatsdienst verpflichtet haben, aus dem Staatsdienst entlassen werden,
- c) den Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß durchlaufen oder
- d) sich innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes an der zweiten höheren

Prüfung nicht beteiligen oder sich wegen wiederholter Abweisung an ihr nicht mehr beteiligen können.

B. Vergütungen der Beamten während der Probefristzeit.

4. Die Ziffer 1 a erhält folgende Fassung:

a. als Zivilanwärter ohne Fachausbildung:

70 v. H. der Anfangsgrundvergütung einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der außerplanmäßigen Beamten der Vergütungsgruppe, in welcher sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt.

5. Die Ziffer 1 b wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b) als Zivilanwärter mit Fachausbildung:

80 v. H. der Anfangsgrundvergütung einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der außerplanmäßigen Beamten der Vergütungsgruppe, in welcher sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt;

c. als Versorgungsanwärter:

75 v. H. des Anfangsgrundgehalts einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst planmäßig angestellt werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 23225. Dr. Baumgartner

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichstiftung wird hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40986. Dr. Baumgartner
B. Gen. V^m

Aus der von den Israeliten des Landes Baden gegründeten Friedrichstiftung für badische Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1931 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50.— *RM* an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienstverdienst, Zahl der Familienmitglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen

sind, längstens innerhalb 4 Wochen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde (Kreis- oder Stadtschulamt) beziehungsweise durch die Bezirks- oder Ortsrabbinat einzusenden.

Die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Bezirks- bezw. Ortsrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „An den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1931.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Huber
Ministerialdirektor

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland werden in diesem Winterhalbjahr vom November ab jeweils an einem Freitag von 18⁴⁰ Uhr bis 19⁰⁵ Uhr folgende Rundfunkvorträge abgehalten werden:

- 13. November: „Warum Berufsberatung in Krisenzeiten?“ — ein Gespräch — Berufsberater Dr. Wiedmayer, Reutlingen.
 - 27. November: „Was versteht man unter Berufseignung in geistig-seelischer Beziehung?“ Berufsberater Holz, Karlsruhe.
 - 11. Dezember: „Berufswahl und körperliche Eignung.“ Obermedizinalrat Dr. Paul, Karlsruhe.
 - 18. Dezember: „Welche Schulwege stehen dem Grundschüler offen?“ Berufsberater Kandler, Offenburg.
 - 8. Januar: „Welche Schulwege stehen der Grundschülerin offen?“ Berufsberaterin Wolff, Ludwigsbürg.
 - 29. Januar: „Berufsmöglichkeiten für Schüler mit mittlerer Reife.“ Berufsberater Werner, Stuttgart.
 - 19. Februar: „Berufe ohne Hochschulstudium für Abiturientinnen.“ Berufsberaterin Koob, Heidelberg.
- Es empfiehlt sich, auch die Eltern der für die Berufsberatung in Frage kommenden Schüler in geeigneter Form auf die Vorträge aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39768. Dr. Baumgartner
B. Gen. V^b u. k.
S. Allg. V^b IX^c

Extraneerprüfungen an Höheren Schulen 1932.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1932 werden gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten zwischen Weihnachten und Ostern abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember d. J. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Prüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern auf Baden angewiesen sind. Wenn sie volljährig sind, so ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 40835 In Vertretung
S. Allg. XI^c Dr. Huber

Deutsche Volksspende für Goethes Geburtsstätte.

Zur Unterstützung der „Deutschen Volksspende für Goethes Geburtsstätte“ wird vom Freien Deutschen Hochstift (Goethemuseum) eine von Wilhelm Schäfer verfaßte Schrift „Goethes Geburtshaus“ verkauft. Der Preis der gehefteten Ausgabe ist *RM* 1.—, wird aber für Schüler auf 50 *Ps* ermäßigt. Die gebundene Ausgabe derselben Schrift kostet *RM* 2.—, für Schulbüchereien *RM* 1.50. Ferner sind Postkarten und Lesezeichen hergestellt worden. Der Preis der Postkarten beträgt 15 *Ps*, der Lesezeichen in Seide *RM* 1.—, in Hartpapier 20 *Ps*.

Die Einnahmen sollen dazu dienen, anlässlich des bevorstehenden 100. Todestages Goethes den Ausbau von Goethes Geburtshaus in Frankfurt a. M. zu einem Goethemuseum sicherzustellen.

Ich ersuche, das Freie Deutsche Hochstift in diesen Bestrebungen zu unterstützen, weise jedoch darauf hin, daß Sammlungen in den Schulen nicht zulässig sind.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 41296.

Dr. Huber

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Karl Sauter in Ostringen zum Rektor daselbst. — Lehrer Karl Birk in Burtheim zum Hauptlehrer in Großschönach. — Lehrer Johann Heinemann in Bühlertal-Hof zum Hauptlehrer in Hattenweiler. — Lehrer Alfred Melter in Willarungen zum Hauptlehrer in Horrenbach. — Lehrer Wilhelm Spies in Hemsbach, A. Weinheim, zum Hauptlehrer in Ev. Tennenbronn. — Lehrer Gustav Weber in Offenburg zum Hauptlehrer daselbst.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Theodor Hefft in Lampenhain nach Spielberg. — Emil Böffler in Schlossau nach Moos, A. Bühl.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Technischer Obersekretär Friedrich Kirchenbauer an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. — Hauptlehrerin Minna Koss in Bretten.

Zurückgesetzt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Anton Raidt in Schutterwald-Langhurfst.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Hausmeister Karl Stoll an der Technischen Hochschule Karlsruhe auf 1. Februar 1932. — Haupt-

lehrerin Maria Schmidt an der Lessingschule in Karlsruhe auf 1. Februar 1932. — Rektor Friedrich Grimm in Walldorf auf 1. Januar 1932. — Rektor Ludwig Thoma in Philippsburg auf 1. Februar 1932. — Oberlehrer Ignaz Bechtel in Ettenheim auf 1. Januar 1932. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Lina Brechter in Hardtheim, A. Buchen, auf 1. Februar 1932.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Stephan Hellriegel, zuletzt in Dielheim, am 18. August 1931. — Hauptlehrer i. R. August Göller in Mannheim am 30. August 1931. — Oberlehrer i. R. Alexander Wittmann in Bühl am 30. August 1931. — Hauptlehrer i. R. Theodor Fuhr, zuletzt in Diersheim, am 12. September 1931. — Hauptlehrer i. R. Kilian Nied, zuletzt in Mannheim, am 6. Oktober 1931. — Hauptlehrerin Margarete Specht an der Mädchenrealschule in Baden-Baden am 8. Oktober 1931. — Lehrer Otto Maier in Donebach am 11. Oktober 1931.

IV. Stellenausschreiben.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Schloßau, A. Buchen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Freistett. — Hauptlehrerstelle in Lampenhain, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der evangelischen Hauptlehrerstelle in Freistett (Amtsblatt Seite 192) und der kath. Hauptlehrerstelle in Endingen (Amtsblatt Seite 174).

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:
Die Aufnahme von Schülern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen.
Ferien an Höheren Schulen.

Badisches Heimatarchiv.
Preis des Amtsblatts für 1932.
II. Personalmeldungen.
III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Die Aufnahme von Schülern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen.

An die Direktionen der Höheren Schulen sowie die Schulbehörden der Volksschulen.

Als Tag der Anmeldung für die Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1932/33 in die Klasse VI einer Höheren Schule eintreten wollen, ist der 11. Januar 1932 festzusetzen. Um möglichst frühzeitig die für die Klassenbildung erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, werden die Direktionen veranlaßt, auf 20. Januar 1932 zu berichten, wieviele Schüler angemeldet wurden, und wieviele unterste Klassen hiernach voraussichtlich eingerichtet werden müssen.

Die Feststellung, welche Schulkinder auf Grund der beiden Zeugnisse des vierten Schuljahres einer öffentlichen Volksschule gemäß Ziffer IV der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1930 (Amtsblatt 1930 Seite 132) von der mündlichen und schriftlichen Prüfung zu befreien sind, bleibt bei der Anmeldung zunächst ausgesetzt, weil das zweite Zeugnis der Volksschule noch nicht vorliegt. Dieses ist für die in Betracht kommenden Volksschüler im laufenden Schuljahr auf 10. Februar 1932 auszustellen. Die Erziehungsberechtigten sind schon bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß die Zeugnisse in der Zeit vom 11. bis 13. Februar der Direktion zur Einsichtnahme vorgelegt werden müssen. Für die Aufnahmeprüfung werden der 15. Februar 1932 und erforderlichenfalls die folgenden Tage bestimmt.

Die Direktionen werden ermächtigt, ausnahmsweise für solche, die nicht in den untersten Jahreskurs eintreten wollen, auch Aufnahmeprüfungen nach den Osterferien abnehmen zu lassen. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien

schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 12. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 44153. Dr. Baumgartner
S. Allg. XV^a.

Ferien an Höheren Schulen.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1932 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien		
1931/32	24. Dez. 1931	6. Jan. 1932
b. Osterferien 1932	21. März 1932	9. April 1932
c. Pfingstferien 1932	14. Mai 1932	21. Mai 1932
d. Sommerferien		
1932	1. Aug. 1932	10. Sept. 1932

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tage ihren Heimatsort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden. Die Weihnachtszeugnisse sind in der Woche vom 14. bis 19. Dezember auszuhändigen; die übrigen nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde des letzten Schultages.

Am letzten Schultag vor den Osterferien ist die vorgeschriebene Schlußfeier abzuhalten (§ 22 Absatz 2 der Schulordnung). Für eine etwaige unumgängliche Verlegung der Schlußfeier auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

Karlsruhe, den 10. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43580. In Vertretung
S. Allg. XV^p Dr. Huber

Badisches Heimatarchiv.

In den Räumen der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe ist eine Sammelstelle für Zeitungsausschnitte heimatkundlichen Inhalts eingerichtet, die den Namen „Heimatarchiv“ führt. Sie stellt alle erreichbaren Veröffentlichungen — Aufsätze und Nachrichten — badischer Tageszeitungen über heimatkundliche Stoffe Badens und seiner Teile zur allgemeinen Benutzung bereit. Die Bestände umfassen Zeitungsausschnitte seit August 1928. Leiter ist Professor Dr. Franz Schneider an der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe.

Das Heimatarchiv kann von den Lehrern aller Schulgattungen vom 1. Dezember ds. Js. an unentgeltlich benutzt werden. Leihgesuche sind unter Angabe des gewünschten Sachgebiets oder Landesteils bzw. Ortes schriftlich einzureichen (Anschrift Heimatarchiv bei der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe, Bismarckstraße 10). Die Zusendung der gewünschten Ausschnitte erfolgt als portopflichtige Dienstsache gegen postfreie Rücksendung vor Ablauf der 4 Wochen betragenden Leihfrist. Eine Benutzung der Kataloge und Archivalien in den Räumen des Archivs kann nach Übereinkunft mit dem Leiter ermöglicht werden.

Ich ersuche die Lehrer aller Schulgattungen, für ihren Unterricht und für eigene Forschungen von der Einrichtung regen Gebrauch zu machen.

Verfasser von heimatkundlichen Aufsätzen und Mitteilungen werden im Interesse der Ausbarmachung ihrer Arbeit für Schule und Wissenschaft gebeten, dem Archiv jeweils zwei Druckabzüge einzusenden.

Karlsruhe, den 16. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43749 Dr. Baumgartner

Preis des Amtsblattes für 1932.

Für das Jahr 1932 ist der vorauszahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,75 M ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 12. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 25341 In Vertretung
Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Privatdozent Dr. Walter Weizel an der Universität Rostock zum ordentlichen Professor für theoretische Physik an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. — Religionslehrer Lic. theol. Dr. Georg Sutter an der Goetheschule in Karlsruhe zum Professor daselbst. — Diplomingenieur Dr. Ing. Theodor Bödefeld, Assistent am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe, zum Professor am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Hauptlehrer Benjamin Hauser in Donaueschingen zum Rektor daselbst. — Hauptlehrer Friedrich Kuhnmaul in Mündingen zum Rektor in Bretten. — Lehrer Karl Bahn in Albrud zum Hauptlehrer in Obergeisbach. — Lehrerin Paula Zobel in Konstanz zur Hauptlehrerin in Markdorf.

Verliehen:

Dem Privatdozenten Dr. Hubert Schrade an der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Adam Heinrich in Merchingen nach Blankenloch.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Dr. Emil Lederer an der Universität Heidelberg. — Hauptlehrerin Anna Stezelberger geb. Kupperle in Busenbach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Laborant Leo Hellriegel bei der Technischen Hochschule Karlsruhe bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Professor Jakob Weißheimer an der Kottled-Oberrealschule in Freiburg. — Hauptlehrerin Doris Stärk in Gundelfingen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Elisabeth Bertram in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. e. N. Emil Greule, zuletzt in Oberhausen, N. Emmendingen, am 14. Oktober 1931. — Professor Otto Huber an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg i. Br. am 29. Oktober 1931.

III. Stellenausschreiben.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Mühlbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Eichen — Mündingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Dezember

1931

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Unterstützung von Volksbüchereien.
- Hochschulstatistik
- Wohlfahrtsbriefmarken 1931.
- Vergabung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitälfonds.
- Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Außerordentliche Zeichenlehrerprüfung 1931.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1931.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Unterstützung von Volksbüchereien.

Die Gesellschaft für Volksbildung, Berlin NW. 40, Büneburger Straße 21, stellt unbemittelten Volksbüchereien auf Antrag 50 000 Bände (Volks- und Jugendschriften) als Unterstützung zur Verfügung. In der Regel sind bei diesen Büchern die Einbandkosten zu vergüten, eine bestimmte Anzahl wird auch völlig unentgeltlich abgegeben. Die Stiftung besteht seit 1871 und hat im Laufe der Jahre an 10 609 Büchereien 228 813 Bände verteilt. Im letzten Jahre konnten 781 Stellen mit 18 630 Büchern im Werte von 58 178 *M* unterstützt werden. Anträge sind an die oben angegebene Geschäftsstelle der Gesellschaft zu richten. Die Auswahl nach einem besonderen Verzeichnis wird den Antragstellern überlassen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 40484
S. Allg. IV^b
B. Gen. III

Dr. Baumgartner

Hochschulstatistik.

Die von sämtlichen Deutschen Hochschulverwaltungen herausgegebene Deutsche Hochschulstatistik für das Sommersemester 1931 ist erschienen. Auf das bei Struppe & Windler, Berlin W 35, Potsdamerstr. 106 verlegte Werk wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 20. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 25517

Dr. Baumgartner

Wohlfahrtsbriefmarken 1931.

Auch dieses Jahr gibt die Reichspostverwaltung Wohlfahrtsbriefmarken heraus zugunsten der deutschen Nothilfe, in der alle Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind. Der Ertrag soll wiederum in erster Linie für Mütter und für die Jugend Verwendung finden. Ich ersuche die Lehrerschaft, die Schüler wie in den vergangenen Jahren in geeigneter Weise auf den guten Zweck der Wohlfahrtsbriefmarken, deren Absatz möglichst gefördert werden sollte, hinzuweisen.

Der Vertrieb der Briefmarken in der Schule oder durch Schüler auf Veranlassung der Lehrer ist nicht zulässig.

Karlsruhe, den 23. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 44483

In Vertretung

Dr. Huber

Vergabung von Stipendien aus der Joachim Janus-Stiftung zum Kleinspitälfonds.

Aus der Joachim Janus-Stiftung in Konstanz sind 2 Stipendien von je 120 *M* zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien, welche die Quarta zurückgelegt haben und katholische Theologie studieren wollen, sowie Studierende der katholischen Theologie. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftingsgenuß ausgeschlossen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studiengang und sittliches

Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B. 43921

Im Auftrag

Zimmermann

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Auf Grund der im Herbst 1931 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurden für bestanden erklärt:

1. Mehlretter, Wilhelm, von Freiburg i. Br.,
2. Simmler, Elisabeth, von Tauberbischofsheim,
3. Weiler, Max, von Abstadt, A. Bruchsal.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B. 41716.

Dr. Baumgartner

S. Allg. III°

Außerordentliche Zeichenlehrerprüfung 1931.

Auf Grund der im Oktober ds. Js. abgeschlossenen außerordentlichen Zeichenlehrerprüfung wurde für bestanden erklärt:

Martin, Egon, von Herdwangen, A. Pfaffen-
dorf.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B. 41654.

In Vertretung:

S. Allg. III°

Dr. Huber

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1931.

Im Oktober 1931 haben die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen bestanden:

Bach, Ruth, von Essen a. d. R.,
Buh, Stephanie, von Basel,
Dold, Agnes, von Bissingen,
Flach, Veronika, von Mannheim,
Kleiber, Margarete, von Bühl,
Kölmel, Helene, von Heidelberg,
Leier, Maria, von Bruchsal,
Meher, Rosa, von Horben,
Müller, Cäcilie, von Sandhausen,
Ries, Ida, von Borberg,
Scherer, Berta, von Mannheim,

Trogus, Maria, von Karlsruhe,

Weber, Josephine, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 1. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B. 41180.

In Vertretung:

S. Gen. V°.

Dr. Huber.

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Rektor Karl Eidel an der Volksschule in Offen-
burg zum Direktor der Volks- und Fortbildungsschule
dieselbst. — Rektor Peter Kiefer an der Volksschule
in Bruchsal zum Direktor der Volks- und Fortbildungs-
schule dieselbst. — Oberlehrer Karl Weber in Bühler-
tal zum Rektor in Waldkirch. — Hauptlehrer Friedrich
Schaff in Springen zum Oberlehrer dieselbst. —

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Bernhard Dresel in Osterburken
nach Dirschweiler.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Klara Dietzche in
Egelingen.

In den einstweiligen Ruhestand verteilt auf Ansuchen:

Die Hauptlehrerinnen: Berta Felle in Bermatingen
— Hilde Funk in Ihringen — Elisabeth Gerling-
haus in Mannheim — Eugenie Gerlinghaus in
Mannheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der
Gesundheit:

Die Hauptlehrerinnen: Therese Bürkle in Ober-
winden — Thuselda von Langsdorff in Emmen-
dingen — Rosa Weilhart in Neudorf.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Studienrat Otto Friedel an der Humboldt-
schule in Karlsruhe. — Hauptlehrerin Maria Vareiß
in Rechen. — Hauptlehrer Joseph Bethäuser in
Mannheim.

Zurückgesetzt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Stephanie Gran-
fer in Überauchen.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Kreisoberschulrat Karl Lauer in Karlsruhe auf
1. März 1932. — Rektor Otto Falk in Weinheim
auf 1. Februar 1932. — Oberlehrer Karl Glatz in
Müllheim auf 1. Februar 1932. — Hauptlehrer Max
Kost in Rehl auf 1. Februar 1932. — Hauptlehrerin
Emma Schwarz in Gengenbach auf 1. Februar
1932. — Hausmeister Stefan Rehm am Auf-
baurealsprogynasium in Ettlingen auf 1. April 1932.

III. Stellenausschreiben.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Neudorf — Osterburken.
Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem
Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt ein-
zureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Dezember

1931

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Verordnung des Staatsministeriums:
Zahlung der Dienstbezüge.</p> <p>II. Bekanntmachungen:
Gehaltskürzung und zweites badisches Notgesetz.
Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932.
Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
Privatmusiklehrerprüfung.
Arbeitslehrgang über „Die Landschule“.</p> | <p>Änderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Griesbach.
Hebung der Heimindustrie und Heimarbeit im Schwarzwald.
Bücherstiftungswerk der Deutschen Buchgemeinschaft.
Lichtbild- und Filmverleih der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Baden.
Staatliche Musiklehrerprüfung.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|--|

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 12. Dezember 1931.)

Zahlung der Dienstbezüge.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 449.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund der Artikel 55 und 56 der Haushaltsnotverordnung

vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369), was folgt:

§ 1

Die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenen- und Unterstützungszüge sowie die Bezüge der Beamten während der Probefristzeit werden wie folgt gezahlt:

für den Monat	Januar 1932	am 2. Januar	mit 50 v. H.	und am 12. Januar	mit 50 v. H.
" "	Februar	" "	1. Februar	" "	13. Februar
" "	März	" "	1. März	" "	16. März
" "	April	" "	1. April	" "	18. April
" "	Mai	" "	2. Mai	" "	20. Mai
" "	Juni	" "	1. Juni	" "	22. Juni
" "	Juli	" "	1. Juli	" "	23. Juli
" "	August	" "	1. August	" "	26. August
" "	Sept.	" "	1. Sept.	" "	28. Sept.
" "	Oktober	" "	1. Oktober	" "	29. Oktober
" "	Novb.	" "	2. Novb.	" "	30. Novb.
" "	Dez.	" "	1. Dez.	" "	31. Dez.
" "	Januar 1933	" "	2. Januar	" "	31. Januar
" "	Februar	" "	1. Februar	" "	28. Februar
" "	März	" "	1. März	" "	31. März
" "	April	" "	1. April	" "	29. April
" "	Mai	" "	1. Mai	" "	31. Mai
" "	Juni	" "	1. Juni	" "	30. Juni
" "	Juli	" "	1. Juli	" "	31. Juli
" "	August	" "	1. August	" "	31. August
" "	Sept.	" "	1. Sept.	" "	30. Sept.
" "	Okt.	" "	31. Okt.	" "	100 "

Folge am letzten Werttag des Monats je in vollem Monatsbetrag.

§ 2

Die Bezüge der Beamten im Vorberei-

tungsdienst und der Angestellten sollen wie folgt gezahlt werden:

für den Monat Januar 1932 am	16. Januar	mit 50 v. H. und am	26. Januar	mit 50 v. H.
" " " Februar " "	16. Februar	" 50 " " "	27. Februar	" 50 "
" " " März " "	16. März	" 50 " " "	30. März	" 50 "
" " " April " "	16. April	" 45 " " "	30. April	" 55 "
" " " Mai " "	17. Mai	" 40 " " "	31. Mai	" 60 "
" " " Juni " "	16. Juni	" 35 " " "	30. Juni	" 65 "
" " " Juli " "	16. Juli	" 30 " " "	30. Juli	" 70 "
" " " August " "	16. August	" 25 " " "	31. August	" 75 "
" " " Sept. " "	16. Sept.	" 20 " " "	30. Sept.	" 80 "
" " " Okt. " "	17. Okt.	" 15 " " "	31. Okt.	" 85 "
" " " Nov. " "	16. Nov.	" 10 " " "	30. Nov.	" 90 "
" " " Dez. " "	16. Dez.	" 5 " " "	30. Dez.	" 95 "
" " " Januar 1933 " "	31. Januar	" 100 " " "	des Gesamtmonatsbezugs und in der Folge am letzten Werktag des Monats je in vollem Monatsbetrag.	

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der entsprechenden Bezüge durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 4

Der Finanzminister ist mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zuzulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

II. Bekanntmachungen.

Gehaltskürzung und zweites badisches Notgesetz.

Nachstehend werden die Bestimmungen des Kapitels VI (Gehaltskürzung) des 7. Teils (Sicherung der Haushalte) der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens (vom 8. Dezember 1931) und das zweite badische Notgesetz vom 17. Dezember 1931, Änderungen im Staatshaushalt, zur Kenntnis gebracht.

Die Klassen sind angewiesen, die hiernach sich ergebenden Änderungen der Dienstbezüge zum Vollzug zu bringen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber.

Kapitel VI

Gehaltskürzung

§ 1

(1) Vom 1. Januar 1932 ab werden um 9 vom Hundert gekürzt:

- die Dienstbezüge der Reichsbeamten einschließlich des Gnadenvierteljahres,
- die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reiches einschließlich des Gnadenvierteljahres,
- die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,
- die Übergangsgebührrnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührrnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,
- die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,
- die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhe-lohn, laufende Unterstützungen usw.).

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich. Für die Soldaten der Wehrmacht in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 6 erfolgt besondere Regelung in den Durchführungsbestimmungen.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisefostenvergütungen,

Beschäftigungstagegelder, Trennungsschädigungen, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Kapitels nicht.

(5) Soweit die Kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Klasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, hat der Beamte usw. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

(6) Zu den nach § 1 Abs. 1, f zu kürzenden laufenden Bezügen gehören auch Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich der Arbeitgeber an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (z. B. bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie die sachungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privatseisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(7) Die Kürzung nach Abs. 1 tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 522) und nach Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

§ 2

(1) Bei denjenigen Ruhegeldempfängern, deren Ruhegeld nach bisher geltendem Rechte aus einem höheren Satze als 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Dienstinkommens zu berechnen war, und die nunmehr nach § 3 Abschnitt I des Kapitel V des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) ein Ruhegeld von höchstens 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Dienstinkommens erhalten, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 80 auf 75 vom Hundert mindert, 4 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 79 auf 75 vom Hundert mindert, 5 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 78 auf 75 vom Hundert mindert, 6 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 77 auf 75 vom Hundert mindert, 7 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 76 auf 75 vom Hundert mindert, 8 vom Hundert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für diejenigen Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld nach § 8 Abs. 1 a. a. O. niedriger als nach bisher geltendem Rechte festzusetzen ist.

(3) Bei Witwen, die als Witwengeld statt bisher 50 vom Hundert des ruhegeldfähigen Dienstinkommens der Besoldungsgruppe B 7 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 349) nach § 8 Abs. 2 a. a. O. nur noch 47 vom Hundert des ruhegeldfähigen Dienstinkommens dieser Besoldungsgruppe beziehen, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert 4 vom Hundert.

§ 3

(1) Ob und wie weit Wartegelder, Ruhegelder, Übergangsgebühren, Witwengelder oder Waisengelder zu ruhen haben, wird unter Zugrundelegung der ungekürzten Bezüge nach den geltenden Vorschriften berechnet; der sich ergebende nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge unterliegt der Kürzung.

(2) Handelt es sich bei dem neuen Einkommen um Arbeitsentgelt, auf das die für die Versorgungsbezüge geltenden Kürzungsbestimmungen dieses Kapitels nicht anzuwenden sind, so sind bei der Ruheberechnung das frühere Dienstinkommen sowie die Versorgungsbezüge mit den gekürzten Beträgen, das neue Einkommen in der tatsächlich gewährten Höhe anzusetzen.

(3) Der Kürzung unterliegen Versorgungsbezüge auch insoweit, als sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund des § 26 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) einem Pensionsfonds zu erstatten sind.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten, mit Wirkung vom Inkrafttreten der nachstehend genannten Vorschriften ab, auch für die Vorschriften des Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) und des Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282). Soweit entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Ruheberechnungen unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge vorgenommen worden sind, verbleibt es für die rückliegende Zeit dabei.

§ 4

(1) Die §§ 1 und 2 gelten auch für die Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des

Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen.

(2) Ist ein früherer Reichskanzler oder Reichsminister im Reichsdienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wiederangestellt oder beschäftigt, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Reichskasse soweit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der Wiederanstellung oder Beschäftigung fließenden Bezügen die nach Abs. 1 gekürzten Bezüge eines Reichskanzlers oder Reichsministers im Amte übersteigen. Das gleiche gilt beim Bezug eines Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 5

§ 1 gilt entsprechend für die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 6

(1) Vom 1. Januar 1932 ab ermäßigen sich die Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost um 10 vom Hundert; hierbei bleibt ein Bruchteil eines Reichspennings am Kürzungsbetrag von weniger als 0,5 unberücksichtigt, ein Bruchteil von 0,5 oder mehr gilt als voller Reichspennig. Der Kürzung unterliegt jeder einzelne in Reichsmark oder Reichspennig festgesetzte Lohnsatz der in Betracht kommenden Tarifverträge, Lohnordnungen oder sonstigen Lohnfestsetzungen mit Ausnahme der Kinderzuschläge, der Nachdienstentschädigungen und der Fahrkosten- und sonstigen Aufwandsentschädigungen, die bei Auswärtsbeschäftigung gewährt werden. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

(2) Wurde die Lohnabelle bisher aus bestimmten Schlüssel- oder Ecklöhnen (z. B. Stundengrundlohn des 24jährigen männlichen Arbeiters bestimmter Lohnstufen oder der Ortsklasse A usw.) errechnet, so ermäßigen sich die Schlüssel- oder Ecklöhne gemäß Abs. 1 um 10 vom Hundert; aus diesen gekürzten Schlüssel- und Ecklöhnen ergeben sich die übrigen Lohnsätze der Lohnabelle nach dem bisherigen Schlüssel.

§ 7

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge) können, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind, frühestens zum 30. April 1932 gekündigt werden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und son-

stigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

(2) Auch die nach § 7 Abs. 2 und 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzblatt I S. 282 — in der Fassung des Kapitel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 538 —) herabgesetzten Dienstbezüge oder Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegen der Kürzung nach diesem Kapitel.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlervorbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der in Satz 1 bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der in Satz 1 und 2 bezeichneten befindet.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es

überlassen, eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vorzunehmen. § 1 Abs. 1, f und die §§ 5 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß für die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften insoweit, als diese Körperschaften nicht von sich aus eine für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere Anordnung treffen. Die Kürzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kapitel hat keine Erhöhung der sachungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen zur Folge.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach §§ 1 bis 6 und 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

(4) Über die Verwendung der Beträge, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf Grund des § 8 Abs. 1 vom 1. Januar 1932 ab ersparen, entscheidet der Reichsminister der Finanzen für die Träger der Sozialversicherung und für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 10

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieses Kapitels.

§ 11

(1) Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 kann für diejenigen Arbeitnehmer der dort bezeichneten Betriebe, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung nicht in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt waren, die Kürzung zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt werden. Die Regelung wird für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Betriebe vom Reichsminister der Finanzen, im übrigen von der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen.

§ 12

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Zweites Notgesetz

(Vom 17. Dezember 1931.)

Anderungen im Staatshaushalt.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 451.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung:

Artikel 1

Die Bestimmungen in Artikel 1 § 7 des Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247 und 316) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an aufgehoben.

Artikel 2

Die im Artikel II §§ 3 bis 11 des Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247 und 316) wegen Erhebung einer Ausgleichsabgabe getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend auch für die auf Grund der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 699) vorzunehmenden Kürzungen.

Artikel 3

Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert, wie folgt:

1. In Artikel 25 erhält Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an folgende Fassung:
„Auch für Wahlbeamte der Gemeinden darf der Ruhegehalt in keinem Fall über 80 vom Hundert und von dem in § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes genannten Zeitpunkt an über 75 vom Hundert des Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens gesteigert werden.“
2. Artikel 50 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1931, Artikel 54 mit Wirkung vom 13. Oktober 1931 an aufgehoben.

Artikel 4

§ 1

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) in der Fassung des Artikels 53 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 29 Absatz 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfunds-zwanzigsten Dienstjahr steigt er um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstsaß von achtzig vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens. Von dem in § 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an beträgt der Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts der Reichsbeamten gelten entsprechend für die Beamten des Landes.“
2. In § 29 Absatz 3 und 4 ist jedesmal statt „fünfundsiebzig vom Hundert“ zu setzen „achtzig vom Hundert“.
3. In § 54 Absatz 2 wird am Schlusse beigefügt: „Der Berechnung des Wittwengeldes darf jedoch kein höherer Ruhegehalt als fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens zugrunde gelegt werden.“
4. In § 54 Absatz 3 wird nach dem Worte „zurückbleiben“ ein Punkt gesetzt, sodann wird beigefügt: „Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung der Reichsbeamten gelten entsprechend.“
Die Worte „und nicht die Hälfte.... übersteigen“ werden gestrichen.

§ 2

Die Bestimmungen in § 1 treten mit dem 1. Januar 1932 in Kraft. Sie gelten auch für die beim Inkrafttreten dieses Notgesetzes im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

Artikel 5

Die obigen Bestimmungen treten, soweit nicht im einzelnen etwas anders vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1931.

Das Staatsministerium

Dr. Schmitt

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1932 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. Januar 1932, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1932 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Prüfung findet nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 statt.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die §§ 3, 4, 5, 7, 8, 27 und 28 der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt 1928 S. 89 ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminarien und Lehrausflügen sind geheftet, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Die aufgrund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von Preußen und Sachsen anerkannt, von Preußen aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Ländern ist für das in Baden erworbene Aufstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 46726. Dr. Baumgartner
S. Allg. III^m

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

In der Zeit vom 29. Februar bis 10. März 1932 findet am staatlichen Handarbeitslehrerinnen-seminar in Karlsruhe eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens 6. Februar 1932 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

- a. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, über Bekenntnisangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,
- b. ein Geburtschein,
- c. ein Leumundszeugnis neuesten Standes,
- d. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,

e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über die praktische Vor- und Ausbildung für den Beruf der Handarbeitslehrerin, bezw. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen.

In den Gesuchen ist im besonderen auch anzugeben, mit welchen Werken der deutschen Literatur und mit welchem pädagogischen Werke sich die Bewerberin für die Prüfung besonders beschäftigt hat.

Die verlangten praktischen Arbeiten sind in der vorgeschriebenen Form bis spätestens 6. Februar 1932 dem staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 44923 Dr. Baumgartner

Privatmusiklehrerprüfung.

Im März 1932 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis längstens 30. Januar 1932 unter Beifügung der in § 3 der Bestimmungen über die Privatmusiklehrerprüfung bezeichneten Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 28010 Dr. Baumgartner

Arbeitslehrgang über „Die Landschule“.

Das Institut für Völkerpädagogik in Mainz (Zitadelle) eröffnet in den Weihnachtsferien seine pädagogische Arbeit mit einem Arbeitslehrgang über „Die Landschule“ vom 28. Dezember 1931 bis 5. Januar 1932.

An die Stelle der bei Tagungen sonst üblichen Vorträge wird dieser Lehrgang den Versuch machen, ausschließlich die Praxis in den Mittelpunkt zu stellen. Täglich wird 4 Stunden lang regelmäßig Unterricht erteilt. Nachmittags finden Aussprachen statt, die an das am Vormittag Gesehene anknüpfen.

Die Teilnehmer wohnen gemeinsam auf der Zitadelle im „Heim der Nationen“, in den „Gästehäusern“ bezw. in dem „Studentenheim“. In den beiden Gästehäusern stehen 40 Zimmer mit einem Bett und 6 mit zwei Betten zur Verfügung. Die Übernachtungsgebühr beträgt 1,50 RM.

Zur Einführung in die Arbeit des Lehrganges dienen die Büchlein Wilhelm Beder: „Aus meiner Dorfschularbeit“ und Wilhelm Kircher: „Das Haus

in der Sonne“, Bilder aus meiner Dorfschule. Beide sind zum Preise von zusammen 1,20 RM durch das Sekretariat Mainz (Zitadelle) zu beziehen. Teilnehmergebühr 8.— RM, Junglehrer 4.— RM. Gebühr für Übernachtung im „Studentenheim“ 50 Pf.

Lehrern, die am Kurse teilnehmen wollen, kann, falls Mitvernehmung möglich ist, der für den 4. Januar 1932 erforderliche Urlaub erteilt werden. Ersatz für Reisekosten und Aufwandsentschädigung können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 47398. Dr. Baumgartner
B. Gen. V^k

Änderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Griesbach.

Das Staatsministerium hat unterm 2. Dezember 1931 Nr. 13563 beschlossen, daß die Gemeinde „Griesbach“ (Amt Oberkirch) mit Wirkung vom 1. Januar 1932 den Namen „Bad Griesbach“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. A 27776. Dr. Huber

Hebung der Heimindustrie und Heimarbeit im Schwarzwald.

Das Badische Landesgewerbeamt hat Ende November ds. Js. ein Preisauschreiben zur Gewinnung guter Gedanken und Vorbilder auf dem Gebiete der Schwarzwälder Heimindustrie, des Handwerks und der Heimarbeit im Schwarzwald erlassen. Der Wettbewerb ist zu allgemeiner Beteiligung für Badener oder in Baden wohnhafte Deutsche ausgeschrieben. Anregungen, Entwürfe oder Musterstücke sind bis spätestens 15. März 1932 an das Bad. Landesgewerbeamt in Karlsruhe einzusenden. Gedacht werden an Holzarbeiten, Hafner- und Kunsttöpferarbeiten, Schachtelmalerei, Weberei, Trachten, Stroharbeiten usw. Für Preise sind bis jetzt im ganzen 1100 RM ausgesetzt. Die näheren Bestimmungen sind beim Landesgewerbeamt zu erfahren.

Die Schüler der in Betracht kommenden Fortbildungs- und Gewerbeschulen, Uhrmacher- und Schnitzerschule in Furtwangen, sowie die am Werkunterricht teilnehmenden Schüler der Höheren Schulen sind auf den genannten Wettbewerb hinzuweisen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Nr. D. 13886. Dr. Huber.

Bücherstiftungswert der Deutschen Buchgemeinschaft.

Der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen und die Deutsche Buchgemeinschaft beabsichtigen, im kommenden Halbjahr eine großangelegte Büchersammlung für die deutsche Jugend durchzuführen. Die Deutsche Buchgemeinschaft hat sich dem Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen gegenüber vertraglich verpflichtet, während der Zeit der Bücherstiftungswerbung (vom 1. November 1931 bis zum 31. März 1932) für jedes neueintretende Mitglied ein Buch einem Bücherstock zuzuführen, aus dem Jugendheime und Jugendbüchereien vor allem in den Grenzbezirken beliefert werden sollen.

Ich ersuche um Förderung dieses Unternehmens, das die Unterstützung aller an der Jugend-erziehung beteiligten Kreise verdient.

Anfragen und Anforderungen von Berbedrucksachen sind an die Deutsche Buchgemeinschaft G. m. b. H. Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 156/57 zu richten.

Karlsruhe, den 29. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Nr. D 12370.

Dr. Huber

Lichtbild- und Filmverleih der Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Baden.

Die Landesabteilung Baden der Reichszentrale für Heimatdienst in Karlsruhe (Postschließfach 56) leiht zu günstigen Bedingungen Lichtbildserien und Bildbänder aus und vermittelt mit Hilfe des Deutschen Bildspielbundes den Verleih von Filmen, die als Lehrfilme oder volksbildnerische Filme anerkannt sind. Das Bildmaterial eignet sich nicht nur zu Schulvorführungen, sondern auch zu Vorträgen in Jugendgruppen und Vereinen. Verzeichnisse und Mitteilungen über die Leihbedingungen werden kostenlos geliefert.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 26364

In Vertretung:

Dr. Huber

Staatliche Musiklehrerprüfung.

Aufgrund der im Dezember 1931 abgeschlossenen Musiklehrerprüfung wurden für bestanden erklärt:

1. Brüstle, Friedrich, von Schiltach,
2. Hofer, Friedrich, von Freiburg,
3. Hörner, Friedrich, von Sonderriet,
4. Kolb, Otto, von Bruchsal,

5. Münzer, Artur, von Freiburg,

6. Stezelberger, Josef, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Nr. B. 41400.

Dr. Huber.

III. Personalnachrichten.**Ernannt:**

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer German Eckert in Bühlertal-Untertal und Ernst Meßger in Eitenheim. — Lehrer Wilhelm Reiboldt in Waldshut, zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Otto Sturm in Singen a. H. zum Hauptlehrer in Mudau. — Hauptlehrer Friedrich Böttle in Beuren, A. Aberlingen, zum Hauptlehrer in Rippoldsau. — Die Handarbeits-hauptlehrerin Emma Gerteis in Weinheim zur Handarbeitsinspektorin in Melskirch.

Vertreten:

Den Privatdozenten Dr. Franz Büchner, Dr. Konrad Frommherz und Dr. Wilhelm Starlinger die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Freiburg. — Dem Privatdozenten Dr. Werner Kuhn die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Vertretet in gleicher Eigenschaft:

Schulrat Friedrich Fauch vom Stadtschulamt Mannheim an das Stadtschulamt Karlsruhe. — Hauptlehrer Eitel Pfingstler in Oberglasshütte nach Bergschingen. — Hauptlehrer Albert Stadelhofer in Hagnau nach Worblingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Charlotte Weißhaar in Rastig.

Auf Ansuchen in den einseitigen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Alfred Bienenhofer in Mannheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Oberlehrer Karl Bösch in Ottenau. — Hauptlehrer Friedrich Braun in Bretten. — Hauptlehrerin Lina Eitel in Forchheim. — Hauptlehrerin Maria Reinbold in Vietenheim, A. Rappatt. — Hauptlehrerin Luise Sohm in Ettlingen. — Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Meßner in Flehingen.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Illg in Ladenburg. — Hauptlehrerin Lina Kist an der Mädchenrealschule in Freiburg. — Hauptlehrerin Hilda Spizer in Pforzheim. — Handarbeits-hauptlehrerin Anna Augenstein in Pforzheim. — Handarbeits-hauptlehrerin Emma Bitterich in Mannheim. — Handarbeits-hauptlehrerin Berta Fuchs in Karlsruhe. — Handarbeits-hauptlehrerin Maria Körber in Mannheim. — Handarbeits-hauptlehrerin Maria Mühner in Karlsruhe. — Handarbeits-hauptlehrerin Rosa Thum in Konstanz.

Zurückgekehrt:

Die Handarbeitshauptlehrerinnen Anna Albrecht in Mannheim und Elise Bausch in Konstanz.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Rektor Karl Edelmayer in Rehl auf 1. April 1932. — Rektor Oskar Hacker in Singen a. S. auf 1. März 1932. — Hauptlehrer Konrad Blattner in Wimmehausen, A. Überlingen auf 1. März 1932. — Hauptlehrerin Sophie Hahn in Heidelberg auf 1. April 1932. — Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Späth an der Goldschmiedeschule in Pforzheim auf 1. April 1932. — Handarbeitsinspektorin Auguste Ewald in Heidelberg auf 1. März 1932.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Heinrich Kampp in Neckargemünd am 6. Oktober 1931. — Oberlehrer i. R. Longin Münch, zuletzt in Kuppenheim, am 7. Oktober 1931. — Hauptlehrer i. R. Andreas Kaufmann in Rodenau am 21. Oktober 1931. — Oberlehrer i. R. Fridolin Schäfer in Ottersdorf am 8. November 1931. — Oberlehrer i. R. Joseph Gutmann in Zeutern am 9. November 1931. — Fortbildungsschulhauptlehrer Ludwig Malsch in Mannheim am 14. November 1931. — Oberrechnungsrat i. R. Wilhelm Verberich, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 15. November 1931. — Rektor i. R. Johann Braun in Karlsruhe am 17. November 1931. — Hauptlehrer Emil Hillenbrand in Schlierstadt am 18. November 1931. — Oberlehrer i. R. Georg Schweiger in Grünsfeld am 19. November 1931. — Studienrat i. R. Philipp Jakob Glock, zuletzt an der Taubstummenanstalt Meersburg, am 20. November 1931. — Oberreallehrer i. R. Wilhelm Rutsch, zuletzt an der Realschule in Müllheim, am 21. November 1931. — Oberlehrer i. R. Karl Reck, zuletzt in Gottmadingen, am 25. November 1931. — Der ordentliche Honorarprofessor an der Universität Heidelberg Geh. Hofrat Dr. August Bernthsen am 26. November 1931. — Hauptlehrer Adolf Müller I in Mannheim am 26. November 1931. — Direktor i. R. Dr. Robert Helbing, zuletzt an der Mädchenrealschule in Lahr, am 30. November 1931. — Studienrat Dipl.-Ing. Erwin Jung in Offenburg am 13. Dezember 1931.

IV. Stellenausschreiben.

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hagnau — Wimmehausen — Oberglashütte.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Goethe, Hermann und Dorothea. Deutsche Jugendbücherei, herausg. vom Dürerbund, Nr. 400. Mit farb. Titelbild. 20 *Rpf.*

Deutscher Tierchutzkalender für 1932. Verband der Tierchutzvereine, Geschäftsstelle Weissen. 10 *Rpf.*

Deutscher Tierchutz-Bildkalender für 1932. Verlag Wilhelm Limpert, Dresden A 1. 2 *RM.*

„Wann wir schreiten Seit' an Seit' ...“ Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen. Hilchenbach in Westfalen 1931/32.

F. Küppers, Stoffverteilungsplan für alkoholfreie Jugenderziehung in der katholischen Volksschule. Hoheneck-Verlag, Berlin SW. 48.

H. Pricks, Hilfsbuch für Metallbearbeitung in der Schule. Pphywe-Verlag, Göttingen 1931.

W. Falke, Der Verein südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V. in den Jahren 1906—1931. Festschrift. Baden-Baden 1931.

L. Reichert — F. Stadlinger, Grundriß der Wirtschaftslehre der Unternehmung. Verlag der Friedr. Kornischen Buchhandlung. Kürnberg 1931.

Beiträge zur Methodenfrage der Wohlfahrtschulen. Herausgegeben vom Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. C. Heymanns Verlag. Berlin 1931.

F. Tews, Volk und Bildung. Festschrift. Verlag der Gesellschaft für Volksbildung. Berlin 1931.

Spannung, Widerstand, Strom. Eine Einführung in die Elektrotechnik. Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen. Berlin 1931. 2,20 *RM.*

„Neue Wege“. Monatschrift für praktische Volksschularbeit. Verlag F. & F. Kamp, Bochum. 5 *RM.* jährlich.

K. Müller — A. Winkler, Puz — Stud — Rabitz. Verlag Dr. F. Wedekind & Co. Stuttgart 1931. 12 *RM.*

F. Jost — R. Zeeb, Löser und Zeeb's Rechenbuch für landwirtschaftliche Schulen. 19. Auflage. Verlag E. Ulmer. Stuttgart 1931. 2,30 *RM.*

Dienst an der Schule. Franck'sche Verlagsbuchhandlung. Stuttgart 1931.

Goethe-Bildnis (Lithographie von Grevedon). Holbein-Verlag, München. 60 *Rpf.* (bei Mehrbezug billiger).

„Aus Goethes Lebensweisheit“. Holbein-Verlag, München. 1 *RM.* (bei Mehrbezug billiger).

E. Rosenstock — E. D. v. Trotha, Das Arbeitslager. E. Diederichs Verlag. Jena 1931.

Jahrbuch des Deutschen Sängerbundes 1932. Verlag Limpert, Dresden.

E. Wahle, Deutsche Vorzeit. Verlag C. Rabitzsch. Leipzig 1932.

„Um's tägliche Brot“. Geschäftsstelle „Forschung tut not“. Berlin NW 7, 1931.

H. Walther, Vorgeschichte und Geschichte des Weltkrieges im Geschichtsunterricht. Verlag B. G. Teubner. Leipzig 1932. 6 *RM.*

D. Gall, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie für höhere Knaben- und Mädchenschulen. Verlag Verlag M. Diesterweg. Frankfurt 1931.

F. Hahn, Die Schule des Schreibens. Ein Lehrgang der Stilbildung für die deutschen Schulen. Verlag M. Diesterweg. Frankfurt 1931.

F. Schlager, Die Mundarten im fränk.-alem. Grenzgürtel Badens (Heft 3 der Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft, herausg. von E. Fehrle). Verlag der Konfordia N.-G. Bühl 1931.

- Horwig, Endkampf um die Reparation. Verlag Hochstetter. Leipzig 1931. 2,20 RM (1,60 RM durch die Reichszentrale für Heimatdienst, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31).
- Musik-Verlag Carl Kühle, Leipzig C 1: „Allerhand Sachen, die Kindern Freude machen.“ 2,50 RM.
- C. Heins op. 125, Das Meisterschafts-System für Pianoforte. 5 RM.
- H. Schröder, Preis-Violinschule. 5 RM.
- J. Werner op. 12, Praktische Violincell-Schule mit Kommentar. 5 RM.

- F. Reiser op. 40, Universal-Klavierschule. 5 RM.
- F. Blied op. 13, Theoretisch-praktische Klavierschule. 4,50 RM.
- Violinschüler-Konzerte Band I/II für 2 Viol., Cello und Klavier, je 5 RM.
- Da Capo-Album 1—8 für 2 Violinen, Cello, Cornet und Klavier je 4,25 RM.
- Taschenbuch Nr. 28 und 31 — Wandervogel-Sammlung, je 2 RM.
- L. Grosse, Singübungen, ein- und zweistimmig. 1 RM.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.
 Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.



Druck und Verlag von Matsch & Vogel in Karlsruhe.